THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

336
W637f
v. 2

ECONOMICS
DEPARTMENT

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

BUILDING USE ONLY

MAY 23 1979

MAY 23 1979

L161—O-1096

Wieser,

Finanzwissenschaft.

LIBRARY UNIVERSITY OF ILLINOIS URBANA

II. Teil.

B.

Die einzelnen Steuern.

I. Die direkten Steuern.

§ 32. – Die direkten Steuern im allgemeinen u. ihre historische Entwicklung.

Die geschichtliche Entwicklung der direkten Steuern ist beiläufig bezeichnet durch die Reihenfolge: Kopfsteuern, Vermögenssteuern, Ertragsteuern, Personalklassensteuer, Einkommensteuer. Gegenwärtig bewegt sich die Entwicklung um die

Ausbildung der modernen /: allgemeinen :/ Einkommensteuer, um sie an die Stelle der Ertrag- u. Klassensteuern zu setzen.

Der Inhalt u. die Tendenz der geschichtlichen Entwicklung der direkten Steuern bis auf die Gegenwart herauf läßt sich dahin zusammenfassen, daß es immer mehr gelungen ist, die Steuerkraft zu treffen u. damit dem Ideale der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit näher zu kommen.

Die älteste Zeit begann mit den Kopfsteuern, wobei — die privilegierten Stände abgerechnet — alle Personen gleich gehalten u. höchstens nach wenigen Klassenabstufungen besteuert wurden. Daneben waren Vermögenssteuern üblich, bemessen nach äußerlichen Merkmalen des Besitzes, insbesondere des Grund- u. Hausbesitzes, ohne daß der Wert desselben erhoben wurde; übrigens war ja die alte Form des Besitzes ziemlich typisch, für den Grundbesitz war die Hube die Einheit.

Aus der alten Vermögenssteuer haben sich nach u. nach die sogen. Ertragsteuern gebildet. Man hat nämlich für die genannten Objekte Methoden ausgebildet, um einen mittleren, ja vielleicht sogar den ganzen individuellen Ertrag abzuschätzen, u. soweit entwickelt, daß die Ertragsabschätzung immer genauer ge-

336
W637f
v.2

worden ist.

Das Wesen der Ertragsteuern besteht darin, daß man die Ertragsquelle aufsucht u. besteuert; man besteuert das Einkommen nicht dort, wo es der Person zufließt, sondern an seiner Quelle, wo es entsteht. Man trennt also das Steuersubjekt vom Objekt u. hält sich an dieses. Daher nennt man die Ertragsteuern auch Objekt- oder Realsteuern. So sind an der Wende des 18. u. 19. Jhdts die sogen. alten Ertragssteuern, nämlich die Grundsteuer, die Gebäudesteuer u. die Gewerbesteuer entstanden. Es war namentlich der absolutistische Staat, der diesen Übergang zu den Ertragsteuern vollzog u. damit den historisch überkommenen Zuständen des älteren Steuerwesens ein Ende machte. Der Staat mit ständischer Verfassung hat eine solche einheitliche Besteuerung nicht gekannt: Gewisse Einnahmen /: insbesondere die Regalien :/ kamen dem Fürsten ohne Bewilligung der Stände zu; andere, zumal die direkten Steuern, wurden von diesen bewilligt. Die Stände verteilten dann diese Steuern auf ihre Untertanen, wobei der Modus der Aufteilung u. Einhebung ganz ihrem Ermessen überlassen blieb. So war die Besteuerung verschieden von Provinz zu Provinz u. innerhalb jeder Provinz verschieden für Stadt u. Land. Erst mit dem Übergange zur absoluten Staatsform entstanden landes-

283204

fürstliche Steuerämter u. wurden die Steuern direkt vom Staate eingehoben, indem die Einhebung und dann auch die Steuergesetzgebung in die Hände des Fürsten übergingen. Erst damit war die Möglichkeit geschaffen, die Steuern gleichmäßig u. gerecht zu verteilen. Den ersten Schritt hiezu bildete dann eben der Übergang von den alten Vermögenssteuern, welche für die damalige intensive Wirtschaft nicht mehr paßten, zu den Ertragsteuern, die eine genauere Individualisierung voraussetzen u. daher eine gerechtere Besteuerung bedeuten.

Die wesentlichsten Eigenheiten u. Mängel der Ertragsteuern lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1.)... Die Ertragsteuern suchen den mittleren, durchschnittlichen, nicht den jeweils wirklichen Ertrag eines Objektes auf. Man geht vom Objekte aus u. abstrahiert vom Subjekte, u. darum kommt auch der Einfluß der individuellen Tüchtigkeit nicht in Betracht, sondern man setzt denjenigen Ertrag an, der nach der üblichen Wirtschaftsmethode bei einem mittleren Maß von Kenntnissen u. Energie gewonnen werden kann.

2.)... Die Schwierigkeit, individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen, geht unter Umständen soweit, daß man selbst denjenigen Einfluß

vernachlässigen muß, der sich aus dem wirtschaftlichen Zusammenhange mehrerer Ertragsquellen ergibt. So erhebt man bei der Grundsteuer nicht den Ertrag eines ganzen Grundbesitzes, sondern jeder einzelnen Parzelle. Das Problem, dem Wechsel im Besitze der Parzellen nachzugehen, ist zu schwierig. Man nimmt also keine Rücksicht darauf, ob u. wie sich der Ertrag mehrerer Parzellen auf eine Person vereinigt. Bei solchem Zurücktreten des Steuersubjektes ist man auch nicht imstande, das Existenzminimum zu berücksichtigen oder einen progressiven Steuerfuß anzulegen. Es ist aber eine bloße Fiktion, wenn man annimmt, daß jeder nach seinem Verhältnis besteuert sei, wenn man jeden Ertrag für sich besteuert.

3.,... Wenn es gelänge, alle Erträge zu erfassen, so hätte man damit das gesamte Einkommen erfaßt. Aber abgesehen davon, daß die Größe des Einkommens allein noch nicht der richtige Maßstab für die Besteuerung ist /: Existenzminimum u. s. w. :/, gelingt es auch nicht, alle Erträge an der Quelle zu erfassen. Das konnte nur unter einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein, als noch die Erträge des Grundes, der Häuser u. einfacher Gewerbebetriebe die einzigen waren, die man zu berücksichtigen hatte. Später aber wurden die Gewerbebetriebe überaus kompliziert

u. damit eine genaue Einschätzung des Ertrages überaus schwierig. Und endlich sind die Leihkapitalien zu einer überaus wichtigen Ertragsquelle geworden; gerade aber das bewegliche Kapital entzieht sich leicht der Wahrnehmung u. damit der Besteuerung.

4.) . . . Den schwierigsten Punkt in den Ertragsteuersystemen bildete gerade die Einbeziehung der Leihkapitalien u. endlich des Arbeitsertrages in die Besteuerung. Die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung aber ließ dies unerläßlich erscheinen. Anfangs hatte man daran gedacht, die Leihkapitalien durch eine Art indirekter Erhebungsform zu besteuern; man hatte geglaubt, den Kapitalisten, der sein Kapital auf Zinsen ausleih, schon durch die Formen der alten Ertragsteuern zu treffen, da er ja seine Zinsen aus dem Ertrage des Grund-, Hausbesitzes oder eines Gewerbes, für den das Kapital geliehen war, empfange. Man hatte also eine Rückwälzung angenommen. Daher die eigentümliche Bestimmung in den Ertragsteuersystemen, daß vom Ertrage die sogen. Passivzinsen /: Zinsen für entliehene Kapitalien :/ nicht abgezogen werden dürfen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß auf diesem Wege eine Besteuerung der Besitzer von

Leihkapitalien nicht erreicht wurde, da die ihnen zugedachte Steuer auf dem schuldenden Grund- oder Hausbesitzer u. Gewerbetreibenden haften blieb. Dazu kommt aber noch, daß es auch viele Kapitalanlagen gibt, die weder in Realbesitz, noch in einem Gewerbe investiert sind.

Als die zunehmende Entwicklung des mobilen Kapitals /: Leihkapital u. Kapitalanlagen in Wertpapieren :/ u. die immer größer werdende Bedeutung des Arbeitseinkommens /: Lohn, Gehalt :/ im Interesse der Allgemeinheit der Besteuerung dazu nötigten, auch diese Einkommenszweige in die Besteuerung einzubeziehen, half man sich zunächst damit, daß man das Ertragsteuerprinzip auch auf diese Einnahmen ausdehnte. Das konnte nur durch eine künstliche Konstruktion geschehen, weil es hier an einem realen Objekte – wie es z. B. bei der Grundsteuer Grund u. Boden ist – fehlte. Man mußte zu diesem Behufe den Kapitalbesitz, die Forderungen aus Zinsen u. Renten, u. die Arbeitskraft, die Arbeitsleistg von der erwerbenden Person loslösen u. sich dieselben als selbständige Wesen im Wirtschaftsleben vorstellen. Beides ist nur möglich, wenn man dem Gedanken der Ertragssteuern Gewalt antut.

So reihten sich den drei alten Ertragsteuern noch zwei neue an: die Kapitalrentensteuer u. die Lohn- u. Gehaltssteuer.

In dieser Beziehung der Bauer zum Einkommensbauer; denn sie sind nur der Form nach Ertragsbauern, in Wahrheit sind sie schon Einkommensbauern, d. zwar speziell oder generell Einkommensbauern, d. h. Bauern nicht auf das ganze, sondern bloß auf spezielle Einkommen, nämlich auf das Einkommen aus Kapitalien u. aus dem Arbeitsertrage. Indem man schließlich diese verschiedenen Formen aufhob u. direkt das Einkommen besteuerte, gelangte man zu der Einkommensteuer.

Das Typus der Ertragsteuern hat sich heute überlebt u. zwar infolge außerordentlicher Veränderung sowohl der politischen wie der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. In politischer Hinsicht sind wir von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie übergegangen u. damit hat sich das Verhältnis der Bürgerschaft zum Staate von Grund aus geändert. Hand mit diesem Übergange sind die Bestrebungen für das Zustandekommen einer Einkommensteuer genommen worden. Bei der Einkommensteuer wird der Bürger recht zur Besteuerung herangezogen, an die Stelle der antiken Einschätzung nach objektiven Momenten tritt das subjektive Einbekenntnis des Steuerpflichtigen u. die Prüfung desselben durch Kommissionen, an denen auch der Bürger teilnimmt. In volkswirtschaftlicher Beziehung haben sich

die Verhältnisse dahin geändert u. entwickelt, daß ein Versuch, das Einkommen an den Ertrags=quellen zu erfassen, keine nicht mehr zu einer gerechten Besteuerung zu führen vermöchte. Heute ist es eine Notwendigkeit, die zu besteuernden Reineinkünfte dort zu suchen, wo sie dem Bürger zufließen, also als Einkommen.

Die moderne allgemeine Einkommensteuer erhebt u. besteuert das gesamte Einkommen, mag es auch aus den verschiedensten Quellen fließen.

Den Übergang zur modernen allgemeinen Einkommensteuer vermitteln noch die sogen. Personalklassensteuern. Diese haben eine ihrer Grundlagen in der alten Kopfsteuer; diese wurde nach u. nach vollständig zur Personalklassensteuer ausgebildet, einer Form, die für die kleinen Einkommen ganz geeignet ist. Die Personen kleinen Einkommens werden in Klassen eingeteilt nach den äußerlichen Merkmalen ihrer Berufe, ihrer wirtschaftlichen Stellung als Taglöhner, gewerbliche Gehilfen u. dgl. – für jede Klasse, die man bildet, wird ein bestimmter Steuersatz, d. h. ein absoluter Steuerbetrag nach Maß des bekannten durchschnittlichen Einkommens in dieser Klasse festgestellt. Eine Einkommenserhebung im einzelnen Falle findet nicht statt. Auch bei der Personalklassensteuer werden schon die verschiedenen Einnahmsquellen in dem Steuersubjekte zusammengefaßt, sie

ist also eine Personal- oder Subjektsteuer.

Die Klassensteuer ist ohne Zweifel dort ganz praktisch, wo sich die Bevölkerung noch ziemlich in Klassen gliedern läßt, deren ökonomische Verhältnisse ziemlich homogen sind. Wenn u. sobald aber die ganze volkswirtschaftliche Entwicklg in einem Staate eine hohe Stufe erreicht hat, das Volksvermögen u. Volkseinkommen stark differenzieren, eine reiche Arbeits~~ein~~teilung u. Berufsgliederung eingetreten ist u. demgemäß jedes Einkommen stets individuell ist, also nicht mehr für ganze, unterscheidbare Klassen eine durchschnittliche Höhe aufweist, dann haben sich auch die Klassensteuern überlebt u. müssen allmälig in die höhere, vollkommenere Form der allgemeinen Einkommensteuer übergehen. Während die alten Ertragsteuern Objekt-|: oder Real-:| Steuern waren, d. h. von den Objekten ausgingen, die einen Ertrag liefern, ist die Einkommensteuer eine Subjekt-|: oder Personalsteuer, d. h. sie geht von dem einzelnen Subjekte, resp. der Einzelwirtschaft u. deren Einkommen aus, u. betrachtet dieses Einkommen als ein einheitliches Ganzes, mag es sich auch aus den mannigfachsten Einnahmen zusammensetzen.

Die Einkommensteuer ermöglicht eine direkte Besteuerung auf Grund der

möglichst individuell erhobenen Einkommens, sie ermöglicht einen progressiven Steuerfuß, die Freilassung des Existenzminimums, eine Unterscheidung zwischen fundiertem u. nicht fundiertem Einkommen (wozu freilich manchmal, z. B. in Preußen, eine ergänzende Vermögenssteuer eingeführt wird), und gestattet auch noch die Rücksichtnahme auf manche wichtige Verhältnisse des Bedürfnisstandes, was wir alles von einer gerechten Steuer verlangen müssen. Zugleich hat auch die Steuertechnik im Laufe der Zeit derartige Fortschritte gemacht, daß der Versuch einer Besteuerung in der Form einer Einkommensteuer durchaus nicht mehr aussichtslos ist. Die günstigen Erfolge in Deutschland, speziell in Preußen u. Sachsen, bestätigen dies.

Die ganze Entwicklung des Steuerwesens ist begleitet von einer Entwicklung der Steuerhoheit des Staates, die immer fester begründet wird, sowohl in Rücksicht auf die Steuergesetzgebung, als in Rücksicht auf die Steuerveranlagung. Die Veranlagung ist lange Zeit hindurch nicht unmittelbar durch staatliche Organe geleistet worden, sie ist in der ständischen Zeit durch die Stände geschehen. In der Stadt hat die Stadtobrigkeit die Steuer hereingebracht, hier haben sich die Anfänge der modernen Haus- u. Gewerbesteuer ausgebildet. Auf dem Lande haben die Grundherren als Patrimonialherren die Steuern eingehoben, selbstverständlich mit der größten Willkür.

Daraus erklären sich die außerordentlichen lokalen, namentlich provinziellen Verschiedenheiten in den Steuern. Auch in der folgenden absoluten Zeit hat es noch lange gedauert, bis der Staat selbständige Steuerorgane, für die direkten Steuern wenigstens, besessen hat. In Österreich war es für eine gewisse Gruppe innerösterreichischer Kronländer schon unter Ferdinand I. |:1540:| zu einer gewissen Einigung über gewisse Grundsätze der direkten Steuer gekommen, aber in der Hauptsache war die Steuerveranlagung provinziell durchaus verschieden. Erst unter Maria Theresia ist es zu einer gewissen Einheitlichkeit gekommen, u. Kaiser Josef hat dann den Versuch einer einheitlichen direkten Steuergesetzgebung im Reiche gemacht, ein Versuch, der mißlungen ist, der aber unter Kaiser Franz wieder aufgenommen u. dann auch durchgeführt wurde. Die Reformen der politischen Verwaltung unter Maria Theresia u. Josef sind dann der Anfang direkter staatlicher Besteuerung gewesen, bis es dann endlich zu eigenen staatlichen Steuerämtern gekommen ist.

Wir dürfen uns beim Vergleiche der einzelnen Steuertypen keineswegs eine unbedingte Überlegenheit der geschichtlich späteren über die früheren denken, sondern wir müssen eine gewisse Anpassung der Steuersysteme jeder Zeit

an die wirtschaftlichen u. politischen Verhältnisse der Zeit anerkennen. Unsere direkten Steuern sind den modernen wirtschaftlichen u. politischen Verhältnissen angepaßt u. würden früher undurchführbar gewesen sein, denn sie erfordern einen gewaltigen Apparat, der für die frühere Zeit sich als zu umständlich u. kostspielig herausgestellt hätte, sie setzen durchgeführte Geldwirtschaft u. gebildete staatliche Verwaltung u. dabei doch konstitutionelle Regierung voraus. Der absolute Staat hat die Mitwirkung der Bürger bei der Steuerveranlagung ausgeschlossen u. damit viele Steuererhebungsformen ablehnen müssen, die wir heute kennen.

§ 33. – Die Grundsteuer.

I. Geschichte der Grundsteuer in Österreich.

In den sogen. Militärkontributionen, die die Stände bewilligten, war die Grundsteuer das wichtigste Element. Die Militärkontribution enthält die Anfänge unserer direkten staatlichen Besteuerg. Die direkten Steuern waren früher außerordentliche Steuern, der Hauptfall ihrer Bewilligung war der Kriegsfall /: daher der Name :/.

Den ersten Versuch einer rationellen Regelung der Grundsteuer machte die Regierung /: unter der Statthalterschaft des Prinzen Eugen :/ in der Provinz Mailand im Laufe des 18. Jahrhunderts als derjenigen Provinz, die die ausge-

=bildetste Geldwirtschaft hatte. Die betreffende Grund=
steuer ist bekannt unter dem Namen „Mailänder
Census" /: 1718–1760 :/, durchgeführt unter Karl VI.
in der Lombardei. Dieser Mailänder Census war
auf Grund einer Landvermessung ein sogen.
Reinertragskataster auf die Parzelle. Für das
Reich selbst machte Kaiserin Maria Theresia in
den 40er u. 50er Jahren die ersten Schritte, um
die provinziellen Verschiedenheiten der Veranla=
gung einigermaßen auszugleichen u. zugleich
die Unterschiede auszugleichen zwischen besteuer=
tem untertänigen u. privilegiertem herrschaft=
lichen Grund. Sie hat die Grundsteuerpflicht auf
die Stände ausgedehnt, die allerdings noch nicht in
die volle Steuerpflicht eingetreten sind. Man hat
Dominikal= u. Rustikalboden /: herrschaftlichen
u. bäuerlichen Besitz :/ unterschieden; es wurde
nun auch der erstere, allerdings noch nicht voll,
der Grundsteuer unterworfen.

Auf die Theresianische Rektifikation folgte
unter Kaiser Josef II. die Grundsteuerregulie=
rung durch ein Gesetz /: Patent vom 10. II. 1789 :/,
das sich die Aufgabe stellte, die Grundsteuer im
ganzen Reiche u. für allen Boden, untertänigen
wie herrschaftlichen, einheitlich zu gestalten. Um
das Werk der Grundsteuerregulierung mög=
lichst rasch durchzuführen, ist der leitende Gedanke,
daß der Boden nach seinem Ertrage besteuert

werden soll, dadurch verdunkelt worden, daß die Besteuerung nicht nach dem Reinertrag, sondern nach dem Rohertrag vom Gesetze angeordnet wurde. Um aber doch annähernd auf den Reinertrag herauszukommen, ist der Steuerfuß für die verschiedenen Kulturen entsprechend angelegt: umso höher, je geringer die Betriebskosten sind; u. umgekehrt. Die Vermessung wurde gleichfalls möglichst rasch mit Hilfe des Landvolkes vorgenommen. Überaus wichtig war die Verbindung dieser Grundsteuer mit den bäuerlichen Abgaben; die Grundsteuerregulierung sollte zugleich eine Regulierung der Urbanalabgaben sein, Grundsteuer u. Urbanalabgaben zusammen ein gewisses Maximum /: 30% :/ nicht überschreiten. Von diesen 30% sollten 12 2/9 % die Grundsteuer bilden, die übrigen 17 7/9 % zur Deckung der Leistungen an die Grundherren belassen werden. Diese Grundsteuerregulierung verletzte die Interessen der Grund~~steuer~~, indem sie die bäuerlichen Abgaben mäßigte; daß die Steuer in Geld vorgeschrieben war, verletzte oft genug auch die Interessen der Bauern. Das Ergebnis war eine heftige Opposition, so daß Leopold II. schon im April u. Mai 1790 die Josefinische Steuer- u. Urbanalregulierung wieder abschaffte; an ihre Stelle traten die sog. Grundsteuerprovisorien, der Grundsatz der

gleichen Besteuerung von Rustikal- u. Dominikalgut blieb aber aufrecht.

Endlich nach Abschluß der Kriege im Jahre 1817 ging man zu einer endgiltigen Regelung über, welche den politischen Gedanken der josefinischen Gesetzgebung mit der technischen Grundidee des Mailänder Katasters vereinigte. Das Grundsteuerpatent vom 23. XII. 1817 führte den sogen. stabilen Kataster ein, einen Parzellar- und Reinertragskataster, der auf Grund genauer Messungen u. Schätzungen für das ganze Reich einheitlich angelegt wurde. Von dem ganzen Reinertrag wird gleichmäßig für alle Provinzen u. alle Grundstücke ein bestimmtes Prozent als Grundsteuer erhoben, anfangs 16%, bald aber erhöht auf 26 2/3 %. Die Arbeiten der Katastralaufnahme hatten einen überaus langsamen Fortgang u. nach einem halben Jahrhundert waren sie noch nicht völlig beendet; Vorarlberg, Galizien, Bukowina hatten noch immer keinen Kataster u. wurden noch nach den Provisorien besteuert. Diejenigen Länder, die zuerst ihren Kataster erhielten, waren am besten daran, denn sie wurden noch auf Grund niedriger Marktpreise u. kleiner Erträge eingeschätzt, die Kataster waren inzwischen veraltet. Man entschloß sich zu einer Neuregelung der Grundsteuer, u. das geltende Gesetz

vom 27. Mai 1869 kam zustande u. eine neue Katasteraufnahme wurde durchgeführt, diesmal rascher, billiger u. vollständiger; immerhin dauerte es 12 Jahre /: bis 1881 :/, bis das Werk fertig war u. die neue Grundsteuer ins Leben trat. Im Wesentlichen beruht das Gesetz auf dem Patent vom Jahre 1817, nur sind im Einzelnen gewisse Modifikationen durchgeführt, namentlich sind periodische Revisionen des Katasters von 15 zu 15 Jahren vorgesehen; im Gegensatze zum stabilen Kataster des Jahres 1817 richtete man durch das Gesetz vom 28. III. 1880 den Kataster veränderlich ein. Die erste Periode währte von 1881–1896, wir befinden uns am Ende der zweiten.

II. Umfang der Grundsteuer.

Die Grundsteuer im allgemeinen wird in verschiedenem Umfange durchgeführt. Mitunter ist sie auf die eigentlichen landwirtschaftlichen Grundstücke beschränkt, dann besteht neben ihr noch eine besondere Waldgrundsteuer /: so z. Beisp. in Baden :/ u. eine besondere Bergwerkssteuer. In der Regel dehnt man aber die Grundsteuer auch auf den Wald u. überhaupt auf allen Grund und Boden mit wenigen Ausnahmen, wie öffentliche Straßen und dergl. aus.

Die österreichische Grundsteuer umfaßt nicht nur den Wald, sondern allen Grund u. Boden, wenn er nur irgendwie benützbar ist, soweit er nicht der städtischen Grundsteuer unterworfen ist, und zwar auch dann, wenn er dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen ist.

Unser Gesetz vom 24. V. 1869, R. G. Bl. № 88, unterscheidet als Kulturgattungen: Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, Seen, Sümpfe u. Teiche, Parifikationsland u. unproduktives Land. Bei gemischten u. bei Wechselkulturen entscheidet die vorwiegende Benützungsart. Parifikationsland nennt das Gesetz jene Flächen, die der Urproduktion durch eine anderweitige, keine Steuerbefreiung begründende Benützung entzogen sind, und es zählt dazu: „Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Tongruben, Lager- u. Werkplätze, Privatkanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen u. bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern etc. verwendeten Flächen." Der Name „Parifikationsland" kommt daher, daß bei der Katastrierung der Ertrag dieses Landes durch „Parifikation" /: parificare = gleichmachen :/, d. h. durch Angleichung an den Ertrag des umgebenden landwirtschaftlichen Bodens geschätzt wird.

Von der Grundsteuer befreit ist in Österreich sehr wenig, nämlich /: § 2 des zitierten Gesetzes :/ Unproduktive Grundflächen, Sümpfe, Seen u. Teiche, insoferne sie nicht landwirtschaftlich kultiviert werden u. weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen, die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade u. Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze u. Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle u. Wasserleitungen u. das Bett der Flüsse u. Bäche, ferner öffentliche Bestattungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten, die Bauarea u. die Hofräume, nicht aber der zum Hause gehörige Garten, endlich die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen.

Endlich findet laut § 3 „eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproduktiv gewordenen Grundstücken, welche durch Beurbarung produktiv gemacht werden, auf die Dauer von 10 Jahren — bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre". *)

*) Besondere Bestimmungen über Grundsteuerbefreiungen sind bei Kulturen des Weinlandes u. bei Wiederherstellungen von ./.

III. Das Steuerobjekt.

Das Steuerobjekt kann bei der Grundsteuer verschieden gewählt werden, entweder der Boden selbst, beziehungsw. der Bodenwert, oder der Ertrag; hier wieder entweder der Rohertrag oder der Reinertrag. Steuern auf den Bodenwert lassen sich in einfacher Weise veranlagen, man benützt hier die vorkommenden Kaufverträge, bezw. Kaufschillinge, Pachtverträge /: Pachtschillinge :/ Schätzungen, und stellt darnach die Werte fest. Diese Feststellungen können aber nicht völlig genau sein, die Besteuerung nach dem Werte ist daher verhältnismäßig leicht durchzuführen mit einem rascheren Verfahren, aber ihrer minderen Genauigkeit halber verträgt sie nur einen geringeren Steuerfuß. Um eine genaue Veranlagung zu haben, wie sie bei einem hohen Steuerfuß gefordert ist, muß man auf Ertragserhebungen eingehen, u. selbstverständlich ist es der Reinertrag, der allein entscheidet. Reinertrag ist keineswegs gleichbedeutend mit Grundrente; der steuerpflichtige Ertrag ist höher als die Grundrente, denn er umfaßt nicht nur den Ertrag

---

Weinpflanzungen, die durch die Reblaus verheert worden sind, gewährt /: Zeit der Befreiung 6, bezw. 10 Jahre :/.

aus Grund u. Boden, sondern auch aus dem im Grund u. Boden investierten Kapital. Reinertrag ist aber auch nicht gleichbedeutend mit landwirtschaftlichem Einkommen. Einerseits sind im Einkommen des Landwirtes Bezüge enthalten, die im steuerpflichtigen Reinertrag nicht enthalten sind, z. B. dasjenige, was aus dem Fuhrwerk verdient wird, wie überhaupt der Ertrag der Arbeit des Landwirtes u. seiner Familie in dem grundsteuerpflichtigen Ertrag nicht mitenthalten ist. Es muß auch die Frage erhoben werden, ob der Ertrag aus den mit dem Grundbesitz verbundenen Industrialien, insbesondere aus der Viehzucht, überhaupt oder in genügendem Maße mitbesteuert ist. Anderseits sind bei der Feststellung des grundsteuerpflichtigen Reinertrages Beträge nicht abgezogen, die das landwirtschaftliche Einkommen vermindern; das gilt vor allem für die Passivzinsen, die der Landwirt zu zahlen hat, während die Grundsteuer auf die Hypothekarschulden keine Rücksicht nimmt.

Der steuerpflichtige Ertrag muß sich nicht mit dem individuellen, wirklichen Ertrag decken, es ist nicht der Ertrag im einzelnen Falle genau, sondern es ist ein typischer, durchschnittlicher Ertrag besteuert, durchschnittlich einerseits in Rücksicht auf die Zeit, den Durchschnitt eines längeren Zeitraumes, der die üblichen Wechselfälle der Witterung u. des Ernteerträgnisses umfaßt /: bei uns 15 Jahre :/, anderseits durchschnittlich in dem Sinne,

daß derjenige Ertrag besteuert wird, der bei gemeindeüblicher, bezirksüblicher Bewirtschaftungsweise nachhaltig gewonnen werden kann. Der Landwirt, der höheren Ertrag durch größere Tüchtigkeit gewinnt, wird für diesen Mehrertrag frei ausgehen. – Endlich ist noch klar zu stellen, für welche Bodeneinheiten der Ertrag berechnet wird. Es kommen zwei in Frage: der ganze Besitz, der in einer Hand vereinigt ist, das landwirtschaftliche Gut, oder das einzelne Grundstück in Parzellen. Es spricht viel dafür, den Gutsertrag als Einheit zu behandeln, denn die Größe des Ertrages im einzelnen Falle hängt ja doch vom Gutszusammenhange wesentlich mit ab. Die Gutsbesteuerung hat aber ihre Schwierigkeit; die Steuer könnte nicht auf die Dauer angelegt werden, sie müßte bei jedem Wechsel im Gutsbestand, Zukauf, Verkauf, immer neu veranlagt werden. In dieser Beziehung einfacher ist die Parzellenbesteuerung, u. so haben wir denn auch in Österreich als Steuerobjekt den Reinertrag der Parzelle. Ertrag ist also nicht der mit Rücksicht auf den Gutsbesitz mögliche Ertrag, sondern der für eine Parzelle als solche zu berechnende Ertrag.

IV. Der Grundsteuerkataster.

Ein Steuerkataster überhaupt ist ein amtliches Verzeichnis aller belangreichen Daten des Besteuerungsverfahrens. Bei der Grundsteuer

insbesondere ist es ein Kataster, in dem die Objekte, die Besitzer u. die notwendigen Wertziffern, bei der Rohertragsteuer der Rohertrag, bei der Reinertragsteuer der Reinertrag, bei der Wertsteuer der Kapitalswert, u. zwar notwendig immer für eine Einheit der Parzelle oder für den Gutsbestand verzeichnet sind. Darnach unterscheidet man Wert-, Rohertrags- u. Reinertragskataster, Guts- u. Parzellarkataster.* Wertkataster werden in viel einfacherer Weise zustande gebracht als derartige Reinertragsparzellenkataster, für den eine umständlichere Veranlagung notwendig ist. Er ist aber ungenauer, weil der Kauf- oder Pachtschilling, welcher als Bemessungsgrundlage dient, nicht immer den kapitalisierten Reinertrag darstellt, u. auch der Kapitalszinsfuß nach Ort u. Zeit wechselt; er empfiehlt sich dort, wo die Grundsteuer niedrig ist, denn da kommt es auf große Genauigkeit nicht an u. man erspart die Kosten der Veranlagung. Auch der Rohertragskataster ist hinsichtlich der Besteuerung ungenau u. daher ungerecht. Alle modernen Systeme gehen daher auf die Feststellung des Reinertrages.

Endlich unterscheidet man auch noch einen Abschätzungs- u. einen Einschätzungskataster. Abschätzungskataster ist jener, bei dem der

---

* Unser österreichischer Grundsteuerkataster ist ein Reinertrags-Parzellarkataster.

Ertrag jedes einzelnen Objektes für sich, individuell erhoben wird; er ist also ein Individualkataster. Der Einschätzungskataster hingegen ist ein Klassenkataster, bei welchem der Reinertrag klassenweise durch die sogen. Klassifizierung, d. i. durch Einreihung in Klassen erhoben wird (: Österreich :).

V. Veranlagungsverfahren.

Im folgenden ist nur von dem Reinertrags-Parzellarkataster die Rede.

Die Katastrierung beginnt mit einer allgemeinen kartographischen Landesaufnahme, wobei jede Parzelle genau vermessen u. verzeichnet wird. Außer der allgemeinen Katastralmappe werden für jede einzelne Gemeinde Flurmappen hergestellt. Diese geben die Lage, Größe u. Kulturart aller Grundstücke wieder. Der Kataster steht in Verbindung mit dem Grundbuche. Die Bezeichnungen des Katasters sollen mit denen des Grundbuches in Verbindung gebracht sein, die Katastralnummern sollen im Grundbuche aufscheinen. Aus dem Kataster vermag man Aufschlüsse über den Wert zu erhalten, die im Grundbuche fehlen u. die das Grundbuch für seinen Dienst des landwirtschaftlichen Kredites in wichtiger Weise ergänzen.

Die eigentliche Veranlagung zerfällt nun in zwei Abschnitte: die Abschätzung u. die Einschätzg.

Beide geschehen durch Kommissionen in 3 Instanzen: Gemeinde /: Bezirkskommission :/, Land /: Landes=Kommission :/, Reich /: Zentralkommission :/. In allen Kommissionen sind ernannte Mitglieder u. Vertreter der Grundsteuerpflichtigen. Zum Zwecke der Abschätzung unterscheidet das Gesetz Kulturgattungen /: siehe oben II. :/ u. für jede Kulturgattung eine Reihe von Bonitätsklassen, deren Zahl für jeden Schätzungsdistrikt 8 nicht übersteigen soll.

Die Abschätzung hat nun die Aufgabe, für jede Kulturgattung u. in dieser für jede Bonitätsklasse den Reinertrag für jede Flächeneinheit /: Hektar oder Joch :/ in Geld festzustellen. Man bedient sich hiezu ausgewählter Mustergrundstücke od. Typen. Von diesen wird der durchschnittliche Naturalertrag /: der Rohertrag in Früchten :/ ermittelt, wie er sich aus den Erträgen eines längeren Zeitraumes *), welcher gute u. schlechte Jahre umfaßt, ergibt. Dabei wird die lokalübliche, gangbare Bewirtschaftungsweise u. ein mittleres Maß von Kenntnissen u. Fleiß zugrundegelegt. Hierauf werden die Preise erhoben, welche die Früchte im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes auf dem nächsten Markte erzielt haben. Daraus läßt sich der Rohertrag des typischen Grundstückes in Geld

*) Dem Durchschnitte der letzten 15 Jahre mit Auslassung der 5 höchsten Jahre.

umrechnen. Von diesem Betrage werden nun die Bewirtschaftungskosten, ebenfalls in durchschnittlicher Höhe, abgezogen; der übrig bleibende Rest ist der Reinertrag des typischen Grundstückes in Geld, aus dem sich dann der Reinertrag für die Flächeneinheit der betreffenden Kulturgattung u. Bonitätsklasse berechnen läßt. Passivzinsen, das sind Zinsen für aufgenommene Kapitalien, dürfen nicht mit den Kosten abgezogen werden /: § 5 des Gesetzes in fine :/. Die Ergebnisse der kommissionellen Abschätzung stellen sich dar im sog. Klassifikationstarif. Sie unterliegen einem Reklamationsverfahren in 3 Instanzen. Die Landeskommissionen haben für das Land, die Zentralkommission für das ganze Reich Sorge zu tragen, daß überall gleichmäßig verfahren wird.

Nach Erledigung der Reklamationen erfolgt das Einschätzungsverfahren, durch welches jede Parzelle in eine bestimmte Kulturgattung u. eine bestimmte Bonitätsklasse eingereiht wird. Dies geschieht durch Angleichung an die aufgestellten Typen. Auch gegen die Einschätzung findet ein Reklamationsverfahren statt.

Da man aus der Vermessung die Größe jedes Grundstückes, jeder Parzelle, u. aus der Abschätzung den durchschnittlichen Ertrag der Flächeneinheit jeder Kulturgattung u. Bonitätsklasse kennt, so läßt sich nun der Reinertrag für

jedes Grundstück, bezw. jede einzelne Parzelle berechnen. Man braucht nur den Reinertrag der Flächeneinheit jener Bonitätsklasse, in welche das Grundstück, bezw. die Parzelle, eingeschätzt wurde, auf den Flächeninhalt des Grundstückes oder der Parzelle umzurechnen. Dient die Parzelle als Bemessungsgrundlage, so ergibt sich der Reinertrag eines ganzen Gutes durch Summierung der Reinerträge aller zu ihm gehörigen Parzellen. „Auf Eigentumsverhältnisse u. auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen" /: § 5, al. 4 des Gesetzes:/.

Summiert man die festgestellten Reinerträge aller Parzellen aller Länder, so ergibt sich der Gesamt-Katastralreinertrag. Dieser betrug für ganz Zisleithanien nach dem stabilen Kataster 140 Mill. fl, nach dem neuen Kataster /: 1869:/ 163 Mill. fl, nach der Revision von 1896 jedoch nur rund 150 Mill. fl.

VI. Der Steuerfuß.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt nach zwei Systemen:

1.) als Quotitätssteuer, bei welcher der Steuerfuß durch irgend eine Quote des Ertrages, meistens durch einen Prozentsatz ausgedrückt ist, oder

2.) ... als Repartitionssteuer durch Festsetzung einer Grundsteuerhauptsumme, wobei sich der Steuerfuß erst durch Rechnung aus dieser Hauptsumme u. dem Gesamtkatastralreinertrage ergibt.

Nach dem Patente vom 23. XII. 1817 /: stabiler Kataster :/ war die Grundsteuer eine Quotitätssteuer; sie betrug anfangs 16%, später mit den Zuschlägen, die die Kriegsjahre gebracht haben, 26 2/3 % vom Reinertrage. Das Gesetz v. 17. VI. 1881 hat jedoch eine Änderung dahin getroffen, daß es eine Grundsteuerhauptsumme von 37·5 Mill. fl festsetzte, hat somit die Grundsteuer in eine Repartitionssteuer verwandelt. Die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme soll von 15 zu 15 Jahren neu erfolgen. Die Summe von 37·5 Mill. fl bedeutete bei einem Katastralreinertrage von mehr als 160 Mill. fl einen Steuerfuß von 22·7%. Für die zweite Periode von 1896 an wurde der Katastralreinertrag auf rund 150 Mill. fl reduziert u. die Grundsteuerhauptsumme auf 35·3 Mill. fl herabgesetzt, was ungefähr ebensoviel Perzent bedeutet. Die Revision, welche die eben genannte Herabsetzung des Katastralreinertrages von 160 auf 150 Mill. zur Folge hatte, hat die Differenzen in der Behandlung der verschiedenen Provinzen ausgeglichen, wodurch insbesondere die Alpenländer

gewonnen haben. Bei derselben wurde auch die Einschätzung in die verschiedenen Bonitätsklassen revidiert, u. auch hier die gröbsten Übelstände beseitigt.

Das Gesetz, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. X. 1896, R. G. Bl. № 220, hat nun in Art. VIII. u. IX. angeordnet, daß aus den Überschüssen dieser Steuer Nachlässe an der Grundsteuer von 10 bis höchstens 15% zu gewähren seien, tatsächlich bemessen mit 15%. Wenn man diesen Nachlaß abrechnet, so ergibt sich eine Grundsteuerhauptsumme von rund 60 Mill. K. Daraus wäre der nominelle Steuerfuß zu berechnen. Das tatsächliche Erträgnis der Grundsteuer ist aber noch geringer aus dem Grunde, weil bei Elementarschäden u. dergl. noch Ermäßigungen, sogen. Nachlässe oder Abschreibungen, gewährt werden; er beträgt 57·4 Mill. K.

Die Grundsteuer erhöht sich durch lokale Zuschläge von Gemeinde, Bezirk, Land, die im Durchschnitt 100% u. darüber betragen.

Die Grundsteuer ist heute etwa 1/6 des Erträgnisses der direkten Steuern in Österreich. In der ersten Hälfte des 19. Jhdts war die Grundsteuer neben der Zinssteuer unsere direkte Hauptsteuer. Seither ist sie bei uns sowohl relativ als auch absolut gefallen. Daß sie relativ gefallen ist, d. h., daß neben ihr im direkten

Steuersystem andere direkte Steuern überragend zur Geltung gekommen sind, hängt hauptsächlich mit der Änderung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse zusammen. Die Quellen, aus denen andere direkte Steuern entstehen können, sind bei uns um sehr viel zahlreicher geworden, die Städte u. damit die städtischen Erträgnisse aus den Häusern, aus dem Gewerbe u. auch aus der Kapitalrente sind gewachsen. – Daß die Grundsteuer auch absolut zurückgegangen ist, hat seine Ursache zum Teile darin, daß die Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jhts durch allerlei Verhältnisse, überseeische Konkurrenz u. anderes sehr in Bedrängnis geraten ist. Es muß zugegeben werden, daß die Verschuldung der Landwirtschaft sehr zugenommen hat, es ist auch zur staatlichen Besteuerung die lokale hinzugetreten. Die Steuerlast im ganzen ist dadurch erhöht. Ohne Zweifel haben wir es auch mit einem Fehler im System unserer Grundsteuer zu tun. Die Grundsteuer in ihrer Anlage ist den Verhältnissen angepaßt, wie sie mit Bezug auf die Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jhts in Österreich bestanden haben. Die Landwirtschaft von damals hat in der Tat einen typischen Ertrag geliefert, welchen unser Gesetz als Katastralreinertrag zu fassen sucht. Heute ist ein solcher typischer Ertrag nicht mehr in der gleichen Strenge,

in den gleichen wenigen Formen da wie früher. Heute sollte man auf den wirklichen Ertrag gehen, das vermag aber unser Gesetz nicht zu tun. Wir treffen nicht den Ertrag in seiner wechselnden Größe, sondern den typischen Ertrag. Die Steuer, aus dem typischen Ertrage berechnet, trifft eine ganze Menge von Landwirten, die nicht mehr herausarbeiten, als den typischen Ertrag, insbesondere die verschuldeten Landwirte – Kassivzinsen werden ja nicht abgezogen – sehr hart. Aber alle diejenigen, die wenig oder gar nicht verschuldet sind, u. diejenigen, die reicheres Einkommen herausarbeiten, sind durch die Steuer nicht genügend getroffen.*) Wir brauchen daher eine Grundsteuerreform, die mehr im Verhältnisse der wirklichen Steuerkräfte zu treffen weiß.

VII. Evidenzhaltung u. Revision.

Der Kataster von 1817 war ein sogenstabiler Kataster, er war für immer gedacht.

*) Dazu kommen noch die durch lokale Einflüsse u. ungleiche Fähigkeit der behördlichen Organe bewirkten Ungleichheiten bei der Abschätzung der Reinerträge in den einzelnen Klassifikationsdistrikten u. der Grundstücke in die einzelnen Bonitätsklassen.

Man hat eben damals mit einem landwirtschaftlichen Fortschritt im ganzen nicht eigentlich gerechnet. Das Gesetz von 1869 hat einen beweglichen Kataster eingeführt, der von 15 zu 15 Jahren revidiert u. innerhalb jeder Veranlagungsperiode laufend evident gehalten werden soll. Die Evidenzhaltung bezieht sich auf den Wechsel im Eigentum, den Abfall und Zuwachs von Grundstücken u. Änderungen in der Kulturgattung *). Die Revision bedeutet eine ganz neue Ab- und Einschätzung; da hiebei jedoch keine förmliche Katastrierung stattfindet, so ist sie eigentlich nur eine Korrektur der früheren Schätzung.

*) Wird durch eine Kulturänderung der Ertrag eines Grundstückes vermindert, sodaß die Grundsteuer eine Verminderung erfahren müßte, so tritt die Verminderung der Grundsteuer sofort ein, wenn der Eigentümer des Grundstückes die Anzeige von der Veränderung der Kultur erstattet. Ergibt sich jedoch durch eine Kulturveränderung eine Erhöhung des Ertrages des Grundstückes, mit welcher eine Erhöhung der Grundsteuer verbunden wäre, so tritt dieselbe nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von 10 Jahren nach vollzogener Kulturänderung ein.

§34. – Die Gebäudesteuer.

Geschichte.

Gebäudesteuern sind sehr alt, besonders als Lokalsteuern in den Städten, als Staatssteuern sind sie jüngeren Datums. In Österreich bildeten die Gebäudesteuern in den Städten einen Bestandteil der sogen. Kontributionen, die im wesentlichen eine Grundsteuer waren. Die Veranlagung in den einzelnen Städten war sehr verschieden. Besonders ausgebildet war die Gebäudesteuer in Wien, u. diese wurde das Vorbild für die spätere staatliche Hauszinssteuer. Kaiser Josef II. erließ im Jahre 1788 eine allgemeine Gebäudesteuer, die aber samt seiner Grundsteuer von seinem Nachfolger Leopold zurückgezogen wurde. Noch das Patent vom 23. XII. 1817 /: stabiler Kataster :/ besteuerte auch die Gebäude mit der Grundsteuer, kannte also keine selbständige Gebäudesteuer.

Erst das Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820, mit dem Hofkanzleidekret /: Instruktion :/ vom 29. II. 1820, stellte eine allgemeine selbständige staatliche Gebäudesteuer fest, die gleichmäßig für das ganze Reich zu gelten hatte u. noch heute die Grundlage unserer Gesetzgebung bildet.

Das Gesetz traf bereits die Einteilung in Gebäudezinssteuer u. Klassensteuer. Die Zinssteuer ist da nur für eine geringere Reihe namentlich genannter Städte angeordnet worden, diejenigen, für die heute die höhere Hauszinssteuer gilt: Wien u. die größte Zahl der Landeshauptstädte u. außerdem ein paar Badeorte, wo die Vermietung herkömmlich war. Man nennt diese Hauszinssteuer nach dem Patent vom 1820 heute noch die ursprüngliche Hauszinssteuer. Im Jahre 1849 wurde die Zinssteuer ausgedehnt auf alle jene Orte, in denen die Vermietung die Regel bildet, u. diese Zinssteuer nennt man nun die ausgedehnte Hauszinssteuer.

Diese gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1820 sind aber mannigfach modifiziert u. ausgedehnt worden durch zahlreiche Novellen, insbesondere durch das Gesetz v. 9. II. 1882, R. G. Bl. № 17 /: Ausdehnung der Hauszinssteuer :/, das Gesetz vom 1. VI. 1890 /: Abänderung zu dem Gesetze von 1882 :/, das Ges. v. 9. II. 1892, R. G. Bl. № 37 /: Begünstigung für Neubauten von Arbeiterwohnungen :/ u. eine Menge von anderen besonderen Gesetzen u. Verordnungen. Auch das Gesetz über die direkten Personalsteuern von 1896 hat gewisse Bestimmungen für die Gebäudesteuer getroffen.

Die österreichische Gesetzgebung über die Gebäudesteuer kann als typisch für die Regelung der Gebäudesteuer im Sinne einer Ertragsteuer bezeichnet werden. Sie ist aber überaus hoch. Wir haben in Österreich zu unterscheiden:

1.)... die Hauszins- (: Gebäudezins-) Steuer,
2.)... die Hausklassensteuer,
3.)... die sogen. 5%ige Steuer.

Ad 1.) Vermietete Gebäude geben einen Zinsertrag u. eignen sich dadurch ohne Zweifel für eine Ertragsteuer. Zu den vermieteten Gebäuden müssen aber dann alle diejenigen gerechnet werden, die der Eigentümer zwar selbst benützt, die er aber nach den Verhältnissen des Ortes vermieten könnte. Diese Möglichkeit wird überall dort gegeben sein, wo die Vermietung die Regel ist. Wo dies zutrifft, verzichtet der Eigentümer, wenn er nicht vermietet, auf einen Ertrag, auf eine Rente, deren Höhe sich durch Vergleich mit anderen vermieteten Objekten leicht feststellen läßt.

Die Vermietung oder Vermietbarkeit ist vor allem Regel in den größeren Städten; hier wird man daher die Gebäudezinssteuer anwenden.

Ad 2.) Ganz anders ist die Gebäudesteuer dort zu veranlagen, wo die Vermietung

nicht allgemein gebräuchlich, wo die Benützung der Gebäude durch den Eigentümer die Regel, die Vermietung also die Ausnahme ist. Das gilt für das breite Land, für die bäuerliche Bevölkerung. Hier ließe sich der eventuelle Zins ertrag nur sehr schwer berechnen, u. man kann hier auch nicht behaupten, daß der Eigentümer auf einen Ertrag verzichte, wenn er nicht vermietet. Hier ist also eigentlich die Gelegenheit für eine Ertragsteuer nicht gegeben. Wenn man aber doch auch hier eine Besteuerung durchführen will, so muß man von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen, nämlich von Gesichtspunkten der Vermögens- oder der Aufwandsteuern /: Gebäudeklassensteuer, Hausklassensteuer :/.

Es gilt nun, für beide Steuerformen ihren Umfang festzustellen u. sie gegeneinander abzugrenzen.

Ad 1.) Wo die Vermietung die Regel ist, ist es gleichgiltig, ob das vermietete oder vermietbare Gebäude ein Wohngebäude ist, oder anderen Zwecken dient; in allen Fällen gibt es ja einen Zins, einen Ertrag, der besteuert wird. Hier werden also Gebäude überhaupt besteuert. Daher wird der Zins für die Vermietung eines Geschäftslokales ebenso besteuert wie der für eine vermietete

Wohnung. Frei von dieser Steuer bleiben jedoch die Zinse von jenen Objekten, die mit dem Gebäude oder der Wohnung zusammen vermietet werden: Inventar, Wohnungs- u. Fabrikseinrichtung, Gärten u. s. w. – Wenn die Zinssteuer sehr niedrig wäre, würde es weniger Bedenken haben, die Steuer auch auf diese Objekte auszudehnen; wo aber die Zinssteuer sehr hoch ist, wie in Österreich, muß man die Grenze sehr genau festhalten. Würde man die Zinssteuer in der gedachten Weise ausdehnen, so müßten da die verschiedenartigsten Objekte zusammengefaßt werden, u. die Berechnung, wie die Kontrolle würden dann ungemein schwierig. Durchführbar, ohne die Billigkeit zu verletzen, ist daher nur die Besteuerung gleichartiger Objekte, wie sie die Gebäude u. Gebäudeteile sind.

Ad 2.) Was nun aber die Hausklassensteuer anbelangt, d. i. die Steuer für Gebäude, die der Eigentümer selbst benützt u. zw. an Orten, wo die Vermietung nicht die Regel ist, so beschränkt sich diese auf Wohngebäude (: also Hausklassensteuer, nicht Gebäudeklassensteuer :). Landwirtschaftliche Nutzgebäude sind schon durch die Grundsteuer, gewerbliche durch die Gewerbesteuer (: Erwerbsteuer :) getroffen. Auch ließen sich derartige Gebäude,

welche teilweise oder ganz landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, nur schwer in eine Steuer zusammenfassen, während dies bei Wohngebäuden leichter möglich ist.

Geltendes Recht.

I. Die Gebäudezinssteuer.

Die Gebäudezinssteuer gilt in Österreich außer an den Orten der sogen. ursprünglichen Zinssteuer noch in allen denjenigen Orten, in denen mindestens die Hälfte aller Wohnbestandteile vermietet ist. In allen diesen Orten werden auch diejenigen Gebäude welcher Art immer der Zinssteuer unterworfen, die nicht vermietet sind. Außerhalb dieser Orte sind ferner alle diejenigen Gebäude der Zinssteuer unterworfen, die vermietet sind*).

Unter dem Mietzins wird nicht nur die Geldleistung für Überlassung der Wohnung, sondern auch jede andere Leistung in Geld

*) In diesem Falle wird, wenn das Haus teilweise vermietet ist, die Steuer in folgender Weise berechnet: Vom Mietzinse sind die Abzugsprozente abzuziehen u. vom Reste die Steuer vorzuschreiben; für die nicht vermieteten Bestandteile des Hauses ist als Hauszinssteuer jene Summe zu entrichten, die nach dem Hausklassentarif für diese nicht vermieteten Wohnbestandteile zu zahlen wäre.

u. persönlichen Diensten verstanden, welche wegen der Miete entrichtet wird. Immer ist aber dasjenige auszuscheiden, was nicht das Gebäude und sein Zugehör angeht, sondern was zugleich mit einem Gebäude zwar vermietet, aber bewegliches Vermögen ist. Auch der Zins für den Garten ist nicht zinssteuerpflichtig, der Garten gilt als der Grundsteuer unterworfen.

Die Veranlagung ist sehr einfach. Der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, den gesamten Mietzinsertrag einzubekennen. Kontrolliert wird dieses Einbekenntnis durch die Verpflichtung der Mietparteien zur Mitfertigung. Die Prüfung der Einbekenntnisse durch die Steuerbehörde wird dadurch erleichtert, daß die Mietzinsverhältnisse in jeder Stadt notorisch sind.

Zunächst wird der wirkliche oder mögliche (durch Vergleich eruierte) Zinsertrag erhoben. Dieser stellt aber nur den Rohertrag dar, der noch nicht die Grundlage der Besteuerung ist; die Steuer wird vom reinen Mietzinse berechnet, zu welchem Zwecke die Kosten abgezogen werden müssen. Als Kosten werden gerechnet: die Kosten für die Verwaltung, Neuherstellungen, Reparaturen, auch Versicherungskosten, u. endlich auch ein Beitrag für die Amortisierung des

Baukapitals, d. h. diejenige Quote, die zurückgelegt werden muß, um das Baukapital für den notwendig werdenden Neubau anzusammeln /: Reädifikationsquote :/. Bei uns werden diese Kosten pauschaliert, indem das Gesetz einen bestimmten Abzug gestattet. Dieser Abzug beträgt in Orten der ursprünglichen Hauszinssteuer 15%, in den Orten der ausgedehnten Hauszinssteuer 30%, ebenso in Zara u. Czernowitz /: innere Stadt :/ 30%, in Dalmatien 33 1/3%. Während also der Rohertrag individuell erhoben wird, werden die Abzüge nur mit einer Durchschnittsziffer berechnet.

Es ist dann noch die Frage aufzuwerfen, ob man den Ertrag für jedes einzelne Jahr erheben oder einen Durchschnitt aus mehreren Jahren nehmen solle. Für die letztere Methode spricht der Umstand, daß dann die Schwankungen im Steuerertrage kleiner sind, für die erstere hingegen, daß sich die Steuer besser dem wirklichen Ertrage anschließt. In Österreich wurde früher die Gebäudezinssteuer alljährlich auf Grund der Erträgnisse des Vorjahres vorgeschrieben. Seit dem Gesetze vom 12. VII. 1896, R. G. Bl. No 120, gilt aber eine zweijährige Bemessungsperiode, die mit der ebenfalls zweijährigen der Erwerbsteuer alterniert, um den Dienst der Steuerbehörden zu erleichtern.

Der Reinertrag, der erhoben ist, wird in den Orten der ursprünglichen Hauszinssteuer mit einem Steuerfuß (: nominell :) von 26 2/3 %, in den Orten der ausgedehnten Hauszinssteuer mit 20%, in Tirol u. Vorarlberg mit 15% getroffen. Die Stadt Triest hat gewissermaßen die Hauszinssteuerpflicht abgelöst, sie hat dem Staate eine Entschädigung gezahlt. – Von diesen Steuersätzen gelten ebenso wie bei der Grundsteuer seit dem Reformgesetze von 1896 besondere Nachlässe, die im Minimum 10%, im Maximum 12 1/2 % betragen, heute tatsächlich mit 12 1/2 % bemessen sind. Dieser Nachlaß wird aus den Erträgnissen der direkten Personalsteuern gewährt; er bezieht sich aber nicht auf die lokalen Zuschläge zu den Gebäudesteuern, die oft sehr beträchtlich sind.

II. Die Hausklassensteuer.

Diese ist bedeutend schwieriger zu veranlagen. Sie hat es nur mit Wohngebäuden zu tun, u. zw. in Orten, in denen die Vermietung nicht die Regel ist, soweit die betreffenden Objekte nicht vermietet sind. Der Ertrags- oder Kapitalswert der Wohnungen oder Wohnhäuser wäre nur sehr schwer u. mit großen Kosten u. dann noch ungenau zu ermitteln. Deshalb muß man darauf verzichten u. sucht die Steuerkraft nach äußeren Merkmalen

des Hausbesitzes zu bemessen. Solche äußere Merkmale sind vor allem: die Größe des Hauses, die Zahl der Stockwerke, der Fenster, Türen, Herde oder Schornsteine. Das hat aber, namentlich wenn die Steuer hoch ist, einen schädlichen Einfluß auf die Bauart der Häuser. Auch die Größe der Bauarea dient als solches äußeres Merkmal.

In Österreich wurde früher bei der Klassifizierung der Häuser die Zahl der Stockwerke u. der Wohnräume kombiniert. Seit der Novelle von 1882 gilt bloß die Zahl der Wohnräume. Darnach hat man 16 Klassen mit festen Steuersätzen gebildet: In der 1. Klasse stehen Häuser mit 40–36 Wohnbestandteilen, Steuer 440 K; bei Gebäuden mit noch mehr Wohnräumen wird dann für jeden weiteren Wohnraum eine Steuer von 10 K bezahlt; in der 16. Klasse mit 1 Wohnraum beträgt die Steuer 3 K bis 1·50 K.

Der Steuerfuß der Klassensteuer darf nicht zu hoch sein, weil die Grundsätze der Veranlagung doch nur beiläufig zutreffen u. demnach eine hohe Besteuerung sehr ungerecht u. drückend wäre; dann aber auch, weil man oft mit einem Naturaleinkommen des Steuerpflichtigen zu rechnen hat, für welches ein Geldopfer sehr empfindlich ist. Bei uns in Österr. ist die Hausklassensteuer

ganz niedrig, was gegenüber der hohen Hauszinssteuer besonders hervorzuheben ist. Es macht daher einen ganz erheblichen Unterschied aus, ob ein Ort nach der Zahl der vermieteten Häuser u. Wohnräume in die Hauszinssteuerpflichtigen Orte eingereiht wird oder nicht. Wird er eingereiht, so zahlen alle Häuser u. Wohnungen, nicht bloß die vermieteten, die hohe Hauszinssteuer; wird er nicht eingereiht, so zahlen bloß diejenigen Gebäude, welche vermietet sind, die Hauszinssteuer, während die nicht vermieteten der Klassensteuer unterworfen sind. So besteht ein arges Mißverhältnis zwischen den Sätzen der Klassensteuer u. der im selben Orte bestehenden Zinssteuer.*)

---

*) Von der Gebäudesteuer sind permanent /: „aus dem Titel der Widmung" :/ befreit: Kirchen u. zugehörige Wohnungen, Staatsgebäude, städtische Rathäuser u. Magistratsgebäude, Kasernen, Spitäler u. andere Wohltätigkeitsanstalten. /: Zeitliche Befreiung siehe unter III. :/.

Hier sei noch auf das Gesetz vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. № 144, verwiesen: Arbeiterhäuser, d. s. Wohnhäuser, die zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern, sei es durch Vermietung, sei es durch Verkauf, gesunde u. billige Wohnungen zu bieten, sind durch 24 Jahre befreit,

Als Gebäudesteuer kommt in Österreich noch in Betracht:

III. Die 5%ige Steuer.

Sie gilt für diejenigen Gebäude, die aus dem Titel der Bauführung als sogen. Neubauten, Umbauten, Zubauten die zeitliche Steuerbefreiung genießen. Um die Bautätigkeit zu ermuntern, was bei den hohen

---

wenn die sehr einschneidenden Bedingungen des Gesetzes erfüllt werden. Werden also Wohnbestandteile unentgeltlich an Arbeiter überlassen oder als Teil des Lohnes, tritt Steuerbefreiung nicht ein. Sie tritt ferner nur ein, wenn die Arbeiterwohnhäuser von gemeinnützigen Vereinen oder Genossenschaften für ihre Mitglieder u. von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, u. nur in jenen Ländern, in welchen für diese Neubauten gleich dauernde Befreiungen von den Bezirks- u. Landesumlagen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge erfolgt. Ferner muß das betreffende Gebäude innerhalb 10 Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet werden. Die Steuerfreiheit erlischt, sobald das Gebäude in anderer Weise als durch Erbgang an Personen übertragen wird, welche nicht die im Gesetze bestimmte Qualität der Erbauer besitzen. — Die 24-jährige Befreiung ist eine Befreiung nicht nur von der Hauszinssteuer, sondern auch von der 5%igen Steuer. ./.

Sätzen der Zinssteuer sich ja wohl erklärt, hat man für Neubauten, Um- u. Zubauten eine sog. zeitliche Steuerbefreiung für eine gewisse Reihe von Jahren zugestanden; es sind 12 Jahre als Regel, aber es kommen viele Spezialgesetze mit einer größeren Zahl von Jahren, selbst bis 30 Jahre /: z. B. für die Ringstraßenbauten :/. Die Befreiung gilt in der Regel nur für die Staatssteuern, ausnahmsweise auch für die lokalen Zuschläge; im ersteren Falle werden die lokalen Zuschläge unter Zugrundelegung der vollen staatlichen Idealsteuer berechnet. Man hat nun diese Steuerbefreiung dahin verstanden, daß das Gebäude zwar

---

Neben den zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer sind noch Abschreibungen bereits vorgeschriebener Steuern, und zwar bei hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden im Falle des Leerstehens vermietbarer Wohnungen, ferner im Falle absoluter Uneinbringlichkeit des Mietzinses, dann Abschreibungen der Hausklassensteuer für Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnbestandteilen, welche durch ein volles Jahr ohne Unterbrechung unbenützt geblieben sind; bei Elementarbeschädigungen, auch wenn der Wiederaufbau noch im Laufe desselben Jahres stattgefunden hat, eine Abschreibung der Steuer für das ganze Jahr.

von der Gebäudesteuer frei wird, dagegen der sog. Einkommensteuer vom Jahre 1849 unterworfen ist. Die Einkommensteuer hatte ursprünglich den geringen Satz von 5% /: daher der Name :/ u. es war bei ihr der Abzug der Hypothekarzinsen zulässig. Nach dem Gesetze von 1896 ist der Abzug der Hypothekarzinsen nicht mehr zulässig, die 5%ige Steuer ist daher seither als eigentliche Realsteuer aufzufassen, nur daß der Steuerfuß geringer ist. Auch ist der Nachlaß der neuen Steuergesetze auf diese Steuer nicht ausgedehnt.

Die Steuerersparnisse in den Jahren der Steuerfreiheit hat man mitzuberechnen, um nach Maß der gesamten Lebensdauer des Hauses die mittlere Besteuerung für 1 Jahr zu berechnen. Man hat davon auszugehen, daß der Eigentümer in den baufreien Jahren die ersparte Steuer zurücklegt, um daraus einen Fond für die spätere Deckung der Steuern zu bilden. Wenn man diesen Umstand u. die durch die Reformgesetze von 1896 gewährten Nachlässe, sowie die Tatsache, daß die Abzugsposten ziemlich hoch sind, berücksichtigt, so berechnet sich annähernd die sogen. 26 2/3 %ige Steuer mit etwas mehr als 16% des Reinertrages, bezw. nicht ganz 13% des Bruttoertrages, u. die andere mit etwa 12 1/2% des Rein-, bezw. 9% des Bruttoertrages. Auch diese herabgesetzten Ziffern

stellen immer noch außerordentlich hohe Steuerlasten dar. Dazu kommen noch die lokalen Zuschläge, welche ein alterum datum darstellen, sodaß die Gesamtsteuerbelastung in den Orten der ursprünglichen Hauszinssteuer ein Ausmaß von etwa 1/3 des Reinertrages erreicht.

Die lokalen Zuschläge werden bei uns in verschiedener Weise berechnet. Zum Teile sind sie einfach Zuschläge auf die staatliche Hauszinssteuer u. sollen wie diese gesetzlich den Eigentümer treffen. Daneben gibt es noch sogen. Zinskreuzer oder Zinsgroschen in den Städten, Zuschläge, welche zwar vom Hauseigentümer eingehoben werden, aber den Mieter treffen u. eine Aufwandsteuer auf Wohnungen darstellen.

Das Hauptübel der Gebäudesteuergesetzgebung in Österreich ist die Höhe dieser Steuern. Allerdings ist die Steuer nicht gleichmäßig hoch, sie ist in eine Zinssteuer u. eine Klassensteuer geteilt u. die Zinssteuer selbst in mehrere Abteilungen gebracht. Aber gerade diese Abstufung ist selbst wieder ein Übel, weil die große Ungleichmäßigkeit der Veranlagung empfindlich ist, die dort umso drückender wird, wo die ungleich veranlagten Orte ganz nahe aneinander liegen, wie z. B. in den Vororten einer Großstadt gegen

über dieser Stadt. Unsere Zinssteuer ruft infolge ihrer außerordentlichen Höhe eine Fortwälzung auf die Mietzinse einerseits u. eine Steigerung der Übelstände des städtischen Wohnungswesens, des Wohnungselendes der kleinen Leute, anderseits hervor. Eine weitere Wirkung ist die Verteuerung der Bedingungen des städtischen Gewerbes, denn durch die hohen Mietzinse der gewerblichen Unternehmungen und durch die hohen Löhne, welche ja gleichfalls zum Teile auf die hohen Mietzinse für die Wohnungen der Arbeiter zurückzuführen sind, werden die Produktionskosten des Gewerbes in der Stadt bei uns in Österreich sehr gesteigert. Unsere Industrie wird, soweit sie in der Stadt ihren Standort hat, durch die Hauszinssteuer hart getroffen u. dadurch in ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit sehr stark bedroht. Unsere städtische Industrie wird außerdem durch die Verteuerung dieser Produktionsbedingungen wesentlich eingeschränkt, sie kann nur in dem Umfange für die Käufer erzeugen, die imstande sind, die erhöhten Preise zu bewilligen; dagegen kann sie Massenprodukte billig nicht in der Weise erzeugen, als man dies im Auslande kann.

Die Reform der Hauszinssteuer ist daher eine soziale Notwendigkeit gegenüber der Arbeiterschaft u. dem städtischen Proletariate, u. eine Notwendigkeit im Interesse der städtischen Industrie, ihrer Konkurrenzfähigkeit im Auslande u. ihrer Ausdehnung im Innern. Sie ist aber sehr schwierig, weil man mit den Überwälzungen, namentlich aber mit den Steueramortisationen zu rechnen hat. Es scheint, daß jede Steuererleichterung Steuergeschenke für die neuen Besitzer bedeutet, u. dieser Gesichtspunkt muß allerdings wohl im Auge behalten werden. Die Ansicht Wieser's über die mögliche Art der Reform ist folgende: der städtische Mietzins enthält zwei Komponenten: eine Vergeltung für das eigentliche Baukapital, worin auch der Kaufpreis für den Grund mitenthalten ist, soweit es sich um ländlichen Grund handelt, u. die städtische Grundrente. In den schlechteren Lagen der Stadt ist die städtische Grundrente nur gering u. der Mietzins ist hauptsächlich bedingt durch das Baukapital. Die Steuer auf den ersten Teil des Mietzinses wird vom Hauseigentümer nicht übernommen, sondern auf den Mieter überwälzt. Wir müssen uns dabei nicht denken, daß der Mieter nun den gesteigerten Mietzins auf alle Fälle tragen muß, daß er also absolut mehr an Miete ausgibt, als er es früher getan hat; die Wirkung

kann auch darin bestehen, daß die Mietzinsausgabe gleich bleibt, aber der Mieter engere, schlechtere Wohnungen bezieht. — Insoweit der Mietzins auf die zweite Komponente, die städtische Grundrente, entfällt — u. dies gilt namentlich für die zentralen Lagen der Stadt, wo den größten Teil der Mietzinse die Grundrente bildet —, insoweit glaubt Prof. Wieser, daß die Zinssteuer nicht auf den Mieter überwälzt wird, sondern die Grundrente, u. mit ihr den Grundwert schmälert. Insoweit haben wir also in unserer Zinssteuer eine recht ausgiebige Besteuerung der städtischen Grundrente durchgeführt u. damit ein Ziel der Besteuerungspolitik erreicht, das überall angestrebt wird, aber sonst nirgends erreicht ist. Unsere Zinssteuer vereinigt also neben der üblen Wirkung der Überwälzung eines Teiles auf den Mieter die sehr zutreffende Wirkung ~~der~~ Besteuerung der städtischen Grundrente. Bei der Reform unserer Hauszinssteuer müßte nun darauf geachtet werden, daß sie für die städtische Grundrente nicht ermäßigt wird, da man sonst Steuergeschenke machen würde, die nicht zu verantworten sind, u. daß nur der auf die Mieter überwälzbare Teil der Steuer ermäßigt wird. Die Hauszinssteuer müßte also in eine Hausgrundsteuer u. eine Mietsteuer getrennt u. nur die letztere dürfte

herabgesetzt werden.

Bei den Plänen der Zinssteuerreform, wie sie seitens der Regierung vorgelegt wurden, ist auf diese Idee nicht eingegangen worden. Diese Pläne bewegen sich hauptsächlich in der Richtung, die Zinssteuer zu kontingentieren. Man will nämlich den gegebenen Ertrag der Hauszinssteuer für eine gewisse Reihe von Jahren festlegen u. auf den Zuwachs der Hauszinssteuer verzichten; die Beträge, die sonst zuwachsen würden, würden verwendet, um die Steuer zu ermäßigen, d. h. die Bemessungsgrundlage steigert sich von Jahr zu Jahr durch die Vergrößerung der Städte u. dch die Erhöhung der Mietzinserträgnisse, das festgelegte, gleiche Kontingent würde nun von Jahr zu Jahr eine erweiterte Bemessungsgrundlage treffen u. daher das einzelne Objekt schwächer treffen; damit käme man auf die Dauer zu einer merklichen Herabsetzung des Steuerfußes.

Die Regierung hat außerdem noch einen anderen Plan, der darauf geht, die Fabriken u. anderen großgewerblichen Nutzräume, die jetzt außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte steuerfrei heraus kommen, durch eine ausgiebige Steuer zu treffen, die sie Hauswertsteuer nennt, welche nicht nach dem

Ertrage, sondern nach dem Werte berechnet würde.

Die Regierung hat auch eine Reform der Hausklassensteuer vorbereitet, welche dieselbe wesentlich ermäßigen soll. Die Ermäßigung trifft hauptsächlich diejenigen Klassen des Tarifes, die auf das Land, also auf den bäuerlichen Besitz entfallen. Man kommt damit den Wünschen der Agrarier entgegen.

§ 35. – Die Gewerbesteuer.

Umfang.

Die Gewerbesteuern als Ertragsteuern besteuern Betriebe im weitesten Sinne des Wortes. Man hat dabei nicht bloß an „Gewerbe" im nationalökonomischen Sinne, d. i. an Stoff verarbeitende Gewerbe /: Handwerk, Fabriken, Hausindustrie :/, zu denken, sondern an das Gewerbe im weitesten Sinne, d. h. an alles das, was früher zunftmäßig organisiert war, mit all dem, was seither hinzugewachsen ist, — kurz, an das „Gewerbe" im Sinne unserer Gewerbeordnung. Man hat hier außer an die Stoff verarbeitenden Gewerbe auch an Handelsgewerbe, Transport-, Kredit-, Versicherungs-, Dienstgewerbe zu denken. Mitunter wird dieser Begriff „Gewerbe"

sogar auf die sogen. liberalen Berufe des Arztes, Anwaltes u. s. w. ausgedehnt.

Alle diese Berufe werfen Erträge ab, die ohne Zweifel ein geeignetes Objekt der Besteuerung im Rahmen eines Ertragsteuersystems bilden.

Form der Erhebung.

Auch bei der Gewerbesteuer können wir zwei Formen unterscheiden:

1.) ... eine Gewerbeklassensteuer (: nach Art der Hausklassensteuer :) und

2.) ... eine Besteuerung des Ertrages jedes einzelnen Gewerbes (: nach Art der Hauszinssteuer :).

Ad 1.) Bei der Gewerbeklassensteuer werden gewisse äußere Merkmale der Anlage oder des Betriebes erhoben, auf Grund deren man die mittlere Ertragsfähigkeit des betreffenden Gewerbes feststellt. Solche äußere Merkmale sind: Die Zahl der Arbeiter od. Maschinen, die Menge der verwendeten Rohstoffe, die Größe der Arbeitsräume, resp. die Höhe des Zinses für dieselben. Nach solchen Merkmalen werden Betriebsklassen gebildet. Neben denselben bestehen dann noch Ortsklassen, die für jene Gewerbe besonders rationell sind, deren Umsatz von dem Orte abhängt, wo sie sich befinden. – Endlich teilt man die Gewerbe nach Gattungen ein, wobei man in der

Spezialisierung mehr oder weniger weit gehen kann. Indem man diese Einteilungen alle kombiniert, stellt man ein System von Steuerklassen auf u. setzt für jede derselben einen fixen Steuerbetrag, also für die Gesamtheit der Klassen einen „Gewerbesteuertarif" fest.

Diese Art der Veranlagung der Gewerbesteuer ist die ältere; sie galt solange, als die zunftmäßige Ordnung der Gewerbe galt, u. selbst als diese überwunden war, war sie noch immer praktisch, solange die Gewerbe noch in den alten, einfachen Betriebsformen geführt wurden. In Frankreich wurde diese Art von Gewerbesteuern besonders ausgebildet.

Heute ist eine solche Gewerbesteuer antiquiert. Die Gewerbe sind zu mannigfaltig geworden, die Betriebsverhältnisse zu großartig u. zu wechselnd, als daß noch weiter eine brauchbare Abstufung nach äußeren Merkmalen zu gewinnen wäre. Die modernen Gesetzgebungen suchen daher.

Ad 2.) die Erhebung des Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe. Mittel dazu sind: die Fassionspflicht, d. i. die Einbekenntnispflicht des Gewerbeinhabers, u. die Überprüfung des Einbekenntnisses durch Kommissionen,

in denen auch die Gewerbetreibenden vertreten sind. Die Schwierigkeiten der Erhebung sind jedoch überaus groß u. die Ergebnisse obendrein ungenau. In Österreich hat man die Ergebnisse der Fassionen auf Grund der früheren Gewerbebesteuerung auf beiläufig 1/3 des wirklichen Erträgnisses geschätzt.

Eine eigentümliche Stellung haben die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung erlangt. Hieher gehören: Aktiengesellschaften, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften, Sparkassen, nach manchen Gesetzgebungen auch Versicherungsunternehmungen u. Kreditinstitute, dann alle Unternehmungen des Staates, der Länder, Bezirke, Gemeinden u. noch mancher anderer Korporationen. Bei diesen war die Höhe des Ertrages den Steuerbehörden durch die öffentlich gelegte Rechnung stets genau bekannt u. daher konnte man den Ertrag voll treffen.

Man hat die beiden Systeme eines Klassentarifes u. der Ertragserhebung wohl auch kombiniert, indem man Tarife mit je einem Minimal- u. einem Maximalsatze für jede Klasse festsetzte, wobei die Kommissionen die Steuer für den einzelnen Fall innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen

hatten.

Eine eigentümliche Ordnung gilt in Preußen u. ist von uns in der Steuerreform des Jahres 1896 übernommen worden. Man bildet sogen. Steuergesellschaften, d. h. kleinere Gruppen von Gewerbetreibenden gleicher Kategorie, welche für die Veranlagung der Gewerbesteuer zusammengefaßt werden. Jeder solchen Steuergesellschaft wird ein bestimmter Steuerbetrag, das Gesellschaftskontingent, vorgeschrieben, das sie aufzubringen hat, u. es wird nun den zum Teile aus Mitgliedern der Steuergesellschaft gebildeten ~~Personen~~ Kommissionen überlassen, das Kontingent unter sich aufzuteilen. Wenn die Steuergesellschaften richtig gebildet sind; namentlich nicht zu groß u. möglichst gleichartig, dann kann auf diesem Wege eine gerechte Aufteilung der Kontingente erreicht werden. Es bleibt aber dann immer noch die Schwierigkeit, die Höhe der Kontingente für die verschiedenen Steuergesellschaften richtig zu bestimmen, bezw. die Gewerbesteuerhauptsumme für alle diese Steuergesellschaften zusammen, richtig festzusetzen. Diese Ziffern können wohl kaum anders festgestellt werden als im Anschlusse an die bisherigen Steuerergebnisse.

haben aber diese der Wirklichkeit nicht entsprochen, dann werden auch die neuen Ziffern nicht zutreffen.

Aus dieser Schwierigkeit erklärt es sich, daß die preußische Gesetzgebung die Gewerbebesteuerung als Ertragsteuer für den Staat überhaupt aufgegeben hat u. die Besteuerung der Gewerbe im Zusammenhange mit der Einkommen- u. Vermögenssteuer unternimmt.

Die Gewerbesteuern in Österreich.

Gewerbesteuern kommen in den Städten u. zum Teile auch auf dem Lande schon lange vor. Auch in den Städten Österreichs hat es schon frühzeitig Gewerbesteuern gegeben, die ebenfalls /: wie die Gebäudesteuer :/ in die sogen. Kontributionen flossen.

Eine eigentümliche u. allgemeine Gewerbesteuer für den ganzen Staat brachte das „Erwerbsteuerpatent" vom 31. Dezember 1812. Die Erwerbsteuer auf Grund dieses Patentes ist aber — namentlich deshalb, weil die Praxis dieses Gesetz keineswegs auszuführen vermochte — sehr wenig ergiebig geblieben. Diese Steuer war eine Gewerbeklassensteuer mit einer Einteilung in 4 Erwerbsgattungen mit Orts- u. Betriebsklassen. Die Steuersätze wurden später

etwas erhöht u. betrugen 1½ fl bis 1500 fl C.M., wozu noch Zuschläge in der Höhe von 70, bezw. 100 % kamen.

Durch das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849 wurde diese Steuer modifiziert u. erweitert. Es enthält in seiner sog. ersten Klasse einer Ergänzung der alten Erwerbsteuer. Diese neue Erwerbsteuer, wie sie hier vorgeschrieben ist, unterscheidet sich von der alten, eigentlichen Erwerbsteuer einmal dadurch, daß der Umfang etwas ausgedehnt ist, vor allem aber dadurch, daß diese neue Erwerbsteuer anders veranlagt ist; sie ist nämlich eine nach dem individuellen Ertrag veranlagte Erwerbsteuer: der Ertrag jeder einzelnen Unternehmung soll für sich, individuell, festgestellt werden. Die alte Erwerbsteuer wurde nicht aufgehoben, sie wurde vielmehr in eigentümlicher Weise mit der neuen Einkommensteuer kombiniert. Die alte Erwerbsteuer wurde um ein Drittel, das sogen. Einkommendrittel, erhöht, u. es wurde verordnet, daß daneben die Einkommensteuer selbständig bemessen werde. Wenn die neuere Einkommensteuer kleiner war als die Erwerbsteuer samt 1/3 Zuschlag, so wurde sie nicht vorgeschrieben; war sie

größer, so wurde die Erwerbsteuer samt 1/3 Zuschlag vorgeschrieben, von der Einkommensteuer abgezogen, u. der Rest als Einkommensteuer vorgeschrieben. Alle Betriebe, die nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung führen, waren verpflichtet, jährlich ein Steuerbekenntnis, eine Fassion über den Ertrag zu liefern. Die Steuerbehörde hatte das Recht der Prüfung, wobei sie sich Vertrauensmänner aus dem Kreise der Steuerpflichtigen beiziehen durfte. Die Steuer betrug 5% vom Ertrage, später wurde sie für kleinere Betriebe auf 8 1/2%, für die Mehrzahl der Betriebe auf 10% erhöht. Da die Bestimmungen darüber, was steuerpflichtiger Ertrag ist, sehr drückend gefaßt waren — der Abzug von Passivzinsen u. ein Abzug für die Kapitalsamortisation waren nicht gestattet —, so stellte sich auf den Reinertrag die Berechnung häufig noch höher. Mit den lokalen Zuschlägen stellte die Steuer eine ganz außerordentlich drückende Belastung des Gewerbes dar. Die Folge war, daß das Steuerergebnis hinter der Wirklichkeit weit zurückblieb. Die Betriebe mit öffentlicher Rechnungslegung waren voll gefaßt; es war ein öffentliches Geheimnis, daß die übrigen Betriebe entfernt nicht voll getroffen waren.

Die Regierung hat in dem Motivenberichte zur Steuerreform des Jahres 1896 das faktische Steuerergebnis gegenüber dem Erträgnis, wie es sein sollte, auf etwa 1/3 geschätzt. Die Steuer hat sich im einzelnen sehr ungleichmäßig verteilt; die Praxis in den einzelnen Ländern war verschieden, aber vor allem waren die kleineren Betriebe im ganzen im Vergleiche zum Ertrag härter getroffen als die Großbetriebe, weil bezüglich der kleineren Betriebe eine durchschnittliche Einschätzung des richtigen Ertrages hinreichend war.

Mit dem Gesetze vom 25. X. 1896 ist es zu einer Reform unserer direkten Personalsteuern gekommen, die vom 1. Juni 1898 an wirksam geworden ist. Bei dieser Reform war der leitende Gedanke der, sich den Verhältnissen anzupassen, wie sie nun durch die Geschichte eines halben Jahrhundertes, seit dem Jahre 1849, sich ausgebildet hatten. Die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, die bisher schon voll besteuert gewesen waren, sollten es auch weiter bleiben; hier machte sich namentlich auch der Gedanke geltend, daß eine Minderung des Steuerfußes ein Steuergeschenk für die Aktionäre geworden wäre. Dagegen wurde bezüglich der anderen Betriebe beschlossen, die faktische Steuerleistung,

wie sie sich nun gerade gestalten sollte, zur Grundlage der weiteren Besteuerung zu nehmen. Die neue Gewerbesteuer sollte also im ganzen für alle Betriebsgattungen zusammen soviel aufbringen, als sie bisher durchschnittlich gebracht hat. Von dieser Summe wurde derjenige Betrag genommen, den die Betriebsteuern übrigens bringen sollten. Für die Gewerbesteuer wurden zunächst 20% gesetzt, welche aber später auf 25% erhöht. Daraus berechnet man die Gewerbesteuersumme, d. i. den Gesamtertrag, den die allgemeine Gewerbesteuer bringen sollte; sie wurde für das Jahr 1898 auf 17 Mill. 732,000 ℳ festgestellt.

Das Gesetz wollte nun dafür Vorsorge treffen, dass diese Steuerleistung auf die einzelnen Betriebe gerechter aufgeteilt werde als bisher, d. h. so anschloss man sich zu einer Klassensteuer auf Basis des bisherigen Betriebsertrages. Man unterscheidet dafür zwei Arten, eine, berechnet für Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, d. eine andere, berechnet für alle übrigen; man nennt diese andern die allgemeine Gewerbesteuer, die andern Gewerbesteuer für Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung. Dagegen liess man die alte Teilung in Einkommensteuer-Klasse d. Gewerbesteuer fallen d. vereinigte die beiden in eine einzige, die den [illegible] Gewerbesteuer führt.

§ 36.- Allgemeine Erwerbsteuer.

Sie ist im 1. Hauptstück des Gesetzes vom 25. X. 1896 geregelt.

Ihr Umfang ist sehr weit; sie besteuert nicht nur Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern sie bezeichnet als ihr Subjekt jeden, der in Österreich eine Erwerbsunternehmung betreibt oder ein auf Gewinn gerichtetes Geschäft ausübt *). Das Gesetz macht aber weitgehende Ausnahmen, indem alle diejenigen erwerbenden Personen ausgeschlossen sind, welche eine andere direkte Steuer zahlen oder aber überhaupt von einer direkten Steuer getroffen sind. Es sind ausgenommen:

1.) ... der land- u. forstwirtschaftliche Erwerb, weil dieser durch die Grundsteuer getroffen ist; insoweit mit der Land- u. Forstwirtschaft ein Gewerbebetrieb verbunden ist, soll dieser Betrieb durch die Erwerbsteuer getroffen werden, wenn er einen eigentlichen, ausgesprochen gewerblichen

---

*) Einzelne, auf Gewinn berechnete Handlungen, sowie die einfache rentenmäßige Vermögensverwendung /: ohne Tätigkeit :/ begründen daher die Erwerbsteuerpflicht nicht. Der Besitz einer Gewerbeberechtigung, ohne daß ein Betrieb wirklich stattfindet, macht nicht steuerpflichtig.

Charakter hat. Der kleine Nebenbetrieb des Bauern soll nicht getroffen werden.

2.)... Alle Personen in Beamten- u. Lohnstellung; sie sind entweder durch die Besoldungssteuer getroffen oder sollen nach Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht durch die direkte Ertragssteuer getroffen werden.

3.)... Die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung.

4.)... Gewisse kleinste Betriebe u. Erwerbstätigkeiten. Sie sind teils positiv im Gesetze aufgezählt, teils gibt das Gesetz den Kommissionen eine gewisse Ermächtigung zur Befreiung.*)

Ausgenommen sind auch die Monopolbetriebe des Staates.

Das Einkommen oder der Ertrag aus einem Zinshause oder aus einer Kapitalrente ist im Gesetze nicht genannt, weil sie keinen Erwerb darstellen.

---

*) Die Steuerkommission hat das Recht, dürftigen Erwerbsteuerpflichtigen, die ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, die Steuer für eine Veranlagungsperiode od. für ein Jahr nachzusehen; der Finanzminister hat das Recht, Steuerbefreiungen öffentlichen oder wohltätigen Unternehmungen mit geringem Reinertrage einzuräumen.

Es bleibt als erwerbsteuerpflichtig über, außer dem Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, noch eine gewisse Reihe von Betrieben, Bergwerke, Hüttenwerke, die liberalen Berufe, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wenn sie eigentlichen industriellen Charakter haben. Einer besonderen Steuer ist das sogen. Wandergewerbe /: Hausiergewerbe u. ähnl. :/ unterworfen *).

Objekt der Besteuerung ist der einzelne Betrieb, die einzelne Betriebsstätte, u. eine Unternehmung, die mehrere Betriebsstätten hat, wird daher für jede dieser Betriebsstätten besonders besteuert. Die allgemeine Erwerbsteuer ist daher dezentralisiert, lokalisiert, u. das ist wichtig für die Lokalzuschläge. Besondere Bestimmungen sind im Gesetze bezüglich solcher Betriebe enthalten,

---

*) Sie unterliegen zwar auch der allgemeinen Erwerbsteuer, sie werden jedoch nicht wie diese besteuert, sondern nach einer Tarifsteuer. Die Hausierer haben für sich selbst 3-30 K, für jeden Hilfsarbeiter ebensoviel u. verwenden sie ein Lastier, dafür noch 6-64 K zu zahlen; bezieht sich das Gewerbe des Hausierers auf mehrere Länder, so können die Steuersätze noch um die Hälfte erhöht werden. Die Steuer ist im voraus zu entrichten.

deren Betriebsstätten sich auf mehrere Gemeinden ausdehnen, u. derjenigen, die sich auf das Ausland oder vom Ausland auf das Inland erstrecken; sie sind verhältnismäßig zu treffen u. das Gesetz gibt feste Schlüsselzahlen dafür *).

Die allgemeine Erwerbsteuer ist eine Repartitionssteuer. Das Erträgnis ist kontingentiert auf die sogen. Erwerbsteuerhauptsumme. Diese ist mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes auf 17,732.000 fl festgestellt. Diese Summe war aber noch veränderlich durch die

---

*) Unterhält eine inländische Unternehmung einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung u. dergl. im Auslande, so ist dieser Teil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine „gleichartige" Steuer /: d. i. eine spezielle Ertragsteuer :/ erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern, doch ist im Inlande mindestens 1/4 der dem Gesamtbetriebe entsprechenden Steuer zu entrichten. Im umgekehrten Falle ist von der ausländischen Unternehmung die Erwerbsteuer nach Maßgabe des inländischen Betriebes zu entrichten, wenn sie im Inlande Betriebsstätten errichtet oder z. B. durch Handelsreisende den Betrieb auf das Inland ausdehnt.

Erhöhung der sogen. Nachlässe aus dem Finanzplan des Reformgesetzes, sowie dadurch, daß die Steuerhauptsumme sich verkleinern soll um diejenigen Beträge, welche von Unternehmungen bezahlt werden, die nachträglich in Aktiengesellschaften verwandelt werden. Das Wichtigste aber ist, daß die Erwerbsteuerhauptsumme von Veranlagungsperiode zu Veranlagungsperiode, d. h. von 2 zu 2 Jahren, um 2·4% steigen soll. Dieses Zuwachsperzent entspricht dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Zuwachsperzent von früher. Die Steuer ist also nicht bloß in ihrer Hauptziffer, sondern auch in ihrer Zuwachsziffer kontingentiert. Die Erwerbsteuerhauptsumme mit ihrem anfänglichen Betrag ist berechnet auf Grundlage des bisherigen Erträgnisses, wobei im Sinne des Finanzplanes gewisse Nachlässe abgezogen sind; Nachlässe, die sich zunächst auf etwa 22½% stellten*) u. die dann auf 25% erhöht worden sind.

Für die Veranlagung im einzelnen

---

*) Der Gesamtnachlaß sollte ursprünglich 20% betragen; da sich aber die Einführung der reformierten Steuern verzögerte, sodaß die alte Gesamtleistung gestiegen war, ohnedaß die im Entwurf vorgeschlagene Hauptsumme erhöht worden wäre; so ergab sich tatsächlich eine Reduktion von ca 22½%.

sind sogen. Steuergesellschaften gebildet worden. Die Steuerpflichtigen sind zweifach eingeteilt, sie sind eingeteilt territorial u. nach sogen. Klassen. Die Klassen – es sind ihrer vier – sind gebildet mit Rücksicht auf die Höhe der Steuerleistung. In die 1. Klasse sind eingeteilt diejenigen, die mehr als 2000 K Steuer zahlen, in die 2. Klasse 300 - 2000 K, in die 3. Klasse 60 - 300 K, in die 4. Klasse unter 60 K. Für die 1. und 2. Klasse bilden die Angehörigen eines Handelskammerbezirkes die betreffende Steuergesellschaft, für die 3. u. 4. Klasse die Städte u. Industrialorte mit mehr als 20.000 Einw., außerhalb derselben die Angehörigen eines politischen Bezirkes /: mit Ausnahme gewisser Städte, die selbständige Statuten haben :/. Eine Steuergesellschaft umfaßt also immer die sämtlichen Mitglieder einer Klasse in dem betreffenden Veranlagungsbezirk. Für jede Steuergesellschaft ist das sog. Steuerkontingent vorgeschrieben, d. i. diejenige Summe, die die Mitglieder der Steuergesellschaft zusammen aufzubringen haben. Das Gesellschaftskontingent bildet sich auf Grund der bisherigen Steuerleistung der Gesellschaftsmitglieder. Von besonderer Wichtigkeit war die Bildung des ersten Gesellschaftskontingentes, hier waren neben der bisherigen Steuerleistung von Erwerbs-, bezw. Einkommensteuer erster Klasse auch noch die Nachlässe zu berücksichtigen, die

durch die Steuerreform gegeben wurden. Die Nachlässe sollten nämlich so verteilt werden, daß die vorhandene Ungleichmäßigkeit, indem die kleineren Steuerträger im Ganzen verhältnismäßig höher besteuert waren, tunlichst ausgeglichen werde. Die Steuergesellschaften 1. Klasse erhielten keine Nachlässe, die Steuergesellschaften 2.–4. Klasse teilten sich in den gesamten Nachlaß, der mit etwa 22, bezw. 25% der gesamten alten Steuerleistung bemessen war, in der Weise, daß die Nachlässe für diese 3 Klassen sich verhalten wie 1 /: 1. Klasse :/: 1½ /: 2. Klasse :/: 2 /: 3. Klasse :/. Bei den folgenden Veranlagungen, nachdem die Nachlässe einmal durchgebildet waren, ist die Bildung der Gesellschaftskontingente um vieles vereinfacht. Die Steuern, welche die Gesellschaftsmitglieder in der früheren Veranlagungsperiode zu zahlen hatten, bilden immer die Grundlage für das Gesellschaftskontingent der neuen Veranlagungsperiode. Endgiltig allerdings tritt dann eine gewisse Veränderung ein.

Das Gesellschaftskontingent wird nun auf die einzelnen Mitglieder durch Repartition aufgeteilt. Dieser Teil der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer wird durch die Steuerbehörden u. neben ihnen durch besondere Erwerbssteuer-

-Kommissionen durchgeführt. Für jede Steuergesellschaft besteht eine Erwerbsteuer-Bezirkskommission; die Mitglieder derselben sind zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt. Neben den Bezirkskommissionen bestehen dann Erwerbsteuer-Landeskommissionen /: zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Landtagen u. Handelskammern gewählt :/, an welche die Berufung geht, letzte Instanz bildet der Verwaltungsgerichtshof. Die beim Finanzministerium bestehende, sog. Kontingentkommission, bestehend aus 26 Mitgliedern u. 1 Vorsitzenden, ist nicht berufen als Instanz, sondern hat eine andere Aufgabe. Die Steuerbehörde hat die Veranlagung vorzubereiten u. auch auf Grundlage des von der Kommission vorgenommenen Repartitionsaktes die Steuern zu berechnen, auszuschreiben u. hereinzubringen. Der Steuerpflichtige hat eine sogen. Erwerbsteuererklärung abzugeben; diese Erklärung hat keineswegs eine Reinertrags- oder überhaupt eine Ertragsziffer einzubekennen, sondern sie enthält bloß die Angaben über gewisse im Gesetz bezeichnete Merkmale der Anlage u. des Betriebes, Angaben, aus denen ein Schluß auf die mittlere Ertragsfähigkeit

des einzelnen Betriebes möglich ist, z. B. die Zahl der beschäftigten Hilfsarbeiter, Größe des Mietzinses, Anzahl der Maschinen, Menge des Rohstoffes etc. Die Steuerbehörde prüft diese Erklärung, sie kann den Steuerpflichtigen vernehmen, Zeugen, Sachverständige vernehmen, kann die Betriebsstätten in Augenschein nehmen; Vorlage der Bücher kann sie nicht erzwingen, der Steuerpflichtige ist aber selbstverständlich berechtigt, seine Bücher vorzulegen. Auf Verlangen der Steuerbehörde können Zeugen u. Sachverständige auch durch das Gericht beeidigt werden. Die Kommission hat die Aufgabe, nach Maßgabe der mittleren Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebe jeden Betrieb einem der Steuersätze zuzuweisen, wie sie in dem gesetzlichen Schema des Steuertarifes – beginnend mit 3 K – dargestellt sind. Die in dieser Weise zugewiesenen Steuersätze enthalten aber nicht die endgiltige Feststellung der Steuerhöhe, sondern sie sind nur Verhältniszahlen zur Aufteilung des Kontingentes. Die Summe der Steuersätze ist von der Steuerbehörde auf das Gesellschaftskontingent entweder durch Repartitionsaufschlag oder -Abschlag auszugleichen. Ist die Summe der zugewiesenen Steuersätze höher als das Kontingent, so wird durch einen Repartitionsabschlag diese Summe

auf das Kontingent verhältnismäßig für alle einzelnen ausgeglichen. Ist umgekehrt die Summe der zugewiesenen Steuersätze niedrig, dann wird ein Repartitionszuschlag gemacht. Hat die Kommission z. B. 500, sind aber 1000 zu verteilen, so verdoppelt sie die Sätze. Auf diese Weise kann man den allzu niedrigen Fatierungen entgegenwirken. Die Steuerbehörde beziffert also erst auf diesem Wege die endgiltige Summe der Steuer für jeden einzelnen. Die Steuerregister, bezw. Registerauszüge, werden durch eine gewisse Zeit /: 14 Tage :/ für alle Mitglieder der Steuergesellschaft zur Einsicht offengehalten.

Wenn im Laufe der Veranlagungsperiode neue Betriebe eröffnet werden, so werden diese neuen Betriebe in besonderer Weise besteuert; sie bleiben zunächst außerhalb des Kontingents, sie werden nicht von der Steuerkommission behandelt, die ja bereits ihr Amt beendigt hat, sondern sie werden von der Steuerbehörde erster Instanz besteuert nach Maßgabe der Steuer, welche ähnliche Betriebe zu zahlen haben. Wir haben daher neben der kontingentierten Erwerbsteuer immer auch eine nicht kontingentierte Erwerbsteuer, die im Verlaufe der Veranlagungsperiode nach u. nach hinzukommt.

für die nächste Verantlagungsperiode wird die Verteilung der nicht kontingentierten Betriebe nun dem Kontingent zugerechnet, das sich dadurch verringert, wie es sich andererseits vermehrt, wenn im Laufe der Verantlagungsperiode Betriebe wegfallen sollten. Durch das Hinzukommen neuer Betriebe ergeben sich für jede folgende Verantlagungsperiode die Gesamtkontingente; die Summe der Gesamtkontingente muß immer gleich sein der bisherigen Gesamtumlagesumme plus neuer kontingentierter Zuwachs. Wenn die Zuwachsquote von 2·41 % richtig berechnet ist u. die Umlegung gleichmäßig weitergeht, so werden diese beiden Summen sich annähernd decken. Es könnte aber sein, daß die Umlegung immer langsamer, immer schneller vor sich geht; dann wird die Differenz größer sein. Es ist Aufgabe der Kontingentkommission, welche in Wien unter dem Vorsitz des Finanzministers oder seines Stellvertreters zusammentritt u. außer dem selben aus 26 Mitgliedern besteht, die zur Hälfte vom Finanzministerium ernannt, zur Hälfte von der Gesamtvertretungskommission gewählt werden, die Differenz auszugleichen u. die einzelnen Kontingente so zu stellen, daß ihre Summe der Gesamtumlagesumme gleich

Zuwachs gleich ist. Sie hat sie zu diesem Zwecke gleichmäßig zu erhöhen oder gleichmäßig zu verringern, aber sie hat doch außerdem noch gewisse andere Befugnisse; auf Grund des statistischen Materials auf Anweisung der Landeskommission kann sie auch in anderer Weise, namentlich auch durch Erhöhung von einzelnen Kontingenten Gleichstellung herbeiführen. Die Erhöhung der Kontingente durfte bei der ersten Veranlagung nicht vorgenommen werden, bei den folgenden Veranlagungen ist sie bei qualifizierter Majorität möglich.

Die allgemeine Erwerbsteuer in ihrer jetzigen Veranlagung ist ohne Zweifel geeignet, gewisse Unbilligkeiten der früheren Veranlagung zu bessern; die Steuerhinterziehungen, wie sie früher ganz offenkundig vorgenommen wurden, sind jetzt ziemlich ausgeschlossen. Man darf annehmen, daß die Repartitionen durch die Kommissionen auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder im großen u. ganzen gerecht vollzogen werden. Man muß nur dafür sorgen, daß die Gesellschaft nicht zu klein u. nicht zu groß wird. Von Wichtigkeit ist es gewesen, daß die Steuergesellschaften dritter u. vierter Klasse durch erhöhte Zuwendung von Nachlässen nicht unbeträchtlich

entlastet wurden. Dagegen ist es in anderer Beziehung nicht gelungen, die vorhandenen Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung auszugleichen. Die Gesellschaftskontingente sind von den früheren Ziffern übernommen worden, u. insoweit diese etwa von Land zu Land ungleichmäßig gestellt waren, ist diese Ungleichmäßigkeit noch heute erhalten geblieben. Von einschneidender Wirkung ist es wohl, daß der Steuerfuß der allgemeinen Erwerbsteuer, soweit man ihn allgemein berechnen kann, sich von dem Steuerfuß der Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung nun dauernd u. einschneidend unterscheidet.

§ 37. – Die Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung.

Die Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung folgt in der Hauptsache der Einkommensteuerveranlagung in der ersten Klasse nach dem alten Patent von 1849, d. h. die Besteuerung geschieht auf Grund des Ertrages. Aber im einzelnen ist diese Veranlagung nun vielfach modifiziert, vieles ist genauer, zutreffender

bestimmt, u. namentlich ist nun um vieles genauer festgelegt, was steuerpflichtiger Ertrag sein soll. Das alte Gesetz hat namentlich die Berücksichtigung von Wertabschreibungen u. von Passivzinsen nicht zugelassen, was gerade bei diesen Steuern sich doch als undurchführbar herausstellt.

Was unter öffentlicher Rechnungslegung zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht gesagt. Die öffentliche Rechnungslegung bedeutet zweierlei: die Rechnungslegung, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber öffentlich zu legen hat, z. B. Aktiengesellschaft, u. anderseits die Rechnungslegung, zu der eine solche Unternehmung gegenüber den Behörden, den Aufsichtsanstalten oder der öffentlichen Körperschaft verpflichtet ist, z. B. Gemeindebetrieb. Diese Definition ist in der Vollzugsordnung enthalten. Das Gesetz selbst begnügt sich mit einer Aufzählung wenigstens der wichtigsten Arten dieser Unternehmungen. In dieser Aufzählung sind die betreffenden Unternehmungen in zwei Gruppen gebracht: die 1. Gruppe die der eigentlichen Erwerbsunternehmungen, die zweite die der wechselseitigen, auf Selbsthilfe gegründeten u. gemeinnützigen Unternehmungen. Es ist dadurch jedenfalls soviel sichergestellt, daß nicht bloß Erwerbsunternehmungen gemeint sind. In die 1. Gruppe

zählt das Gesetz beiläufig: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gewerkschaften, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften /: mit Ausnahme derjenigen, die ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, wie z. B. Konsumvereine :/, Staatseisenbahnen, öffentliche Kreditinstitute /: nicht hieher gehört z. B. das Bankhaus eines einzelnen Bankiers, weil es nicht öffentlich ist :/ Versicherungsgesellschaften außer den wechselseitigen, welche besonders gestellt sind, Sparkassen u. gewisse andere öffentliche Kassen. — In die 2. Gruppe gehören die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, die ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken.

Unternehmungen des Staates sind, soweit sie nicht als Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, schon in der ersten Hauptgruppe Steuerobjekt. Die Staatseisenbahnen sind ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt. Unternehmungen der Länder, Gemeinden, Bezirke, der öffentlichen Fonde überhaupt, einer Stiftung sind steuerpflichtig, insoweit sie eigentliche Erwerbsunternehmungen sind, die um des privaten Erwerbes willen betrieben werden.

Grundbesitz u. Hausbesitz sind dieser Steuer nicht unterworfen. Es ergibt sich somit, daß man hier von Unternehmungen im engeren Sinne spricht u. dieselben auf gewerbliche, industrielle u. ähnliche große geschäftliche Unternehmungen einschränkt.

Für gewisse kleinste Unternehmungen sind Befreiungen gegeben; namentlich sind die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie weniger als 600 K Reinertrag haben, befreit, u. gewisse Gruppen sind durch ein abgekürztes, vereinfachtes Verfahren od. in Beziehung auf die Steuergrundlage od. den Steuerfuß begünstigt. Es gibt zeitliche Befreiungen, namentlich für Transportunternehmungen /: Eisenbahn, Schiffahrt :/, im Sinne der Beförderung der Geschäftstätigkeit *). Für eine eigentliche Industrieförderung ist in Österreich wenig geschehen.

Die Besteuerungsgrundlage ist der Reinertrag, u. zwar der Reinertrag, der im

---

*) Befreit sind noch Unternehmungen, welche auf Grund früherer Gesetze von der Einkommen- oder Erwerbsteuer befreit wurden, Postsparkasse, gewisse Kredit- u. Vorschußvereine u. landwirtschaftliche Genossenschaften kleinen Umfanges. Eine besondere Stellung genießt die österr. =

letzten Geschäftsjahre erzielt wurde. Früher war es ein Durchschnitt des Ertrages der letzten 3 Jahre. Es sind aber auch solche Unternehmungen, die keinen Reinertrag erzielen, ja die Verluste haben, durch eine gewisse Minimalsteuer getroffen; diese beträgt 1‰ vom Unternehmungskapital. Besondere Bestimmungen sind gegeben für wechselseitige Versicherungsgesellschaften, bezw. für die Minimalsteuer der Versicherungsgesellschaften; sie zahlen 1‰ der Jahresprämien.

Ein überaus großer Teil der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt sich damit, klarzulegen, was unter Reinertrag zu verstehen ist. Das Gesetz verweist auf bilanzmäßige Überschüsse. Die Steuerbehörde ist also zunächst an die Bilanzführungen des Unternehmens gewiesen. Diese Führung ist aber von der Behörde zu überprüfen u. von ihr nur dann anzuerkennen, wenn die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen geführt ist. Das Gesetz geht aber noch weiter u. stellt eine Reihe von Einzelpunkten besonders fest; Punkte, über welche die bisherige Praxis die Notwendigkeit einer Klarlegung gegeben hat. Einzelne dieser Punkte sind so geregelt, daß das Gesetz Grundsätze aufstellt, die von denen der kaufmännischen

Rechnungsführung abweichen. Um den Sinn des Gesetzes richtig zu verstehen, muß man festhalten, daß dasjenige als Reinertrag gedacht ist, was sich als Ergebnis des bestimmten Jahres rechnungsmäßig herausstellt u. durchaus nicht das, was etwa in diesem Jahre verteilt werden soll. Auf die Art u. Weise der Verteilung des Reinertrages kommt es nicht an; alles dasjenige, was den Gesellschaftsmitgliedern oder dem Unternehmungssubjekte selber zukommt, unter welchem Titel immer, gehört selbstverständlich zum Reinertrage. Zum Reinertrag ist daher zu rechnen dasjenige, was auf den Gewinn des nächsten Jahres vorgetragen wird, oder dasjenige, was in die allgemeinen Reserven hinterlegt wird, dann, was aus der laufenden Geschäftsgebahrung irgendwie in die Unternehmung an Gründungskosten, Kapitalserhöhung investiert, oder was aus dem Reinertrage an Kapital rückgezahlt wird, ferner dasjenige, was den Aktionären selber an Zinsen oder Dividenden oder auch an Tantiemen, Remunerationen, zukommt.

Von Bedeutung ist die Behandlung der Abschreibungen. Dieselben sind in entsprechendem Ausmaße, das eventuell durch Sachverständige sichergestellt werden soll,

als zulässig erkannt; sei es, daß die Abschreibung aus dem Titel der Abnützung od. des Geschäftsverlustes bei uneinbringlich gewordenen Forderungen, Kursverlust gemacht wird. Ebenso ist zulässig, daß aus einem dieser Titel, u. zwar für konkrete, bereits eingetretene oder unmittelbar vorhersehbare Fälle Zurücklegungen in besondere Reservefonds gemacht werden. Ebenso sind bei den Versicherungsunternehmungen Abzüge für die Schadenreserven, Prämienreserven zulässig. Ferner ist von Wichtigkeit die Behandlung der Passivzinsen. Das Gesetz enthält darüber Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt sich beiläufig so zusammenfassen läßt, daß die Zinsen für Betriebsschulden abgezogen werden dürfen, dagegen die Zinsen für solche Schulden, die Teile des Anlagekapitals vertreten, nicht abgezogen werden dürfen, namentlich nicht die Prioritätenzinsen. Die Hälfte des Eisenbahnkapitals z. B. ist in Aktien, die Hälfte in Prioritäten ausgegeben. Sie müssen nun das ganze Erträgnis ohne Zinsenabzug ausweisen u. besteuern. Es ist hauptsächlich die Erwägung dafür maßgebend, daß es nicht im Belieben der Aktionäre stehen soll, dadurch, daß sie das Prioritätenkapital höher

ansetzen, ihre Steuerpflicht zu erniedrigen. Abgezogen dürfen werden Eskompte-, Lombard-, Kontokorrentzinsen, Zinsen für Sparkassaeinlagen, Depositen, Pfandbriefe u. Kommunalobligationen.

Besonders zu besprechen ist dann noch der Punkt des Abzuges von Steuern. Steuern, die die Unternehmung zu zahlen hat, sind im allgemeinen abzuziehen. Eine Ausnahme bildet die Erwerbsteuer, um die es sich hier handelt. Die Realsteuern /: Grundsteuer, Gebäudesteuer :/ sind besonders behandelt. Wenn man diese Steuern nicht abziehen ließe, so wäre der betreffende Ertrag doppelt besteuert; man hat sich aber nicht dazu entschlossen, einfach diese Steuern abziehen zu lassen, sondern es ist hier ein anderes Verfahren. Es ist aus dem steuerpflichtigen Gesamtreinertrag auszuscheiden derjenige Reinertrag, welcher durch diese Steuern schon getroffen ist, d. h. also bei der Grundsteuer der Katastralreinertrag. Das kommt im Effekt darauf hinaus, daß der landwirtschaftliche Reinertrag, der über den Katastralreinertrag hinausgeht, durch die Erwerbsteuer getroffen wird. Bei der Zinssteuer ist es der Zinsreinertrag, der ausgeschieden wird; das kommt hier auf vollständige Freilassung des Häuserbesitzes hinaus. *)

---

*) Abzuziehen sind auch die Gewinnvorträge aus den Vorjahren, die durch Grund- u. Gebäudesteuer /.

Wenn eine steuerpflichtige Unternehmung mehrere Unternehmungen zusammen betreibt, werden diese zusammen besteuert. Eine Ausnahme bilden die Unternehmungen der öffentlichen Körperschaften u. dergl.; von diesen wird jede für sich besteuert. Wenn die Steuer vom Reinertrage des ganzen Unternehmens erhoben wird, ist es für die Zwecke der Lokalzuschläge notwendig, diesen Reinertrag dann auf die einzelnen Territorien /: Länder, Bezirke, Gemeinden :/, in denen sich die Teile des Unternehmens befinden, aufzuteilen.

Der Steuerfuß ist in der Regel 10%. Von diesem sind für gewisse begünstigte Unternehmungen Erleichterungen gewährt, so für gewisse begünstigte Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften **) u. Sparkassen, bei denen der Steuerfuß nach der Höhe

---

× getroffenen Erträgnisse der Immobilien, Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten, zum Teile auch Tantièmen u. Remunerationen.

**) Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhen u. ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken, dann gewisse Vorschußkassen haben von dem Reinertrag die ersten 2000 K nur mit 2/3, die weiteren mit 5/10 der Besteuerung zu unterziehen; der Steuerfuß beträgt im ersten Falle 8½%, im zweiten 10%. Sparkassen zahlen bei Reinertrag bis 20.000 K 3%, bis 200.000 K 5%, bis 400.000 K 7½%, darüber hinaus 10%.

des Reinerträgnisses abgestuft ist. Anderseits ist der Steuerfuß unter Umständen erhöht: Nach dem sogen. Finanzplan oder Steuerreform war für die meisten dieser Unternehmungen eine Erhöhung um 1/2 % auf 10 1/2 % für den Fall vorgesehen, daß das Erträgnis der Personalsteuern für gewisse im Gesetz vorgesehene Fälle nicht ausreicht. Derzeit wird dieses halbe Perzent nicht mehr erhoben. Für solche Aktiengesellschaften, welche eine Dividende von mehr als 10 % bezahlen, wird von dieser Dividende eine Zusatzsteuer in 2 Abstufungen gefordert: 2 %, bezw. 4 %, je nachdem die Dividende 15 % übersteigt oder nicht.

Die Steuer, welche Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, u. besonders die Aktiengesellschaften trifft, ist bei uns in Österreich von einer ganz außerordentlichen Höhe. Es kommt zu der Staatssteuer noch, was an Lokalzuschlägen bemessen wird, u. es mag erwähnt werden, daß die Zuschläge für diese Steuer nicht selten mit höheren Perzentsätzen versehen sind. Um zu ermitteln, wie hoch die Aktiengesellschaft wirklich besteuert ist, muß man den gesetzlichen Steuerfuß reduzieren auf dasjenige, was den Aktionären geblieben ist; man muß namentlich die Passivzinsen des Anlagekapitals abgerechnet haben; der Aktionär wird in aller

Regel die Steuer auf die Prioritätenzinsen mitzutragen haben, er wird gegenüber den Prioritäten für die Steuer aufzukommen haben, u. diejenigen Aktiengesellschaften, welche ein hohes Anlageschuldenkapital haben, zahlen daher an den Staat weit mehr als die 10%ige Steuer; Steuern von einigen 20–30% sind in Österreich nicht selten. Hieraus erklärt sich die überaus langsame Entwicklung des Aktienwesens in Österreich, und es wird hier ohne Zweifel durch die Steuergesetzgebung der Entwicklung der Volkswirtschaft ein ganz außerordentlicher Schaden zugefügt. Die Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft bedeutet in aller Regel eine beträchtliche Erhöhung der Steuerpflicht. Das ist ein volkswirtschaftlicher Nachteil, denn die Aktiengesellschaft ist nun einmal die derzeit hauptsächlich zur Verfügung stehende Organisation der großkapitalistischen Betriebsform. Die hohe Besteuerung der Aktiengesellschaft hat in Österreich den Umfang der Großbetriebe ganz beträchtlich eingeschränkt, sie erschwert die Konkurrenzfähigkeit unserer Großbetriebe gegenüber dem Ausland, sie verteuert die Produkte des Großbetriebes, denn derselbe muß sich auf diejenigen Produkte beschränken, die gewinnbringend genug sind, um die hohe Steuer zahlen zu können.

Die moderne Entwicklung drängt allerdings dazu, die kapitalistische Organisation namentlich der Aktiengesellschaft stärker als bisher zu besteuern. Das gilt für Länder wie Deutschland, wo sie bisher nicht stark genug besteuert war. In Österreich ist sie übermäßig besteuert. Immerhin kann man auch bei uns die Dividendenzusatzsteuer rechtfertigen, weil sie auf besonders hohen Gewinn gelegt ist; aber der Fehler liegt in Österreich namentlich darin, daß die Aktienunternehmungen geringeren Kapitals, die gerade den landesüblichen Zinsfuß verdienen, auch die schweren Steuern zu tragen haben. In diesem Punkte hat das neue Gesetz nicht reformiert. Für jede künftige Reform ist allerdings durch die bisherige Geschichte dieser Steuer eine Reihe außerordentlicher Schwierigkeiten gegeben. Man wird immer damit zu rechnen haben, daß man durch einfache Herabsetzung des Steuerfußes den alten Unternehmungen u. namentlich den alten Aktiengesellschaften ein Steuergeschenk macht, wozu man sich nicht leicht wird entschließen können.

Eine besondere Schwierigkeit war bei uns die Behandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Man hat sich in Österreich lange nicht zu ihrer Zulassung entschließen

können, u. zwar aus Gründen der Steuerpolitik. Wenn man die Gesellschaft m. b. H. durchaus so hoch besteuert hätte, als die Aktiengesellschaften besteuert sind, so würden die meisten derartigen Gesellschaften überhaupt nicht entstehen können. Wenn man aber die Gesellschaften m. b. H. mit der allgemeinen Erwerbsteuer besteuert hätte, so wären sie zwar mäßig besteuert, aber dann hätte man befürchten müssen, daß zahlreiche Aktiengesellschaften von früher sich nunmehr als Gesellschaften m. b. H. konstituieren würden, um ihre Steuerpflicht zu mindern, u. namentlich, daß die Neugründungen mehr in der Form der Ges. m. b. H. u. weniger in der der Aktiengesellschaft gemacht werden. Endlich wurde dann doch die Ges. m. b. H. bei uns zugelassen u. die Besteuerung in der Art geregelt, daß sie nach der Höhe des Kapitals abgestuft wurde, indem die kleinen Gesellschaften mit der allgemeinen Erwerbsteuer u. die größeren wie die Aktiengesellschaften, jedoch mit gewissen Begünstigungen besteuert werden.

§ 38. – Die Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer oder, wie man sie kurz nennt, die Rentensteuer od. Leihzinssteuer besteuert die Rente, die Zinsen des Leihkapitals, also keineswegs die Rente jedes Kapitals, so z. B. nicht das in Gebäuden angelegte Kapital, das gewerbliche Kapital, das landwirtschaftliche Kapital, welche durch die Ertragsteuern getroffen sind. Mitunter allerdings dehnt man die Steuer auch auf die Renten von Aktien- u. ähnlichen Unternehmungen aus, obwohl diese zumeist durch die Gewerbesteuer getroffen werden. Es gehören zu den Objekten der Kapitalrentensteuer z. B. Kapitalien, die in Staatsschuldenverschreibungen oder sonst öffentlichen Schuldverschreibungen oder in Prioritäten – in Österreich sind allerdings die Prioritäten durch die Erwerbsteuer getroffen u. fallen nicht unter die Kapitalrentensteuer –, in Pfandbriefen oder sonstigen in Massen emittierten öffentlichen Wertpapieren, Hypothekarkapitalien, oder in Sparkassen u. Banken angelegt sind. Auch das Kapital, das unter den Geschäftsleuten außerhalb des bankmäßigen Verkehrs oder unter Privaten verliehen ist, gehört hieher.

Die Kapitalien, die nun unter die Rentensteuer fallen, unterscheiden sich sehr in Bezug auf die Bedingungen für die Steuerveranlagung.

Hypothekarkapitalien lassen sich sehr leicht u. einfach besteuern, weil sie im Grundbuche ausgewiesen sind. Ebenso ist eine ganze Reihe anderer Kapitalien in ihren Beträgen wie in ihren Zinsen dem Staate leicht zugänglich, nämlich diejenigen Schuldkapitalien, über welche öffentliche Rechnung gelegt wird, also zunächst – die Schuldkapitalien des Staates selbst, dann die der Selbstverwaltungskörper u. vieler Gesellschaften u. Aktienunternehmungen und Sparkassen. Hier sind dem Staate nicht nur die Kapitalien u. die Zinsen bekannt, sondern auch die Schuldner sind notorisch u. auch der Termin der Zinsenzahlungen u. die Kassen, an die diese Zinsen gezahlt werden. Der Staat kann seine eigenen Schuldverschreibungen durch Kuponabzüge einfach u. wirksam besteuern. Ebenso kann er die meisten öffentlichen Wertpapiere beim Emittenten, beim Schuldner /: Bank :/ wirksam treffen, indem man bei diesem die Steuer einhebt u. es ihm überläßt, dem Gläubiger bei der Zinsenauszahlung die Steuer abzuziehen. Dasselbe gilt von den Sparkassaanlagen u. Hypothekarkapitalien.

Anders verhält es sich mit den Schuldkapitalien privater Unternehmungen, Einzelunternehmer oder gesellschaftlicher Unternehmungen, die nicht öffentliche Rechnung legen. Diese sind dem Staate nicht in gleicher Weise wie die früher genannten bekannt. Ebenso verhält es sich mit den gewöhnlichen Privatschuldkapitalien, die außerhalb des geschäftlichen Kapitals stehen u. insbesondere auch mit den Anlagen in ausländischen Staatspapieren u. sonstigen öffentlichen Wertpapieren des Auslandes. Über alle diese Kapitalien kann der Staat nicht leicht anders Kenntnis erhalten, als indem er die Gläubiger oder Schuldner oder beide zu einem Einbekenntnis zwingt, wobei es fraglich bleibt, ob dasselbe geleistet oder ob es redlich geleistet wird. Die Schwierigkeit der Veranlagung einer Kapitalrentensteuer geht hauptsächlich aus dieser Schwierigkeit hervor, in gewissen Fällen von dem Bestande einer Forderung, also dem Steuerobjekte, Kenntnis zu erhalten.

Dagegen macht die Schätzung, die Bewertung gar keine Schwierigkeit.

Die Kapitalrentensteuer ist verhältnismäßig spät entstanden. Die alten Ertragsteuersysteme haben sie noch nicht gekannt, was hauptsächlich dadurch zu erklären ist,

daß damals ein großer Kapitalsmarkt überhaupt noch nicht bestand. Die ungeheure Entwicklung des Darlehenskapitals ist erst später eingetreten, u. als sie da war, war die Gesetzgebung dieser Entwicklung noch nicht gefolgt. Die Kapitalisten verfügten über eine große soziale Macht, sie beherrschten teilweise die Gesetzgebung u. wußten die Kapitalsbesteuerung noch lange zu hintertreiben. Zur Zeit der Kapitalsentwicklung nahm auch der Staat vielfach Anstand, das Kapital darin zu stören, weil ja die Kapitalansammlung einer der wichtigsten Faktoren der modernen Volkswirtschaft ist. Wo man aber auch zu einer Besteuerung schritt od. schreiten wollte, wurde man oft der Schwierigkeiten der Veranlagung nicht Herr. Übrigens wurde auch eine ganze Reihe theoretischer Bedenken gegen eine Kapitalrentensteuer ins Feld geführt. So kommt es, daß Rentensteuern in manchen Ertragsteuersystemen ganz gefehlt haben. So hat Preußen diese Steuer nie eingeführt. In anderen Staaten wurde zwar in die Ertragsteuersysteme eine Rentensteuer aufgenommen, aber sie war sehr unvollkommen.

Die theoretischen Bedenken, die man gegen die Kapitalrentensteuer vorgebracht hat, sind:

1.) ... Man hat gesagt, daß eine Kapitalrentensteuer in einem Ertragsteuersysteme eine Doppelbesteuerung involviere.

Die Rente, die man beim Gläubiger besteuert, sei in ihrem Ursprunge schon beim Schuldner durch die alte Ertragsteuer getroffen; z. B. die Rente von einem Hypothekarkapital sei schon beim Hausbesitzer oder Grundbesitzer durch die Haus- od. Grundsteuer, die gewerblichen Kapitalanlagen schon beim betreffenden Schuldner durch die Gewerbesteuer getroffen. Dieses Argument ist nicht ganz richtig. Es könnte höchstens für diejenigen Fälle aufgestellt werden, wo eine Konkurrenz mit den Ertragsteuern stattfindet. Aber eine solche Konkurrenz findet nicht immer statt, z. B. nicht bei den Staatspapieren; aber selbst in denjenigen Fällen, in denen eine Konkurrenz stattfindet, ist das Argument nicht ganz stichhältig. Der Grund-, Haus-, Gewerbeertrag ist allerdings schon getroffen, aber der Gläubiger, der Rentner mit seiner Steuerkraft ist noch nicht gefaßt; das ist die Aufgabe der Rentensteuer. Es mag eine objektive Konkurrenz vorliegen, aber subjektiv liegt keine Doppelbesteuerung vor, es wird nicht dieselbe Person zum zweitenmal besteuert. Wenn es gelingen würde, immer den Gläubiger zu treffen,

so brauchte man sich um das Argument nicht zu kümmern; nur weil es nicht gelingt, den Gläubiger zu treffen, kommt es zur Doppelbesteuerung, indem man den Schuldner noch einmal besteuert. Man suchte Abhilfe dagegen in dem dem Schuldner eingeräumten Abzugsrechte der Steuern. Ein solches Abzugsrecht ist aber in der Regel der Fälle nicht wirksam, weil der Markt zur Rückwälzung der Rentensteuer neigt; der Gläubiger wird sich höhere Zinsen ausbedingen, um die Steuer hereinzubringen. Aus diesem Grunde sind auch gesetzliche Normen, welche Überwälzungsverabredungen, Verzichte des Schuldners auf Rückwälzung der Steuer verbieten, illusorisch.

Wenn man also schon eine Doppelbesteuerung annahm u. durch gesetzliche Bestimmungen nicht verhindern konnte, so hätte man daraus doch nicht die Forderung ableiten sollen, den Gläubiger zu schonen, indem man von einer Kapitalrentensteuer Abstand nahm, sondern man sollte umgekehrt folgern u. eine Kapitalrentensteuer einführen, welche geeignet ist, den Gläubiger zu treffen; allerdings ist dieses Problem schwierig.

2.) ... Man wendet ferner ein, daß eine Kapitalrentensteuer stets vom Gläubiger auf den Schuldner überwälzt werde, oder daß sie infolge

der Steueramortisation auf dem ersten Gläubiger haften bleibe u. auf den späteren Käufer des Anlagepapieres nicht übergehe.

Man hat dies in verschiedener Weise zu begründen gesucht. Man hat z. B. gesagt, der Gläubiger sei der wirtschaftlich Stärkere u. darum müsse dem Gläubiger die Überwälzung auf den Schuldner gelingen. Das ist aber nicht immer richtig. Unter Umständen ist der Schuldner der wirtschaftlich Stärkere, so z. B. ist eine große Bank, bei der Einlagen gemacht werden, gewiß stärker als die Einleger /: Gläubiger :/. Wer stärker od. schwächer ist, läßt sich nicht so a priori entscheiden, sondern hängt vom Stande des Angebotes und der Nachfrage ab. In der Regel sind hier wohl die Gläubiger günstiger gestellt; es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, nämlich dann, wenn das Angebot sehr groß, die Nachfrage aber gering ist. Außerdem wird der kleine Sparer stets als schwächer anzusehen sein als derjenige Schuldner, der zugleich Großunternehmer ist. Die Überwälzung beim Darlehenszins folgt denselben Gesetzen wie die Überwälzung überhaupt, u. wir können daher nicht im vorhinein sagen, daß sie dem Gläubiger gelingen müsse.

Viel zutreffender ist eine andere Erwägung, nämlich die, daß es für das Gelingen der

Überwälzung darauf ankommen werde, ob es der Gesetzgebung gelingt, alle Darlehen, den ganzen Anlagebesitz, oder nur einen Teil desselben mit der Steuer zu treffen. Vermag die Gesetzgebung alle Gläubiger zu erreichen, dann wird ihnen die Überwälzung nicht leicht gelingen, denn sie können andere, nicht besteuerte Anlagen aufsuchen. Vermag sie dagegen nur einen Teil oder gar nur einen geringen Teil derselben zu treffen, dann wird die Überwälzung auf den Schuldner wahrscheinlich oder gewiß gelingen, es wird ein Fall der Überwälzung oder Amortisation eintreten. Nun ist es aber nicht leicht, alle Darlehensanlagen durch die Rentensteuer zu treffen, manche entziehen sich sehr leicht der Besteuerung. Insbesondere ist dieses Problem schwierig od. ganz unmöglich für diejenigen Staaten, die stark an das Ausland verschuldet, die vom ausländischen Markte stark abhängig sind. Der Auslandgläubiger ist durch die inländische Steuer in vielen Fällen nicht zu erreichen, und vollends bei der Aufnahme neuer Darlehen, bei neuen Emissionen entzieht sich das Ausland der inländischen Steuer dadurch, daß es gleich den Emissionskurs entsprechend stellt. Überhaupt sind stark verschuldete Staaten vom Markte sehr abhängig u. müssen bei ihren Emissionen,

um den Markt anzulocken, entweder die Steuerfreiheit ausdrücklich zusichern oder entsprechende Zugeständnisse im Kurse oder den Zinsen machen. Daher werden jene Staaten, deren Wirtschaft stark verschuldet ist, eine Rentensteuer nicht aufrecht zu erhalten vermögen, da sie zu Überwälzungen u. Amortisationen führt, u. sollten lieber auf sie verzichten.

Allerdings muß hier sofort eine Einschränkung gemacht werden. Auch in derartigen Staaten vermag die Rentensteuer ein hohes Erträgnis zu liefern, wenn sie von früher her eine große ~~Steuer~~ Schuldenlast haben. Von einer bereits bestehenden Schuld kann nämlich die Rentensteuer effektiv dadurch hereingebracht werden, daß man sie von den auszuzahlenden Zinsen abzieht. Dadurch verschlechtern sich freilich die Bedingungen für künftige Anleihen. Es wird also darauf ankommen, was vorteilhafter ist: ob die alten Schulden größer sind, od. ob größere Schulden neu aufzunehmen sein werden. Soweit die alten Schulden überwiegen, bleibt dem Staate von der Rentensteuer ein entsprechender Vorteil.

Der Staat ist, wie bereits oben erwähnt, nicht in der Lage, durch Gestattung des Abzugsrechtes u. durch Verbote widersprechender Abmachungen die Überwälzung der Steuer

vom Gläubiger auf den Schuldner zu verhindern. Daraus kann man aber nicht den Schluß ziehen, daß die Kapitalrentensteuer, überhaupt abzulehnen sei, denn es wird sich später zeigen, daß, ähnlich wie bei der Gewerbesteuer das Problem der Besteuerung der Kapitalisten, das durch eine gewöhnliche Rentensteuer gar nicht oder nur sehr schwer zu lösen ist, sich am besten durch eine Besteuerung der Gläubiger im Anschlusse an eine Einkommensteuer lösen läßt.

Die Veranlagung der Rentensteuer kann direkt beim Gläubiger oder indirekt beim Schuldner erfolgen. Die indirekte Veranlagung beim Schuldner ist in einer ganzen Reihe von Fällen praktisch, u. zwar in dem Sinne praktisch, daß sie den richtigen u. vollen Eingang der Steuer zu sichern vermag. Das ist der Fall bei der sogen. Kuponsteuer; man besteuert hier diejenigen Kapitalrenten oder Zinsen, die gegen einen sog. Kupon ausgezahlt werden, wie die Zinsen der öffentlichen Wertpapiere. Man verpflichtet den Schuldner, also die Bank, Eisenbahn u. s. w., zum Kupontermin die Steuer an den Staat zu zahlen, u. berechtigt ihn, dieselbe vom Kupon in Abschlag zu bringen. Ganz ähnlich geht der Staat vor, indem er bei der Auszahlung seiner eigenen Kupons die Zinsen um den Steuerbetrag kürzt. Es ist aber fraglich, was für Nachwirkungen das hat,

namentlich im Hinblick auf die Steueramortisation u. auf spätere Emissionen. Einen ähnlichen Weg kann man auch bei Sparkassen u. Hypotheken einschlagen.

Die direkte Besteuerung geschieht beim Gläubiger selbst. In allen denjenigen Fällen, wo man den Schuldner nicht aufzufinden vermag, bleibt nichts anderes übrig, als den Gläubiger zu fassen u. zu einem Einbekenntnis zu zwingen, wobei es allerdings fraglich bleibt, ob er richtig fatiert, da man ihn gewöhnlich nicht gut kontrollieren kann.

Die Kapitalrentensteuer in Österreich.

In Österreich wurde eine Rentensteuer eingeführt durch das Patent vom 29. X. 1849 in der sogen. dritten Klasse der Einkommensteuer mit 5%; es wurde nämlich für die alte Ertragsteuer ein Zuschlag von 1/3 eingeführt, der sich auf rund 5% berechnet; die Rentensteuer sollte diesem Drittel gleichkommen. Dabei waren aber nicht zu besteuern die Renten von Hypothekarkapitalien u. von Forderungen an erwerbsteuerpflichtige Personen. Man hat den Grund-, Haus- u. Gewerbebesitzern für ihre Passivzinsen ein Abzugsrecht auf eine 5%ige Steuer gegeben, indem man voraussetzte, daß es ihnen gelingen

werde, ihre Gläubiger durch Überwälzung entsprechend zur Steuerzahlung heranzuziehen, und hat die Kapitalien, die an sie verliehen waren, dann nicht mehr durch die Rentensteuer getroffen. Diese Voraussetzung ist aber nicht eingetroffen; tatsächlich blieben alle diese Steuern, die der Schuldner überwälzen sollte, auf ihm haften, u. die Gläubiger blieben unbesteuert; die Darlehensverträge wurden nämlich üblicherweise mit einer Klausel versehen, welche die Überwälzung ausschließen sollte. Hypotheken auf steuerfreien Häusern wurden jedoch von der Steuer getroffen, da ja hier keine Gebäudesteuer vorlag, u. daher auch keine Rückwälzung vom Schuldner auf den Gläubiger angenommen werden konnte. Aber hier gelang dem besteuerten Gläubiger die Überwälzung auf den Schuldner, weil eben alle anderen Rentengläubiger frei waren.

Die Veranlagung erfolgte zunächst direkt beim Gläubiger mit einem Zwange zum Einbekenntnis, jedoch ohne gehörige Kontrolle u. Wirkung. Renten bis zu einem Gesamtbetrage von 600 K waren steuerfrei.

Im Jahre 1859 wurde eine Kuponsteuer auf Staats- u. andere öffentliche Papiere eingeführt, mit indirekter Veranlagung beim Schuldner, d. h. der Staat hat gelegentlich der

Kuponauszahlung den Steuerabzug verordnet. Von da an ist wenigstens für diese Anlehen die Rentensteuer wirksam gemacht worden. Die Steuer wurde für dieselben auf 10% erhöht. Im Jahre 1868, bei der sogen. Unifizierung der gesamten älteren Staatsschuld |: mit Ausnahme der Lotterieanlehen :| u. der Emission der einheitlichen 5%igen Noten u. Silberrente wurde die Kuponsteuer für die Staatsrenten von 10% auf 16% u. für Lotto-anlehen auf 20% erhöht, also höher gestellt als der Steuerfuß für die anderen Renten, der nur 5, resp. 10% betrug, sodaß an Stelle von 5% tatsächlich 4·2% Zinsen ausgezahlt wurden – was im Auslande als Bankerott aufgefaßt wurde. Dadurch wurde der Kredit Österreichs gewaltig erschüttert. Die Regierung sah sich dann bei den späteren Emissionen genötigt, für die Staatspapiere Steuerfreiheit zuzugestehen u. den Emissionskurs zu bessern. Ebenso ist für zahlreiche andere Emissionen Steuerfreiheit zugestanden worden. Damit ist der Ertrag der Steuer außerordentlich vermindert u. sind die Bedingungen für die Überwälzung sehr günstig geworden, sodaß der Kapitalist kaum jemals wirklich besteuert worden sein dürfte. Mindestens der kaufende Kapitalist wurde niemals besteuert, denn die Steuer blieb gewiß auf dem verkaufenden Kapitalisten, auf dem ersten

Besitzer des Papieres haften /: Amortisation :/.

Die 16, bezgsw. 20%ige Steuer von den Zinsen der Staatsschuld hat allerdings zunächst ein großes Erträgnis geliefert. Aber dieser finanzielle Vorteil war nur vorübergehend und ist heute nicht mehr wirksam. Wir sind nämlich durch die Kuponsteuer davon abgehalten worden, unsere Staatsschuld zu konvertieren, d. h. die Zinsen für dieselbe vertragsmäßig herabzusetzen, was wir sonst gewiß getan hätten. Wir können sagen, daß uns die Konvertierung größere Ersparnisse gebracht hätte, als uns die Kuponsteuer tatsächlich einträgt.

Die Prioritäten waren durch die Erwerbsteuer, bezw. Einkommensteuer erster Klasse getroffen. Auch hier galt ein Abzugsrecht. Dieses Abzugsrecht wurde in der Regel nicht ausgenützt; einige große Eisenbahnen haben allerdings das Abzugsrecht sich vorbehalten u. zum Teile auch davon Gebrauch gemacht.

Als man nun im Jahre 1896 zur Reform der direkten Personalsteuern schritt, ging man erst zu einer Reform der Rentensteuer über. Die Hauptreform, zu der man sich entschloß, war, den Steuerfuß ausgiebig herabzusetzen. Er ist in der Regel auf 2% herabgesetzt worden. Man wollte auf diese Weise die Gläubiger zu ehrlichen Fassionen veranlassen,

oder wenigstens von diesen nicht abschrecken. Aber die Bedingungen für den Erfolg der Rentensteuer waren trotzdem sehr ungünstig. Man war nämlich durch die bisherige Gesetzgebung u. Entwicklung daran gehindert, eine umfassendere Rentensteuer zu verordnen. Alle Renten, die bisher einer 10%igen, bezw. 16%igen Steuer unterworfen waren, mußten dieser Steuer weiterhin unterworfen bleiben, denn der Steuernachlaß würde hier das bekannte Kapitalgeschenk an die derzeitigen Besitzer, event. Spekulanten geworden sein. Dann waren die vielen ausdrücklich steuerfrei gegebenen Emissionen, die auch künftighin steuerfrei waren, dann ebenso die Prioritätsanlehen rentensteuerfrei zu halten, weil sie schon durch die 10%ige Erwerbsteuer getroffen waren. Dann sind alle jene Renten, welche ein steuerpflichtiges Einkommen für solche Unternehmungen bilden, die der Erwerbsteuer unterworfen sind, auch schon durch die Erwerbsteuer getroffen; man hat daher auch diese Renten gleichfalls rentensteuerfrei erklärt. Somit blieb nur ein Rest von Anlagen für die Rentensteuer übrig, u. eben deshalb ist auch für diesen Rest von Anlagen die wirksame Besteuerung des Gläubigers gleich ausgeschlossen, weil für den Gläubiger die Bedingungen für die Überwälzung auf den Schuldner

klar gegeben sind. Man hat allerdings auf anderen Seiten einigen Raum für die Rentensteuer geschaffen: Das bisherige Steuerprivilegium der Sparkassaeinlagen u. ebenso das Abzugsrecht der Schuldner aufgehoben u. hat dadurch die gesetzliche Fiktion beseitigt, als ob die Hypothekaranlagen u. die Forderungen an Geschäftsleute besteuert wären. Man konnte also auch diese Anlagen jetzt der Rentensteuer unterwerfen. Allerdings sind aber Hypothekaranlagen, die von öffentlichen Kreditinstituten gemacht sind, aus dem früher erwähnten Grunde rentensteuerfrei; ebenso die Darlehen an Gewerbsleute, die von den Banken gegeben werden, weil die Zinsen aus diesen Anlagen bereits bei den Banken durch die Erwerbsteuer getroffen sind.

Der Erfolg der Rentensteuer ist, weil im Ganzen die Steuer doch nur lückenhaft angelegt werden konnte, daher ein geringer gewesen. Nur diejenigen Anlagen, die durch die sogen. indirekte Veranlagung getroffen werden können, geben einen Ertrag, allerdings meist auf Kosten der Schuldner. Die direkte Veranlagung dagegen hat ziemlich versagt. Die direkte Veranlagung ist die beim Gläubiger, der fassionspflichtig erklärt wird; die indirekte Veranlagung

beim Schuldner, dem es überlassen ist, die Steuer abzuziehen, ist angeordnet nur bei solchen Schuldnern, welche kraft ihrer wirtschaftlichen Stärke in der Lage sind, das Abzugsrecht geltend zu machen, nämlich gegenüber allen öffentlichen Kassen /: Staatskasse, Bankinstitute, Sparkassen :/.

Das Steuerobjekt ist im Gesetz in folgender Weise bezeichnet: Es seien der Rentensteuer unterworfen alle Einkünfte aus Vermögensobjekten u. Vermögensrechten, soweit sie nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Besoldungssteuer, kurz, durch eine andere Ertragsteuer getroffen sind. Die Besoldungssteuer trifft allerdings nicht Kapitalsanlagen, aber sie trifft Renten /: aus Dienstverträgen, Altersrenten u. s. w. :/. Es erübrigt, wenn man diese Ausschließung berücksichtigt, als Steuerobjekt der Rentensteuer im wesentlichen die Rente aus Darlehenskapital, aber allerdings dazu noch eine Reihe von anderen Renten /: Alimentationsrenten u. Leibrenten :/, auch Renten aus ausländischen Aktien und ausländischen Prioritäten /: die inländischen sind steuerfrei :/, insbesondere auch Renten aus Gewerbeverpachtungen :/ die Verpachtung von Grundbesitz ist durch die Grundsteuer, die Verpachtung einer Unternehmung mit

öffentlicher Rechnungslegung ist durch die 10%ige Erwerbsteuer getroffen :/.

Der Steuerfuß ist in der Regel 2%, für Gewerbeverpachtungen 3%. Eine Anzahl von Anlagen sind begünstigt, nämlich Einlagen bei Sparkassen u. die Pfandbriefzinsen. Das Gesetz verordnet eine Reihe von sachlichen u. persönlichen*) Befreiungen. Unter den ersteren ist insbesondere das Existenzminimum /: Einkommen unter 1200 K :/ zu erwähnen. Die Befreiungen sind für unwirksam erklärt bei der indirekten Besteuerung.

*) Subjektive Befreiungen genießen der Staat u. die Länder, dann Bezirke u. Gemeinden, jedoch bloß hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern u. empfangenen, jedoch nicht sogleich verwendeten Anleihen, dann gewisse Anstalten u. Fonds /: für Kranken-, Armenunterstützung u. s. w. :/, die kumulativen Waisenkassen, Postsparkasse, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, welche von der Erwerbsteuer befreit sind.

Objektiv befreit sind die Zinsen der Einlagen bei der Postsparkassa, die Dividenden der österr.-ung. Bank, Zinsen, welche aus den steuerpflichtigen Erträgnissen einer zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung nicht abgezogen werden dürfen.

Außer dem 2%igen Kapitalzins gibt es noch einen 10%igen und 16%igen für die alten Emissionen **).

---

* Im Inland wohnende Inländer und Ausländer sind der Kapitalsteuer mit dem ganzen Betrage ihres kapitalsteuerpflichtigen Bezuges, wenn sie im Auslande wohnen, nur bezüglich des inländischen gewerblichen Kapitals, die sie aus dem Inlande beziehen, der Kapitalsteuer unterworfen. Die aus dem Auslande fließenden Bezüge sind von der Kapitalsteuer befreit, wenn dieselben gewerblich im Auslande abgelassen von der Personaleinkommensteuer, einer speziellen direkten Steuer unterliegen.

Zum Zwecke der Veranlagung, welche jährlich geschieht, unterscheidet das Gesetz kapitalsteuerpflichtige Bezüge, welche mit dem Betrage des letzten Jahres, d. i. Steuerkapital, welche mit dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen sind. Naturalleistungen sind nach ihrem Geldwerte zu versteuern.

**) Dann einen 1/2%igen von den Zinsen von Depositeneinlagen bei Depositenkassen, Sparkassen, Vorschuß-Kassen u. Kommunalbanken, Hypothekenbanken.

§ 39. – Die Gehalt- u. Lohnsteuer.

Sie ist die direkte Steuer auf das Einkommen der unselbständigen Arbeiter, also der Arbeiter in fremden Diensten. Sie besteuert den gewöhnlichen Arbeitslohn, bezw. den Gehalt des höheren Arbeiters, des Beamten.

Die Ermittlung der Lohn- u. Gehaltshöhe ist in der Regel nicht schwierig /: bei höheren Gehältern in privaten Stellungen ist unter Umständen die Sache einem gewissen Hemmnis unterworfen :/. Bei den öffentlichen Stellen sind die Gehaltsschemen bekannt, bei den Löhnen sind die üblichen Sätze bekannt. Man bedient sich zur Erhebung in erster Linie der Dienstherren /: Unternehmer, Institute :/. Diese haben Verzeichnisse der bei ihnen bestellten Arbeiter u. ihrer Arbeitsbezüge der Behörde zu übergeben u. event. auch die Einhebung zu besorgen, bezw. sie werden zur unmittelbaren Einzahlung verpflichtet u. sind dagegen berechtigt, die Steuer bei der Lohn- /: Gehalts- :/ Auszahlung in Abzug zu bringen.

Gehalt- u. Lohnsteuern sind manchen Ertragssteuersystemen beigefügt worden und lassen sich auch prinzipiell im Rahmen der Ertragsteuergesetzgebung rechtfertigen. Nur muß man dabei der Forderung gerecht werden, daß der Arbeitsertrag mit einem geringeren Steuer-

-fuße getroffen werden soll als die übrigen Erträge, u. ferner muß man berücksichtigen, daß gegen die Besteuerung der niedrigen Arbeitseinkommen um das Existenzminimum herum die uns bereits bekannten prinzipiellen Einwendungen bestehen, u. dann bestehen auch gegen die direkte Besteuerung solcher Arbeitseinkommensminimen, die das Existenzminimum bereits übersteigen, gewisse Einwendungen, die sich aus der Schwierigkeit der Hereinbringung u. Veranlagung herleiten. Die Kosten solcher Steuern sind oft unverhältnismäßig groß, der Erfolg klein. Daher wurde die direkte Steuer auf geringere Arbeitseinkommen fast überall aufgelassen.

In Österreich repräsentierte die zweite Klasse der Einkommensteuer nach dem Patente von 1849 eine Steuer, die im wesentlichen das Beamteneinkommen traf, also eine Gehaltssteuer. Die eigentlichen Arbeitslöhne der niederen Arbeiterkategorien waren hiebei ausgeschlossen. Ein Existenzminimum von 600 fl C.M. war zugestanden. Die Steuer war staffelförmig progressiv von 1% für das 1. Tausend bis 10% für das 10. Tausend, u. jedes Tausend darüber hinaus mit einem Zuschlage von 70, resp. 100 %.

Unsere Steuerreform enthält gleichfalls eine Gehaltsteuer, die diesmal den Namen

„Besoldungssteuer" führt /: IV. Hauptstück des Ges. vom 25. X. 1896, R. G. Bl., № 220:/.

Die Regierung beabsichtigte ursprünglich, durch die Besoldungssteuer in Verbindung mit der neuen Personaleinkommensteuer vom Beamteneinkommen gerade soviel hereinzubringen, als bisher durch die sogen. Einkommensteuer II. Klasse hereingebracht worden war. Die neue Besoldungssteuer sollte also gleichkommen der Differenz zwischen der neuen Personaleinkommensteuer und der älteren Einkommensteuer II. Klasse. Im Abgeordnetenhause entschied man aber anders: Es wurde die Besoldungssteuer für alle Gehalte bis zu 6400 K aufgelassen u. bloß für höhere Bezüge die besondere Besoldungssteuer eingeführt. Darnach ist sie nicht ganz so hoch, als die genannte Differenz betrüge.

Der Steuerfuß ist in der Weise geregelt, daß der alte Steuerfuß, wie es die Regierung beabsichtigte, zur Grundlage genommen wurde, die neue Personaleinkommensteuervorschreibung aber in Abzug gebracht wurde, sodaß nur der Überschuß als Besoldungssteuer in Betracht kommt. Daraus ergibt sich für die Besoldungssteuer ein progressiver Steuerfuß; er beträgt /: § 233:/:

in der 1. Stufe von 6400 K bis ausschließlich

8000 K 0·4%, steigt in der 2. bis 5. Stufe (5. Stufe 12000–14000 K:) auf 0·8 – 1·2 – 1·6 – 2%, beträgt in der 8. Stufe von 20.000 K bis einschließl. 30.000 K 5%, u. in der 9. Stufe von 30.000 K u. darüber 6%.

§ 40. – Ertragsteuersystem u. Einkommensteuer.

Die Mängel der Ertragsteuersysteme sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Volkswirtschaft unverkennbar. Die Ertragssteuersysteme waren für die verhältnismäßig einfachen Verhältnisse der alten Volkswirtschaft vor der modernen Entwicklung der Unternehmungen u. des Kapitals berechnet. Die Ertragsteuern treffen verhältnismäßig genau das landwirtschaftliche Einkommen, den Hausertrag, den Arbeitslohn u. das Beamtengehalt, dann den Kapitalszins, soweit er nicht durch die Kouponsteuer gefaßt werden kann, allerdings mit der nicht gewollten Gegenwirkung der Überwälzung u. der Zinsenerhöhung; die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung ließen sich gleichfalls genau besteuern.

Dagegen ist es sehr schwer, mit Ertragssteuern die Besteuerung verschiedener

gewerblicher Unternehmungen durchzuführen; am schwierigsten ist dies bei den Großunternehmungen; Ebenso ist es schwer, die Kapitalrenten, die nicht auf Haus- od. Grundbesitz ausgeliehen sind, zu besteuern. Gerade also dasjenige Einkommen, das sich in der neueren Zeit so außerordentlich entwickelt hat, läßt sich im Rahmen eines Ertragsteuersystems nicht richtig u. erfolgreich fassen.

Auch noch andere Übelstände haben die Ertragsteuern aufzuweisen. Man kann bei ihnen keine Rücksicht nehmen auf die Schuldzinsen, u. das wird bei der zunehmenden Ausdehnung des Kredits eine zunehmende Ungerechtigkeit. Existenzminimum, progressiver Steuerfuß u. subjektive Tatsachen des Bedürfnisstandes lassen sich nicht berücksichtigen, u. auch dadurch wächst bei der zunehmenden Differenzierung der Einkommen die Unbilligkeit. Dazu kommt noch, daß in vielen Gesetzgebungen die einzelnen Ertragsteuern gegeneinander nicht ausgeglichen sind, weder in den allgemeinen Veranlagungssätzen, noch, was besonders hervorzuheben ist, im Steuerfuße. In denjenigen Staaten, in denen der Steuerfuß aus finanziellen Gründen sehr hoch gestellt werden mußte, sind alle diese Schwierigkeiten viel stärker hervor-

-gekommen; je höher der Steuerfuß, desto genauer muß die Bemessungsgrundlage erhoben sein; Ungenauigkeit in der Bemessungsgrundlage wird bei höherem Steuerfuß zu krassen Ungerechtigkeiten führen. Viele Personen werden bis zu ihrem Ruin belastet, andere kommen durch die Lücken der Gesetzgebung durch.

Daher die zunächst in der Theorie hervorgetretene Tendenz nach einer Einkommensteuer, deren Aufgabe es wäre, das gesamte Einkommen jeder Person zu erfassen und mit Freilassung des Existenzminimums u. mit Vorbelastung des fundierten Einkommens progressiv u. mit Berücksichtigung des Bedürfnisstandes /: der Kinderzahl u. ähnlicher Umstände :/ zu besteuern. In der Praxis hat man diesen Tendenzen lange Widerstand geleistet, von der Annahme ausgehend, daß die Veranlagung einer solchen Steuer nicht gelingen könnte. Es blieb kein anderer Weg als der der Fassionspflicht, des Einbekenntnisses des zu Besteuernden, u. man fürchtete, zutreffende Bekenntnisse nicht zu erreichen. Ertragsteuersysteme haben eben in dieser Richtung den Vorzug einer wirksamen Kontrolle, indem man die Ertragsquellen aufsucht u. von ihnen aus die Besteuerung durchführt.

Dennoch sind aber, wenn auch bisher nur in wenigen Staaten, Einkommensteuern durchgeführt worden; zuerst – freilich unvollkommen – in England u. nach Englands Beispiel in Italien u. Österreich u. dann vollkommen in etlichen deutschen Staaten, namentlich in Sachsen, 1878 u. in Preußen nach Gesetz von 1891 und 1893.

Namentlich die Ergebnisse in den letztgenannten beiden Staaten liefern den Beweis, daß die Veranlagung einer wahren Einkommensteuer besser gelingt als die eines Systems von Ertragsteuern, freilich unter Voraussetzungen, wie sie sich in den genannten Staaten vorfinden. Die erste Voraussetzung ist eine entsprechende Staatsverfassung. In absoluten Staaten mit dem Gegensatze von Volk u. Staatsgewalt, mit dem geringen Anteile der Bürgerschaft an den Ereignissen des Staatslebens, mit dem gegenseitigen Mißtrauen zwischen Regierung u. Bürgerschaft ist die Veranlagung einer Einkommensteuer unmöglich. Die Fassionen würden in einem solchen Falle sehr zurückhaltend u. man hätte keine genügende Kontrolle. Eine solche kann wirksam nur unter Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst ausgeübt werden, das geht aber in einem absoluten Staate nicht an. Daher sehen wir

Einkommensteuern überall erst dann wirksam in Erscheinung treten, wenn der Staat zu einer konstitutionellen Verfassung übergegangen ist, daher geschichtlich zuerst in England, dann in Italien, dann in Österreich i. J. 1849 /: hier freilich mit schlechtem Erfolge :/ u. neuestens in besonders gelungener Weise in Deutschland. ——
Die zweite Voraussetzung ist eine entsprechende Entwicklung der Staatsverwaltung u. der Beamtenschaft.

Es gibt zwei Stufen der Einkommensteuer; die alte englische, die ohne Übergang vom Ertragsteuersystem zur eigentlichen Einkommensteuer, u. die moderne Einkommensteuer, wie sie in Deutschland ausgebildet ist.

I. Die englische Einkommensteuer

/: Income Taxe :/ aus dem Anfang der 40er Jahre.

Sie ist keine Einkommensteuer im modernen Sinne des Wortes, sie ist ein System von Ertragsteuern mit gewissen einkommensteuerartigen Zusätzen. Die Besteuerung wird durchgeführt in 5 Abteilungen, entsprechend einer Einteilung der Ertragsquellen, die beiläufig mit der Einteilung im Ertragsteuersysteme zusammentrifft. Die Veranlagung geschieht möglichst an der Quelle, d. h. also nicht beim Empfang des Einkommens, sondern dort, wo der Ertrag entsteht, beim Mieter, Pächter, Schuldner,

schuldendem Geschäftsinhaber, u. man überläßt es dann diesen, die Steuer abzuziehen od. zu überwälzen auf den Eigentümer, bezw. Gläubiger u. s. w. Das Gesetz hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, um diesen Abzug, diese Überwälzung zu sichern, indem es entgegenstehende Verabredungen für ungiltig erklärt.

Insoweit haben wir ein reines Ertragsteuersystem vor uns, aber in der Veranlagung ist vieles einkommensteuerartig. Zunächst besteht Bekenntnispflicht, ferner ist die Veranlagung den Selbstverwaltungskörpern — allerdings unter staatlicher Kontrolle — anvertraut, welche Interessenten aus dem Kreise der Steuerpflichtigen heranzuziehen hat. Ferner ist ein Existenzminimum u. ein degressiver Steuerfuß zugestanden. Für beide Zwecke findet eine Zusammenrechnung des gesamten Einkommens statt. Das Existenzminimum ist auf 150 £ angesetzt, die Degression wird durchgeführt durch Abzug von 120 £ bei jedem Einkommen bis zu 400 £. Ferner findet die Zusammenrechnung des Einkommens aus allen Ertragsquellen — gleichfalls im Interesse der Steuerpflichtigen — zu dem Zwecke statt, um den Abzug von Versicherungsprämien aller Kategorien der Lebensversicherung zuzulassen, welcher

Abzug bis zu 1/6 des Einkommens gestattet ist.

Der Steuerfuß wechselt von Jahr zu Jahr, indem er jährlich durch das entsprechende Finanzgesetz festgesetzt wird. Der Steuerfuß wird für alle Abteilungen des Einkommens einheitlich, in gleicher Höhe bestimmt. Das ist gegenüber den kontinentalen Ertragsteuersystemen ein Vorzug. Freilich wird dabei zwischen fundiertem u. nicht fundiertem Einkommen nicht weiter unterschieden.

Dem englischen Einkommensteuergesetz ist das österr. Patent von 1849 nachgebildet, ebenso das italienische Gesetz. Beide beziehen sich aber bloß auf das bewegliche Einkommen u. nehmen das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen – da dieses schon durch die Grund- u. Gebäudesteuer getroffen ist – nicht in den Zusammenhang der Einkommensteuergesetzgebung herein. Daher hat das österr. Gesetz statt der englischen 5 Klassen nur 3; in der 1. Klasse Gewerbesteuer, 2. Klasse Gehaltsteuer, 3. Klasse Rentensteuer. Ferner ist der Steuerfuß nicht ausgeglichen, weder in Österreich noch in Italien, u. er ist in beiden Staaten sehr hoch. Der Steuerfuß war im Patente v. 1849 zunächst für die 1. und 3. Klasse gleichmäßig auf 5% gesetzt, später auf 10% erhöht, für die 2. Klasse von 1-10%; der Steuerfuß der Immobiliar-

-steuern war aber viel höher. Diese Differenzierung der Steuerhöhe ist ein Übelstand, weil er zur Steuerüberwälzung reizt u. an sich ungerecht ist. Überdies differenzierte der reelle Steuerfuß weit vom nominellen. Die Ausgleichung des Steuerfußes ist dadurch, daß sich die alten Steuerfüße geschichtlich eingelebt haben, auch für die Zukunft überall dort sehr erschwert, wo das Bedenken entgegensteht, der Steueramortisation wegen mit der Herabsetzung des Steuerfußes Steuergeschenke zu machen. Steuerfreies Existenzminimum ist nur in geringstem Maße bei der Rentensteuer u. dann in der 2. Klasse der Einkommensteuer (: Lohnsteuer :), hier auch der progressive Steuerfuß versucht worden.

Auch die Veranlagung ist in unserem Einkommensteuerpatente eine andere als für die Realsteuern, u. die im Gesetze vorgeschriebene Fassionspflicht ist in der Praxis nur unvollkommen erfüllt worden, weil es an einer genügenden Kontrolle u. an der Ausbildung des konstitutionellen Lebens in Österreich fehlte. Wenn man von der ganz unbeträchtlichen Ausnahme absieht, die früher bei der Rentensteuer erwähnt wurde, nämlich daß bei einem Gesamteinkommen bis zu 600 K Rente keine Steuerpflicht besteht, kennt unser Einkommensteuerpatent auch nicht die Zusammenrechnung des gesamten Einkommens, wie sie das englische Gesetz wenigstens für gewisse Zwecke vorschreibt.

Unser „Einkommensteuerpatent" verdient daher gar nicht den Namen eines Einkommen-

-steuergesetzes, es ist vielmehr eine fast regellose Zusammenfassung von Ertragsteuern.

II. Die deutschen Einkommensteuergesetze.

Dieselben beruhen auf einer anderen Grundlage. Sie gehen darauf aus, wahre, moderne Einkommensteuern zu schaffen, wie sie früher beschrieben wurden, also mit dem Gesamteinkommen einer Person (: Steuersubjekt :) als Besteuerungsgrundlage, mit progressivem Steuerfuße, freilassung des Existenzminimums u. Berücksichtigung zumindest des Familienstandes, mit Fassionspflicht, mit Steuerkommissionen, in denen auch die Steuerpflichtigen vertreten sind, u. endlich mit besonderer Belastung des fundierten Einkommens (: Vermögens :).

Die vollkommenste Ausbildung hat diese Steuerform in Preußen in den Gesetzen der Jahre 1891 u. 1893 erlangt. Preußen besaß vordem eine Personalklassensteuer u. eine Personaleinkommensteuer, die nach u. nach in allmählicher Entwicklung ausgebildet wurden. Die Personalklassensteuer war bestimmt zur Besteuerung der geringeren Einkommen. Bei derselben wurden Einkommenklassen gebildet u. für jede ein fester Steuersatz vorgeschrieben. Dabei fand aber eine Erhebung des Einkommens nicht statt, sondern man machte die Klassen nach äußeren Merkmalen; so

unterschied man z. B. eine Klasse der Taglöhner. Diese Personalklassensteuer wurde in Preußen immer mehr reduziert, indem man die unteren Klassen aufließ. Es waren zunächst steuertechnische Gründe /: Schwierigkeit der Hereinbringung u. große Kosten :/, die zur Auflassung der Besteuerung der niedrigsten Einkommen führten.

Die Einkommensteuer war anfangs sehr unvollkommen. Sie war, ebenso wie die Klassensteuer, zunächst dadurch eingeschränkt, daß für gewisse Orte an die Stelle der direkten Besteuerung eine indirekte Besteuerung durch die sogen. Mahl- u. Schlachtsteuer trat. Diese wurde dann aufgehoben u. damit die direkte Einkommenbesteuerung allgemein.

Der Steuerfuß der Einkommensteuer war früher so eingerichtet, daß Einkommen über eine gewisse, ziemlich geringe Höhe hinaus absolut gleich besteuert wurden, sodaß also nicht einmal eine proportionale Besteuerung bestand. Erst durch die Bewegung des Jahres 1848 wurde die proportionale Besteuerung erreicht. Später ging man zu einer degressiven, u. erst im Jahre 1891 zu einer progressiven Besteuerung über. Die Progression ist allerdings wenig ausgebildet. Der Tarif verdient kaum den Namen Progression. Die Hauptmasse der Einkommen ist mit 3% getroffen;

für die geringeren Stufen ist allerdings eine Degression gegeben, die Progression findet für die höheren Einkommen bis zu 4% statt.

Der Erfolg der im Jahre 1891 eingeführten vollkommenen Einkommensteuer mit Bekenntnispflicht war ein großer, überraschender. Man kann annehmen, daß Steuerhinterziehungen durch unvollkommene Einschätzung, wenigstens in den Städten, kaum mehr vorkommen. Der unerwartete Erfolg führte dann zu dem Gesetze vom Jahre 1893, durch das die direkte Steuergesetzgebung Preußens vollendet ward. Man hat die alten Ertragsteuern für den Staat fast ganz aufgelassen und die staatliche direkte Besteuerung auf der Einkommensteuer als Hauptsteuer aufgebaut.

Die alten Ertragsteuern wurden aber nicht ganz aufgehoben, sondern vom Staate den Kommunalverbänden überlassen. Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer sind also in Preußen jetzt Kommunalsteuern. Die Veranlassung hiezu war die, daß die Kommunalverwaltungen sich sehr entwickelt haben u. daher sehr großen Aufwand beanspruchen, welchen man vordem mit Zuschlägen zu den Staatssteuern u. nur zum Teile mit selbständigen Kommunalsteuern gedeckt hatte. Nun stellte man den Kommunen selbständige Steuern

zur Verfügung, um die Zuschläge zu den Staats-
steuern unnötig zu machen – was freilich nicht
gelungen ist. Man hatte erkannt, daß die
Ertragsteuern als Staatssteuern irrationell u.
wenig ausbildungsfähig seien, dagegen glaub-
te man, daß sie als Kommunalsteuern ent-
sprechen würden. Es hat sich nämlich in Deutsch-
land eine Theorie ausgebildet, die dahin geht,
daß Staatssteuern u. Kommunalsteuern aus
dem Gesichtspunkte der Steuergerechtigkeit eine
verschiedene Veranlagung erheischen: Die
Staatssteuern seien nach dem Maße der Steuer-
kraft zu verteilen, daher eigneten sich als Staats-
steuern nur die Einkommen- u. die ergänzende
Vermögenssteuer /: siehe unten :/, die Kommunal-
steuern hingegen seien nicht nach der Leistungs-
fähigkeit zu verteilen, sondern nach dem In-
teresse, das die Gemeindebürger an der Ver-
waltung hätten, u. bei dem wesentlich ma-
teriellen Aufwande der Gemeindeverwaltg
lasse sich dieses Interesse am besten nach dem Er-
trage der im Gemeindebezirke gelegenen
Ertragsquellen bemessen. Diese Theorie ist
wohl kaum richtig; auch für die Kommunal-
besteuerung dürfte die Leistungsfähigkeit maß-
gebend sein. Man nahm aber Anstand, die über-
lieferten, eingelebten alten Ertragsteuern
einfach aufzuheben; man fürchtete nämlich,

vielen Personen damit ein unmotiviertes Steuergeschenk zu machen. Da fand sich der Ausweg, daß man die Ertragsteuern zwar als Staatssteuern aufließ, aber sie den Kommunalverbänden zuwies.

Für die Besteuerung ist es freilich gleichgiltig, an wen sie die unbillig verteilten Steuern zahlen, an den Staat oder an die Gemeinde. Aber immerhin ist das zu erwägen, daß die Gemeinde weniger Veranlassung haben wird, diese Steuern weiter auszudehnen, während der Staat auf weitere Ausdehnung bedacht sein muß.

Zur Ergänzung der staatlichen Einkommensteuer wurde noch eine Vermögenssteuer hinzugefügt, um das fundierte Einkommen höher zu belasten. Diese ergänzende Vermögenssteuer trifft alles unbewegliche Vermögen, auch jenes, welches keine Rente gibt, u. das rententragende /: „werbende":/ bewegliche Vermögen. Dieses Gesetz unterscheidet 3 Abteilungen von Vermögen:

1.) ... Grundvermögen,
2.) ... gewerbliches Vermögen und
3.) ... Kapitalvermögen.

Der Steuerfuß ist 1/2 ‰ vom Vermögenswerte. Als „Vermögenswert" wird nur der reine Wert nach Abzug der Passiven gerechnet. Die Vermögenssteuer ist dadurch, daß sie auf die Veranlagung der Einkommensteuer

gestützt ist, in ihrer Veranlagung gesichert ~~ist~~, weil die Einkommenveranlagung gesichert ist. Es ist auf diese Weise namentlich auch das Leihkapital richtig erhoben. Die preußische Einkommensteuer hat erreicht, was ~~an~~ dem Ertragsteuersystem bisher nicht gelungen ist: eine gleichmäßige Besteuerung alles Einkommens, insbes. auch des gewerblichen u. Renteneinkommens.

Eine Eigentümlichkeit der preußischen Einkommensteuer ist das, daß sie nicht bloß das Einkommen physischer Personen trifft, sondern auch das Einkommen juristischer Personen, vor allem jenes von Aktiengesellschaften, was dem Begriffe der Einkommensteuer widerspricht. Allerdings wird da ein Abzug in der mittleren Höhe des Ertrages /:4%:/ zugelassen, es wird also eigentlich nur das den Durchschnitt überschreitende Einkommen besteuert. Immerhin liegt darin eine Doppelbesteuerung, indem dasselbe Einkommen einmal bei der Gesellschaft u. dann noch einmal als Personaleinkommen der einzelnen Aktionäre besteuert wird. Es waren für diesen Modus einmal finanzielle Rücksichten maßgebend, u. weiters die Tendenz, das mobile Kapital stärker heranzuziehen. Zur Rechtfertigung führte man außerdem noch an, daß es auf diese Weise möglich sei, Ausländer, die an

inländischen Aktienunternehmungen beteiligt sind, mitzubesteuern.

Die Einkommensteuer gewährt durch die Art u. Weise ihrer Veranlagung Rautelen in dem Sinne, daß man in der Tat oder mindestens mit größerer Wahrscheinlichkeit als bei einem Systeme von Ertragsteuern zur Erhebung des wirklichen Einkommens gelangt. Diese Bürgschaften liegen in der Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst, u. zw. nicht so sehr darin, daß diese zu einem Einbekenntnis verhalten werden, die Hauptsache ist der Appell an die Öffentlichkeit, der darin liegt, daß die Steuerpflichtigen in den Kommissionen vertreten sind u. daß die Ergebnisse der Einschätzung veröffentlicht werden. Das letztere kann in verschiedener Weise geschehen, am einfachsten durch Anlegung eines Einschätzungsregisters oder -Katasters, der für die Steuerpflichtigen allgemein zugänglich ist. Diese Öffentlichkeit übt einen großen Zwang aus. Allerdings besteht ein solcher Zwang der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Fassionspflicht auch schon bei einer Reihe von Ertragsteuern, ohne hier die günstigen Wirkungen zu haben, die er bei der Einkommensteuer ausübt. Daß dieser Zwang gerade hier die starke Wirkung hat, ist darin begründet, daß hier das gesamte Einkommen das Steuerobjekt

bildet, bei den Ertragsteuern aber nur ein Teil desselben. Das gesamte Einkommen einer Person läßt sich viel leichter kontrollieren als einzelne Erträge, die aus dieser oder jener Quelle gewonnen werden. Nur diejenigen Ertragsquellen, die öffentlich daliegen, wie unbeweglicher Besitz, werden mit den Ertragsteuern ausnahmslos getroffen, manche andere aber lassen sich sehr leicht ganz verheimlichen /: Besitz von Wertpapieren :/, manche wieder /: wie gewerblicher Besitz :/ lassen sich zwar nicht verheimlichen, aber es ist unter Umständen sehr schwer, ihren Ertrag zu fixieren.

Bezüglich des Gesamteinkommens hat man eine sehr wirksame Kontrolle in der Art u. Weise der Haushaltungsführung, der Wirtschaftsausgaben, die mehr oder weniger doch an die Öffentlichkeit kommen. Das gesamte Einkommen wird im allgemeinen in 2 Richtungen verwendet: Einmal für Haushaltungsausgaben im weitesten Sinne u. sodann für Vermögensanlagen.

Der Haushaltungsaufwand wird der Öffentlichkeit immer mehr oder weniger bekannt: Man kennt in der Nachbarschaft, in dem betreffenden gesellschaftlichen Kreise den Stand einer Haushaltung u. vermag daraus auf das Einkommen zu schließen. Die Steuerbehörde kann auf diese Weise Auskunft darüber erhalten,

vorausgesetzt allerdings, daß die Gesellschaft u. die öffentliche Meinung soweit sind, über diese Dinge Auskunft zu geben. Im alten Beamtenstaate hat man solche Auskünfte nicht erhalten können; im modernen konstitutionellen Staate ist aber die öffentliche Meinung soweit staatlich geschult, daß diese Auskünfte zu erreichen sind. Namentlich kann sich der Staat hier der Mitwirkung der Gemeinden u. ihrer Organe bedienen; namentlich in den kleinen Gemeinden kennt man die Einkommensverhältnisse jedes Mitgliedes. Die Gemeinde kann in das Steuerinteresse des Staates dadurch einbezogen werden, daß sie selbst am Steuerertrage beteiligt wird.

Dann gibt es aber auch gewisse Einzelausgaben, die für sich allein genommen schon einen sehr wahrscheinlichen Schluß auf das gesamte Einkommen zulassen, wenigstens bei kleinen u. mittleren Einkommen; bei großen Einkommen freilich weniger. Dazu zählen namentlich die Ausgaben für Wohnung u. für Dienstboten. Man kennt aus der Erfahrung ziemlich genau das Verhältnis (1/4 – 1/7 des Gesamteinkommens:), in welchem — wenigstens bei kleinen u. mittleren Einkommen — die Wohnungsausgaben zum gesamten Einkommen stehen; bei kleinen Einkommen ist es

eine höhere, bei größeren eine geringere Quote des Gesamteinkommens, die für die Wohnung ausgegeben wird. Bei sehr hohen Einkommen verliert aber dieser Maßstab seine Geltung.

Was die Ausgaben für Vermögensanlagen aus Ersparnissen betrifft, so ist ein Teil derselben auch derart, daß er der Öffentlichkeit bekannt wird; so der Ankauf von unbeweglichem Besitz, wobei es freilich unsicher bleibt, ob dieser Ankauf aus neu erworbenem oder aus altem Vermögen gemacht wurde. Anders aber liegt die Sache bei Vermögensanlagen in Wertpapieren; diese entziehen sich leicht u. oft in der Tat ganz der öffentlichen Kenntnis. Da gerade solche Vermögensanlagen am häufigsten u. ausgiebigsten von Personen mit hohem Einkommen gemacht werden, so führt das wieder zu dem Schlusse, daß die genannte Kontrolle nur bei kleinen und mittleren Einkommen genau sein wird, nicht aber bei hohen.

Immerhin bleibt aber doch im großen u. ganzen für die große Masse der Einkommen eine Möglichkeit der Kontrolle übrig, die jener bei den Ertragsteuern weit überlegen ist u. die die großen Erfolge der Einkommensteuern erklärt.

So wie die ergänzende Vermögenssteuer läßt sich auch jener Teil der Ertragsteuern, der für sich allein nur schwer zu veranlagen ist, nämlich die Kapitalrentensteuer u. die Gewerbesteuer, im Anschlusse an die Einkommensteuer besser veranlagen. Wenn einmal die Steuerpflichtigen gezwungen sind, ihr ganzes Einkommen einzubekennen, so müssen sie damit auch die Quellen des Einkommens angeben, u. man bekommt damit auch Aufschluß über das Renten- u. das gewerbliche Einkommen.

Das Subjekt der Einkommensteuer ist in der Regel die einzelne physische Person, die Einkommen empfängt. Die gegenwärtige Entwicklung geht nun dahin, als Subjekt der Einkommensteuer nicht die einzelne physische Person, wie es ursprünglich aufgefaßt wurde, zu fassen, sondern die Familie, den Haushalt. Die modernen Gesetzgebungen ordnen eine Zusammenrechnung des Einkommens aller derjenigen Personen an, die im Familienhaushalte zusammenleben; denn dadurch wird es ermöglicht, das Gesamteinkommen wirksamer, sparsamer zu verwenden, u. die Steuerkraft wird also gesteigert. Zwei einzelne Personen, von denen jede 2000 K bezieht u. verausgabt, leben jede schlechter

als Mann u. Frau, die miteinander lebend 4000 M verausgaben. Wenn man aber diese Zusammenrechnung fordert, so muß man als entsprechende Kompensation eine ausreichende Berücksichtigung des Familienstandes, der Kinderzahl, eventuell erwerbsloser Angehöriger, die mitzuerhalten sind, zugestehen. Je größer die Zahl der zu erhaltenden Personen ist, desto geringer ist die Steuerkraft. Die modernen Gesetzgebungen erkennen dies auch an, bringen aber dieses Moment noch nicht gehörig zum Ausdrucke. In dieser Beziehung bedarf die Einkommensteuer noch weiterer Ausbildung.

In Preußen ist die Einkommensteuer die Hauptträgerin des Systems der direkten Steuern, sie ist nur noch durch die Vermögenssteuer ergänzt. In einigen anderen deutschen Staaten ist sie in anderer Weise in das System der direkten Steuern eingefügt, sie ist in das überlieferte System der Ertragsteuern eingegliedert. Das ist dann zu billigen, wenn aus den Ertragsteuersystemen die Lohn- u. Gehaltsteuer, wenigstens für geringere Besoldungen, ausgeschieden ist, wenn also nichts weiter übrig bleibt als eine Steuer auf den Vermögensertrag. Dann bedeuten die Ertragsteuern dasselbe, was in Preußen die ergänzende

Vermögenssteuer bedeutet, nämlich eine Vorbelastung des fundierten Einkommens. Dieser Typus ist derjenige, welcher von unserem österr. Gesetze vom 25. X. 1896 /: Reform der direkten Personalsteuern :/ festgehalten wurde. Im einzelnen kommt es dann darauf an, in welchem Verhältnisse die Ertragsteuern mit Rücksicht auf die Veranlagung u. den Steuerfuß untereinander u. zur Einkommensteuer stehen.

§41. - Die Einkommensteuer in Österreich u. die österreichische Reform der direkten Personalsteuern.

Wir hatten in Österreich eine Reihe von Ertragsteuern, von denen einzelne, namentlich die Immobiliarsteuern, im Sinne der alten Ertragsteuern rationell angelegt, aber allerdings teils überlebt, teils durch den hohen Steuerfuß verdorben waren. Die übrigen Ertragsteuern, also diejenigen, welche durch das Patent vom Jahre 1849, bezw. durch das Erwerbsteuerpatent v. 31. XII. 1812 geregelt waren, waren meist schon in der Anlage verfehlt. Miteinander bildeten diese Ertragsteuern keineswegs ein System, dazu waren sie zu verschieden in der Art ihrer Veranlagung, wie auch insbesondere im Steuerfuße.

Das Gesetz v. 25. X. 1896, R. G. Bl. № 220, stellte sich die Aufgabe, die gröbsten Ungerechtigkeiten der bestehenden Besteuerung zu beseitigen, u. da diese im Gebiete der Personalsteuern lagen, so begnügte man sich mit der Reform der direkten Personalsteuern, d. i. jener direkten Steuern, die nicht Immobiliar-, nicht Realsteuern sind, sondern sich an die Person wenden. Das Gesetz zählt als solche auf: die allgemeine Erwerbsteuer, die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die Kapitalrentensteuer u. die Besoldungssteuer für höhere Dienstbezüge, die das Gesetz allerdings nicht selbständig, sondern im Anschlusse an die Einkommensteuer behandelt. Dagegen handelt das Gesetz nicht von der Grund- u. der Gebäudesteuer. Nur im Einführungsgesetze werden gewisse Bestimmungen der Grund- u. Gebäudesteuern revidiert. Vor allem wird das bestehende Abzugsrecht des Grund- u. des Hausbesitzers gegenüber dem Hypothekargläubiger für einen 5%igen Steuerbetrag aufgehoben /: Art. II :/; faktisch war es ohnehin unwirksam gewesen. Dann wurde die 5%ige Steuer von den zinssteuerfreien Häusern dahin geändert, daß der Abzug der Passivzinsen verboten wurde /: Art. III :/. Endlich wurden aus den Erträgnissen der neuen Steuern von

der Grund- u. Gebäudesteuer Nachlässe zugestanden /: Art. VIII :/ u. Überweisungen an die Länder vorgenommen /: Art. VII :/.

Die genannten 4 Personalertragsteuern werden vom Gesetze, jede für sich, in einschneidender Weise verändert u. verbessert, aber gewisse Grundzüge des alten Systems sind doch aufrecht geblieben. Vor allem hat hier wohl die Rücksicht auf die Staatsfinanzen gewirkt, indem man keinen Ausfall im Ertrage der direkten Steuern hervorrufen wollte, u. dann auch die Erwägung, daß man durch radikale Veränderungen, namentlich Ermäßigungen oder Befreiungen, unmotivierte Steuergeschenke machen würde. Man kann also sagen, daß jede dieser Steuern für sich darauf angelegt ist, den früheren Ertrag wieder hereinzubringen. Bei der Besoldungssteuer wurden allerdings die Anträge der Regierung vom Abgeordnetenhause dahin geändert, daß Besoldungen bis zu 6400 K frei bleiben. Die neue Rentensteuer soll einen etwas größeren Ertrag geben als die bisherige: der Steuerfuß ist überaus vorsichtig angelegt. Die allgemeine Erwerbsteuer /: I. Hauptstück :/ ist so veranlagt, daß sie für kleine u. mittlere Gewerbebetriebe ermäßigt wird /: § 34, al. 4 :/. Im übrigen

gilt aber die bisherige Steuerleistung. Was man zu erreichen hofft, ist das, daß die Steuerlast innerhalb jeder Steuergesellschaft gerecht aufgeteilt wird. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen /: II. Hptst. :/ ist auf dem alten Steuerfuße /: 10% :/ geblieben /: § 100 :/, es ist sogar eine Erhöhung um 1/2 % vorgesehen für solange, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern für die beabsichtigten Nachlässe u. Überweisungen ausreichen /: § 100, al. 5 :/. Ferner wird die Steuer erhöht für jene Aktiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrundeliegende Jahr mehr als 10% an Dividenden vom eingezahlten Aktienkapital verteilen /: § 100, al. 7 :/.

Wenn nun aber auch jede dieser Steuern für sich verbessert wurde, so hat man doch das Verhältnis der einzelnen Ertragsteuern nicht oder doch nur wenig geändert; noch heute sind die Steuerfüße einiger derselben sehr hoch u. stehen miteinander in keiner Übereinstimmung.

Zu den so verbesserten Ertragsteuern war nun eine Einkommensteuer hinzugekommen, u. zw. eine wirkliche, moderne Einkommensteuer, die man, um sie von der alten zu unterscheiden, in Österreich

als „Personaleinkommensteuer" bezeichnet. Die neue Personaleinkommensteuer /: IV. Hptst:/ ist nach dem modernen Typus einer Einkommensteuer gestaltet. Sie weist sogar einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Gesetzgebungen auf. Das Existenzminimum ist etwas höher angesetzt als in Preußen /: 1200 K – 900 M:/. Ferner ist unser Steuerfuß ein wahrhaft progressiver *) /: von 0·6 % bis gegen 5 %:/ was der preußische noch nicht ganz ist; dabei ist er niedrig gehalten. Er entspricht im allgemeinen

---

*) Die Einkommensbeträge sind nach Stufen (65) 60 geordnet u. jeder Einkommensstufe entspricht ein fester Steuersatz. Die Einkommensstufen steigen von 1200–1400 K um je 50 K, dann bis 2000 K um je 100 K, bis 4000 K um je 200 K, weiters um je 400 K u.s.f. Die 65. Stufe umfaßt Einkommen von 92.000 K bis 96.000 K. Bei Einkommen über diesen Betrag bis zu 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K, darüber hinaus um je 10.000 K.
Die Steuersätze sind progressiv: von 7 K 20 h /: d.h. etwas unter 0·6 % bis 1250 K:/ steigen sie allmählich, bis sie bei einem Einkommen von 2000 K annähernd 1 %, bei über 6000 K ca 2 %, bei 20000 K ca 3 %, bei 84000 K ca 4 % der Besteuerungsgrundlage erreichen. Die Steuer

den in Deutschland geltenden Steuerfüßen, wohingegen der Steuerfuß bei unseren anderen Steuern überaus hoch ist. Steuersubjekt sind bei uns nur physische Bensiten, juristische Personen sind dieser Steuer nicht unterworfen, besteuert wird nur außer den physischen Personen auch noch die ruhende Erbschaft. Es ist jedoch nicht das Einzeleinkommen im strengen Sinne, das der Steuer unterworfen wird, sondern, wie man sagen könnte, das Familien- oder das Haushaltungseinkommen. Es wird nämlich dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes jenes der mit ihm in gemeinsamen Haushalte lebenden nächsten Familienmitglieder zugerechnet /: Ehegatten, Kinder, auch Aszendenten, soferne sie im gemeinsamen Haushalte leben :/*).

= nähert sich dann immer mehr dem Satze von 5%, ohne ihn je ganz zu erreichen. Sie ist so bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrige, als von dem höchsten Einkommen der nächsthöheren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

*) Das Gesetz selbst beschränkt sich auf eine Aufzählung jener Personen, welche nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt werden: Seiten-

Diese Bestimmung, wie sie sich schon in älteren Gesetzen, z. B. in Preußen, vorgefunden hat, hat zunächst den Zweck einer Vereinfachung des Veranlagungsgeschäftes; sie hat aber auch heute infolge des Existenzminimums u. infolge des progressiven Steuerfußes eine geänderte Bedeutung; sie bewirkt nämlich für gewisse Fälle durch die Zusammenrechnung kleiner für sich steuerfreier Einkommen die Steuerpflicht: Wenn aus der Zusammenrechnung von 2 Einkommen, die jedes für sich unter dem Existenzminimum stehen, sich ein Einkommen über 1200 K ergibt, so ist dieses steuerpflichtig. Ferner bewirkt die Zusammenrechnung vermöge der Progression des Steuerfußes in aller Regel die Zuweisung des Einkommens in eine höhere Stufe mit einem höheren Steuerfuße. Die Zusammenrechnung des Haushaltungsvermögens der Familie läßt sich aber, wie oben erwähnt, immerhin auch mit dieser Wirkung rechtfertigen; denn die gemeinsame Verwendung des Einkommens

---

x, verwandte des Vorstandes, Dienstpersonen, Kostgänger, Aftermieter, u. auch nahe Verwandte, wenn sie großjährig sind und für die Teilnahme an Wohnung u. Kost ein Entgelt bezahlen.

läßt dasselbe wirtschaftlicher verwenden; wenn 3 Personen je 1000 K zusammenlegen, leben sie besser. Freilich müßte aber ergänzend auch die Erhöhung des Bedürfnisstandes durch die zahlreichere Familie berücksichtigt werden; es müßte also das Existenzminimum je nach der Höhe des Familienstandes erhöht werden. Diesem Gedanken aber hat unser Gesetz nur in geringstem Maße Rechnung getragen. Es sind hier zwei Erleichterungen zu nennen: die eine wirksam für Einkommen bis zu 4000 K, die andere für Einkommen bis zu 10.000 K. Für Einkommen bis zu 4000 K ist eine Ermäßigung dadurch zugestanden, daß für jede Person des Haushaltes über zwei Kinder hinaus ein Abzug von je 1/20 am Einkommen gestattet ist /: § 173 :/; eine weitere Erleichterung ist die, daß, wenn eines der Familienmitglieder ein Arbeitseinkommen einbringt, dieses Arbeitseinkommen bis zum Betrage von 500 K abgezogen werden kann. Eine ergänzende Bestimmung, die sich in einem anderen Punkte des Gesetzes findet, ist die, daß für Familienmitglieder, die im Erwerbe mitarbeiten, die Verpflegskosten abgezogen werden dürfen. Für Einkommen bis 10.000 K ist den Steuerkommissionen die Befugnis eingeräumt, nach ihrem

Ermessen den Steuersatz um höchstens 3 Stufen zu ermäßigen /: § 174 :/. Diese Fälle sind im § 174 taxativ aufgezählt: „Außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt u. Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung u. besondere Unglücksfälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung /: Mobilisierung, Waffen- oder Dienstübung :/." Bei den Steuerpflichtigen der ersten 3 Stufen kann aus solchen Gründen auch vollständige Befreiung von der Steuer stattfinden.

Es sei hier auf einen Regierungsentwurf der letzten Zeit hingewiesen, der charakteristisch ist: Die Regierung will eine Junggesellensteuer einführen. Das ist ein nicht richtiger Ausdruck für Zuschläge zur Personaleinkommensteuer. Der Regierungsantrag geht dahin, daß für ein kinderloses Ehepaar der Tarif, bezw. der anzuwendende Steuerfuß um 10% erhöht wird u. für eine einzelne lebende Person um 15%, sodaß also der Normaltarif nur für Familien mit höchstens einem Kinde Geltung hätte. Das würde also nur eine genauere Differenzierung des Bedürfnisstandes der Familie bedeuten.

Einkommensteuerpflichtig sind Inländer für inländisches, event. auch für ausländisches Einkommen, u. in einem gewissen Grade auch Ausländer, nämlich wenn sie im Inlande Wohnsitz, bezw. durch längere Dauer qualifizierten Aufenthalt haben. *)

Das Gesetz gibt eine Reihe von Befreiungen: für den Kaiser u. die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses bezüglich ihrer Apanagen, für diplomatische Personen, für aktive Militärpersonen bezüglich ihrer Aktivbezüge, und vor allem für Einkommen unter 1200 K. Es möge hinzugefügt werden, daß unter gewissen Umständen auch Einkommen unter 1200 K steuerpflichtig werden können, z. B. durch Beziehungen des Auslandes, wenn geteiltes Einkommen vorliegt, dann wird nur der eine Teil zur Steuer gezogen; oder:

---

*) Das heißt, wenn sie sich hier länger als ein Jahr oder des Erwerbes wegen aufhalten, bezüglich des ganzen hier bezogenen oder erworbenen Einkommens; wenn sie im Auslande wohnen, dann wenn sie Immobiliar- oder Gewerbebesitz hier haben od. Dienstbezüge genießen, mit dem hieraus entspringenden Einkommen.

das Zivileinkommen einer Militärperson kann unter Umständen, auch wenn es für sich allein nicht 1200 K ausmacht, für diesen geringeren Betrag steuerpflichtig werden.*)

Das Gesetz gibt eine ausdrückliche Definition des Einkommens, durch die beiläufig der wissenschaftliche Begriff des Einkommens gedeckt ist, aber nicht ganz. Es ist nämlich zum Einkommen im wissenschaftlichen Sinne**) auch noch der Wert der vom Eigentümer im eigenen Hause benützten Wohnung hinzugenommen. Diese Erweiterung ist übrigens durchaus sachgemäß. Außerordentliche Einnahmen, die im wissenschaftlichen Sinne ja nicht Einkommen sind, wie z. B. aus Erbschaften, Geschenken u. s. w., werden auch von unserem Gesetze in der Regel dem Einkommen nicht zugerechnet. Sie bilden ja nicht einen laufenden, periodischen Zufluß, sondern eine einmalige Vermögensvermehrung, u. werden durch Verkehrssteuern,

---

*) Bei den anderen von der Steuer befreiten Personen wird bei Feststellung der Steuerpflicht u. Berechnung der Steuer das von der Steuer befreite Einkommen völlig ignoriert. Wenn demnach z. B. ein am Hofe akkreditierter Botschafter neben seinem völlig steuerfreien

x S. 140

**) Die Summe aller in Geld od. Geldeswert bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen.

z. B. Erbsteuer, getroffen, die in aller Regel höher sind als die Einkommensteuer. Gewisse außerordentliche Einnahmen rechnet aber unser Gesetz doch dem Einkommen zu und trifft sie also auch noch durch die Einkommensteuer. Das sind nämlich Lotteriegewinste; diese sind also zweimal getroffen: durch die 20%ige Gewinnsteuer und durch die Einkommensteuer. Spekulationsgewinste sind unter Umständen dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen, dann nämlich, wenn sie sich nicht als zufällige, sondern als regelmäßige Einnahmen darstellen, wenn sie namentlich in einem Erwerbsbetriebe gemacht sind.

---

*S. 139) Amtsbezügen nichts an Einkommen besitzt als einen Grundbesitz in Österreich, aus dem er jährlich einen Reinertrag von 1000 K bezieht, so ist dieser Zufluß von der Einkommensteuer befreit, weil er 1200 K nicht erreicht und das anderweitige steuerfreie Einkommen des Betreffenden völlig außer Betracht bleibt.

Das Einkommen, das veranlagt werden soll,*) ist im Gegensatze zu den meisten Ertragsteuern die wirkliche Größe, nicht eine typische Größe; in der Landwirtschaft insbesondere ist nicht der Katastralreinertrag, sondern das wirkliche landwirtschaftliche Einkommen, u. zwar des letzten Jahres maßgebend. Das Gesetz unterscheidet übrigens feste u. schwankende Einnahmen. Die festen Einnahmen sind mit ihrem Jahresbetrage, mit dem Betrage des letzten, bezw. des laufenden Jahres einzusetzen, die schwankenden Einnahmen nach einem dreijährigen Durchschnitt. Abzugsposten bei der Einkommensbildung sind in liberalem Sinne zugelassen. Namentlich sind alle Kosten, die zur Gewinnung, Erhaltung u. Sicherung des Einkommens gemacht sind, abzuziehen, insbesondere also auch die Prämien für die Sachversicherung |: Schaden-, Feuer-

---

*) Der Steuer unterliegt das gesamte Einkommen ohne Rücksicht darauf, ob es aus Einkommensquellen stammt, an die bereits eine Ertragsbesteuerung anknüpft. Grundsätzlich werden die durch die Grundsteuer, Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer getroffenen Erträge durch die Personaleinkommensteuer noch einmal getroffen.

-versicherung:/. In Bezug auf Personenversicherung gelten andere Bestimmungen: Da dürfen abgezogen werden die Versicherungsprämien bei den staatlich geregelten, bei der Kranken-, Unfall-, überhaupt bei den obligatorischen Versicherungen; dagegen nicht die Prämien der freiwilligen Versicherung, da ist nur ein Abzug von 200 K, wenn der Einkommensempfänger allein, und von 400 K, wenn er mit seiner Ehegattin zusammen versichert ist, gestattet. Die Personalversicherung ist ihrem Wesen nach immer verbunden mit einer Kapitalzurücklegung, Kapitalsparung, u. das ist der Grund, weshalb dieser Abzug nur in beschränktem Maße zugelassen wird.*) Von den anderen Abzugsposten sei noch die wichtigste erwähnt, nämlich die der Schuldzinsen. Verluste am Vermögen sind nicht abzugsberechtigt, wie ja auch Gewinne am Vermögen nicht einkommensteuerpflichtig sind. Die „Erklärung" /: Definition:/ des Einkommens umfaßt neben dem Geldeinkommen auch noch das Naturaleinkommen.

---

*) Auch andere Aufwendungen zur Verbesserung u. Vermehrung des Vermögens sind ebenso wenig anrechenbar wie der persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen.

Verfahren bei der Veranlagung.

Die Veranlagung wird vorbereitet durch die Steuerbehörde, bezw. durch andere Behörden, die verpflichtet sind, der Steuerbehörde Behelfe zu liefern /: Gerichts-, Grundbuchsbehörden, namentlich aber die Gemeinden :/. Die Gemeinden haben Verzeichnisse der Steuerobjekte /: Häuser, Grundstücke, Landgüter, Gewerbe :/ u. auch der Personen, die voraussichtlich einkommensteuerpflichtig sind, aufzustellen. In Preußen geht man da viel weiter; da bestehen in den Gemeinden sogen. Einschätzungskommissionen, die eine erste, vorläufige Einschätzung der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen zu besorgen haben; die Gemeindevorsteher werden für diese Dinge in Pflicht genommen und auf alle Weise, insbesondere durch Verleihung von Prämien dazu aufgemuntert, die Sache vorteilhaft zu machen. Wir haben diese Einrichtung nicht.

Von Wichtigkeit für die Vorbereitung sind die Wohnungslisten, welche von den Hauseigentümern, bezw. den Wohnungsparteien zu verfassen sind. Aus diesen Wohnungslisten ist hervorzuheben, daß die Mietzinse anzugeben sind u. dann die Dienstbotenzahl, beides Momente, von denen aus auf den Haushalt, den Aufwand u. damit auf das

Einkommen zu schließen ist. Lohnherren sind verpflichtet, Verzeichnisse der bei ihnen bediensteten Personen u. deren Bezüge der Steuerbehörde zu übergeben /: die Dienstherren sind zugleich direkt zahlungspflichtig mit Vorbehalt des Regresses an die Angestellten, eine außerordentliche Vereinfachung für die Steuererhebung :/. Jedermann, der ein Einkommen über 2000 K bezieht, ist bekenntnispflichtig; die Behörde kann aber auch Personen mit einem geringeren Einkommen, bis zu 1200 K herab, zur Ablegung eines Bekenntnisses veranlassen *). Die Steuerbehörde hat zur Kontrolle der Bekenntnisse, u. ebenso die Steuerkommission, ähnliche Rechte wie bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer; die Vorlage der Handels- u. Gewerbe~~behörde~~bücher ist nicht obligatorisch, aber im neuen Regierungsentwurfe vorgesehen. Die Schätzung, die Ermittlung des Einkommens ist Sache der Steuerkommission 1. Instz. **)

---

*) Bringt ein Steuerpflichtiger das Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann eine amtswegige Einschätzung erfolgen.

**) Sie setzt auch für jeden Steuerpflichtigen die Einkommensstufe u. den entfallenden Steuersatz fest.

Zur Erledigung der Berufungen besteht die Steuerkommission zweiter Instanz /: Landeskommission :/. In gewissen Fällen der Gesetzwidrigkeit*) kann auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. In allen anderen Dingen als Ermittlung des Einkommens ist in erster und zweiter Instanz nicht die Kommission, sondern die gewöhnliche Steuerbehörde kompetent.

Die Steuerkommissionen sind zur Hälfte durch Wahl der Steuerpflichtigen selbst, zur anderen Hälfte durch Ernennung seitens des Finanzministers gebildet (§ 179); ihre Bezirke sind die politischen Bezirke, bezw. die größeren Städte. Die Berufungskommissionen sind für das ganze Land bestellt u. werden zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. Für die Wahl der in die Steuerkommissionen zu wählenden Mitglieder ist ein besonderes Verfahren zu dem Zwecke vorgeschrieben, damit die Hauptabstufungen der Steuerträger in denselben vertreten seien. Die von sämtlichen Verzeichneten eines Bezirkes zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme

---

*) Das heißt, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens, nicht aber wegen unrichtiger Einschätzung.

wird in 3 gleiche Teile geteilt. Darnach werden aus den Steuerträgern 3 Gruppen gebildet: Jene, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das 1. Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, bilden die Gruppe der Höchstbesteuerten; analog die beiden anderen Gruppen die der mittleren u. kleinen Steuerträger (§ 181). /: Sind weniger als 42 Wahlberechtigte, dann werden nur 2 Gruppen gebildet :/. Jede Gruppe entsendet die gleiche Zahl /: 1/3 der zu wählenden Hälfte :/ von Vertretern /: u. Stellvertretern :/ in die Schätzungskommission. Durch diesen Modus wird erreicht, daß in der ersten Gruppe oder Klasse eine viel geringere Zahl als in der zweiten, u. in dieser eine viel geringere Zahl als in der dritten Gruppe vertreten ist. Bei der Bildung der Gruppen entscheidet nicht die Höhe des Einkommens, sondern die der Steuer, u. da die Steuer progressiv ist, so bedeutet das für die Personen großen Einkommens einen Vorteil, der gegenüber dem Einkommen progressiv erhöht ist. Ein derartiges Censuswahlrecht, das wir als progressives bezeichnen können, würde, auf das politische Gebiet übertragen, höchst unbillig sein; aber für den Zweck der Bildung der Steuerkommissionen ist es als billig zu bezeichnen.

Das Ergebnis der Vorschreibung ist dann in dem Sinne wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer in einem Register öffentlich, d. h. der Einsicht der Steuerpflichtigen des Bezirkes durch 14 Tage zugänglich gemacht. Da bei uns die Voreinschätzung durch die Gemeinden /: Preußen :/ fehlt, haben die Steuerkommissionen einen viel schwierigere Aufgabe vor sich, für die großen Bezirke unter Umständen ohne rechte Personenkenntnis die Einschätzung vorzunehmen. Es dürfte das einer der Gründe sein, weshalb bei uns die Veranlagung nicht ganz befriedigend ausgefallen ist. Die Gemeinde sollte vielleicht auch an dem Ergebnis der Einschätzung interessiert, ihr also das Recht der Zuschläge eingeräumt werden.

Endlich verfügt das Gesetz im V. Hpistcke eine Reihe von ziemlich strengen Strafsanktionen *).

---

*) Der Entscheidung der Steuerbehörden unterliegen: die Steuerhinterziehung /: falsche Angaben in den Bekenntnissen :/ u. Steuerverheimlichung /: Unterlassung der Anmeldung eines Betriebes oder der Einbringung des Bekenntnisses :/. Vorausgesetzt ist dolus, Geldstrafe des Vielfachen der Steuer, ohne dolus bloß Ordnungsstrafe. Gewisse Delikte sind den Straf-

Die Verordnung der Einkommensteuer, die für das Jahr 1898 zum letztenmal durchzuführen war, kann hinsichtlich als ganz unbedeutend bezeichnet werden.

---

* Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Gesetzes über die Einschätzung der Einkommensteuer vom 19. Juni 1893.

Abänderung der Artikel 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Abänderung des Artikels 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Abänderung des Artikels 7 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Abänderung des Artikels 8 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Abänderung des Artikels

Gegenüber demjenigen, was die Steuerehrlichkeit bis dahin in der alten Einkommensteuer nicht geleistet hat, ist ein ganz außerordentlicher Fortschritt zu verzeichnen, namentlich in den Städten für das kleine, mittlere u. sogar für das große Einkommen. In den meisten Fällen ist die Veranlagung nicht nur relativ im Verhältnis zu dem Vorhergehenden, sondern an sich als überraschend zu bezeichnen. Nicht ganz gelungen scheint die Veranlagung der Kapitalrente u. der allergrößten Einkommen. Fast vollständig mißlungen ist die Veranlagung auf dem Lande. Zum Teil hat hiezu die Vollzugsordnung selber den Anhalt geliefert. Der Finanzminister mußte sich dem Parlamente gegenüber verpflichten, in die Vollzugsordnung eine Anweisung aufzunehmen, beiläufig des Inhaltes, daß auf den Katastralreinertrag bei den Vorbereitungsarbeiten Rücksicht zu nehmen sei. Auch durch Vorherrschen der Naturalwirtschaft auf dem Lande erklärt sich der Mißerfolg.

Unsere Personaleinkommensteuer trifft, während bisher die direkte Besteuerung des Lohneinkommens ausdrücklich ausgeschlossen war, nun auch alles Lohneinkommen über 1200 K, soweit nicht etwa die Abzüge, namentlich die des § 17 ... ein solches Einkommen

steuerfrei stellen. Die Ergebnisse der Veranlagung unserer Personaleinkommensteuer müssen mit in Anschlag gebracht werden, um die Art u. Weise zu verstehen, wie unsere Personalsteuern endgiltig geregelt sind, und von hier aus müssen wir auch die Erweiterungen für die Zukunft einrichten.

§42. – Die Steuerreform des J. 1896 u. ihr Finanzplan.

Die Reform des Gesetzes vom 25. X. 1896 /: in Kraft getreten am 1. I. 1898 :/ besteht:

1.) ... darin, daß zum Ertragsteuersystem die Personaleinkommensteuer hinzugetreten ist. Eine Aufhebung der Ertragsteuern, wie in Preußen, ist bei uns mit Rücksicht auf ihre Steuererträgnisse nicht möglich, da die Ertragsteuern den Hauptteil der direkten Steuern liefern u. nur ein Bruchteil durch die Einkommensteuer aufgebracht werden kann. Wir haben eben eine durchschnittlich viel höhere direkte Besteuerung als Preußen, während unsere Einkommensteuer durchschnittlich denselben Steuerfuß hat wie Preußen /: 2 % :/. Den Steuerfuß unserer Einkommensteuer zu erhöhen, ging aber nicht an, weil dann die Veranlagung mit noch

größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hätte.

2.) ... Die Regierung hat bei der Einreichung des Gesetzes ihre Absicht angekündigt, aus dieser Reform für den Staat – vorläufig wenigstens – nichts zu gewinnen. Das Hauptziel der Reform war eine gerechtere Verteilung der direkten Steuern /: im Laufe der Verhandlungen wurde allerdings für die Regierung doch der Überschuß, der etwa über einen gewissen Betrag einkommen sollte, in Anspruch genommen :/. Soweit das Erträgnis der neuen Steuern den bisherigen Ertrag übersteigt, soll es nicht dem Staate zukommen, sondern zu Nachlässen u. Überweisungen verwendet werden. Der größte Teil soll zu Nachlässen an den alten Ertragsteuern dienen. Der Effekt der Einführung der Personaleinkommensteuer ist also der, daß ein Teil der alten Ertragsteuern aufgehoben u. durch neue ersetzt wird, u. weiters, daß die Aufteilung der Steuern dem Maße der Steuerkraft gerechter wird als früher.

Die erwähnten Nachlässe sind nicht allen Ertragsteuern zugestanden worden, so nicht der Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, nicht der Rentensteuer u. nicht der 5%igen Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Häuser. Dagegen

sind Nachlässe zugestanden von der Grundsteuer /: 10%, event. erhöhbar auf 15%:/, von der Gebäudesteuer /: 10%, event. erhöhbar auf 12½%:/ und von der allgemeinen Erwerbsteuer, hier in der Weise, daß die Erwerbsteuerhauptsumme auf 17,320.000 fl = 34,640.000 K festgesetzt wurde, was einen Nachlaß von 20% /: event. erhöhbar auf 25%:/ bedeutet. Im Anfange hat man nur das Minimum erreichen wollen; seit einer Reihe von Jahren gilt jetzt durchwegs das Maximum. Von der Besoldungssteuer ist zwar kein Nachlaß gewährt, aber sie ist in anderer Weise erleichtert worden.

Ein gewisser Teil des Erträgnisses der neuen Steuern, der zunächst auch mit einem Fixum von 6 Mill. K, u. bei günstigerer Finanzlage darüber hinaus noch mit einer Quote des Erträgnisses angesetzt ist, ist den Ländern zu überweisen. Damit hat man bei uns den Anfang gemacht zu dem preußischen Vorgehen, die gesamten Realsteuern an die Kommunalverbände zu überweisen. Diese 6 Mill. K sind allerdings aus dem Erträgnis der Personaleinkommensteuer genommen, aber sie sind nach dem Maße der Realsteuern zu verrechnen, die in jedem Lande erhoben werden. Sie gehen also

auf Rechnung der Realsteuern u. daher sind es eigentlich Realsteuererträge, die den Ländern zugewiesen werden. Die Budgets der Länder befinden sich meist in einem sehr ungünstigen Zustande u. man wollte ihnen durch diese Maßregel aufhelfen, sie verbessern. Zugleich wollte man durch dieses Zugeständnis verhindern, daß die Länder Zuschläge zu der neuen Personaleinkommensteuer erheben. — Außer diesen fixen 6 Mill. K war den Ländern ein Anteil /: die Hälfte :/ an dem Überschusse zugedacht, den die neuen Steuern über den Ertrag der alten u. über die festgesetzten Nachlässe u. Überweisungen bringen würden; aus dem Überschusse sollten aber zunächst die Erhebungskosten der neuen Steuer u. der erfahrungsgemäße Zuwachs, den der Staat aus den direkten Steuern von Jahr zu Jahr bezieht /: 2·5 % :/, bestritten werden. Zu solchen Überschüssen ist es selten gekommen.

Die Erwerbsteuer von den Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung sollte zunächst um 1/2 % über 10 % hinaus erhöht werden. Wenn aber das Reinerträgnis der direkten Personalsteuern ausreichend sein sollte, um die Erhöhung der Nachlässe an Grund-, Gebäude- u. allgemeiner Erwerbsteuer zu decken, so sollte dann dieses 1/2 %

von der besonderen Erwerbsteuer nicht mehr vorgeschrieben werden.

Die Gewährung der genannten Nachlässe u. Überweisungen war im ganzen von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Landesgesetzgebungen das Verbot aussprechen, auf die Personaleinkommensteuer des Staates Zuschläge zu erheben. Es sollten weder die Kronländer, noch die Bezirke, Gemeinden, Handelskammern u. wer sonst etwa hiezu berechtigt wäre, Zuschläge zu diesen Steuern einheben dürfen. Der Grund dieser Bestimmung lag in der Absicht, den Tarif der Einkommensteuer überall gleich hoch zu erhalten, in derselben Höhe, wie ihn der Staat angesetzt hat. Man fürchtete, daß eine Erhöhung des Tarifes, wie sie die Zuschläge herbeigeführt hätten, von einer redlichen Erfüllung der Fassionspflicht abschrecken würde. Die Landesgesetzgebungen haben in der Tat diese Zuschlagsfreiheit für die Dauer des ganzen Finanzplanes /: d. i. bis 1910:/ zugestanden.

Von den Erträgnissen der Personalsteuern erhält also der Staat zunächst seine pauschalierten Veranlagungskosten der neuen Personaleinkommensteuer, dann werden die Minima der Nachlässe u. Überweisungen, dann weitere Nachlässe u. Überweisungen bis

zum Maximum ausbezahlt; weitere Überschüsse werden zwischen dem Staate u. den Ländern geteilt.

Das Reformgesetz besteht aus dem Einführungsgesetz, das den Finanzplan enthält, u. aus 6 Hauptstücken. Von diesen ist das 5. u. 6. für unsere Zwecke nicht wichtig, wohl aber für die Praxis.

Einführungsgesetz: Art. XII sagt: Der Finanzplan hat bis Ende 1909 Giltigkeit, von 1910 ab tritt ein neuer Finanzplan in Kraft. Falls für 1910 nicht ein neuer Finanzplan zustandekommt, so folgt daraus, daß das Gesetz in Giltigkeit bleibt u. die Nachlässe u. Überweisungen in der Höhe des Jahres 1909 vorgenommen werden. Es liegen die Interessen so, daß Regierung und Länder, bezw. Parteien, Anlaß haben, sich über den neuen /: eben in Verhandlung stehenden :/ Finanzplan zu verständigen. Die Nachlässe u. Überweisungen erlöschen also nicht ganz, sondern nur Fortschritte können nicht gemacht werden, u. auf solche Fortschritte, namentlich auf Erhöhung ihrer Anteile an den Überschüssen, welche z. B. für 1909 4 Mill. K betrugen, haben sich die Länder Aussichten gemacht.

Im I. Hauptstück sind zu lesen: §§ 1–10, mit Ausnahme von § 7.

II. Hptstck: Besteuerung von Unternehmungen mit öffentl. Rechnungslegung,

§ 83 [illegible] Rückzählung [illegible], §§ 84–95, §§ 102, 103.

III. Hptst.: §§ 124–127, 131.

IV. Hptst.: Personalsteuern §§ 153–155, 157, 159, 160, 161, 167, 172–174, 233.

Die Militärtaxe od. die Wehrsteuer ist eine Steuer, die von militärpflichtigen Personen zu entrichten ist, welche dienstuntauglich sind u. daher ihre Militärpflicht tatsächlich nicht zu erfüllen brauchen. Es hat sich nun in einigen Kantonen der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß solche Personen zum Ersatze der Militärdienstpflicht einer Steuer unterworfen werden sollen; sie sollen somit durch die ökonomische Lage auf sich nehmen, welche derjenigen trifft, der die Dienstpflicht zu erfüllen hat. Die Militärsteuer, welche ursprünglich bei uns gar nicht bekannt war, ist durch ein 1901er Gesetz eingeführt worden u. es ist namentlich eine von den Lasten der Militärpflichtigen zu berücksichtigende Steuer hinzugekommen. Die Steuer ist bei uns in Verbindung gebracht mit der Personalsteuer.

Ziffern aus dem Voranschlage von 1909

Es sind das voraussichtliche Ziffern des Erträgnisses.

An direkten Steuern sind veranschlagt:

I. Realsteuern ..... 158·78 Mill. K.
II. Personalsteuern ..... 172·51 " "
III. Nebengebühren (Verzugszinsen, Exekutionsgebühren) ..... 3·5 " "
Zusammen ..... 334·82 Mill. K.

	für ganz Österreich	für Niederösterr.
1.) Grundsteuer	53·65	6·74
2.) Hausklassensteuer	10·65	0·64
3.) Hauszinssteuer	85·9	11·3
4.) 5 % Steuer	8·58	4·3
5.) allgem. Erwerbsteuer	35·05	12·7
6.) Hausier- u. ähnliche Gewerbesteuer	0·19	0·043
7.) Erwerbsteuer der Unternehmungen m. öff. R.-Legg	59·75	23·2
8.) Rentensteuer	9·5	3·25
9.) Personaleink.-Steuer	64·7	31·26
10.) Besoldgssteuer von höheren Dienstbezügen	2·66	1·6
11.) Nebengebühren	2·17	0·15
(hievon Verzugszinsen)	(1·356)	(0·385)

So wie Niederösterreich durch Wien in den direkten Steuern sehr stark hervortritt, so tritt überhaupt die Stadt gegenüber dem Lande außerordentlich hervor. Das Land zahlt die Grund- u. den größeren Teil der Klassensteuer u. eine gewisse Quote der allgem. Erwerbsteuer. Die Entwicklung der Steuerfähigkeit in Österreich beruht auf der Entwicklung der Städte, bezw. der Industrie auch außerhalb der Städte. In den letzten Jahren haben die direkten Steuern infolge der großen volkswirtschaftlichen Ereignisse ein außerordentliches Ergebnis geliefert. Die Fortschritte, die gemacht werden, bestehen darin, daß neue Fabriken gebaut werden, die städtische Bevölkerung sich ausdehnt, das Geld einkommen gegenüber dem Naturaleinkommen der Landwirtschaft vermehrt wird.

II. Die indirekten Steuern.

§ 43. – Allgemeines.

Zu den indirekten Steuern werden gewöhnlich nur die Konsumsteuern, auch Aufwandsteuern genannt, gerechnet; in diesem Sinne wird von ihnen behauptet, daß sie die Arbeiterschaft insbesondere treffen. Sie sind deshalb indirekte Steuern zu nennen, weil sie auf die Steuerquelle, das Einkommen, nicht direkt gelegt sind, sondern es auf einem Umweg treffen; sie besteuern die Konsumakte, indem von diesen aus ein Schluß auf die steuerliche Leistungsfähigkeit gezogen wird. Übrigens sind sie auch größtenteils indirekt veranlagt, d. h. nicht beim Konsumenten, sondern beim Produzenten oder beim Händler.

Wir werden zu den indirekten Steuern auch die Verkehrssteuern rechnen, die häufig zu den direkten Steuern zugerechnet werden od. denen eine Mittelstellung zugewiesen wird. Die Verkehrssteuern haben mit den direkten Steuern gemeinsam, daß sie überwiegend direkt veranlagt sind /: der Steuerträger soll auch Steuerzahler soll :/, dann, daß sie fast durch-

aus die besitzende Bevölkerung treffen. Sie sind in zwei Gruppen einzuteilen: Steuern auf den Vermögensverkehr, welche die besitzende Klasse bei den Akten des Vermögensüberganges treffen, u. Steuern auf den geschäftlichen Zahlungs- und verwandten Verkehr, welche insbesondere den Zahlungsverkehr, wie er sich beim Geschäftsmann vollzieht u. die Grundlage seines Erwerbes wird, treffen. In beiden Fällen wird die Steuerquelle – zumeist wenigstens – indirekt getroffen. Nicht der Erwerb im ganzen wird gefaßt, sondern ein vorbereitender oder einzelner Erwerbsakt, von dem ein gewisser Schluß auf den geschäftlichen Verdienst gemacht wird. Bei den Steuern auf den Vermögensverkehr liegt die Steuerquelle zwar etwas näher, unter Umständen ganz nahe, z. B. bei der Erbsteuer, die das anfallende Vermögen trifft, aber das Vermögen wird hier doch als Grundlage der Einkommensgewinnung betrachtet u. es ist für diese hiebei die Dauer des Besitzes beim Gewinn des Vermögens ungewiß.

Nach Schäffle haben die indirekten Steuern – es sind sowohl Konsum- als Verkehrssteuern gemeint – den Vorteil der Selbstoffenbarung der Steuerkraft, da die steuerpflichtigen Personen selbst hier Akte vornehmen, durch welche sie ihre Steuerkraft

und das Maß derselben kundgeben. Das wäre ein außerordentlicher Vorteil der indirekten Steuern gegenüber den direkten, bei denen man sich der amtlichen Veranlagung bedienen muß, die mehr oder weniger zwar von den Steuerpflichtigen durch Fassionen oder Kommissionen unterstützt werden kann, aber niemals die Steuerkraft genau bemessen kann; nach den meisten Systemen ist sie nicht auf das Einkommen, sondern auf den Ertrag – oft auch nur auf den durchschnittlichen Ertrag – gerichtet, und in gewissen Fällen, insbesondere für die Kapitalrente und das Großgewerbe, soweit es nicht öffentliche Rechnung zu legen hat, recht mangelhaft. Die amtliche Veranlagung hat daher gewiß ihre großen Lücken, abgesehen davon, daß die direkten Steuern die anderen Momente der Leistungsfähigkeit nur bis zu einem gewissen Grade berücksichtigen, ja selbst die Einkommensteuer gewissen individuellen und wichtigen Verschiedenheiten des Bedürfnisstandes nicht ganz gerecht werden kann. Wenn nun die indirekte Steuer die Selbstoffenbarung der Steuerpflicht u. Steuerkraft wäre, so würde man vielleicht schließen dürfen, daß man die direkten Steuern mit ihren Mängeln ganz entbehren kann. Die indirekte Steuer ist aber keineswegs eine vollständige derartige

Selbstoffenbarung. Es bedarf einer sehr wohl-
überlegten Veranlagung, um nur bis zu
einem gewissen Grade eine solche Selbstoffen-
barung hervorzurufen; die meisten Systeme
der indirekten Steuern enthalten aber Elemen-
te größter Willkür; selbst bei einer ganz
genau überlegten Auswahl der Objekte
gibt es auch hier große individuelle Lücken.
In der Tat sind die indirekten Steuern nicht
mit Rücksicht auf die Selbstoffenbarung al-
lein entstanden, sondern es ist ein anderes
Element bei ihnen wirksam, vielleicht noch
viel wirksamer. Man hat es die zeitliche
Anpassung an die Steuerkraft genannt.
In aller Regel wenigstens sind die indirek-
ten Steuern darauf angelegt, zeitliche Mo-
mente der Zahlungswilligkeit u. Zahlungs-
bereitschaft abzuwarten; darin treffen sich
die Konsum- u. die Verkehrssteuern u. hier läßt
sich erkennen, daß die Verkehrssteuern in der
Tat indirekte Steuern sind, denn gerade sie
sind auf Momente der Zahlungsbereitschaft
angelegt. Bei den Konsumsteuern wird
die Veranlagung in der Regel in der Weise
gemacht, daß die Steuer vom Konsumenten
zugleich mit dem Ankauf des Konsum-
artikels als ein Aufschlag auf den Preis,
den er zu zahlen bereit ist, gezahlt wird.

Der Konsumakt, der die Steuerobjekte bildet, ist genauer nicht der Akt der Konsumption, sondern der Einkauf zur Konsumption, die Konsumausgabe /: allerdings ist das Verlangen nach der Konsumption dabei mit wichtig :/. Diese Konsumausgaben verteilen sich nun überdies zeitlich auf kleinste Beträge, die Tag für Tag, zum Teil Stunde für Stunde ausgegeben werden. Die direkten Steuern hingegen müssen in verhältnismäßig wenigen Jahresterminen auf Summen zusammengedrängt werden, die nicht leicht für diesen Fall zurückgehalten werden. Das ist der Vorteil der Konsumsteuer; nicht, daß die Konsumenten nicht wissen, daß sie Steuern zahlen, sondern daß die ihnen abverlangte Steuer kleiner ist, sodaß sie sie leicht zahlen, u. daß sie nicht besonders eingezahlt wird, sondern im Zusammenhang u. untrennbar verbunden mit dem Preise. Ebenso steht es bei den Verkehrssteuern. Auch hier sind Zustände der Zahlungsbereitschaft dadurch gegeben, daß die Zahlungswilligkeit abgewartet wird. Unsere Dienstaxe bei der Beförderung oder Anstellung eines Staatsbeamten gehört hieher; der Staatsbeamte zahlt 1/3 der Erhöhung für 1 Jahr als Dienstaxe u. dies ist begründet durch die größere

Zahlungsbereitschaft bei Erhöhung des Einkommens. Dasselbe gilt von den eigentlichen Verkehrssteuern, Gewinnsteuer, Erbsteuer u. s. w. – Wenn eine Hypothek aufgenommen wird, so wird vom Hypothekarkapital eine Verkehrssteuer verlangt, die bei uns alles in allem 1% beträgt. Hier ist eine größere Zahlungsbereitschaft da, weil das Geld flüssig ist u. daher die Steuer leicht eingezahlt wird; allerdings Zahlungskraft ist eigentlich nicht vorhanden, denn man verschuldet sich.

Überhaupt ist die große Gefahr der indirekten Steuern die, daß sie allzusehr auf die Zahlungsbereitschaft angelegt werden, sodaß sie leicht willkürlich werden. Denn eine Zahlungsbereitschaft kann da sein, ohne daß eigentliche Steuerkraft da ist. Auf diese Weise entstehen Steuern wie die Lotto-, Brantweinsteuer, oder auch gewisse Verkehrssteuern, wie z. B. die Hypothekarsteuer. Es gibt heute kaum ein Steuersystem, das nicht Steuern in sich enthielte, die diesen Charakter haben. Nur die sorgfältigste Auswahl der Objekte könnte dies verhindern. Das englische Konsumsteuersystem ist sorgfältig ausgewählt, enthält aber doch z. B. die Brantweinsteuer. Selbst die sorgfältigste Auswahl kann aber immer nur im besten Falle

für die typischen Verhältnisse zutreffen; die individuellen Verhältnisse werden durch diese Steuern niemals getroffen werden können; es wird immer Personen geben, deren Konsumakte über oder unter dem Typus stehen. Bei den Verkehrssteuern ist z. B. für die Erbsteuer auf die ungleichmäßige Verteilung der Erbfälle in einer Familie aufmerksam zu machen: Die Erbsteuer kann, wenn sie sorgfältig überlegt ist, mit ihrem Steuerfuß der durchschnittlichen Generationsdauer, der durchschnittlichen zeitlichen Verteilung der Erbfälle angepaßt sein. Es kann aber sein, daß die Erbfälle in einer Familie größer oder geringer sind. Demgegenüber hat doch die direkte Steuer den großen Vorteil, daß sie die Steuerquelle selbst, das Einkommen, bezw. Vermögen, oder ihre nächste Grundlage, die Erträge mit erreichbarer Genauigkeit faßt u. damit das Hauptmoment der Steuerkraft erfaßt, ohne erst daraufhin Schlüsse von größerer od. geringerer Sicherheit ziehen zu müssen.

Alles in allem muß nach heutigen Verhältnissen ein Steuersystem direkte und indirekte Steuern umfassen; ein Steuersystem, das bloß die einen od. bloß die andern enthielte, wäre viel ungerechter als ein gemischtes System.

Für die Selbstverwaltungskörper als lokal eingeschränkte Gebiete eignen sich die indirekten Steuern wenig. Dies gilt namentlich für die Konsumsteuern wegen ihrer Veranlagung beim Produzenten. Würden die Konsumsteuern unmittelbar beim Konsumenten veranlagt, so würden sie sich für die Gemeinden, Bezirke, Länder soweit eignen; so finden wir dann z. B. auch derartige Biersteuern, Weinsteuern, die von den Gemeinden als Konsumentensteuern erhoben werden. Bei den Produzenten aber konzentriert sich das gesamte Geschäft ohne Rücksicht darauf, wo die Konsumenten ihren Wohnort haben, und es geht doch nicht an, daß man Gemeinde, Bezirk, auch das Land des Produktionsortes darin bevorzugt, daß sie die Steuer einheben dürften, die schließlich vom Konsumenten anderswo getragen wird. Auch die Verkehrssteuern eignen sich wenig für die Selbstverwaltungskörper, auch sie greifen sehr häufig in ihrem Zusammenhange auf entferntere Territorien hinein, z. B. die Erbsteuer. Im ganzen eignen sich doch für die Selbstverwaltungskörper die direkten Steuern am besten, u. namentlich die Ertragsteuern, die am meisten unter ihnen lokalisiert sind.

Statistik der indirekten Steuern in Österreich.

Die indirekten Steuern werden in Österreich als indirekte Abgaben bezeichnet u. umfassen nach unserer Terminologie auch die Gebühren des Gebührengesetzes u. unter diesen also Einnahmen, die nicht zu den Steuern gehören.

1.) . . Zölle: 144 Mill. 37.000 K. Sie sind zum Teil Finanz-, zum Teil Schutzzölle.

2.) . . Verzehrungssteuern:

Dazu gehören: Branntweinabgaben 94 Mill., Abgaben für Preßhefeerzeugung 0·77 Mill., eine Kontrollgebühr für Denaturierung von Branntwein 0·85 Mill., Biersteuer 73 Mill., Biersteuerzuschlag für Wien u. Triest 5·53 Mill., Zuckersteuer 134 Mill., dazu noch ein kleiner Zuschlag 0·48 Mill. K., Mineralölsteuer 20·4 Mill., Wein- u. Moststeuer 12·5 Mill. K., Fleisch- u. Schlachtviehsteuer 16·4 Mill., sonstige Verbrauchsgegenstände 1·5 Mill. K., Linienverzehrungssteuer 6·9 Mill. K., Gefällssicherstellungen 1·85 Mill., zusammen ca 36·8 Mill. K. Dazu gehört noch eine besondere Abgabe von 2·33 Mill. aus Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, Lotto 30·5 M., wovon die Gewinst- u. Verwaltungsausgaben

18·4 Mill. K betragen, sodaß rein 12·1 Mill. verbleiben. Salz 47·88 Mill. K, wovon die Produktionskosten mit 17·49 Mill. K; das Reinerträgnis ist also 30·39 Mill. K. Tabak Brutto 251·2 Mill. K, davon 4·5 Mill. K für Verschleiß im Auslande, davon kommen ab die Kosten per 96·93 Mill. K, rein also etwa 155 Mill. K. Stempel, Taxen u. Gebühren zusammen 172·71 Mill., davon Stempel 51·67 Mill., Taxen 6·4 Mill., Gebühren 114·6 M. Fahrkartensteuer 19·8 Mill. K.

Die Summe der indirekten Steuern beträgt rein ca 900 Mill. K, fast dreimal soviel als die direkten Steuern, welche etwa 330 Mill. K betragen. Hievon hat der Staat allerdings sowohl von den direkten als von den indirekten Steuern gewisse Überweisungen an die Länder vorzunehmen. In den indirekten Steuern liegt das Schwergewicht unserer Besteuerung.

I. Abschnitt:
Die Aufwandsteuern.

§44. ~ Die Aufwandsteuern im allgemeinen.

Bei den Aufwandsteuern sind vorerst zwei Hauptgesichtspunkte zu erledigen, nämlich die Auswahl der Steuerobjekte u. das Veranlagungsverfahren.

1.) Die Steuerobjekte.

Die Aufwandsteuern werden in aller Regel, obwohl nicht ausnahmslos, bei der Gelegenheit von Ausgaben erhoben, die der Konsument macht, um seinen Bedarf zu decken. Die Ausgaben in der Wirtschaft sind im allgemeinen dreifacher Art: Vermögensanlagen, Erwerbsausgaben und Personalaufwand /: Haushaltungsausgaben:/. Mit den Ausgaben der Vermögensanlagen u. des Erwerbes hängen die Verkehrssteuern zusammen, mit den Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse, für den eigent-

-lichen Haushalt die Aufwandsteuern. Die Ausgaben für den persönlichen Bedarf sind besonders diejenigen, welche unter gewissen Bedingungen für die Steuerkraft charakteristisch sind, während die anderen Ausgaben keinen so sicheren Schluß auf die Steuerkraft zulassen. Daher bilden die Steuern auf die Ausgaben für persönlichen Aufwand eine eigene Gruppe für sich u. es ist innerhalb derselben strenge darauf zu achten, daß nur Ausgaben für den Haushalt in ihr besteuert werden. Nehmen wir den Fall, daß eine Steuer auf Mietzinsausgaben gelegt wird, so dürfte bei dieser Gelegenheit der Zins für Wohnungen nicht zusammengeworfen werden mit dem Zins für Geschäftslokale. Aus der Ausgabe für die persönliche Bedürfnisbefriedigung, welche der Wohnungszins darstellt, kann mit einem gewissen Grade von Sicherheit auf die Steuerkraft des Mieters geschlossen werden. Hingegen kann aus der Tatsache, daß jemand einen bestimmten Zins für ein Geschäftslokal zahlt, durchaus nicht mit demselben Grade von Sicherheit auf die Steuerkraft geschlossen werden. Es wird ja viel Erwerb ohne Geschäftslokal gemacht, und wenn jemand ein solches hat, so steht die Größe desselben, bezw. der für dasselbe zu zahlende

Zins durchaus in keinem irgendwie bestimmten Verhältnisse zur Höhe des Erwerbes, also zur Steuerkraft. Solche Objekte, die zugleich vom Konsumenten im Haushalte u. von Geschäftsleuten für ihr Geschäft erworben werden, sind daher für die Aufwandsteuern wenig geeignet, denn man kann die beiden Erwerbungen nicht gut voneinander trennen u. trifft daher die Geschäftsleute mit. Derartig ist z. B. die Petroleumsteuer.

Die Aufwandsteuern können aber keineswegs so angelegt werden, daß alle Ausgaben des persönlichen Aufwandes mit Steuern belegt würden. Das würde dem Staate übermäßige Kosten verursachen u. Handel u. Verkehr sehr beschränken. Aus einer vergleichenden Übersicht der Aufwandbesteuerung in den einzelnen Staaten ergibt sich, daß die Hauptobjekte der Aufwandsteuer Gegenstände der Verzehrung, im engeren Sinne Nahrungsmittel, Getränke u. ähnliche Genußmittel: Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Zucker, Salz sind. Man hat gemeint, daß dadurch, daß die meisten dieser Steuern auf verbräuchliche Gegenstände gelegt sind, auch das Verbrauchsvermögen, das Haushaltungsvermögen in seinem verbrauchbaren, vielleicht auch in seinem

dauerhaften Teile entsprechend zur Steuer her-
angezogen werde, wie durch die direkten
Steuern das Erwerbsvermögen u. auch durch
die Verkehrssteuern im wesentlichen das
Erwerbsvermögen besteuert wird. Diese
Auffassung ist unrichtig. Das Verbrauchs-
vermögen als solches ist gar nicht Steuerquelle;
aus ihm wird die Steuer nicht gezahlt, sondern
aus dem Erwerbe, u. man greift auf diese
Verbrauchsgegenstände nur deshalb, weil sie
einen Schluß auf die Steuerkraft zulassen,
u. weil sie durch den raschen Verbrauch die
Möglichkeit eröffnen, große Erträge durch
minimale Einzelbeträge hereinzubringen.
Dauerhafte Gegenstände des Verbrauchs-
vermögens sind überhaupt für die Konsum-
steuern wenig geeignet, gerade weil
sie dauerhaft sind u. nur selten angekauft
werden, sodaß, wenn man den Ankauf voll-
zieht, eine größere Summe auf einmal aus-
gegeben wird, wo dann auch die Steuer,
wenn sie ausgiebig sein soll, größer sein
muß. Bei so großen Steuern wird dann auch
die Kontrolle schwierig, die Versuche der Hin-
terziehung werden zahlreicher, u. deswegen
sind die eigentlichen Luxussteuern, wenn
sie beim Ankauf des Objektes zu zahlen
sind, so wenig einträglich. Luxussteuern

werden daher in aller Regel direkt erhoben, der Besitzer des Luxusobjektes hat während der Dauer seines Besitzes alljährlich eine bestimmte Steuer zu zahlen. Damit aber wird die Verbindung der indirekten Steuer mit der Zahlungsbereitschaft gelöst u. sie wird eine Steuer, die wie eine direkte Steuer alljährlich getragen werden muß, ohne daß ein besonderer Fond dafür zur Verfügung steht.

Man spricht auch von der Steuerkraft eines Artikels u. versteht das mitunter dahin, daß die betreffenden Objekte ihre Steuerkraft aus ihrem großen Nährwerte ableiten. Das ist gleichfalls unrichtig: Auf physiologische Wirkung, wie auf den Nährwert, kommt es gar nicht an, sondern nur darauf, daß die betreffenden Objekte für die Steuerkraft charakteristisch u. die Konsumakte mit einer Zahlungsbereitschaft verbunden sind, u. daß sie mit solchem Eifer begehrt werden, daß man sie trotz einer hohen Steuer weiter begehrt.

Man kann die Objekte der Verbrauchsteuern mit Rücksicht auf die Dringlichkeit ihres Bedarfes in drei Gruppen einteilen:

a)... Aufwandsobjekte, Konsumartikel des notwendigsten Bedarfes: Brod, Salz, zum Teil – wenigstens für Städte – auch Fleisch. Derartige Steuern sind nicht ganz abzulehnen, aber sie dürften doch einen größeren Umfang nicht erreichen, weil sie sonst das Existenzminimum zu arg belasten.

b)... Konsumartikel, die zwar auch von der großen Masse der Bevölkerung, somit in großen Massen konsumiert werden, die aber doch mehr den Charakter von Genußgütern, von solchen Gütern haben, welche nicht zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern konsumiert werden, um den Lebensgenuß behaglicher zu machen, ohne daß sie eigentliche Luxusobjekte sind. Hieher gehören z. B.: Zucker /: obwohl man ihn als Volksnahrungsmittel bezeichnet, aber es ist doch kein ganz notwendiges Nahrungsmittel :/, die geistigen Getränke, Tabak. Bei allen diesen Objekten ist doch namentlich eine gewisse Differenzierung im Konsum nach Masse u. Qualität zu bemerken, also nach der Größe der dafür gemachten Ausgaben, eine Differenzierung, die mit der Steuerkraft in gewissem Zusammenhange steht. Die ärmsten

Schichten der Bevölkerung enthalten sich nicht ganz dieser Artikel, aber sie konsumieren sie in geringeren Mengen u. billiger Qualität. Besonders geeignet sind diejenigen Objekte, die nach oben zu in ihren Qualitäten sich noch weiter abstufen, sodaß auch sehr feine Qualitäten zu sehr hohen Preisen konsumiert werden /: das ist eine Annäherung an die Luxusbesteuerung :/, während doch diese Objekte nicht aufhören, Gegenstand des Massenkonsums zu sein, u. daher große Erträgnisse geben.

c)... Eigentliche Luxusobjekte, die nur von besser gestellten Personen konsumiert werden. Ihr Konsum ist für die Steuerkraft ohne Zweifel charakteristisch, sie liefern aber verhältnismäßig nur geringe Erträge.

~~Eine~~ andere, schon berührte Einteilung ist die in verbrauchliche u. dauerhafte Aufwandobjekte. Es ist diese Einteilung von großer Bedeutung für die technische Seite der Veranlagung. Die verbrauchlichen Objekte, wie z. B. alle Nahrungsmittel, werden immer rasch konsumiert u. immer wieder neu beschafft, es findet mit ihnen ein ununterbrochener Verkehr statt, u. diese große Zahl

ununterbrochener Anschaffung ist es, die die Steuerzahlung im einzelnen so klein u. dadurch so leicht macht. Bei den Gebrauchsobjekten von dauernder Beschaffenheit hingegen sind die Anschaffungsakte vergleichsweise selten. Die Zahlungsbereitschaft ist wegen der größeren Anschaffungssumme, bezw. der höheren Steuer geringer, u. sie entziehen sich infolgedessen vergleichsweise leichter der Beobachtg als die verbrauchlichen Objekte, die leichter zu besteuern sind. Daher eignet sich hier statt einer Steuer auf den Ausgabe-, d.h. Anschaffungsakt besser eine Besteuerung des Besitzes, u. zwar nur solcher Objekte, deren Besitz leicht kontrolliert werden kann /: direkt erhobene Gebrauchssteuern :/.

2.) ... Die Veranlagung.

Durch die Konsumsteuern soll die Masse der Bevölkerung getroffen werden, zugleich aber die Veranlagung so gemacht werden, daß die Kosten möglichst gering sind u. daß der Staat nicht mit der ganzen Masse der Konsumenten zu tun bekommt. Das führt zur indirekten Erhebung der Konsum-Steuern, beim Produzenten /: Produzentensteuer :/ oder beim Händler /: Zirkulationssteuer :/. Auf diese Weise hat es der Staat dann nur mit einer

geringen Anzahl von Personen /: unmittelbaren Steuerzahlern :/ u. nur mit wenigen steuerbaren Akten zu tun; er überläßt es dem Produzenten, resp. dem Händler, die von ihm erhobene Steuer beim Verkaufe in kleinsten Teilen durch Preisaufschlag hereinzubringen.

Daneben gibt es dann noch eine Möglichkeit direkter Erhebung durch den Staat selbst in der Form des Monopols. Hier wird der Staat selbst Verkäufer u. kann dann die Steuer wie jeder andere Verkäufer hereinbringen, also nicht als vorgeschriebene Steuer, sondern eingeschlossen im Verkaufspreise.

a) Das Monopol.

Das Monopol kann vollständig od. unvollständig sein: Vollständig ist es, wenn der Staat sowohl die Produktion als auch den Verschleiß, u. zwar den Verschleiß im großen u. im kleinen, besorgt /: Salz in österreich :/; unvollständig ist das Monopol dann, wenn der Staat nur den einen od. den anderen dieser Akte selbst besorgt. Das vollständige Monopol gestattet dem Staate die genaueste Kontrolle beim Verschleiß, weil er ihn selbst in der Hand hat, wie auch die genaueste Anpassung

des Preises u. der in demselben enthaltenen Steuern an die Steuerkraft. Bessere Qualitäten, welche teurer bezahlt werden, lassen eben deswegen eine höhere Steuerkraft vermuten; der Staat kann nun die Preise der besseren Qualitäten auf das genaueste abstufen u. der Steuerkraft anpassen.

Die klassische Nationalökonomie hat sich gegen das Steuermonopol erklärt, weil sie den Staat ganz allgemein für unfähig hielt, irgendeinen privaten Geschäftsbetrieb zu führen; er produziere stets zu teuer u. schlecht u. bringe daher für die Volkswirtschaft Verluste. Die Erfahrung beweist aber, daß das Monopol für gewisse Objekte sehr gut durchführbar ist u. dem Staate große Erträgnisse liefert. Es sind das solche Produkte, die verhältnismäßig gut in großen Betriebsstätten produziert werden können, denn einen zerstreuten Betrieb an vielen einzelnen Stätten könnte der Staat nicht führen. Ferner muß die Technik der Produktion verhältnismäßig einfach u. dem Wechsel wenig unterworfen sein. Die Hauptmonopolartikel sind Salz, Tabak, Branntwein. Ein Branntweinmonopol haben wir in Österreich nicht.

b)... Steuern auf den Produzenten.

Hier wird es für den Erfolg darauf ankommen, ob man eine große Produktion oder auch einen Kleinbetrieb vor sich hat. Wo der Staat es mit großen Produzenten zu tun hat, wie z. B. beim Zucker, großenteils auch beim Bier, zum Teil auch beim Branntwein, dann ist die Veranlagung beim Produzenten eine außerordentliche Vereinfachung u. Verbilligung für ihn, denn der Staat kann die Millionen von Bürgern besteuern u. hat es doch nur mit einigen Hundert von Steuerzahlern zu tun. Wo dagegen die Produktion in kleinen Betrieben geführt wird, hat es der Staat mit einer Masse von kleinen Leuten zu tun, deren Überwachung schwierig ist, wobei dann auch die Steuer schwer hereinzubringen ist. Das ist z. B. der Fall bei den Weinproduzenten u. den kleinen Branntweinbrennereien; wo die Tabaksteuer auf die Produzenten gelegt wird, sind es die kleinen Tabakbauern. Hieher gehört auch die Hereinbringung der Mahlsteuer bei den Müllern.

Im einzelnen Falle ist es wieder wichtig, in welchem Stadium der Pro-

-duktion die Steuer dem Produzenten vorgeschrieben wird. Am richtigsten ist es, wenn die Steuer beim Abschluß der Produktion gegenüber den fertigen, in ihren Qualitäten u. ihrer Masse genau bestimmten Produkten vorgeschrieben wird. Technisch begegnen diese Fabrikatsteuern der Schwierigkeit, daß man die Produktion bis zum Momente der Fertigstellung überwachen, unter Umständen isolieren muß, damit kein Teil der Produkte in den Konsum übergehen kann, ohne besteuert zu werden.

Man greift daher auch zu anderen Methoden, insbesondere auch zu der Methode, an Stelle des Produktes den Rohstoff in dem Momente, wo er in den Betrieb eingebracht wird, zu besteuern; hier ist die Überwachung mitunter, z. B. bei der Zuckersteuer |: Einführung der Zuckerrüben in die Fabrik :|, leichter. Die Schwierigkeit besteht hier darin, daß sich für den einzelnen Fall nur sehr schwer feststellen läßt, welche Qualitäten u. Quantitäten aus dem Rohstoffe hervorgehen werden; es bleibt oft nichts übrig, als es bloß aus diesem

Grunde bei einem niedrigen Steuerfuße zu lassen.

Unter Umständen werden auch andere Momente gewählt, irgend ein Stadium in der Mitte des Verfahrens, das technisch besonders dazu geeignet ist, die Qualität zu prüfen u. die Quantität zu überwachen.

Man unterscheidet demgemäß Rohstoffsteuern, Fabrikatsteuern, Halbfabrikatsteuern, u. spricht wohl auch von eigentlichen Produktionssteuern während des Produktionsaktes. Man spricht auch von Konsumsteuern u. meint damit in einem engeren Sinne die Steuern, die dem Produzenten in dem Augenblicke vorgeschrieben werden, wo das Produkt in den Konsum übergeht.

c)... Steuern auf den Handel, die Zirkulation.

Sie kommen in verschiedener Form vor: Zölle, gewöhnlich Eingangs-, Einfuhrzölle, sie ergreifen die Ware in jenem Momente der Zirkulation, wo sie in das Staatsgebiet eintritt; gewöhnlich ist es der Kaufmann, der die Ware hereinbringt, der daher zollpflichtig wird; es kann aber auch ein Produzent oder unmittelbar der Konsument sein.

Ähnlich dem Zoll ist die städtische Torsteuer, die Linienverzehrungssteuer, welche am Eingange der Ware in ein Stadtgebiet

gefordert wird.

Es gibt dann Steuern, die auf den Verschleiß gelegt sind in verschiedener Form: entweder indem eine Lizenzsteuer vom Kaufmann zu zahlen ist, oder indem man nach der Masse des Verschleißes die Steuer abzuführen hat. Hieher kann man die Steuern rechnen, die bei den Wirten, namentlich auch in Branntweinschänken eingehoben werden /: Schankabgabe :/. Ein sehr kompliziertes Steuersystem besteht in Frankreich für den Wein.

Die wichtigsten hieher gehörigen Steuern sind meist nicht genügend zu kontrollieren, weil man die Größe des Kleinverschleißes schwer übersehen kann. Sie werden deshalb häufig durch Pauschalierung oder durch Abfindung*) z. B. mit dem Wirt oder dem Fleischer eingehoben.

---

*) Hiebei werden eine ganze Reihe von gleichartigen Abgabefällen in einem einzigen Bemessungsakte unter Zugrundelegung von Durchschnittsannahmen zusammengefaßt. Wenn die Voraussetzungen für die Zusammenfassung u. der anzuwendende Maßstab einseitig von der Finanzbehörde festgesetzt werden, spricht man von Pauschalierung; wenn dagegen die Zustimmung des Abgabepflichtigen erforderlich ist, somit ein Vertrag entsteht, dann nennt man es Abfindung.

%

Die Steuern auf die Produktion u. den Handel führen dazu, daß man Steuerkredite gibt. Die betreffenden Produzenten oder Händler können erst dann zahlen, bis sie das Geld vom Konsumenten erhalten, während sie schon früher |: bei der Produktion oder beim Bezuge :| steuerpflichtig werden. Da hilft man sich also mit Steuer- od. Zollkrediten |: Borgung :| gegen Sicherstellung.

---

* Die Pauschalierung findet heute nur Anwendung bei der Branntweinsteuer gegenüber gewissen kleinen Brennereien |: nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen :|. Die Abfindung kommt vor als Solidarabfindung, wenn sie mit ganzen Gruppen von Steuerpflichtigen, und als Einzelabfindung, wenn sie mit einzelnen Steuerpflichtigen geschlossen wird. Die Solidarabfindung ist zulässig für die Fleischsteuer außerhalb der geschlossenen Städte mit der Gesamtheit oder der Mehrheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbeunternehmer eines Ortes oder Bezirkes, ebenso für die Wein- u. die Branntweinsteuer, bei letzterer mit allen bäuerlichen Brennereien einer Gemeinde, welche nur Obst u. Früchte verarbeiten. Die Solidarabfindungsgesellschaft tritt in die Rechte der Finanzverwaltung. ⁒

Die Produzentensteuern werden von den kleinsten Produzenten schwer getragen u. helfen mit an dem Prozesse der Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb.

---

x /: mit Ausnahme des Strafverfahrens :/. Die Abfindung gilt für ein Jahr, und, wenn keine Kündigung erfolgt, noch für ein zweites und drittes Jahr.

Einzelabfindungen finden für die Branntweinsteuer bei gewissen kleinen Brennereien /: und auch bei den Gebühren für Handels- und Gewerbebücher und bei den Fahrkartenstempeln :/ statt.

§45.- Steuern auf die notwendigsten Lebensmittel.

Hieher gehören die Steuern auf Salz, Mehl, Brot und Mehlprodukte u. Fleisch.

Salzsteuer.

Salz ist ein unentbehrlicher Konsumartikel, der in keiner Haushaltung fehlen kann, der weiter das Eigentümliche hat, daß sich dieser Konsum nach der Steuerkraft nicht abstuft. Das Quantum Salz, das der Mensch braucht, ist wenig variabel, eher kann das Quantum Salz im reichen Haushalte vermindert werden, weil man hier andere Ersatzmittel hat, während allerdings anderseits hier wieder der Haushalt größer ist. Von hier aus wird der Satz aufgestellt, daß die Salzsteuer wie eine Kopfsteuer wirkt u. daher ungerecht sei, denn sie besteuert jedenfalls auch das Existenzminimum. Im englischen Steuersystem ist daher aus diesem Grunde die Salzsteuer nicht enthalten. Die meisten kontinentalen Staaten haben immerhin die Salzsteuer, u. der Nachteil, daß sie das Existenzminimum besteuert, darf vielleicht doch nicht zu hoch eingeschätzt werden; sie wird, wenn sie nicht zu hoch gehalten ist u. durch andere Konsumsteuern für die reicheren Konsumenten ausgiebig ergänzt ist, wohl zu verteidigen sein. Sie erlaubt namentlich auch das Naturaleinkommen, die Landbevölkerung für ihren Konsum zu treffen.

Die Salzsteuer hat allerdings noch die Schwierigkeit, daß das Salz nicht nur zur menschlichen Nahrung verwendet wird, sondern auch zu industriellen u. anderen Zwecken innerhalb der Landwirtschaft (: Viehfütterung :) u. der chemischen Industrie. Dieser produktive Verbrauch von Salz soll nicht besteuert werden. Zu diesem Zwecke erfolgt die sog. Denaturierung des Salzes, eine Behandlung desselben, wodurch es für den menschlichen Konsum ungeeignet wird.

Die Salzsteuer wird entweder als Monopol veranlagt od. als Steuer auf die private Produktion. Da die Technik keine Schwierigkeit bietet, die Betriebe konzentriert u. Qualitätsunterschiede nicht zu machen sind, empfiehlt sich das Monopol als die geeignetste Veranlagungsform dieser Steuer. Wir haben in Österreich das Monopol als ein vollständiges Produktions- u. teilweises Verschleißmonopol *). Die Erzeugung des Salzes geschieht größtenteils bergmännisch; ein Teil wird durch Verdampfung von Seewasser in Salzsalinen gewonnen.

---

*) Dieses Monopol gründet sich auf die Monopolordnung vom J. 1835, bestand aber früher schon. Nach diesem Monopol ist nun „alles auf od. unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande od. im Gemenge mit anderen Stoffen (: auch Wasser :) vorhandene Kochsalz ein ausschließliches Staatseigentum". Niemand außer dem Ärar darf Kochsalz produzieren. Wenn Salzlager od. -Quellen entdeckt werden, ist hievon binnen 90 Tagen die Anzeige an

Mehlsteuer.

Die Steuer auf Mehl, bezw. Brot u. andere Mehlprodukte ist drückend, weil sie das Hauptlebensmittel der großen Masse trifft. Überdies ist ihre Veranlagung überaus

---

% die Finanzbehörde zu erstatten, welche die Salzquellen unbrauchbar machen od. gegen Entschädigung des Grundeigentümers Salzwerke errichten kann /: Expropriation :/. Der Staat betreibt also die Steinsalz- u. Sudsalzgewinnung allein. Salinen haben wir in Österreich massenhaft, insbesondere im Salzkammergut; Steinsalzbergwerke gibt es in Galizien. Privaten wird die Erzeugung von Salz aus dem Meerwasser in einigen Salinen Istriens, Dalmatiens u. der Inseln, dann als Rückstand bei der Fabrikation von Chemikalien als Nebenprodukt gestattet. Im ersteren Falle bestehen Privatkonsortien, welche unter amtlicher Aufsicht stehen, jährlich eine bestimmte Menge von Salz produzieren dürfen u. an den Staat gegen von diesem festgesetzte Preise abzugeben haben; darüber hinaus dürfen sie nur für Exportzwecke Salz produzieren.

Das Verschleißmonopol gestaltet sich folgendermaßen: Die Abgabe des in den staatlichen Salinen erzeugten Salzes erfolgt von den Salzverschleißniederlagen hauptsächlich an Abnehmer im großen gegen Zahlung der im Verordnungswege festgestellten Preise, welche je nach dem Ursprunge des Salzes abgestuft sind. Die Preise werden einverständlich mit

schwierig, da die ungeheure Zahl von Müllern (: Mahlsteuer :), Bäckern u. Gewerbsleuten überwacht werden muß, daher kostspielig u. wegen der notwendigen Strenge verhaßt. In den meisten Staaten ist diese Steuer

---

= Ungarn von Zeit zu Zeit festgesetzt, damit keine Veranlassung zur Einfuhr von Salz aus der einen Reichshälfte in die andere gegeben werde. Zur Erhöhung der Preise über ein gewisses Maximum ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft notwendig.

Zu ermäßigten Preisen wird abgegeben:

1.) Das sog. Fabriksalz, zu gewerblichen u. industriellen Zwecken. Der Bezug ist an eine Reihe von Bedingungen gebunden: die Bewilligung der Finanzbehörde, die Denaturierung, Unterstellung der Betriebe unter staatliche Kontrolle, Kautionserlag. Die Preise des Fabriksalzes werden von 3 zu 3 Jahren festgesetzt.

2.) Dungsalz, ausschließl. zu Düngungszwecke an Landwirte.

3.) Viehsalz, sowohl zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, als auch zum Weitervertrieb. Es besteht aus 99 1/4 % Kochsalz, 1/2 % Eisenoxyd u. 1/4 % Wermutpulver, wird in den staatl. Verschleißniederlagen hergestellt u. nur in einem bestimmten Maximalquantum jährlich verkauft.

4.) Salzsoole u. Mutterlauge für Heilzwecke an Badeanstalten u. für häuslichen Badegebrauch an vertrauenswürdige Private.

Die Salzeinfuhr aus dem Auslande ist gegen besondere Bewilligung u. nur zum eigenen Gebrauche, in der Regel gegen Entrichtung eines Zolles u. einer hohen Lizenzgebühr gestattet.

daher aufgehoben. Bei uns ist ein Rest geblieben in der Linienverzehrungssteuer für die geschlossenen Städte *).

Fleischsteuer.

Die Fleischsteuer trifft mehr die städtische u. industrielle Bevölkerung, für die das Fleisch ein unentbehrliches Volksnahrungsmittel ist, weniger die bäuerliche Bevölkerung. In der Stadt trifft sie daher ein Existenznahrungsmittel. Übrigens ist auch hier die Veranlagung schwierig und drückend, insbesondere auf dem Lande, wo sie bei den Wirten u. Fleischern gemacht wird u. den Hauskonsum /: Schweineschlachten :/ freilassen müßte; daher bleibt hier kein anderer Weg als die Pauschalierung. In den Städten ist sie als Torsteuer od. als Schlachtsteuer in den Schlachthäusern leicht hereinzubringen. In Österreich ist sie für das Land sehr gering; hier wird sie durch Verpachtung od. Abfindung mit den Wirten od. Fleischern erhoben. Dann ist sie ein Bestandteil unserer städtischen Torsteuer, Linienverzehrungssteuer **).

---

*) Bei der Mahlsteuer erfolgt die Steuererhebung nach dem Gewichte od. dem Maße der Getreidefrüchte in dem Momente, in dem die für die Brotbereitung bestimmten Getreidefrüchte in die Mühle zum Vermahlen gebracht werden. — Bei der Torsteuer geschieht die Erhebung in dem Momente, in welchem Getreide u. Mehl die Linie der geschlossenen Städte passieren.

**) Jenes Fleisch, welches zum Verbrauche in den geschlossenen Städten bestimmt ist, wird, teils in lebendem,

§46.- Die Steuern auf geistige Getränke.

Es sind dies Bier, Wein, Branntwein, bezw. deren Surrogate /: Obstwein, Traubenwein, Kunstwein :/. Diese Steuern sind sehr ergiebig u. passen sich der Steuerkraft verhältnismäßig gut an. Freilich bleibt bei genauer Beobachtung immer noch sehr viel übrig, was gegen diese Steuern spricht. Der Branntweinkonsum ist

---

÷ teils in geschlachtetem Zustande, bei der Einfuhr dahin der Linienverzehrungssteuer unterworfen. Rücksichtlich des außerhalb dieser Städte, auf dem offenen Lande, zum Verbrauche gelangenden Fleisches gilt das Fleischsteuergesetz v. 1877, dessen Tendenz dahin geht, grundsätzlich alles Fleisch, welches zum Zwecke des menschlichen Genusses in den Verkehr kommt, der Steuer zu unterziehen, dagegen dasjenige auszunehmen, das in dem Haushalte, in welchem die Schlachtung stattfindet, auch ganz verzehrt wird, u. teilweise auch jenes, das für die Konsumption im großen eingekauft wird. Als steuerbares Verfahren, d. h. als der Steueraufsicht unterstellte Handlungen, erscheinen je nach der Sachlage:

1.) Schlachtungen,

2.) der Bezug,

3.) der Verkauf,

4.) die örtliche Übertragung aus einem Großverschleiß- in ein Kleinverschleißlokal,

÷

in aller Regel sehr stark besteuert u. doch läßt er auf keine hohe Steuerkraft schließen. Wenn man das Verhältnis vergleicht, in dem Bier, Wein u. Branntwein besteuert sind, so zeigt sich, daß dieses Verhältnis meist

---

5.) die Verwendung zum Hausgebrauch.

Dabei kommt es noch auf die Quantitäten /: Mengen über u. unter 25 kg :/ an, mit welchen eine dieser Handlungen unternommen wird. Jede dieser Handlungen ist, soferne sie steuerbar ist, vorher anzumelden u. dabei die Steuer zu entrichten.

Bezüglich der Höhe der Steuer unterscheidet das Gesetz 3 Orts- /: Gemeinde- :/ Klassen: 1. Klasse: Orte mit über 20.000 Einw., 2. Klasse über 10.000 Einw., 3. Kl. bis 10.000 E. Der Fleischsteuertarif führt in 6 Posten die verschiedenen Viehgattungen mit teilweiser Untergliederung nach dem Alter an u. setzt für jede Ortsklasse einen Steuersatz für das Stück, bezw. für 100 kg fest; der höchste Steuersatz beträgt 10·80 K, der niedrigste 22 h. Die 7. Post gilt für frisches u. konserviertes Fleisch nebst den Würsten.

Die Fleischsteuer soll zunächst im Wege der Pauschalabfindung sichergestellt werden, wenn aber eine solche nicht zustandekommt, im Wege der Verpachtung; nur wenn auch auf diesem Wege ein angemessener Ertrag nicht erzielt werden kann, im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie; d. i. mittels der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen eingehoben werden.

ganz irrationell ist. Es sollte doch für alle diese drei Artikel ein gleichmäßiger Tarif gelten, d. h. die Steuern bei allen in demselben Verhältnisse zum Preise stehen. Das ist aber fast nirgends durchgeführt; die Schwierigkeiten der Veranlagung führen dahin, daß man bald den einen, bald den andern Artikel mehr ausnützt. Am leichtesten ist die Biersteuer zu veranlagen, weil man es dabei nur mit wenigen Produzenten zu tun hat. Leicht ist ferner die Veranlagung der Steuer dort, wo gar keine heimische Produktion zu besteuern ist, sondern alle Produkte aus dem Auslande kommen; hier besteuert man die Einfuhr durch Zölle /: Wein in England :/. In den Wein produzierenden Ländern ist die Weinbesteuerung sehr schwer wegen der großen Menge der kleinen Urproduzenten. – Die Branntweinbesteuerung ist ebenfalls sehr schwierig, denn die Produktion ist höchst verschieden: Außer in großen Fabriken wird Branntwein auch in landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung u. außerdem aus den verschiedenartigsten Rohmaterialien erzeugt. Überdies soll der Hauskonsum freigelassen werden, für Exportware soll keine Steuer gezahlt, bezw. die schon gezahlte bei der Ausfuhr zurückerstattet werden; man würde sonst die heimische Produktion und ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande schädigen. Den ausländischen Konsumenten /: durch Verteuerung der Ware :/ zu treffen, hat man doch keinen Anspruch

und der /: inländische :/ Produzent soll nicht getroffen werden. Auch die Rückvergütung der Steuer macht unter Umständen Schwierigkeiten*) Hievon zu unterscheiden ist die Exportprämie, die Exportbonifikation, d. i. eine Extrazahlung, die vom Staate an den Produzenten anläßlich des Exportes geleistet wird, um die heimische Produktion zu heben. Bei der Zuckersteuer /: siehe §47 :/ haben sich mitunter aus den Rückvergütungen Exportprämien entwickelt, in der Form der Rückvergütung steckt oft eine Exportprämie.

1.) Die Weinsteuer.

Sie ist leicht zu veranlagen für solche Länder /: England :/, die keine eigene Produktion haben, sondern allen Wein vom Auslande beziehen. Hier erfolgt die Besteuerung durch Zölle. Für Weinproduktionsländer ist dagegen die Veranlagung schwierig wegen der großen Menge kleiner Weinproduzenten u. der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit derselben. Wenn man die Weinproduzenten selbst besteuert, so spricht man von einer Urproduzentensteuer. Diese kann wieder als Flächensteuer od. als Moststeuer aufgelegt werden. Die Flächensteuer wird aufgelegt nach dem Aus-

---

*) Dieselbe ist bei Fabrikat- od. Halbfabrikatsteuern insoferne einfach, als sich hier die auf ein bestimmtes Quantum des Produktes bereits vereinnahmten Steuern leicht berechnen lassen, dagegen schwierig bei den Rohstoff- u. ähnlichen Steuern.

-maße der mit Wein bepflanzten Flächen, die Moststeuer nach der jährlichen Menge des Mostes. Hiebei kann nur wenig auf die Qualität Rücksicht genommen werden, nämlich nur soweit, als sie durch die Verschiedenheit des Bodens bedingt ist. Die Moststeuer erlaubt wenigstens, die jährliche Menge besser zu berücksichtigen, obwohl man auch hier nicht genau nachmessen kann. Eine Rückvergütung für den Fall der Ausfuhr läßt sich hier nicht gewähren, weil die Ausfuhr gewöhnlich nicht durch die Urproduzenten, sondern durch Händler erfolgt. Die Kunstweinerzeugung bleibt bei dieser Art der Veranlagung unbesteuert, anderseits wird der Hauskonsum des Produzenten besteuert.

Daneben kommen dann Steuern auf den Kleinverschleiß od. auf den Handel überhaupt vor, was gewöhnlich durch Verpachtung od. Abfindung geschieht. Beim Eingang in die Städte kann man eine Torsteuer erheben. Auch diese Steuern vertragen keinen hohen Steuerfuß.

Im allgemeinen — ausgenommen Frankreich, das als Weinland eine gut ausgebildete Kontrolle hat, u. jene Länder, die den Wein durch Zölle besteuern — ist die Weinsteuer sehr wenig ergiebig.

Als eine besondere Art wäre noch die bei der Versendung von Keller zu Keller

vorkommende sog. Einlage- u. Versandtsteuer zu erwähnen *).

2.) Die Biersteuer.

Sie ist im großen u. ganzen leicht zu veranlagen, weil man es mit wenigen u. großen Produzenten

---

*) In Österreich werden Wein u. Most bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte der Linienverzehrungssteuer unterworfen, welche für Wien u. Triest, da in deren Gemeindegebieten Weinbau getrieben wird, gewissen Modifikationen unterzogen wurde, indem die Bereitung von Weinmaische u. Weinmost, sowie die Kunst- u. Halbweinerzeugung als steuerpflichtig erklärt sind. Auf dem offenen Lande u. in den kleineren Städten wird die Verzehrungssteuer von Wein von den Gast- u. Schankwirten, sowie von allen denjenigen eingehoben, welche Wein-, Wein- od. Obstmost ausschänken od. den Verkauf im kleinen betreiben. Steuerbares Verfahren ist die Einkellerung, d. h. die Einbringung in jene Aufbewahrungsräume, von welchen aus die Abgabe des Getränkes im kleinen stattfinden soll u. die der Behörde anzuzeigen sind. Das in Betracht kommende Quantum ist 56 l. Form der Einhebung ist: 1.) Pauschalabfindg mit der Gesamtheit der steuerpflichtigen Gewerbsparteien einer Verzehrgssteuersektion, 2.) Verpachtg, 3.) die tarifmäßige Beschreibg u. Einhebg d. h. genaue Handhabg der gesetzl. Vorschriften, unmittelbar für den Staatsschatz u. d. h. die staatl. Organe.

zu tun hat. Die Steuer kann hoch angesetzt und den Qualitäten, die nicht zu sehr differenziert sind, angepaßt werden. Es gibt verschiedene Systeme: Malzsteuer auf die Gerste, bezw. das Malz, eine Faßsteuer auf das fertige Bier im Fasse, dann eine eigentliche Produktionssteuer, wie wir sie in Österreich haben, auf einen Produktionsakt gelegt, der verhältnismäßig leicht zu kontrollieren ist u. bei dem immer größere Quantitäten auf einmal besteuert werden. In Österr.-Ung. beruht die Steuer auf dem Ges. v. 15. XII. 1852. Als Bemessungsgrundlage dienen die auf den Kühlstock gebrachte Menge u. der vor der Beimischung der Gärungsmittel durch Anwendung des amtlichen Normal-Saccharometers bei der Normaltemperatur von 14°R zu erhebende Extraktgehalt der Bierwürze /: Qualität :/.*)

---

*) Bier ist ein aus Malz, Hopfen, Hefe u. Wasser hergestelltes Getränk. Malz ist ein einem ununterbrochenen Gärungsprozesse unterworfenes Getreide /: am besten Gerste :/. Aus dem Malz wird durch Abkochen die Würze gewonnen, diese in der Braupfanne mit Hopfen abgekocht u. auf dem Kühlstocke auf die Gärungstemperatur abgekühlt, hierauf mit Hefe versetzt. An den Rändern des Kühlstockes werden die Zeichen der Finanzbehörde /: Hammen :/ angebracht, damit man weiß: wenn die Flüssigkeit /.

Brauereien, die im Jahre nicht mehr als 15.000 hl Würze erzeugen, wird ein Nachlaß gewährt: bis 2000 hl 15%, von 2000-5000 hl 10%, 10.000-15000 hl 5%. Ist die Quantität gegenüber der Anmeldg um weniger als 5% überschritten, so ist nur der Steuermehrbetrag zu entrichten; erreicht dagegen das Mehr 10% u. darüber, so tritt bereits

---

% bis hieher reicht, so sind so u. soviel hl auf dem Kühlstock. Mit dem Saccharometer wird dann gemessen, wie groß der Zuckergehalt der Flüssigkeit ist.

Jeder steuerpflichtige Brauakt /: in der Regel das Unterzünden des Braukessels :/ ist spätestens 24 Stden vorher beim Amte anzumelden u. zugleich die Biersteuer zu entrichten, bezw. die dem Unternehmer eingeräumte Borgung in Anspruch zu nehmen. Hierüber erhält der Unternehmer eine Bestätigung /: Bolette :/, die sich in der Braustätte befinden muß, wenn mit dem steuerbaren Verfahren begonnen wird.

Bei Einfuhr von Bier aus dem Auslande wird neben dem Zoll die Steuer eingehoben.

Bierwürze od. Bier, das die Hauptgärg noch nicht überstanden hat, darf aus den Gärlokalitäten nicht weggebracht werden, die Aufbewahrg solcher Würze außerhalb der Gärlokalitäten, deren Absatz an einen andern u. der Ankauf ist jedermann untersagt. — Die Anlage u. Anordnung der Betriebslokalitäten u. Werkvorrichtungen unterstehen der behördl. Bewilligung u. Kontrolle.

Bestrafung ein. Ebenso wird bei Überschreitung von mehr als 3/5 eines Saccharometergrades nachversteuert, bei einem um 1° stärkeren Gehalt Strafe gezahlt. Ein Untermaß wird dagegen nach beiden Richtungen nicht zurückerstattet. Von jedem Hektolitergrad Extrakt wird eine Steuer von 34 h bezahlt.*)

---

*) Eine Rückvergütung der erlegten Steuer findet statt:

1.) wenn ein Gebräu unterblieben od. gänzlich mißlungen ist, über sofortige Anzeige des Betriebsleiters,

2.) anläßlich der Ausfuhr von Bier über die Zollinie, u. zw. an jedermann, der Bier exportiert, mit 3·40 K pro hl ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit, u. an die selbst exportierenden Biererzeuger mit 34 h für jeden hl-Grad.

In den geschlossenen Städten, wo das eingeführte Bier nebst der bei der Erzeugg zu entrichtenden Steuer auch noch der Linienverzehrgssteuer unterliegt, wird hinsichtlich des im Innern gebrannten Bieres ein Ausgleich in der Weise getroffen, daß außer der allgemeinen Biersteuer noch ein Zuschlag von 1·90 K von jedem hl Bier /: in Wien :/, u. von 14 h von jedem Saccharometergrad der Bierwürze /: in den übrigen Städten :/ eingehoben wird. Bei der Ausfuhr von Bier aus den genannten Städten wird eine Rückvergütg des Zuschlages von 2 K pro hl in Wien u. Triest, von 1·48 K pro hl in den übrigen Städten geleistet. Dasselbe gilt von der Rückvergütung der Linienverzehrgssteuer bei Ausfuhr von bereits dieser Steuer unterzogenem Bier.

Außerdem haben wir in Österreich ausgiebige Landesbiersteuern, die auch beim Produzenten kontrolliert werden, aber bei den Wirten nach Maß des Konsums im Lande erhoben werden. Für diese Landesbiersteuer ist ein oberster Satz von 1·70 K per hl bestimmt. Dieser Satz ist in einer Anzahl von Fällen überschritten.

Die Regierung hat in den jetzt überreichten Vorlagen die Besteuerung von 34 h auf 70 h erhöht u. will damit die Inkammerierung der Landesbiersteuer verbinden, d. h. die Landesbiersteuern würden aufgelassen, inkammeriert, verstaatlicht werden; damit würde man die betreffenden Kosten ersparen. Die Landesbiersteuern haben den Nachteil, daß sie die Qualität des Bieres nicht genügend berücksichtigen können. Die Länder würden dafür vom Staate entschädigt. Der Gesamtertrag der Landesbiersteuern ist derzeit etwa 32 Mill. K; außerdem würden den Ländern eine weitere Überweisung für die Bier- und Branntweinsteuer, etwa 40 Mill. K, gemacht werden. Diese 40 Mill. K wären dazu bestimmt, die Notlage der Landesfinanzen zu sanieren.

3. Die Branntweinsteuer.

Die Branntweinerzeugung ist zum Teile landwirtschaftlich *); u. hier hat man die kleinen bäuerlichen Erzeugungen, welche die mannigfachsten Rohstoffe u. Verfahrensarten benützen, u. die größeren landwirtschaftl. Brennereien zu unterscheiden. Daneben gibt es dann die großen industriellen Brennereien. Die Besteuerung der großindustriellen u. der größeren landwirtschaftl. Brennereien kann verhältnismäßig einfach durch Besteuerung des fertigen Fabrikates als Konsumsteuer erfolgen. Die Besteuerung der kleinen landwirtschaftlichen Brennereien ist wegen der großen Mannigfaltigkeit der Produktionsprozesse u. der großen Zahl der Steuersubjekte sehr kompliziert, erfordert Überwachung im einzelnen, und kann nur sehr weitläufig gemacht werden.

---

*) Die Produktion von Branntwein ist für die Landwirtschaft von größter Wichtigkeit, denn die Landwirtschaft verwertet dabei Bodenfrüchte, die in natura nicht od. nicht so gut verwendet werden können; anderseits erzielt sie bei der Branntweinproduktion noch einen Abfall, die sog. Schlempe (: d. i. das, was von der Maische zurückbleibt :), welche ein vorzügliches Viehfutter ist u. teils aus Gründen der Viehzucht, teils wegen der Gewinnung des Düngers für die Landwirtschaft von großer Bedeutung ist.

In Österreich ist durch das Gesetz v. 20. VII. 1888 zugleich mit den Zuckersteuergesetzen die Branntweinsteuer neu geregelt u. auf hohen Ertrag gebracht worden. Man unterscheidet die Produktionsabgabe für die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe u. die Konsumabgabe*) für die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe u. die eigentlichen industriellen Brennereien; die landwirtschaftlichen Betriebe sind sowohl bei der Produktions-, als auch bei der Konsumabgabe begünstigt.

---

*) Die Konsumabgabe wird erhoben, wenn die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnis ermittelt wird. Dies geschieht: 1.)... mittels eines Kontrollmeßapparates, d. i. einer Vorrichtung, die an dem Kühlapparat derart angebracht wird, daß das gesamte erzeugte Quantum dieselbe durchfließen muß u. ein Zählwerk in Bewegung setzt, an dem das Quantum abgelesen wird. Beim Durchfließen werden kleine Teile des produzierten Branntweins in einem besonderen Gefäße aufgefangen, um mittels eines Alkoholometers den Alkoholgehalt messen zu können. – 2.)... In Sammelgefäßen, die das ganze Erzeugnis aufnehmen u. wo dasselbe direkt nach Menge u. Gradhältigkeit erhoben wird.
Die Konsumabgabe wird beim Übergang des fertigen Branntweins aus der amtlichen Kontrolle, welche anzumelden ist, in den freien Verkehr, also als Fabrikatsteuer eingehoben. Der Ausdruck „Konsumabgabe" ist somit nicht zutreffend.

Die Besteuerung ist dadurch kompliziert, daß die Branntweinbrennereien – ähnlich wie in Deutschland – kontingentiert werden. Man unterscheidet seither zwischen kontingentiertem u. nicht kontingentiertem Branntwein. Das Kontingent ist zwischen Österreich u. Ungarn vereinbart u. beträgt für Österreich heute 1 Mill. Hektoliter, für Ungarn ca 900.000 hl. Dieses Kontingent ist dann auf die einzelnen Brennereien aufgeteilt u. sind 2 Steuersätze eingeführt: Einer für den Branntwein, der innerhalb des Kontingents erzeugt wird, im Betrage von 90 h für den Liter reinen Alkohols*) u. ein anderer für den Branntwein, der über das Kontingent hinaus erzeugt wird, im Betrage von 1·10 K für den Liter.**) Der niedrige Steuersatz des kontingentierten Branntweins soll nach der offiziellen Angabe die Überschreitung des Kontingentes verhindern und damit eine Verminderung der Produktion bewirken. Die wahre Absicht dürfte aber eine andere gewesen sein, nämlich die, die Produzenten u. mit ihnen die Landwirte einer Prämie

---

*) Genannt „Hektolitergrad".

**) Der höhere Satz ist auch einzuheben von dem aus dem Auslande eingeführten Branntwein, sowie von jenem, welcher der Steuerentrichtung rechtswidrig entzogen wird.

teilhaft zu machen, die in der Differenz der beiden Steuersätze liegt. Wäre nämlich der Konsum so groß, daß das ganze Kontingent überschritten werden müßte, so würde auf die Dauer die Folge die sein, daß der Preis des Alkohols um den vollen Betrag bis zu 1·10 K per hl aufgeschlagen wäre, u. zwar auch für denjenigen Alkohol, der nur mit 90 h besteuert wird, u. dadurch würde eine Differentialrente von 20 h pro hl des Kontingentes verdient werden.

Die landwirtschaftlichen Brennereien genießen besondere Begünstigungen. Als landwirtschaftlich wird eine Brennerei behandelt, bei der folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a)... Sie muß mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Vieh herrührt.

b)... Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine

durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 hl Alkohol nicht überschreiten u. muß zu der Fläche der zu dieser Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen u. Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 ha dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 l nicht überschreitet.

c)... Die in einer jährlichen Betriebsperiode erzeugte Gesamtalkoholmenge darf 1680 hl nicht überschreiten.

Diese landwirtschaftlichen Brennereien erhalten, wenn sie unter die Konsumabgabe fallen, eine Bonifikation von 6, 8 od. 10 K für jedes hl der zum Satze von 90 h, von 2, 4 od. 6 K für jedes hl der zum Satze von 1 K 10 h in der Verkehr gebrachten Alkoholmenge, je nachdem die tägliche Durchschnittserzeugung 4–7, 2–4 od. 2 hl beträgt. Die kleineren u. die Qualitätsbrennereien zahlen eine sofort zu entrichtende Produktionsabgabe von 90 h für 1 l.*)

---

*) Die produzierte Alkoholmenge wird dabei entweder im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen, oder bei ganz kleinen Brennereien im Wege der

für die Ausfuhrprämien ist ein Fond von 2 Mill. K geschaffen, aus dem für den unversteuert ausgeführten Branntwein eine Prämie von 10 h für 1 Hektolitergrad gewährt wird*).

Die genannten Steuersätze, welche früher niedriger waren /: Produktionsabgabe 70 h, die Konsumabgabe 70 u. 90 h, die Abgabevergütung 10 h :/, sind durch ein Ges. v. 8. VII. 1901 eingeführt worden. Ein Teil der Mehrerträgnisse /: derzeit etwa 20 Mill. K :/ wird nach bestimmten Prozentsätzen auf die einzelnen Landesfonds überwiesen**).

× ungefähren Schätzg festgestellt. Die erstere Art beruht auf der Annahme, daß mit einfachen Brennapparaten während einer Brenndauer von 24 Stden eine durch die Art der Maische bestimmte Zahl von Kesselfüllungen abdestilliert werden kann, wobei die verschiedenen Arten der Rohstoffe eine bestimmte Menge Alkohol ergeben.

*) Voraussetzg ist ein Quantum von mindest. 1 hl. Ist der exportierte Branntwein bereits versteuert, dann wird überdies eine Abgabenrückvergütg im Betrage von 45 h pro Liter Alkohol geleistet.

**) Voraussetzg ist, daß die Länder eine besondere Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht einheben.

Nach der jetzigen Regierungsvorlage soll der Steuersatz für das Kontingent auf 1·40 K u. für den Branntwein außerhalb des Kontingentes auf 1·64 K erhöht werden. Aus den geplanten Erhöhungen der Bier- u. Branntweinsteuer sind 40 Mill. K an die Länder auszuzahlen, während dem Staate ein Mehrerträgnis v. 20 Mill. K bleibt.

Österreich bildet mit Ungarn u. Bosnien-Herzegowina ein Steuergebiet, bei Versendungen von einem Staatsgebiet in das andere wird von dem empfangenden eine Abgabevergütung gewährt.

Befreit ist die Branntweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum Hausbedarf, jedoch unter mancherlei Einschränkungen, sowie der zur Ausfuhr abgabefrei eingelagerte Branntwein.

Dazu besteht in Österreich eine Branntweinverschleißabgabe /: Schanksteuer :/ nach Ges. v. 23. VI. 1881, welche den Ausschank unbedingt u. den Kleinverkauf über die Straße in Mengen von mindestens 1/8 l, u. den Handel in geschlossenen Gefäßen von nur 1 l u. darunter trifft. Sie ist halbjährlich im vorhinein zu entrichten u. schwankt zwischen 10 u. 100 K im Halbjahr je nach der Größe des Ortes.

Zu erwähnen ist noch, daß jährlich von dem Steuerertrage 2 Mill. K zur Ablösung der Propinationsrechte in Galizien u. 200.000 K für die Bukowina verwendet werden /: bis 1911 :/. *)

§ 47. – Die Zuckersteuer.

Der Zucker ist ein geeignetes Objekt für die Aufwandbesteuerung vermöge der Massenhaftigkeit seines Konsums, vermöge des verhältnismäßig hohen Grades der Abstufung des Konsums nach Einkommen u. Steuerkraft u. endlich vermöge der Art u. Weise seiner Fabrikation in großen Fabriken. Dagegen hat die große Entwicklung der Technik der Zuckerfabrikation der Besteuerung große Schwierigkeiten bereitet.

In England ist der Zucker früher aus der Konsumsteuer ausgelassen worden,

---

*) Die Preßhefesteuer wird in Form eines Zuschlages zur Branntweinsteuer in jenen Brennereien, welche mit der Branntweinerzeugung auch die Gewinnung von Preßhefe verbinden, gelegentlich der Betriebsanmeldung erhoben u. beträgt 5 h von jedem zur Erzeugung angemeldeten Liter Alkohol.

weil man ihn für ein Volksnahrungsmittel erklärt hat u. weil man durch Freigabe des Zuckers den Teekonsum steigern u. damit dem Branntweinkonsum entgegentreten wollte.

Die Geschichte der Zuckersteuer ist überaus abwechslungsreich. Ursprünglich fabrizierte man nur Rohrzucker in den Kolonien u. die europäischen Staaten besteuerten ihn einfach durch Zoll. Eine Veränderung darin ist infolge der napoleonischen Kontinentalsperre eingetreten, welche die Veranlassung zu Versuchen, Zucker auch in Europa zu gewinnen, gegeben hat. Zunächst hat man die Honigkulturen erweitert u. dann ist man zum Anbau der Zuckerrüben übergegangen. Die Steuergesetzgebungen begünstigten die inländische Zuckerfabrikation, indem sie den Rübenzucker verhältnismäßig niedriger besteuerten, was die Wirkung eines Schutzzolles hatte. Unter diesem Schutze entwickelte sich die europäische Rübenzuckererzeugung so, daß sie allmählich den Kolonialzucker vom Kontinente ganz verdrängte. Jetzt wird auch nach England zum größten Teile Rübenzucker eingeführt u. selbst nach Amerika, wo übrigens auch schon die Zuckerfabrikation aus Rüben beginnt. Nachdem die Zuckerfabrikation dieses hohe

Entwicklungsstadium erreicht hatte, war es nicht mehr notwendig, den Zollschutz für den Rübenzucker aufrecht zu erhalten, man konnte nun die kontinentale Zuckerfabrikation ausgiebig besteuern.

Das geschah zunächst mit Rohstoffsteuern, mit einer Rübensteuer.*)

---

*) Die Produktion des Rübenzuckers erfolgt folgendermaßen: Nachdem die Rübe gewaschen worden ist, zerschneidet man sie in Schnitzel. Diese werden in Diffusionsgefäße eingefüllt u. dort durch Wasser ausgelaugt. Diese zuckerhältige Flüssigkeit wird filtriert u. solange gekocht, bis sich Zuckerkriställchen bilden, welche dann das gewünschte Produkt liefern. Diese Zuckerkryställchen, also der Rohzucker, wird durch Raffinierung zum weißen Zucker verbessert. Für die Besteuerung dieses Rübenzuckers sind 4 Möglichkeiten gegeben:

1.). Durch Besteuerung der zur Verarbeitung kommenden Rübe,

2.). nach der Leistungsfähigkeit der bei der Zuckergewinnung benützten Apparate, z. B. der Diffusionsgefäße, also nach der täglichen Zahl der Füllungen derselben,

3.). nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes,

4.). durch Besteuerung des fertigen Zuckers.

Die Rübensteuer hat den Fehler, daß auf den Zuckergehalt der Rübe keine Rücksicht genommen werden kann, u. daß sie den aus der Melasse /: den nach der Krystallisation des Zuckers verbleibenden Syrup :/ gewonnenen Zucker nicht trifft. – Der Mangel der Besteuerung nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes

Die in die Fabriken eingebrachten Rüben wurden nach ihrer Menge gewogen od. geschätzt u. auf Grund der aus der Erfahrung bekannten Ausbeutungsfähigkeit der Rübe besteuert. Später hat man dann Produktions=steuern eingeführt. Eine derartige Steuer ist dann in Österreich unter dem Namen „Pauschalsteuer" eingeführt worden *). Sie wurde bemessen nach dem Rauminhalte

---

= liegt darin, daß auch der im Safte enthaltene Nichtzucker die Dichtigkeit des Saftes bestimmt, der Mangel der Steuer ad 2.) darin, daß die Steuer mit der technischen Fortbildung der Werkvorrichtungen nicht Schritt halten kann. Am zweckmäßigsten ist die Besteuerung nach dem fertigen Produkte. Zur Bestimmung der Qualität des Zuckers benützt man den sog. Saccharometer, Zuckermesser; dieser ist ein Polarisationsinstrument, welches darauf beruht, daß die verschiedenen Zuckerarten in aufgelösem Zustande das Licht, die einen nach rechts, die andern nach links, ablenken.

*) Geschichte der Zuckersteuer in Österreich:
Bis 1849 bestanden ausschließl. Zölle auf eingeführten Zucker. Durch eine allh. Entschließung v. 1849 wurde eine Verbrauchssteuer von inländischem Rübenzucker, als Steuer vom fertigen Fabrikat, eingeführt, doch schon 1850 durch eine Rübensteuer, also eine Rohstoffsteuer ersetzt, welche von 10 h für 1 q frischer Rübe durch fortgesetzte Steigerungen, die der Fortschritt der Fabrikationstechnik notwendig machte, auf den Betrag von 81·8 h pro Zentner i. J. 1862 gestiegen war. Durch Ges. v. 1865 wurde die Rübensteuer

der sog. Diffussionsapparate mit Zugrundelegung einer technischen Formel über den Grad der Zucker ausbeute aus der Rübe. Auf diese Weise hat man die Steuer mit den einzelnen Fabriken pauschaliert. Die Industrie machte aber in der Ausbeutg des Zuckergehaltes der Rübe ganz außerordentliche Fortschritte u. das führte zu Komplikationen in der Besteuerung, namentlich im Zusammenhange mit der Steuerrestitution bei der Ausfuhr. Die Steuerrestitution hat sich infolge der fortwährenden Fortschritte der Technik, welche gerade in der Absicht der Verringerung der Steuerlast gemacht wurden, so gestaltet, daß sie zu einem

---

⁒ verlassen u. man ging zur Bemessung der Zuckersteuer nach der durch die Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtgn u. durch die Zeitdauer ihrer Verwendg bestimmten Pauschalierung der Zuckersteuer über, d. h. es wurde für jede einzelne Fabrik berechnet, wieviel Rübe jeden Tag die vorhandenen Werkvorrichtgn verarbeiten können, u. darnach die Pauschalierg unter Anwendg des feststehenden Steuersatzes vorgenommen. I. J. 1860 wurde bestimmt, daß die Zuckersteuer im Falle der Ausfuhr von Zucker in das Ausland dem Exporteur rückvergütet werden soll, u. das führte infolge der fortschreitenden Verbesserg der Technik zu den oben geschilderten Komplikationen u. zu den Defiziten in der Zuckersteuer. Ein Ges. v. 1878 hat daher bestimmt, daß die tägliche Leistungsfähigkeit der Zuckergewinnungsapparate

großen Gewinn für die Fabrikanten u. zu einem Verluste für den Staat geworden ist. Die Fabrikation hat nämlich mehr Zucker hervorgebracht, als in den Zuckersteuergesetzen gegenüber den verarbeiteten Rübenmengen angenommen war; die Zuckersteuergesetze haben eine gewisse Rentabilität vorausgesetzt, aber der Fabrikation ist es gelungen, diesen Grad zu überschreiten. Bei der Restitution wurde das gesetzlich angenommene Verhältnis zugrunde gelegt. Angenommen, daß die wirkliche Ausbeute infolge des Fortschrittes der Technik doppelt so groß war

---

% nach Anhörung der Sachverständigen so geregelt werden soll, daß für die Kampagne 1878/79 ein Reinertrag der Zuckersteuer in der Höhe von 12 Mill. K resultieren u. von einer Kampagne zur andern sich um 1 Mill. K erhöhen muß, bis er 20 Mill. K erreicht haben würde.

Eine durchgreifende Änderung hat die Besteuerung des Zuckers erst durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 erfahren, durch welches man zur Fabrikatsteuer überging. Die Steuer hat bloß der Zucker zu entrichten, der in den inländischen Konsum übergeht; Zucker, der zur Ausfuhr gebracht wird, bleibt unter Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln steuerfrei.

als die im Gesetz angenommene, so wurde für jeden Zentner doppelt soviel aus Steuerrückvergütungen zurückgezahlt, als für ihn gezahlt worden war, u. wenn von der gesamten Produktion die Hälfte im Inlande konsumiert, die andere Hälfte ausgeführt wurde, so war das Ergebnis für den Staat Null; die Erhebungskosten repräsentierten dann ein Defizit. In der Tat ist es in Österreich u. Preußen bis zu dem Punkte gekommen, daß die Zuckersteuer /: mit früher 12 Mill. K :/ nichts mehr trug.

Nach mancherlei Übergängen /: zunächst durch Kontingentierung des Steuerergebnisses mit einer jährlichen Steigerung des Kontingentes :/ hat sich die Gesetzgebung endlich dahin entwickelt, daß man den fertigen Zucker mit einer Fabrikatsteuer /: Konsumsteuer :/ besteuert, nachdem es endlich gelungen ist, den Grad der sog. Polarisation des Zuckers mit genügender Sicherheit mittelst des Saccharometers zu bestimmen. In Österreich haben wir seit 1888 eine solche Fabrikatsteuer mit strenger Überwachung der Fabriken und mit einem ausgiebigem Ertrage. Der Zucker ist nur steuerpflichtig, wenn er aus der Fabrik in den Konsum übergeht; diese Wegbringung ist anzumelden. Die Fabrik ist eingezäunt, die Ausgänge von der

Finanzwache bewacht*). Zucker, der zum Export bestimmt ist, geht in die Freilager u. aus diesen über die Grenze.

---

*) Alle Zuckererzeugnisse sind mit einer, der betreffenden Fabrik allein eigentümlichen gewerblichen Marke zur Nachweisung des Ursprunges, ferner mit Zucker-Verschlußmarken derart zu versehen, daß die Umhüllungen ohne Verletzg der Marke nicht geöffnet werden können. Sie müssen solange unverletzt bleiben, bis die Zuckererzeugnisse zum Behufe des Kleinverschleißes, der Konsumption od. zu gewerblichen Zwecken der Packung entnommen werden, widrigenfalls der Zucker als unversteuert behandelt wird. Alle Personen, die in irgend einer Weise mit Zucker Handel treiben, sind verpflichtet, ihr Gewerbe u. jeden Wechsel ihrer Betriebsstätte der Finanzbehörde anzuzeigen, u. sie unterliegen einer amtl. Kontrolle hinsichtlich ihrer Zuckervorräte. Die Zuckerfabriken sind zu einer detaillierten Buchführg verpflichtet; zeitweilig finden Vorratserhebungen statt; Abgänge gegenüber dem Sollvorrat der Bücher sind zu versteuern.

Saccharin u. andere künstliche Süßmittel als Ersatzmittel für Zucker unterliegen dem Einfuhrverbote. Der Bezug ist nur Apothekern u. Drogisten unter besonderen Modalitäten gestattet; sie dürfen sie nur gegen Rezept abgeben. Besondere Bestimmungen regeln die Verwendg für Krankenhäuser, dann auch für Bäckereien u. Konditoreien.

Die Steuer für Zucker ist bei uns sehr hoch; sie beträgt nach wiederholten Steigerungen /: einmal durch eine Notverordnung :/ heute 38 K für den Zollzentner *).

Es ist aber – u. zw. nicht bloß in Österreich, sondern in den meisten Staaten – ein System von Exportbonifikationen zurückgeblieben, die sich aus den geschilderten Steuerrückvergütungen entwickelt haben. Man hatte an Rückvergütungen mehr ausgezahlt, als die Steuer einbrachte. Diese Rückvergütungen waren daher in der Tat eine Exportprämie, die zum Export aufmunterte; es war zunächst eine versteckte, latente, indirekte Prämie. Später gingen manche Staaten zu den direkten, offenen Prämien über **). Diese Prämien waren bei uns aller-

---

*) Diese Steuer gilt für Rübenzucker u. allen Zucker von gleicher Art /: Rohrzucker :/ in jedem Zustande der Reinheit. Für Zucker anderer Art /: worunter alle jene Arten verstanden werden, welche geeignet sind, an Stelle von Rübenzucker als Süßmittel verwendet zu werden, z. B. Stärkezucker u. Malzzucker, während Dextrine u. Milchzucker nicht dazu gehören :/ beträgt die Steuer für 100 kg netto 6 K.

**) Als nämlich durch das Ges. v. 1888 die Steuerrestitutionen infolge der Art der Besteuerung überflüssig wurden, mußte man dennoch berücksichtigen, daß die Zuckerindustrie durch die bisherigen schlechten Steuergesetze zum Export aufgemuntert worden war u. durch Auflassung der versteckten Exportprämien, die in den Steuerrestitutionen lagen, in ihrer Konkurrenzfähigkeit im Auslande stark geschädigt worden wäre. So hat man sich veranlaßt gesehen, an Stelle der versteckten Exportprämien offene Exportbonifikationen zu setzen.

-dings kontingentiert, sie durften ein gewisses Maximum nicht überschreiten /: zuerst 10, dann 18 Mill. K:/. Die große Entwicklung der kontinentalen Zuckerindustrie ist jedenfalls auch diesen Exportprämien zuzuschreiben, die sich unbeabsichtigt entwickelt hatten. Das Beispiel jener Staaten, deren Industrien hieraus Vorteile zogen, wurde aber bald von den übrigen Staaten nachgeahmt, u. so ging der Vorteil durch die wechselseitige Konkurrenz wieder verloren.

Die Hauptausfuhrstaaten für Zucker waren Deutschland, Österreich, Frankreich, auch Rußland /: insbesondere nach Zentralasien:/ u. Belgien. England war Importland. England u. die vereinigten Staaten haben bald Gegenmaßregeln gegen die Zuckereinfuhr getroffen od. wenigstens angedroht. Diese Staaten haben ein großes Interesse an der Produktion von Kolonialzucker /: Vereinigte Staaten:/, bezw. an der Raffinerie desselben /: England:/; denn sowohl die Urproduktion wie die Fabrikation des Kolonialzuckers leiden dort durch die Konkurrenz des kontinentalen Rübenzuckers, während allerdings hievon die Konsumenten u. diejenigen Fabrikationen, die Zucker weiter verarbeiten, Vorteil haben. England hat nun diesen Dingen gegenüber das Interesse seiner Kolonien u. der englischen Raffinerien zu wahren gesucht. Das ist geschehen zu einer Zeit, in der die Freihandelspartei in der Minorität war u. die imperialistische, konservative Partei die Regierung innehatte. Während der Freihandel das Interesse der Konsumenten immer

hervorhebt, hat die imperialistische Gruppe das Interesse einer gewissen Produzentengruppe gewahrt. England hat die Aufhebung der kontinentalen Exportprämien verlangt u. mit Retorsionsschritten gedroht. In den Vereinigten Staaten hat man einen hohen Zoll auf den importierten europäischen Rübenzucker eingeführt, mit einer Erhöhung hinsichtlich aller jener Staaten, welche Exportprämien gewähren. Dadurch wurde der europäische Export sehr bedroht.

Es wurde öfter der Versuch zu einem Übereinkommen gemacht, die Exportprämien abzuschaffen, da sie ja niemandem mehr einen Vorteil gewährten u. nur Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen den Staaten gaben. Dieses Übereinkommen /: die internationale Zuckerkonvention :/ ist am 5. III. 1902 in Brüssel zwischen dem deutschen Reiche, Österr.-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Italien, den Niederlanden, Schweden u. Norwegen abgeschlossen worden. Im Eingange des Vertrages ist bemerkt, daß dieser dem Wunsche seine Entstehung verdanke, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rüben- und dem Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen, u. anderseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauches zu fördern u. daß dieses Ziel nur durch Abschaffung der Prämien u. Begrenzung des Überzolles erreicht werden könne.

Die Konvention bestimmt in der Hauptsache folgendes:

1.) ... Die Konventionsstaaten verpflichten sich, die für die Erzeugung od. die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten u. indirekten Prämien aufzuheben.

2.) ... Gegenüber einem Staate, der Prämien beibehält, sind die Konventionsstaaten verpflichtet, nicht bloß berechtigt, im Falle der Einfuhr von Zucker aus jenem Staate einen Retorsionszoll zu erheben, der mindestens der Summe der Prämien gleichkommt. Auf diese Weise wird die Wirkung der Prämien kompensiert.

3.) ... Die Konventionsstaaten sind berechtigt, Einfuhrzölle auf Zucker zu erheben, u. zwar zunächst in jener Höhe, die der inländischen Verbrauchsabgabe entspricht /: bei uns 38 K für einen Zollzentner :/. Dieser Teil des Zolles ist Steuer-, Finanzzoll u. ist das Äquivalent für die indirekte Konsumabgabe. Darüber hinaus ist ein Überzoll, die Surtaxe, gestattet, der dann ein Schutzzoll zum Schutze der heimischen Zuckerindustrie ist. Dieser Überzoll darf aber 6 Francs für den Zollzentner raffinierten, bezw. 5 1/2 Fr. für jeden anderen Zucker nicht überschreiten. England hat befürchtet, daß es andernfalls von den Rückwirkungen der kontinentalen Schutzzölle so getroffen werden könnte, wie es von den Prämien getroffen worden ist. Dort, wo der Schutzzoll auf Zucker sehr hoch wäre, würden sich hohe inländische Zuckerpreise ergeben, namentlich dann, wenn ein Kartell bestehen würde. Die großen Gewinne des Kartells aus dem inländischen

Schutzzoll würden dem Kartell erlauben, nach einer bekannten Kartellpolitik die Verkaufspreise im Auslande billig zu stellen; eine ähnliche Wirkung wie bei den Exportprämien. Allerdings können solche Kartellgewinne den Zuckerpreis im Auslande nicht ganz so herabsetzen wie eine Exportprämie. Eine solche erlaubt dem inländischen Produzenten, im Auslande sogar mit Verlust zu verkaufen, wenn dieser Verlust durch die Exportprämie überwogen wird. Im Falle des Kartells darf man allerdings nicht mit Verlust verkaufen, aber es ist möglich, den ausländischen Verkaufspreis doch so tief herabzusetzen, daß die betreffenden Betriebskosten für die Ausfuhr gedeckt sind u. ein kleiner Zuschuß zur Deckung der Anlagekosten gemacht ist. Wenn nämlich die sämtlichen Anlagekosten, d. h. die Zinsen des Anlagekapitals, bereits durch den inländischen Verkauf gedeckt sind, so ist es willkommen, auch nur einen kleinen Zuschuß aus dem ausländischen Verkauf zu erhalten. Es geht hier die Wirkung nicht soweit wie bei der Exportprämie, aber es ist immerhin eine merkliche Prämie dabei. Dagegen wollte sich England verwahren.

Seither ist in England eine Wendung eingetreten. Die Freihandelspartei ist wieder zur Regierung gekommen u. sie macht Versuche, die Brüsseler Zuckerkonvention aufzuheben, um wieder billige Konsumentenpreise zu erlangen. Man

wollte namentlich in England Zucker von Rußland beziehen, das seine Exportprämien beibehalten hat, aber ohne Retorsionszölle erheben zu müssen.

4.)... Die Staaten verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien u. Mellasse-Entzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen u. strengstens zu überwachen /: damit aus denselben kein Zucker heimlich fortgeschafft werden kann :/.

5.)... Zucker aus den Vertragsstaaten od. deren Kolonien soll zum niedrigsten Satze des Einfuhrtarifes zugelassen u. zwischen Rohr- u. Rübenzucker kein Unterschied gemacht werden.

6.)... Zur Überwachung der Ausführung der Bestimmungen der Konvention soll eine ständige Kommission eingesetzt werden.

7.)... Der Vertrag soll zunächst 5 Jahre vom 1. September 1903 an, also bis Ende August 1908, u. wenn keine Kündigung erfolgt, noch weiterhin gelten.

In Österreich-Ungarn wurde, nachdem die bis dahin übliche Materialsteuer wegen der wachsenden Ausfuhrprämien den finanziellen Zweck der Zuckersteuer völlig in Frage gestellt hatte, durch Ges. v. 20. VI. 1888 in der Hauptsache die Verbrauchsabgabe /: mit fester Ausfuhrprämie :/ im Betrage von 22 K für 100 kg Zucker eingeführt. Der Staat gewährte offene Ausfuhrbonifikationen

bis zum Höchstbetrage von 18 Mill. K. Durch Ges. v. 31. I. 1903 wurde für Österreich u. durch Ges. v. 28. I. 1903 für Ungarn gleichlautende Bestimmungen über Abänderung der Zuckersteuer erlassen u. durch diese die Besteuerung im Einklang mit den Normen der internationalen Zuckerkonvention gebracht. Darnach wird der Einfuhrzoll für Zucker aus Staaten, welche keine Ausfuhrprämien gewähren, in dem höchsten Betrage erhoben, der nach der internationalen Konvention zulässig ist, die Ausfuhrbonifikation wird ab September 1903 aufgehoben.

Um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österr.-ungarischen Zollgebietes im Geiste des Schlußprotokolles /: zu Art. III der internationalen Konvention :/ zu regeln, wird jene Menge Zucker, die in den einzelnen Ländergebieten im Laufe von je einer Betriebsperiode /: 1. September bis 31. August :/ aus den Zuckererzeugungsstätten u. Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, kontingentiert. Die österr. Regierung hat aber außerdem in einem folgenden Gesetze, um zu verhindern, daß der Zuckerpreis stürzt, erklärt, daß jede Fabrik fernerhin nur soviel erzeugen dürfe, als bisher u. daß auch keine neue Fabrik errichtet werden dürfe. Sie hat also auf diesem Gebiete die freie Konkurrenz, deren Wirkung die Brüsseler Konvention erzielen wollte, für Österreich-

Ungarn verhindert. Auf einer gemeinsamen Sitzung der Vertragsstaaten erklärte diese das Vorgehen Österreich-Ungarns für eine Umgehung der Konvention u. daraufhin hat die Regierung das Gesetz mit Kais. Verord. v. 29. VIII. 1903 widerrufen.

Im Unterschiede zu anderen Staaten hat Österr. nach der Konvention seine Zuckersteuer nicht ermäßigt. Die anderen Staaten haben durch die Aufhebg der Exportprämien einen Gewinn gemacht, da sie von nun an keine Exportprämien zu zahlen hatten, und haben diesen Gewinn dazu benützt, um die inländische Steuer zu ermäßigen. Man fürchtete nämlich, daß sonst die Ausfuhr Schaden leiden könnte, u. hat auf diese Weise die Prämien doch wieder der Produktion zugeführt. Österreich hat dies nicht getan, der österr. Export hat aber davon keinen Schaden gehabt.

Anhang:

Die Abgabenvergütung zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und Bosnien u. der Herzegowina.

Im allgemeinen fließen die aus Anlaß der Produktion od. des Überganges steuerpflichtiger Gegenstände in den freien Verkehr gezahlten indirekten Abgaben jenem Lande zu, wo die steuerbare Handlung vorgenommen wurde u. verbleiben

diesem Gebiete auch dann, wenn die Gegenstände zum Konsum in ein anderes Gebiet gebracht werden. Dies widerspricht dem Wesen der Aufwandsteuer, weil dadurch der eine Staat die Angehörigen des andern Staates besteuert u. dadurch ihre steuerliche Leistungsfähigkeit für den eigenen Staat verringert. Es wurde daher zunächst für die Branntweinsteuer auf Grund eines Übereinkommens unter den Regierungen der Ländergebiete in Österreich durch Ges. v. 1894 u. 1899 die Einrichtung getroffen, daß die Branntweinsteuer jenem Ländergebiete zuzufallen habe, in welchem der Alkohol konsumiert wird. Dies ist in der Weise durchgeführt, daß für Alkoholmengen, welche in einem der Ländergebiete versteuert sind, die Abgabe von dem den Alkohol abgebenden Ländergebiete an das empfangende mit der durchschnittlichen Höhe der Steuer zu vergüten ist. – Die gleiche Maßregel wurde für die Zuckersteuer durch Kais. Verord. von 1899, für die Biersteuer u. die Mineralölsteuer mit Kais. Verord. vom 29.12.1899 eingeführt. Darnach wird für versteuerten Zucker u. versteuertes Mineralöl, welche in Mengen von über 2 kg aus einem Ländergebiete in ein anderes gebracht werden, eine Vergütung in der Höhe des gemeinsamen vereinbarten Steuersatzes, für versteuertes Bier in Mengen von mehr als 2 l eine solche mit dem Betrage, welcher für 1 hl

Bierwürze von 12 Saccharometergraden nach dem gemeinsam vereinbarten Steuersatze zu bemessen ist, geleistet.

Mit Kais. Verord. v. 21. IX. 1899 wurde im Zusammenhange damit auch verfügt, daß von der Steuerrestitution, bezw. Ausfuhrbonifikation für Steuergegenstände, die über die Zollinie ausgeführt werden, jeder Reichsteil seit 1. I. 1900 nur jenen Anteil zu tragen hat, welcher auf seine Ausfuhr dieser Art entfällt.

§ 48. – Die Tabaksteuer.

Die Tabaksteuer ist eine der einträglichsten Konsumsteuern u. eine der geeignetsten durch die große Verbreitung des Tabakkonsums u. durch die ausgiebige Differenzierung desselben nach Qualität, bezw. Konsumausgaben. Mehr als irgend eine andere Konsumsteuer paßt sich die Steuer auf Tabak der Steuerkraft der Konsumenten an.

Die Veranlagung kann auf verschiedene Weise erfolgen: durch das Monopol, durch eine Produzentensteuer, durch eine Zirkulationssteuer. Die Produzentensteuer kann auf den Urproduzenten, den Tabakbauer, gelegt werden. Sie ist wenig einträglich u. wegen der Menge

der Produzenten schwer zu erheben, namentlich ist auch die Differenzierung nach Qualitäten einigermaßen schwierig. Diese Urproduzentensteuer kann entweder als Flächensteuer erhoben werden, dann trägt sie am wenigsten, oder bei Gelegenheit der Ernte nach Maß der geernteten Quantitäten u. Qualitäten.

Die Produktionssteuer kann auf die Fabrikate gelegt werden. Sie wird dann Banderolensteuer genannt, mit Rücksicht auf die eigentümliche Form der Veranlagung. Die Produktionssteuer kann ausgiebig gemacht und besser differenziert werden als die Urproduzentensteuer; es ist aber doch sehr schwer, die Steuerhinterziehung ganz hintanzuhalten.

Die Zirkulationssteuer kann in Form des Zolles sehr wirksam in jenen Ländern erhoben werden, die selbst nicht Tabak bauen, z. B. in England, oder es gibt Steuern auf den Verschleiß beim Händler in der Form von Lizenzen u. dgl.

Weil gesicherter, erträglicher u. besser abgestuft als alle diese Steuern, vielleicht mit Ausnahme des Zolles ist das Monopol. Es ist in einer ganzen Anzahl von Staaten ~~Deutschland~~, Frankreich, Italien, Rußland, Türkei u. Österreich eingeführt. Das Monopol nach der österreichischen Einrichtung läßt die Urproduktion frei, umfaßt aber die ganze Fabrikation u. den Groß- und

Kleinverschleiß*). Die Urproduktion wird von Privaten betrieben, aber allerdings unter strenger Kontrolle der Tabakregie. Der Anbau ist nur zulässig, wenn er behördlich erlaubt ist, u. er wird nicht überall, sondern nur in gewissen Kronländern erlaubt. Der Tabakbauer verpflichtet sich,

---

*) Der Verkauf erfolgt durch Private, u. zwar durch Verleger, die den Tabak an die Verschleißer, bezw. an andere Verleger abgeben, und durch Verschleißer, welche ihn unmittelbar an die Konsumenten absetzen. Die Verleger erhalten eine in Prozenten des Umsatzes bemessene Provision, der Verdienst der Verschleißer liegt in der Differenz zwischen dem Groß- u. Kleinverschleißpreise. Die Vergebung der Großverschleißplätze erfolgt im Wege der öffentlichen Konkurrenz an jene geeigneten Personen, welche die geringste Provision verlangen. Die Kleinverschleißplätze |: Trafiken :| mit einem bestimmten Maximal-Jahresbruttoertrag werden im Wege der Konzession, u. zw. in erster Linie an die sog. „normalmäßigen Bewerber" |: pensionierte Militärs u. Beamte, deren Witwen u. Waisen, u. die Angehörigen verstorbener Trafikanten :|, bei höherem Bruttoertrag im Wege der Konkurrenz an jene, welche den größten Rücklaß am Gewinn anbieten, verliehen. Das Verhältnis zwischen dem Staate u. den Verlegern u. ./.

die ganze Ernte an das Amt abzuliefern zu einem festen, von vornherein bestimmten Preis. Die Behörde als die einzige Abnehmerin kann diesen Preis bis zu einem gewissen Grade diktieren, aber allerdings muß soviel geboten werden, daß die genügende Menge angebaut wird. In aller Regel sind die Preise für den Tabakbauer bei uns nicht ungünstig, sie sind im Gegenteile dadurch begünstigt, daß sie von den Schwankungen des Marktes frei sind. Selbstverständlich erfolgt der Anbau auch sonst unter ausgiebiger Kontrolle *).

⁑ Verschleißern kann jederzeit gekündigt, vom Staate überdies dadurch einseitig aufgelöst werden, daß Verschleißer, welche das Geschäft nicht vorschriftsmäßig führen, von demselben entfernt werden können. Der Verschleiß muß in der Regel vom Berechtigten persönlich ausgeübt werden, Stellvertreter bedürfen der behördlichen Genehmigung.

*) Tabak darf aus dem Auslande nur mit Bewilligung der Finanzbehörden bezogen werden, u. diese Bewilligung wird nur für den eigenen Gebrauch u. für eine demselben angemessene Menge erteilt. Der gesetzmäßige Bezug solcher Gegenstände kann nur durch eine auf Namen lautende amtliche Zahlungsbestätigung |: Bolette :| über die entrichtete Lizenzgebühr |: für 1 kg 14·22 K :| nebst Zoll nachgewiesen werden. Eine Ausnahme be-

Das Erträgnis einer Monopolsteuer kann durch eine geschickte Differenzierung der Sorten, einen richtigen Qualitätstarif, sehr erhöht werden. Man hat durch direkte Veranlagung beim Konsumenten, durch Ausschließung jedes Zwischenhändlers die Möglichkeit, die Qualität bis auf das äußerste auszunützen. Die hohen Erträgnisse des Monopols sind übrigens nicht durchaus aus der Besteuerung der Konsumenten, aus der Konsumabgabe zu erklären, sondern in dem Erträgnisse steckt noch ein ausgiebiger Unternehmergewinn, der nicht auf Kosten der Konsumenten durch ihre Besteuerung gemacht wird, sondern auf Kosten des Kapitals u. der Produzenten, die von diesem Geschäfte ganz ausgeschlossen sind. Der Staat bezieht in einem Teil des Erträgnisses den Unternehmergewinn, bezw. auch Unternehmerlohn, den sonst die privaten Fabrikanten u. Kaufleute beziehen würden. In Österreich ist das Monopol so früh eingeführt worden, daß der Staat fast keine Ablösung an die alten Privatunternehmer zuzahlen hat. Die ganze seitherige Steigerung des Unternehmerlohnes u. Unternehmergewinnes ist ihm zugekommen. Ein Staat,

---

* steht nur rücksichtlich des von Reisenden mitgeführten Tabakes, welcher in Mengen bis 5·8 kg ohne besondere Bewilligung gegen Gebührenentrichtung eingeführt werden darf.

der heute das Monopol einführen wollte, hätte viel ungünstigere Bedingungen, denn er müßte an die bestehenden Unternehmer, Fabrikanten u. Kaufleute große Ablösungen zahlen, Kapitalisierungen ihrer Einkünfte, u. das würde die Rente auf die Dauer sehr schmälern.

In diesem Sinne ist es nicht ganz richtig, die Tabakmonopolsteuer unter die Konsumsteuern zu rechnen. Nur mit einem Teile ihrer Erträgnisse gehört sie hieher, mit einem anderen Teile liegt hier ein Unternehmereinkommen vor und man kann den Begriff des Regals oder einen ähnlichen Begriff hereinziehen. Die Tabaksorten sind bei uns keineswegs um soviel teurer als in einem Staate ohne Monopol; sie sind nur um jenen Teil teurer, der die Konsumenten trifft. Der Deutsche gibt beiläufig dasselbe aus, wie der Österreicher, ein Beweis dafür daß der Konsument hier nicht so getroffen wird. Das erklärt sich daraus, daß ein großer Teil Unternehmergewinn darin enthalten ist. Was in Deutschland der Kaufmann gewinnt, zieht bei uns der Staat ein.

§ 49. – Andere indirekt erhobene Steuern.

In den Nahrungs- u. Genußmitteln ist eine ziemlich geschlossene Gruppe von Aufwandobjekten besteuert. Es liegt im Interesse des Staates, darüber hinaus wenig andere Objekte weiter zu besteuern. Man dürfte durchaus nicht etwa sich zum Ziele setzen, alle Aufwandobjekte zu besteuern, es würde die Besteuerung sehr erschweren, verteuern, und würde in alle Lebens- u. Erwerbsverhältnisse einzugreifen haben. Immerhin ist außerhalb des Kreises der Nahrungs- u. Genußmittel doch noch eine Reihe von indirekt erhobenen Aufwandsteuern entwickelt. Bei uns in Österreich ist wenig davon vorhanden; andere Staaten, wie Frankreich, haben diesbezüglich sehr entwickelte Steuern.

Zu derartigen anderen Steuern gehören die auf Kolonialprodukte, deren wichtigste Kaffee u. Tee, in einigen Staaten sehr hoch besteuert sind. Die Besteuerung geschieht durch Zölle. Eine andere Aufwandgruppe ist die des Aufwandes für Beheizung u. Beleuchtung. Auch da gibt es eine ganze Reihe von Steuern, z. B. auf Zündhölzchen, bessere Kerzen, Gas, Petroleum.*) Diese Steuern

---

*) Die Mineralölsteuer in Österreich:

Petroleum u. Mineralöl wurde bis vor nicht langer

sind im ganzen als irrationell zu bezeichnen, weil sie nicht bloß persönlichen, sondern auch Erwerbsaufwand besteuern, u. weil sie unter verschiedenen Verhältnissen, wie sie sich in jedem geographisch weit ausgedehnten Reiche vorfinden, verschieden besteuern /: im Norden ein größerer Verbrauch als im Süden :/.

---

* Zeit bloß in den Vereinigten Staaten u. in Rußland gewonnen. Unter solchen Umständen konnte sich die Besteuerung darauf beschränken, Zölle bei der Einfuhr von Petroleum aus dem Auslande einzuheben. Seit indessen Galizien in die Reihe der Petroleum produzierenden Länder getreten ist, kann der Zoll nicht mehr genügen. Man muß für eine innere Verbrauchsabgabe vorsorgen, u. wenn eine inländische Produktion mit einer ausländischen konkurriert, sorgt man auch für einen gewissen Schutz der inländischen Produktion durch eine höhere Besteuerung des ausländischen Produktes. Derzeit ist durch ein Ges. v. 1882 u. ein Nachtragsgesetz von 1896 die Mineralölsteuer in folgender Weise geordnet: Durch Raffinierung hergestelltes Mineralöl, dessen Dichte bei einer Temperatur von 12° R 880 Grad nicht übersteigt, zahlt pro 100 kg 13 K. Diese Abgabe ist bei importiertem Mineralöl nebst dem Zoll zu entrichten. Steuerpflichtig ist die /: 6 Stunden vorher anzumeldende :/ Wegbringung von

Eine andere Gruppe von Objekten ist diejenige, die vom Papier ausgeht. Es gibt Papiersteuern, die insbesondere eine Reihe von Drucksachen (Zeitungen treffen der Steuer) auf Papier ist gewöhnlich irrational und auch die Zeitungssteuer (Zeitungsstempel) kann gewiß nicht als rationell bezeichnet werden; sie wurden in Österreich im J. 1899 aufgehoben. Mit dem Zeitungsstempel hängt eine andere Form der Besteuerung des Zeitungswesens zusammen, die Inseratensteuer. Es ist aber eigentlich keine Aufwandsteuer, sondern eine Steuer auf den Erwerb. Dasselbe gilt von der Plakat-, wie überhaupt von der Reklamensteuer, die im Gegensatze zur Inseratensteuer nicht als irrationell bezeichnet werden kann.

---

[1] steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte; bei der Anmeldung ist die Steuer zu bezahlen, bezw. die Borgung in Anspruch zu nehmen. Ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe darf eine Wegbringung nur erfolgen zur Ausfuhr über die Zollinie, zur Einbringung in eine andere Raffinerie od. zur steuerfreien Verwendung im Inlande. Auch die Wegbringung von solchem Mineralöl, dessen Dichte 880° übersteigt, insbesondere die Wegbringung von rohem Mineralöl, erfolgt steuerfrei. Die Kontrollmaßregeln bei der Erzeugung sind ähnlich wie bei der Zuckersteuer.

In diesem Zusammenhange sind auch die Kalender- u. die Spielkartensteuer *) zu erwähnen. Die letztere ist eine ganz rationelle Steuer, nicht aber die Kalendersteuer /: in Österreich 1899 aufgehoben :/.

---

*) In Österreich: Gegenstand der Spielkartensteuer /:= Stempel :/ sind alle Karten, welche zum Spielen geeignet sind, ausgenommen jene, die im Inlande erzeugt u. zur Ausfuhr bestimmt sind, u. jene, welche in Ungarn erzeugt u. daselbst dem gleichartigen Stempel unterzogen worden sind. Abgabenpflichtig ist bezüglich der inländischen Karten der Erzeuger, bezüglich der importierten derjenige, der sie einbringt oder empfängt. Steuerpflichtig ist der Übergang in den freien Verkehr des Inlandes. Die Gebühr beträgt 30 h für jedes Spiel von 36 od. weniger Blättern, 60 h für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern, u. das doppelte für lackierte oder waschbare Karten. Der Erzeuger hat die fertigen Spielkarten nach ganzen Spielen in Umschläge zu verpacken u. mit den amtlich beigestellten Verschlußmarken zu versehen, hierauf die Abgabe beim Perzeptionsamte zu bezahlen u. die Karten sodann nebst der Zahlungs-, bezw. Borgungsbestätigung zum Signaturamte zu bringen, welches jedes Spiel mit dem besonderen Spielkartenstempel versieht.

Die Erteilung der Konzession zur Erzeugung ist an die Zustimmung der Finanzbehörde gebunden.

Die Transportsteuer ist zum Teile Aufwandsteuer, sie ist eine Steuer auf den Personen- u. Gütertransport der Eisenbahnen u. anderer größerer Transportunternehmungen, in Stempelform erhoben od. doch wenigstens in Stempeln verrechnet. Diese Steuer ist insoweit eine Aufwandsteuer, als sie den eigentlichen Reiseverkehr trifft, zum andern Teile ist sie Verkehrssteuer, nämlich insoweit, als sie den Gütertransport, Handels- u. Geschäftsreisen betrifft, denn damit trifft sie den Erwerb. Wo Staatsbahnen bestehen, ist die Fahrkartensteuer eigentlich nichts anderes als eine Erhöhung des Tarifes; ohnedies wird die Fahrkartensteuer zugleich mit dem Fahrpreis bei der Kasse eingehoben.

Es wären dann noch zu nennen: Die Steuern auf Schießpulver, die Besteuerung der Jagd /: Jagdkarten u. Waffenpässe :/, die Steuer auf Seife /: bis in die jüngste Zeit in Holland :/. Die sog. Punzierungsgebühr

---

*/. u. kann nur für einen Ort erteilt werden, wo sich ein Stempelamt u. eine Finanzbezirksbehörde befinden. Hinsichtlich der Betriebslokalitäten gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die Erzeuger sind zu einer sehr genauen Registerführung verpflichtet. Wer den Handel mit Spielkarten betreiben will, hat hievon eine Anzeige an die Finanzbehörde zu erstatten, seine Verkaufsstätte äußerlich als solche für Spielkarten zu bezeichnen u. jeden Wechsel derselben anzuzeigen. Er unterliegt der gefällsämtlichen Kontrolle. Vom Hausierhandel sind Spielkarten ausgeschlossen.

ist zum Teile eine wirkliche Gebühr für die Verwaltungsleistung der Punzierungsämter, sie geht aber wohl über die Kostendeckung dieser Ämter hinaus u. insoweit ist sie eine Aufwandsteuer. Es ist rund 1 Mill. K, die aus diesen Steuern eingeht.

Mitunter wird der Wohnungsaufwand mit einer Aufwandsteuer belegt. Diese Steuer wird in der Weise veranlagt, daß vom Mietzins eine Quote als Zuschlag erhoben wird. Steuerträger ist hier der Mieter, der durch den Wohnungsaufwand eine gewisse Steuerkraft beweist. Praktisch verbindet man aber diese Steuer mit der Hauszinssteuer u. hebt sie mit dieser beim Hauseigentümer ein, der sie auf den Mieter überwälzen soll. In Österreich wird aber tatsächlich auch die Hauszinssteuer auf den Mieter überwälzt u. daher bedeutet diese Steuer in Wirklichkeit eine Doppelbesteuerung. Die Mietsteuer trifft ferner Stadt u. Land ganz verschieden, in der Regel trifft sie nur die Städter. Sie ist außerdem deswegen irrationell, weil sie nicht bloß Wohnungs-, sondern auch Geschäftsmiete trifft. Ferner müßte bei der Veranlagung der Steuerfuß so gestaltet werden, daß er für kleine Mieten niedrig (erst kleinste Mietzinse ganz frei), für größere höher wäre, entsprechend dem Erfahrungssatze, daß bei kleinen Einkommen der Mietzins eine höhere Quote des Gesamteinkommens ausmacht. In Österreich haben wir eine solche Mietsteuer als Gemeindesteuer unter dem Namen Zinskreuzer, Zinsgroschen.

§ 50. - Zölle und städtische Torsteuern.

Man unterscheidet Steuer- oder Finanzzölle*) von Verwaltungszöllen, deren wichtigste die Schutzzölle sind. Der Steuerzoll /: Finanzzoll :/ ist eine besondere Erhebungsart der Aufwandsteuer. Er hat die Aufgabe, dem Staate Einnahmen zu verschaffen,

---

*) Die Zölle sind Abgaben, die von gewissen Waren erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder Zollgebietes geführt werden, sei es in dasselbe /: Einfuhrzoll :/ oder aus demselben /: Ausfuhrzoll :/ oder durch dasselbe /: Durchfuhrzoll :/. Die Durchfuhrzölle sind heute ganz, die Ausfuhrzölle fast allenthalben bis auf geringe Reste beseitigt. Bei den Importzöllen ist besonders zu unterscheiden zwischen Wert- und spezifischen Zöllen. Der Wertzoll wird nach Maßgabe des Wertes des betreffenden Gegenstandes /: Belgien, Amerika :/, der spezifische Zoll nach der Stückzahl od. nach dem Gewichte festgestellt /: bei uns :/. Man muß auch unterscheiden zwischen dem allgemeinen /: autonomen :/ u. dem vertragsmäßigen Zolltarif. Unter allgemeinen Zolltarifen versteht man solche, die schlechthin für alle Staaten gelten u. wegen des Mangels besonderer Vorteile die betreffenden Länder ungünstig stellen, u. unter

Neuern hereinzubringen. Der Schutzzoll dagegen hat die Aufgabe, die inländische Produktion durch geschäftliche Vorteile, die er bringt, zu schützen. Allerdings bringt dann auch der Schutzzoll dem Staate Einnahmen. Die Konsumenten werden durch den Schutzzoll belastet, da sie die Produkte teurer bezahlen müssen. Die Einnahmen für den Staat sind bei der heutigen Höhe der Schutzzölle beträchtlich. Als Steuer kann man aber den Schutzzoll eigentlich nicht bezeichnen, weil seine Aufgabe eine wesentlich andere ist. Als Steuer wäre auch die Belastung der Konsumenten nicht zu rechtfertigen, denn der Schutzzoll trifft sie nicht im mindesten nach dem Verhältnisse der Steuerkraft.

---

* Vertragstarifen jene, welche zwischen bestimmten Staaten abgeschlossen sind. Die in diesen den Produzenten gewährten Vorteile sind entweder ausschließliche oder es wird die sogen. Meistbegünstigungsklausel eingeführt, d. h. es wird bestimmt, daß der betreffende Vertragsstaat nicht schlechter gestellt sein soll als ein anderer Staat, mit dem ein Vertrag bereits abgeschlossen wurde oder abgeschlossen wird. Durch Zollkartelle sichern sich die vertragschließenden Teile wechselseitigen Grenzschutz, wechselseitige Bestrafung der Übertreter der Zollvorschriften, das Recht der Verfolgung derselben auf dem fremden Gebiete u. Hilfe in Strafuntersuchungen.

Der Steuer- oder Finanzzoll hat selbst wieder zweierlei verschiedene Aufgaben: Er dient als Steuerveranlagungsform auf Aufwandobjekte, die im Inlande nicht produziert, sondern aus dem Auslande importiert werden /: Wein in England, Kolonialwaren :/; hier ist der Zoll das einfachste Mittel der Veranlagung. Er gilt aber ferner auch als Steuerveranlagungsform für solche Produkte, die im Inlande und im Auslande produziert werden /: Tabak :/. Derartige Produkte werden, soweit sie im Inlande produziert werden, durch eine entsprechende andere Aufwandsteuer getroffen, während die vom Auslande kommenden Produkte durch Zölle zu besteuern sind, deren Höhe nach dem Ausmaße der Inlandsteuer zu bemessen ist. Würde der Zoll höher sein als die inländische Steuer, so hätte er zugleich die Bedeutung eines Schutzzolles; würde er niedriger sein als die inländische Steuer, so würde das eine Benachteiligung der Inlandproduzenten bedeuten *).

---

*) Bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist jede Ware zollpflichtig, welche nicht im Zolltarif ausdrücklich als zollfrei erklärt ist.

Die städtische Torsteuer hat für die Städte eine ähnliche Bedeutung wie der Zoll für das Reich. Man besteuert damit:

1.) ... solche Artikel, die in der Stadt und auf dem Lande konsumiert werden und die man auf dem Lande durch eine anderweitige Veranlagungsform trifft, z. B. durch eine Verschleißsteuer, während man für die Städte das Produkt in bequemer Weise bei der Einfuhr besteuert. Man benützt aber auch die städtische Torsteuer

---

* Bei der Ausfuhr aus diesem Gebiete unterliegen dem Zoll dagegen nur jene Gegenstände, welche der Zolltarif ausdrücklich als zollpflichtig erklärt; das sind aber nur Lumpen (: Hadern :) und andere Abfälle, die als Rohstoffe der Papierindustrie dienen. Nur wenige Warengattungen sind in der Einfuhr schon durch den Tarif von der Zollpflicht ausgenommen. Verschieden davon ist die Befreiung vom Zolle; solche gilt unter anderem von Heeresausrüstungsgegenständen, Monopolsgegenständen für die Staatsniederlagen, Habschaften der Einwanderer, Ausstattungsgegenständen für Personen, die infolge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet ÷

2.) ... dazu, um Objekte zu treffen, die auf dem Lande nicht oder nicht so hoch besteuert sind.

Die städtische Vorsteuer wird also in diesem zweiten Falle dazu benützt, um die städtische Bevölkerung höher zu besteuern, als die des Landes besteuert ist. Dagegen ist nichts einzuwenden, soweit es sich um städtische Lokalsteuern handelt.

% übersiedeln, Effekten von Reisenden zum Gebrauche derselben, Proviant der Schiffe, Musterkarten der Reisenden u. s. w.

Bedingt, d. i. bei der Einfuhr unter der Bedingung der Wiederausfuhr binnen einer bestimmten Zeit, oder umgekehrt bei der Wiedereinfuhr binnen einer bestimmten Zeit nach der Ausfuhr, befreit (: zeitweilige Befreiung :) sind, Appretur- und Reparaturwaren, Lösungswaren, das sind jene, welche auf ausländische Märkte ausgeführt, aber unverkauft wieder zurückgebracht werden, Ausstellungsgegenstände zu Ausstellungen, im Grenzverkehr das Weide- u. Arbeitsvieh nebst den Produkten der ersteren.

Für einzelne Waren werden unter bestimmten Voraussetzungen Begünstigungen eingeräumt. Zu den wichtigsten derselben %

Sehr häufig aber erhebt der Staat selbst derartige Extrasteuern vom städtischen Konsum. Diese Mehrbesteuerung der städtischen Bevölkerung hat darin ihren Grund, daß diese weitaus zahlungsfähiger ist als die ländliche, was eine Folge davon ist, daß in den Städten die Geldwirtschaft ganz durchgeführt ist und namentlich die Löhne u. Gehalte fast durchaus /: ausgenommen etwa das Hausgesinde :/ in Geld gezahlt werden.

⁂ gehört der /: niedrigere :/ Differentialzoll, welcher für Kakao, Kaffee und Tee bei der Einfuhr zur See, d. i. über einen österreichisch-ungarischen Seehafen, eingehoben wird, um den Verkehr nach diesen Häfen zu lenken. Bei der Einfuhr von Monopolgegenständen ist nebst dem Zoll auch noch die Lizenzgebühr, und von den meisten Gegenständen, welche einer Verbrauchsabgabe bei oder nach der Erzeugung im Inlande unterliegen, auch noch diese Abgabe zu entrichten. Ein Zuschlag von 30% des tarifmäßigen Satzes, bezw. 15% des Wertes bei zollfreien Gegenständen /: Retorsionszoll :/ kann von Waren eingehoben werden, die aus Staaten kommen, welche Schiffe oder Waren österreichisch-ungarischer Herkunft ungünstiger behandeln,

÷

Es ist das freilich eine ungerechte Mehrbelastung der Städte und ihrer Bewohner, die häufig in der Weise weiter wirkt, daß sie die Lebensmittelpreise in der Stadt verteuert, weswegen wieder die Löhne erhöht werden müssen, wodurch die Produktionsbedingungen verschlechtert werden.

---

* als jene aus anderen Staaten.

Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote sind durch die Handelsverträge untersagt, ausgenommen für Monopolgegenstände, dann aus sanitätspolizeilichen Rücksichten und mit Bezug auf Kriegsbedürfnisse.

Zum Zwecke der Handelsstatistik müssen sämtliche importierten und exportierten Waren mit einer besonderen „statistischen Anmeldung" versehen sein. Zur Deckung der Kosten dieser Statistik ist eine eigene „statistische Gebühr" zu entrichten. Dies wurde 1899 auch für den Verkehr zwischen den beiden Reichshälften eingeführt /: Zwischenverkehrsstatistik :/.

Die Überschreitung der Zollinie mit Waren ist nur auf jenen Land- u. Wasserstraßen, welche die Finanzverwaltung als Zollstraßen, bezw. bei Grenzgewässern nur an jenen Stellen, welche sie als Landungs-

In Österreich haben wir die städtischen Torsteuern unter dem Namen /: Linien=:/ Verzehrungssteuern*), beschränkt auf eine kleine Zahl von Hauptstädten. Der Tarif ist ungleich. Am rationellsten ist die Verzehrungssteuer für Wien eingerichtet.

% = plätze erklärt und kenntlich macht, gestattet. Alle anderen Straßen und Wege gelten als Nebenwege.

*) Die „allgemeine Verzehrungssteuer" nach dem Patente von 1829 umfaßte die Besteuerung einer großen Zahl von Verbrauchsgegenständen bei der Einfuhr in die „geschlossenen Städte", ferner jene von Wein, Weinmost und Obstmost, Bier, Branntwein und Fleisch /: Schlachtvieh :/ auf dem „offenen Lande". Die Besteuerung von Bier, Branntwein und Fleisch hat durch spätere Gesetze eine durchgreifende Änderung erfahren, sodaß die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Patentes außer Kraft gesetzt sind.

„Geschlossene Städte" sind: Wien, Prag, Linz, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach u. Triest; alles außerhalb dieser Städte gelegene Gebiet bezeichnet das Gesetz

§ 51. – Direkt erhobene Gebrauchsteuern, Luxussteuern.

Die Steuern auf Luxusaufwandobjekte sind am besten als Steuern auf den Besitz, als Besitzsteuern zu veranlagen, die nicht bei der Erwerbung, beim Aufwandsakt, sondern während des Besitzes laufend, beim Besitzer direkt, erhoben werden.

⁒ als „offenes Land". Eine um die Gemeindegebiete der erstgenannten Städte gezogene Linie bildet die „Verzehrungssteuerlinie", die mit verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nur an bestimmten Stellen überschritten werden darf, wo sich Verzehrungssteuer-Ämter befinden.

Die Linienverzehrungssteuer, für welche Tarife bestehen (: ein neuerer, gleichlautender Tarif besteht für Wien u. Triest :), wird in Wien u. Triest unmittelbar für Rechnung des Staatsschatzes durch staatliche Organe (: in eigener Regie :) eingehoben. In allen anderen Städten ist die Einhebung an die betreffende Gemeinde verpachtet, ⁒

Die Luxussteuern sind, obwohl man durch sie Personen größter Steuerkraft trifft, doch nur wenig einträglich. Es gibt wenig Objekte, die für die Steuerkraft so charakteristisch u. beweisend sind, und deren Konsum sich nach dem Maße der Steuerkraft so abstufen würde, daß man auf sie einen hohen Steuersatz legen dürfte. Außerdem ist es die direkte Form der Erhebung, die das ihrige dazu beiträgt, das Erträgnis dieser Steuern erheblich zu schmälern, weil man dadurch die Momente der Zahlungsfähigkeit u. Zahlungswilligkeit beim Ankaufe versäumt.

Objekte für solche Luxussteuern sind: Luxuspferde, Luxuswagen, Automobile, Luxushunde. In England besteuert man auch die Führung von Wappen, das Halten von livrierten Bedienten, ferner Haarpuder, Billards, Fahrräder, Klaviere. Nur in Frankreich und England sind diese Steuern beträchtlich u. einträglich. Eine Kommunalsteuer dieser Art ist bei uns die Hundesteuer.

½ welche in alle Rechte der Staatsverwaltung gegenüber den Parteien eintritt.
Der Dazio consumo in Dalmatien vertritt dort die Verzehrungssteuer. Als steuerpflichtig sind über 100 Orte erklärt. Der Tarif ist mäßig.

§52.- Das Lotto.

Das Lotto wird in der Finanzwissenschaft sehr verschieden klassifiziert: Als Erwerbseinnahme des Staates, auch als Einnahme aus einer öffentlichen Unternehmung, als Regal. Nach Ansicht Prof. Wieser's ist das Lotto eine Aufwandsteuer auf Spielausgaben, u. zw. erhoben in der eigentümlichen Form des Monopols u. beschränkt auf ein gewisses Spiel. Jedenfalls ist die Lottosteuer eine irrationelle Steuer, namentlich in der Form des Zahlenlottos, des kleinen oder genuesischen Lottos, welches eine überaus starke Verlockung zum Spiele enthält, weil es auch kleinste Sätze zuläßt. Die andere Form des Lottos, das holländische Lotto oder die Klassenlotterie, hat einen mindern Anreiz zum Spiel und beutet weniger die kleine Bevölkerung u. mehr die vermögenden Klassen aus.

Der Ertrag des Lotto*) ist in Österreich

*) Unter dem Lottoregale ist das dem Staate ausschließlich vorbehaltene Recht zur Abhaltung von Lotterien verstanden.
Verboten ist die Abhaltung folgender Spiele:

in der letzten Zeit zum Teile dadurch zurückgegangen, daß der Staat die Spielbedingungen verschlechtert hat, es ist eine Steuer auf die Gewinste gelegt worden. Die vollständige Ab-

---

* Zahlenlotterie, Klassenlotterie, Tombola, Ausspielen von Geld, Wertpapieren, Realitäten u. Effekten. Ferner ist verboten, Einsätze in ausländische Lotterien zu machen, oder solche Lose zu veräußern oder an sich zu bringen, dann die Ankündigung oder Anempfehlung verbotener Lose u. Lotterien in Druckwerken oder sonst in öffentlicher Weise, das Hausieren mit Losen.

Das Finanzministerium ist befugt, die Abhaltung von Ausspielungen von Waren, Pretiosen u. Effekten zu bewilligen. In diesem Falle ist eine Taxe /: Lottotaxe :/ von 10% des ganzen durch das Ausspielen hereinzubringenden Betrages zu erlegen.

Prämienschuldverschreibungen /: welche nicht unter das Lottopatent von 1813 fielen, sondern erst durch ein Gesetz v. 1889 Beschränkungen unterworfen wurden/, d. h. Schuldverschreibungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme, eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall

-schaffung des Lotto ist dadurch bei uns, wenn auch nicht in naher Sicht, so doch näher gerückt. Man beabsichtigt die Umwandlung des Zahlenlotto in ein Klassenlotto.

---

* gestellte Art der Ermittlung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen u. die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen, dürfen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes u. nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden; jede andere Ausgabe ist verboten u. die betreffenden Schuldscheine sind kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs.

II. Teil.

Die Verkehrssteuern.

§ 53. – Allgemeines.

Die Erträgnisse der Verkehrssteuern für das Jahr 1908 beziffern sich folgendermaßen: Stempel 51 1/2 Mill., Taxen 6 1/2 Mill., Gebühren 114 1/2 Mill., zusammen 172 1/2 Mill. K. Der allgemeine Stempelmarkenverschleiß ergibt 39 Mill. K, Wechselblankette 3·2 Mill. K, für Eisenbahn- u. Postfracht 5 1/2 Mill., amtlicher Stempelaufdruck 1·8 Mill., Effektenumsatzsteuer 1·3 Mill. K, davon in Stempelmarken unmittelbar entrichtet 0·9 Mill. |: auf Niederösterr. entfällt 1·1 Mill. :|, Spielkartensteuer 0·6 Mill., Taxen für landesfürstl. Verleihungen 30.000 K, Dienstaxen 4·1 Mill. |: N.-Ö. 1·5 Mill. :|, Patentgebühren u. Privilegiumstaxen 1·3 Mill., Depositentaxe 1 Mill., Erbsteuer 25·85 Mill. |: in N.-Ö. 10 Mill. :|, Vermögensübertragungen unter Lebenden, die als Perzentualgebühren vorgeschrieben werden, größtenteils Gebühren für den Immobiliarverkehr 48·9 Mill. |: N.-Ö. 157 :|, das sog. Gebührenäquivalent 7·9 Mill., Gewinnsteuer, u. zw. im Zahlenlotto 2·4 Mill., bei anderen Lotterien 1·4 Mill., Wetten beim Totalisateur 1·2 Mill., von Versicherungsanstalten erhoben 2·7 Mill., für Aktiengesellschaften Emissionssteuer 1 Mill., Frachtkarten für Eisenbahntransporte 3·4 Mill. K.

Wir unterscheiden Verkehrssteuern auf den Vermögensverkehr u. solche auf den geschäftl. u. anderweitigen Zahlgsverkehr. Die ersteren werden verhältnismäßig selten für die einzelnen Personen, immer in längeren Zeiträumen vorgeschrieben, die Gelegenheit der Zahlgsbereitschaft ist hier groß u. soll ausgiebig ausgenützt werden, sie haben daher höhere Steuersätze. Die Steuern auf den geschäftl. u. anderweitigen Zahlgsverk. sind dagegen auf das laufende Geschäft, die laufende Zahlg gelegt, wiederholen sich häufig u. es kann so wie bei den Aufwandsteuern im einzelnen Falle nur ein geringer Betrag erhoben werden. Die Steuersätze sind hier sog. feste Sätze, od. es sind auch Sätze im Verhältnis zum Werte, aber nicht in Prozenten, sondern in 9/00, bei uns in den sogen. Säkularsätzen, d. h. abgerundete Promillegebühren. Die Entrichtg der Verkehrssteuern erfolgt entweder mittels Stempelmarken od. über amtliche Vorschreibg unmittelbar. Die Entrichtg mittels Stempelmarken ist dann bedenklich, wenn es sich um Akte handelt, die nicht zur öffentl. Wahrnehmg kommen, wie z. B. Wechsel u. andere Urkunden des Parteienverkehrs. Die unmittelbare Gebühreneinzahlg findet statt bei allen großen Gebühren (Erbgebühren), dann auch für kleinere Steuern, wenn diese in Masse von einem Institut zu entrichten sind, z. B. von einer Bank, Eisenbahn, Versicherungsanstalt.

Die Steuern auf den Vermögensverk. sind entweder solche auf den unentgeltl. Anfall, od. solche auf den entgeltl. Verk., u. die letzteren wieder auf bewegl. od. unbewegl. Verkehr.

§ 54. – Die Verkehrssteuern auf den unentgeltlichen Anfall.

Zu denselben rechnen wir: Gewinnsteuer, Erbsteuer, Schenkungssteuer. Sie haben die Aufgabe, als Steuern auf das Vermögen den Moment der Zahlungsfähigkt, der mit dem unentgeltl. Anfall gegeben ist, auszunützen. Was die direkten Steuern aus dem Ertrage der Einkommen jährl. machen, das sollen hier indirekte Steuern bei einer gegebenen Gelegenht auf einmal in großen Summen machen. Es muß hier auch hervorgehoben werden, daß auch der Steuerfuß, der Maßstab der Besteuerung unter Umständen ein sehr hoher ist, gewissermaßen progressiv, namentl. in denjenigen Fällen, wo der Anfall ganz unverhofft gekommen ist, wie z. B. beim Gewinste od. wie die Erbschaft den lachenden Erben. Hier ist die Zahlungswilligkt am größten u. dies wird ausgenützt. Die tiefere volkswtschftl. Bedeutung ist die, daß derart unverhofft angefallenes Vermögen noch nicht durch die Disposition des Erwerbes od. des Haushaltes gebunden ist; der Haushalt hat sich an diesen Vermögenszuwachs noch nicht gewöhnt u. rechnet noch nicht mit ihm. Das angefallene Vermögen ist also in diesem Sinne frei, u. wenn eine große Quote desselben der Verfügung des neuen Eigentümers entzogen wird, so hat man nur geringen subjektiven Widerstand des Eigentümers zu überwinden u. es werden dadurch auch keinerlei volkswirtschftl. Beziehungen od. Verbindungen gestört od. gelöst. Hieraus erklärt sich der hohe Satz der Gewinnsteuer u. der Erbsteuer,

die entfernter od. gar nicht verwandte Personen zahlen. Derselbe ist nicht nur subjektiv, sond. auch objekt. gerechtfertigt.

Allein, wenn auch das Prinzip dieser Verkehrssteuern begründet ist u. ihre Höhe sich prinzipiell rechtfertigen läßt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Verkehrssteuern im ganzen nur sehr roh angelegt sind. Namentl. bei der Erbsteuer werden Familien, in denen sich Todesfälle häufen, oft sehr stark getroffen, während andere im entgegengesetzten Falle lange von Erbsteuern verschont bleiben.

1.- Gewinststeuern,

auf Gewinste bei Losen, Lotterien, neuerdings auch angewendet beim Totalisateur der Wettrennen. In österr. sind sie durch eine Reihe von Novellen zum Gebührgesetze sehr ausgebildet worden. Der Steuersatz für die eigentl. Gewinststeuer steigt bis auf 20% /: kleines Lotto 15%, Wettenskala III :/ u. der Staat besteuert namentl. auch die Gewinste bei seinen eigenen Losen u. bei dem von ihm veranstalteten kleinen Lotto. Auch eine sehr hohe Besteuerung des Totalisateurs haben wir /: 5% :/; diese Steuer wäre gerechtfertigt, wenn überhpt der Totalisateur zu rechtfertigen wäre.

Es sind auch schon Vorschläge gemacht worden, um eine Steuer auf sog. Konjunkturgewinste durchzuführen. Darunter versteht man Gewinste nach Art desjenigen, der für den Grundeigentümer durch die Wertsteigerung von Bauplätzen entsteht. Die Ausdehnung der Großstädte insbes. steigert den Kapitalswert städtischer Gründe ganz außerordentl. ohne jedes Zutun des Eigentümers /: in Deutschld kommen derartige Steuern auf die Wertsteigerung der Grundstücke als Kommunal-

-steuern vor; nach Ansicht Wieser's hat unsere österr. Zinssteuer die Wirkg der Besteuerg der Grundrente:/. Eine solche Steuer wäre gewiß gerechtfertigt, aber ihre Durchführg stößt auf Schwierigkeiten, weil die Berechng solcher Gewinste keineswegs leicht ist. Auch ist zu bedenken, daß es unbillig wäre, bloß den genannten Konjunkturengewinn zu besteuern, während andere Konjunkturengewinste /: z. B. Börsengew. :/ unbesteuert sind.

2. Die Erbsteuer u. die Schenkungssteuer.

Der Ausdruck „Erbsteuer" ist erst in einem neueren Vorschlag der Regierg gewählt; wir hatten bisher nur eine „Gebühr" /: Gebührenges. v. 9. II. 1850 :/. Mit der Erbsteuer ist gemeint nicht bloß eine Steuer auf dasjenige, was auf die Erben übergeht, sondern überhpt auf alles, was von todeswegen übergeht /: auch die Schenkg von todeswegen :/. Eine begleitende Steuer ist auf Schenkgn unter Lebenden notwendig, weil diese häufig benützt werden, um der Verteilg von todeswegen vorzugreifen, bezw. um der Erbsteuer zu entgehen. Die Schenkg unter Lebenden läßt sich allerdings nicht in allen Fällen besteuern; in österr. geschieht es dann, wenn die Schenkg beurkundet ist, od. sich auf Immobilien bezieht. Hieher gehört auch die Steuer auf die Übergabe des Heiratsgutes, die ja der Verteilg von todeswegen auch bis zu einem gewissen Grade vorgreift, dann auf den Ausgedingevertrag, bezw. die Übergabe des Gutes an den Sohn.

Die Schenkgs- u. Erbsteuern sind gewöhnl. nach dem Grade der Verwandtschaft abgestuft. Die österr. Steuersätze sind die folgenden: Kinder /: im weitesten Sinne, auch Adoptiv- u. Stiefkinder u. deren Ehegatten, Enkel :/, Eltern u. Ehegatten

zahlen 1%, bezw. mit Zuschlag 1¼%, die Seitenverwandten bis einschließl. Geschwisterkinder 4%, bezw. mit Zuschlag 5%, entfernter verwandte u. nicht verwandte Erben oder Beschenkte zahlen 8%, bezw. 10% *).

---

*) Sie wird vom reinen Verlassenschaftsvermögen, bezw. vom Werte der vermachten Sachen zur Zeit des Todes des Erblassers bemessen. Das reine Verlassenschaftsvermögen wird gebildet durch den Gesamtbetrag der Aktiven mit Ausschluß der im Auslande gelegenen unbewegl. Sachen, nach Abzug der auf demselben lastenden Passiven, d. i. aller Verbindlichkeiten, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, mit Ausschluß der auf seinen im Auslande liegenden Gütern haftenden Lasten, dann der Krankhts- u. Begräbniskosten. Dagegen dürfen vom Nachlasse die Legate, die vom Nachlasse zu entrichtenden Gebühren u. Abgaben, die Abhandlgskosten nicht abgezogen werden.

Die persönl. Abgabenpflicht trifft die Erben bezgl. der Erbteile, die Legatare bezgl. der Legate, soferne nicht die gebührenfreie Ausfolgg letztwillig angeordnet wurde; wenn dem Erben eine zeitl. Beschränkg der Ausübg des Eigentumsrechtes, z. B. durch Fruchtgenuß, usus od. habitatio auferlegt wird, dann wird die Gebühr, wenn letztere auf unbestimmte, auf Lebenszeit od. auf mehr als 10 J. lautet, je zur Hälfte geteilt, sonst zur Gänze vom Fruchtnießer u. s. w. getragen.

Befreit von der Erbgebühr sind Personen, welche zu dem Erblasser in einem Dienstverhältnis standen, wenn die Erbschaft od. das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K

Neben dieser Steuer, die man Bereicherungsgebühr nennen kann, haben wir in Österr. noch eine Zuschlagsteuer, die „besondere Immobiliargebühr" genannt, vom Werte des unbewegl. Vermögens, aber hier vom Bruttowerte ohne Abzug der Lasten. Sie beträgt bei Übertragg. von Eltern an Kinder /: im weitesten Sinne :/, zwischen Ehegatten od. zwischen Brautleuten auf Grund von Ehepakten bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K 1%, darüber 1½%, bei anderen Personen, u. zw. bei Übertragung von todeswegen od. durch ein unentgeltl. Rechtsgeschäft unter Lebenden bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K 1½%, darüber 2%, u. bei Übertragg. durch entgeltl. Rechtsgeschäft unter Lebenden bei einem Werte bis 10.000 K 3%, bis 40.000 K 3½% u. darüber 4%. Es gibt jedoch auch bei Veränderungen innerhalb kürzerer Zeiträume /: 2–10 Jahre :/ Nachlässe bis auf ½%, u. insbes. auch Nachlässe für bäuerliches Nachlaßvermögen u. Übergabsverträge. Die Bruttorealgebühr ist für sie abgesehen u. es kommt auf die Bereicherungsgebühren hinaus.

Der neue Regierungsvorschlag führt für die staatl. Erbsteuer den Gedanken der Progression nach Maßgabe der Höhe des zugewendeten Vermögens ein, u. es ist eine Steigerg. bis zu 18% in Aussicht genommen.

Neben der staatl. Erbsteuer werden in Österr. unter dem Namen der frommen Gebühren auch Erbsteuern mit Widmung

---

= für die Lebensdauer beträgt, od. die Kapitalsumme von 1000 K nicht übersteigt, dann Verlassenschaften, welche an die nächste Verwandtschaft zufließen, wenn die Aktiva ohne Abzug der Passiven 100 K nicht übersteigen.

für besondere Zwecke, Krankeninstitute u. ähnliche Zwecke, bezw. Landessteuern erhoben, die zum Teil schon progressiv angelegt sind.

Die Erbgebühren, Erbsteuern, u. zw. zunächst die besondere Belastg des Realvermögens, sind historisch schon lange ausgebildet. Theoretisch hat man sie in verschied. Weise zu rechtfertigen gesucht. Die Tendenz in der einschlägigen Literatur geht im allgem. dahin, die Erhöhg der Erbsteuern zu fordern, wobei man aber den Übergang auf die Kinder sehr häufig ausnimmt. Die extremsten Ansichten u. Forderungen gehen dahin, daß man den Erbübergang zur Ausgleichg der Vermögensdifferenzen zu benützen hätte; der Staat hätte für die Gesellschaft das Erbvermögen an sich zu ziehen. ~ Dagegen ist einzuwenden, daß man damit mit dem herrschenden Rechtsgefühl in Widerspruch käme, gerade so wie mit der Konfiskation des Privateigentums. Allerdings ist in diesem Falle (: Vermögensentziehg unter Lebenden :) der Widerstand noch lebhafter als bei der Entziehg von Erbschaften beim Todesfalle. In der Tat muß man zugeben, daß die Idee, daß der Staat zur Entziehg von Erbschaften legitimiert sei, eine gewisse Grundlage hat; wir können auf das alte Recht der Raduzität hinweisen, wie auch darauf, daß die Entwicklg unverkennbar dahin geht, die Intestaterbfolge in ihrem Umfange einzuschränken u. wenigstens für entfernte Verwandte abzuschwächen. Es wird auch für unser Rechtsgefühl zulässig erscheinen, die Erbsteuer — wenigstens für alle unverhofften Erbschaften — zu erhöhen.

Man hat die Erbsteuer auch zu rechtfertigen gesucht aus einem Erbrecht des Staates, wobei man dann mehr od. weniger weit in der oben bezeichneten Richtg einer Erhöhg der Erbsteuer gegangen ist. Aber diese Rechtfertigg ist nicht stichhältig. Die Erbsteuer läßt sich nicht aus einem Erbrechte des Staates begründen, sowenig als etwa sonst die Steuerhoht des Staates aus einem Miteigentum desselben zu deduzieren ist. Die Steuerhoht des Staates ergibt sich vielmehr aus der allgemeinen Staatshoht u. aus den Staatsbedürfnissen, u. wir müssen, um die Erbsteuer zu rechtfertigen, nachweisen können, daß sie durch eine vernünftige u. gerechte Anwendg der Steuerhoht gefordert wird. Das können wir in der Tat nachweisen.

Man hat die Erbsteuer auch dadurch zu begründen gesucht, daß man sagte, sie sei „eine Nachbesteuerg des Erblassers u. eine Vorbesteuerg des Erben". Man hat das in dem Sinn gemeint, daß das, was der Erblasser bei seinen Lebzeiten dem Staate an Steuern entzogen habe, u. was der Erbe dem Staate in Zukunft an Steuern entziehen werde, nun beim Todesfalle, da das Erbvermögen zutage tritt, hereingebracht werden solle. Auch dieser Gedankengang rechtfertigt die Erbsteuer nicht. Gerade das jenige Vermögen /: das unbewegliche :/, bei dem die Erbsteuer am ausgiebigsten erhoben wird, kann sich der Steuer am wenigsten od. gar nicht entziehen. Hingegen entzieht sich das bewegl. Vermögen, das Vermögen in Wertpapieren z. B., das sich der direkten Besteuerg am leichtesten entzieht, auch der Erbsteuer am leichtesten.

Aber in einem anderen Sinne ist es wohl richtig, daß die Erbsteuer eine Nach-, bezw. Vorbesteuerung ist, näml. in dem früher ausgeführten Sinne, daß hier der Moment der Zahlungsfähigkeit u. -Willigkeit besonders ausgenützt wird. Es ist also eine Maßregel der Steuerpolitik, statt die direkten Steuern zu erhöhen, diese niedrig zu lassen u. durch eine Erbsteuer zu ergänzen.

Zugleich erscheint es nur gerecht, der Erbsteuer eine Abstufung nach der Nähe der Verwandtschaft zu geben. Der Erbübergang an die Kinder verträgt keine hohe Steuer, denn die Kinder sind mit Rücksicht auf das vorhandene Vermögen erzogen, u. sehr häufig sind die Söhne auch für den väterl. Erwerb erzogen, u. die Schmälerung des Erbvermögens würde nicht nur eine Reihe subjektiver Voraussetzungen, die längst gefaßt sind, sondern auch bestehende volkswirtschaftl. Verbindungen stören. Für die Kinder ist der Erbanfall übrigens auch nicht unerwartet, wie für die Seitenverwandten.

Erbsteuern werden auch in einem anderen Sinne progressiv angelegt, indem man den Steuerfuß erhöht je nach der Größe des anfallenden Vermögens, resp. seines Wertes. Freilich ist damit der Gedanke der Progression nicht ganz mit dem gleichen Rechte durchgeführt, wie bei der Progr. der Einkommensteuer. Denn es kommt nicht bloß darauf an, wieviel der Erbe aus der Erbschaft erwirbt, sondern auch, wieviel er bereits an Eigenem hat. Darauf wird indes keine Rücksicht genommen u. kann auch nur schwer Rücksicht genommen werden.

Die Erbsteuer wird unter Umständen so angelegt, daß die Erbmasse als Ganzes getroffen wird. Richtiger ist es aber, die Erbmasse ~~in Erbmasse~~ in Erbportionen zu zerlegen u. jede derselben nach dem Verwandtschaftsgrade, bezw. progressiv nach der Höhe der Summe zu treffen. Übrigens wird nicht bloß der Erbe zu treffen sein, sondern auch jeder andere von todeswegen Bedachte. Dabei wird der Erbe verpflichtet, die gesamte Steuer auch für die Legatare einzuzahlen, indem es ihm überlassen wird, sie von diesen nach ihren Anteilen hereinzubringen.

§55.- Steuern auf den entgeltlichen Immobiliar- oder Realverkehr.

Diese Steuern sind historisch seit langem überliefert. Sie gehen überall auf das alte Obereigentum des Grundherrn, das Laudemium, die Veränderungsgebühren, zurück. Bei uns in Österr. sind diese grundherrlichen Veränderungsgebühren durch die Grundentlastg aufgehoben u. für den Zugriff des Staates frei geworden. Wir haben sie daher seit dem Gebührenges. v. 1850. Sie gelten übrigens nicht bloß vom alten Rustikalbesitz, sondern von allem unbewegl. Besitz überhpt.

Die theoretische Rechtfertigg für diese Steuern ist nicht leicht zu geben. Die ältere Fin.-Wiss. hat sich gegen diese Steuern erklärt, wie sie sich zumeist auch gegen die Erbsteuer erklärte. Man bringt gegen diese Steuern vor, daß sie eine Doppelbesteuerg darstellen: was durch die direkten Steuern bereits getroffen sei, werde nun in seiner Vermögensgrundlage noch einmal besteuert.

Diese Besauptg ist allerdings Tatsache, aber eine solche Doppelbesteuerg ist noch nicht notwendigerweise ungerecht. Statt von einer Doppelbesteuerg zu reden, würde man richtiger sprechen von einer Verteilg der Steuern in der Art, daß ein Teil laufend, regelmäßig, der andere bei gewissen Gelegenhtn erhoben wird. Diese Verteilg muß als steuerpolitisch klug bezeichnet werden. Freilich muß man dann fordern, daß die Summe beider Steuern nicht zu hoch sei.

In diesem Sinne sind also die Steuern auf den Realverkehr eine Ergänzgssteuer zu den direkten Steuern. Allerdings muß man zugestehen, daß sie sehr hoch sind u. daß sie somit — nachdem die Steuern auf den unbewegl. Besitz ohnehin viel höher sind als auf den bewegl. — eine starke Überlastg des unbewegl. Besitzes zu Gunsten des beweglichen darstellen. Diese Überlastg wird besond. von der bäuerlichen Bevölkerg schwer empfunden, deren wirtschaftl. Verhältnisse heute bergab gehen. Wir müssen daher wohl eine Herabsetzg dieser Verkehrssteuern zum mindesten für den kleinen bäuerl. Besitz u. anderseits eine Erhöhg der Verkehrssteuern auf den bewegl. Besitz verlangen.

Im einzelnen gehören hieher: Steuern auf den Eigentumsverkehr (: Kauf, Tausch :) u. auf den Hypothekarverkehr *).

---

*) Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigentum, die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses od. Gebrauches bewegl. Sachen übertragen wird, unterliegen einer Gebühr nur dann, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird. Unter den hieher gehörigen Verträgen unterliegen einer Gebühr nach

./.

In Österr. wird seit der Nov. v. 1899, resp. 1901, für die Eigentumsübertragung eine Steuer von 4%, 3½% u. 3% (s. oben) erhoben (Immobiliargebühr). Früher war sie abgestuft nach dem Vorbesitz, nach der Besitzdauer beim Verkäufer; je kürzer die Besitzdauer, desto niedriger die Steuer. Das Ges. v. 1901 gewährt an der 4%igen Steuer einen Nachlaß bis auf 3, bezw. 2½% für Neubauten, wenn sie innerhalb 2, bezw. 4 Jahren veräußert werden. Ein solcher Nachlaß ist notwendig im Interesse des Baugewerbes u. der Bauunternehmung; Neubauten in den Großstädten werden sehr selten von denjenigen vorgenommen, die späterhin das Haus zur Kapitalsanlage erwerben; sie werden nicht vom kapitalistischen Publikum, sondern von Berufsunternehmern vorgenommen.

Der Satz für die Hypothekareinverleibung im Grundbuche beträgt 5/8 % vom Betrage der Forderung, wozu dann noch der Urkundenstempel für das Darlehen u. für die Quittung kommt*). Die Steuern vom Hypothekarverkehr werden größtenteils vom Schuldner getragen; sie verteuern also das Darlehen u. sind theoretisch kaum zu

---

*) Skala III: Kauf-, Tausch- u. Lieferungsverträge, einer Gebühr nach Sk. II: Vergleiche, Ehepakte, sofern sie nicht erst auf den Todesfall eines der Gatten wirksam werden sollen; Mietverträge, Alimentationsverträge, wenn sie über den pflichtmäßigen Unterhalt einer Person geschlossen werden.

*) Gebührenerleichterungen sind bei Konvertierung von Hypotheken statuiert.

rechtfertigen. Sie sind nur aus der Tatsache zu erklären, daß bei der Gewährung des Darlehens Geld flüssig wird u. daher – die Steuer leicht zu zahlen ist. – Die theoretische Rechtfertigung der Steuer beim Kauf ist gleichfalls schwierig. Gewöhnl. beruft man sich darauf, daß es sich hier um neu gebildetes Vermögen handle, also um einen Fall von besonderer Steuerkraft, da es gelungen sei, aus dem Einkommen zurückzulegen u. Kapital anzusammeln. Indes handelt es sich hier doch nicht immer um neugebildetes Vermögen, sondern sehr häufig nur um einen Vermögensumsatz, u. ferner wird doch viel neugebildetes Vermögen nicht in Realitäten, sondern auch anderweitig angelegt, wo es von keiner so schweren Steuer getroffen wird. – Eine gewisse Rechtfertigung für diese Steuer liegt daher allerdings vor, aber in verhältnismäßig zahlreichen Fällen verletzt sie die Steuergerechtigkeit u. im ganzen müssen die Veranlagung u. der Steuerfuß als stets sehr roh u. willkürl. bezeichnet werden.

In österr. gibt es ein sog. „Gebührenäquivalent", welches aus den früheren Steuern der toten Hand hervorgegangen ist. Der Kirchenbesitz wurde durch eine Extrasteuer getroffen, u. heute haben wir eine allgem. Anwendung dieses Gedankens, daß näml. solcher Besitz, der an juristische Personen*) gekommen ist u. dadurch dem Verkehr meist dauernd entzogen wird, besonders besteuert werden soll zum Äquivalent, zum

---

*) Subjekte des Gebührenäquivalentes sind:

1.) Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche u. weltliche Gemeinden, ~~Vereine~~, Anstalten u. andere Korporationen.

Ersatz der Erbsteuer u. der Verkehrssteuer auf entgeltl. Erwerb unter Lebenden, welche dem Staate bei diesem Besitze entgehen. Das Gebührenäquivalent ist für unbewegl. Besitz höher als für beweglichen; es wird von 10 zu 10 Jahren vorgeschrieben u. in 4 Jahresraten eingezahlt. Das Gebührenäquivalent ist eigentl., indem es von einer Verkehrssteuer ausgeht, wieder eine direkte Besitzsteuer geworden; sowie die Verkehrssteuer neben die Besitzsteuer tritt, so wird hier

---

* u. Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht;

2.) Aktiengesellschaften u. andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftl. Vermögens ein Anteil zusteht, die hinsichtl. der direkten Steuern begünstigten Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Befreit sind Gesellschaften zu einem gemeinschaftl. Erwerb, welche nur auf die Lebensdauer der ursprüngl. Teilhaber od. ihrer Erben, od. auf längstens 15 Jahre errichtet werden, dann Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 1000 K nicht übersteigt.

Gegenstand der Abgabe ist bei den unter 1.) angeführten Subjekten das gesamte Vermögen u. zw. mit dem Steuersatze von 3% vom Werte der unbeweglichen Vermögensobjekte |: Wert ohne Abzug der Schulden :| u. 1½% vom reinen |: nach Abzug der Schulden erübrigenden :| beweglichen Vermögen; bei den unter 2.) angeführten Subjekten nur das unbewegliche Vermögen mit dem Steuersatze von 1½%.

wieder aus der Verkehrssteuer eine regelmäßig laufende, aus den Erträgnissen zu zahlende Besitzsteuer abgeleitet. Übrigens haben wir in Österr. auch noch eine besondere Klostersteuer.

§56. – Die Steuern auf den entgeltlichen beweglichen Verkehr.

Hieher gehören mannigfaltige Steuern:

1.) Steuern auf Emissionen von Wertpapieren, Aktien u. Schuldverschreibungen aller Art.

Es ist größtenteils neugebildetes Kapital, das sich an derartigen Emissionen beteiligt, u. die Besteuerung ist hier sicher gerechtfertigter als die Besteuerung des Realverkehrs.

Der Steuersatz in Österr. /: Ges. v. 13. XII. 1862, 29. II. 1864 u. 10. VII. 1865 :/ beträgt 1/2 %, bezw. mit dem Zuschlage 5/8 % vom Nominalbetrage der betreffenden Papiere. Die Steuer ist von der emittierenden Anstalt im voraus zu zahlen.

Der Emissionssteuer analog sind die Steuern für die Zulassung ausländischer Wertpapiere an den inländ. Börsen, für die sog. Kotierung derselben, od. für die Zulassung ausländ. Versicherungsunternehmungen zum inländ. Betriebe, od. von ausländ. Papieren in den Inlandsverkehr /: Ges. v. 18. IX. 1892 :/.

In den letzteren Fällen schätzt man die Masse des Kapitals, welches vermutl. ins Inland eingebracht werden dürfte.

In diesem Zusammenhange sind ferner zu nennen die Steuern für die Kupons der Wertpapiere, die Dividenden- od. Zinsenkupons. Diese Steuern, die mit der Kuponsteuer nicht

verwechselt werden dürfen, u. die man Rupenstempelsteuern nennen kann, sind Quittungssteuern, die nach dem Stempeltarif bemessen, aber von den Unternehmungen direkt eingezahlt werden. Sie sind im Vergleich zur eigentlichen Rupensteuer viel niedriger: 5/16 %.

2.) Die Börsesteuer, bezw. Effektenumsatzsteuer besteuert den Verkehr von Wertpapieren an den Geld- u. Effektenbörsen, bezw. auch an anderen Börsen, z. B. den Umsatz an den Warenbörsen. Daher u. insoweit rechtfertigt sich der Name „Börsensteuer". Unter Umständen wird diese Steuer weiter ausgedehnt, nämlich auch auf den Effektenumsatz außerhalb der Börse, den Verkehr der Banken mit ihren Kunden, u. insoferne spricht man von einer „Effektenumsatzsteuer".

Diese Steuer ist aus der Absicht entstanden, die hohen Gewinste an der Börse zu treffen; diese Absicht ist aber durch diese Steuer nicht zu erreichen. Es lassen sich für die Zwecke der Besteuerung diejenigen Umsätze, die Gewinn bringen, von denen, die Verlust bringen, u. diejenigen, welche hohen Gewinn bringen, von denen, die nur einen geringen Gewinst abwerfen, nicht scheiden. Man kann daher den Gewinn nicht besteuern u. noch weniger die Steuer nach dem Gewinn abstufen, sondern man kann nur den Umsatz mit einer Steuer besteuern, die sehr klein sein muß, weil sie auch in Fällen des geringsten Gewinnes od. des Verlustes entrichtet werden muß.

Die Börsensteuer /: Effektenumsatzsteuer :/ ist in Österr. durch Ges. v. 18. IX. 1892 neu eingeführt u. dch Ges. v. 9. III. 1897

weitergebildet worden. Es unterliegen danach der Steuer sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb derselben geschlossenen ursprüngl. u. Prolongationsgeschäfte. Während im allgem. der Umsatz den Gegenstand der Steuer bildet, wird bei Prämiengeschäften die Steuerpflicht schon durch die Tatsache des Geschäftsabschlusses begründet. Geschäfte mit ausländ. Kontrahenten sollen nur dann steuerpflichtig sein, wenn der zur Entrichtg der Steuer zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet od. eine Handelsniederlassg od. einen ständigen Bevollmächtigten im Inlande hat. Die Steuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß bemessen. Als einfacher Schluß gilt die Summe von 10.000 K Nominale od. 25 Stück. Der normale Steuersatz beträgt für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren u. Prämienschuldverschreibgn mit Ausnahme der Staatsprämienanlehen 1 K, bei allen übrigen 40 h *). Die unterschiedl. Behandlg von inländ. u. ausländ. Effekten ist aufgehoben worden. Doch wird die Ermäßigg bei Beträgen von nicht mehr als 1000 K nur inländ. Effekten zuteil. Steuersubjekt ist bei Börsengeschäften, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abgeschlossen werden, jeder der beiden Kontrahenten zur Hälfte, bei direkten Geschäften der Abliefernde, bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen

---

*) bei außerhalb der Börse geschlossenen steuerpflichtigen Geschäften bis zum Nominalbetrage von 1000 K 10 h, desgleichen in inländischen, dem Steuersatze von 1 K vom Schluß unterliegenden Prämienschuldverschreibgn bis zum Nominalbetrage von 200 K 20 h.

Kostgeschäften der Kostgeber; event. der Kostnehmer; bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf-, Verkauf- und Lieferungsverträgen der dabei tätige Kaufmann, bei zwei Kaufleuten der Verkäufer. Die Erhebung beruht bei den durch Vermittlung eines Sensals u. eines Handelsmäklers geschlossenen Geschäften auf Stempelung der Schlußzettel, sonst teils auf dem „Rechnungs- u. Fakturenzwang", teils auf dem „Registerzwang".

Eine andere Steuer auf den Anlageverkehr ist:

3.) die auf den Geldverkehr einer Bank mit ihren Kunden, auf das sog. Kontokorrentgeschäft.

Auch dieser Verkehr trägt nur die Sätze der gewöhnlichen Stempelsteuer.

Im Anschlusse daran ist zu besprechen:

4.) Die Steuer auf den Versicherungsverkehr.

Die Einzahlungen an Versicherungsprämien werden durch eine Stempelsteuer getroffen, d. i. durch eine Steuer, die nach den Sätzen des Stempeltarifs bemessen, aber von der Versicherungsunternehmung unmittelbar gezahlt wird. Der Versicherungsverkehr ist zum Teil Sparverkehr, namentl. in dem Geschäfte der Personalversicherung, u. insoweit verträgt er eine gewisse Verkehrsbesteuerung, die allerdings sehr vorsichtig gehalten sein muß *).

---

*) Die Aufnahme in gesellschaftl. Versorgungsanstalten ist abgabepflichtig von der Einlage nach Sk. I (: von der Anstalt unmittelbar zu entrichten), eigentl. Versicherungsverträge vom Preise, gegen den die Versicherung stattfindet, nach Sk. I, Leibrentenverträge, wenn gegen die Rente bewegl. Sachen überlassen werden vom Werte nach Sk. III, sonst die Im-

5.) Die Steuer auf den Transportverkehr.

Diese trifft teils den Personentransport, teils den Gütertransport u. wird gleichfalls in der Form einer Stempelsteuer erhoben u. nach Maß derselben berechnet. Sehr häufig wird aber auch hier die Steuer unmittelbar von den Unternehmungen eingezahlt.

Diese Steuer ist zum Teil eine Aufwandsteuer, zum Teil ist sie Verkehrssteuer, u. zw. gehört sie hier zu denjenigen Verkehrssteuern, die den geschäftl. Verkehr treffen. Der Gütertransport erfolgt größtenteils auf Rechnung von Geschäftsleuten. Der Umfang dieses Transportes hängt allerdings mit dem Geschäftsumfange u. daher mit dem erzielten Gewinn nahe zusammen. Es gibt aber viele Geschäfte, selbst in der Warenbranche, die keine großen Transporte vornehmen |: Lokalgeschäfte :| u. es werden ferner durch die Transportsteuer diejenigen Geschäfte nicht getroffen, die nicht mit Waren handeln |: Bankgeschäfte :|.

Überhaupt ist der Schluß vom Transportumfange auf den Geschäftsumfang doch nur ein sehr beiläufiger, u. es müssen daher die Sätze dieser Steuer sehr niedrig gehalten werden, viel niedriger als die bisher genannten Steuern auf den Anlageverkehr. Der Gewinn, den der Geschäftsmann aus dem Umsatze von 200 K macht, besitzt nicht die Steuerkraft wie ein Vermögen von 200 K, das man anlegt. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, warum die Steuersätze aller dieser Steuern sehr niedrig sein müssen. Es sind Sätze von einigen Hellern auf den einzelnen Akt. Gewisse Staaten besitzen allerdings Transportsteuern

in größerer Höhe, z. B. 10% vom Transportpreise. Derart hohe Transportsteuern müssen aber als irrationell bezeichnet werden. Der Schluß vom Transportaufwand auf die Steuerkraft ist eben nicht so allg. zulässig u. nicht so genau, daß diese Steuer einen höheren Satz ertragen könnte.*)

6. – Die Steuern auf den geschäftl. Zahlungs- u. Kreditverkehr.

Hieher gehören: Rechnungsstempel**), Quittungsstempel

---

*) In österr. /: Ges. v. 19. VII. 1902 :/ ist Gegenstand der Steuer die Personenfahrkarte, derart, daß die Steuer gleichzeitig mit dem Fahrpreis durch die Eisenbahnanstalt eingehoben wird u. daß schon in den Personentarifen der Eisenbahnen der um die Steuer erhöhte Fahrpreis einzustellen ist. Die Berechtigung zur freien od. ermäßigten Fahrt bringt somit auch die Befreiung, bezw. Begünstigung hinsichtl. der Fahrkartensteuer mit sich; das soll durch die Gebühr von den hiebei ausgestellten Legitimationen ausgeglichen werden. Befreit sind von dieser Steuer: sachlich die Personentransporte auf gewissen /: insbes. bloß in der Gemeinde u. deren Umgebung verkehrenden :/ Kleinbahnen u. persönl. der a. h. Hof, Militärpersonen, Arbeiter mit Arbeiterfahrkarten. Das Ausmaß der Steuer beträgt für Hauptbahnen 12%, Lokalbahnen 6%, Kleinbahnen 3% des Fahrpreises. Die Einhebung erfolgt durch die Eisenbahnverwaltungen zugleich mit dem Fahrpreis; diese haben die eingehobenen Steuerbeträge monatl. an die Staatskasse abzuführen u. haften für die mit der Unterlassung der Abfuhr u. Ausweisung verbundenen nachteiligen Folgen; sie haben den Finanzorganen Bücherinsicht zu gestatten.

**) Rechnungsstempel bei Beträgen bis 20 K stempelfrei, von 20–50 K 2 h, mehr als 50 K 10 heller von Logen.

im geschäftl. Verkehr, Wechselstempel, Schekstempel u. auch die Besteuerung kaufmännischer Bücher durch besondere Stempel.

Auch hier handelt es sich um Verkehrssteuern, welche die Erwerbsteuer ergänzen sollen.

Aus dem Umfange des geschäftl. Zahlungsverkehres, wie sich derselbe in Rechnungen u. Quittungen, wie in der Kreditbenützung äußert, schließt man bei diesen Steuern auf den Erwerb. Dieser Schluß ist viel allgemeiner zulässig u. viel verläßlicher als in dem eben genannten Falle des Transportgeschäftes der Schluß vom Umfange des Transportes auf den Geschäftsumfang. Aber die Steuerkraft des einzelnen Aktes ist auch hier nur gering, u. daher sind auch hier nur niedrige Steuersätze anwendbar.

Die Erhebung erfolgt zumeist durch Entrichtung von Stempeln.

Außer den genannten Fällen wird nach vielen Gesetzgebungen

7. – überhaupt die Errichtung von Urkunden

besteuert. Am einfachsten wird auch hier die Steuer durch Stempel beglichen nach Abstufungen, nach Verhältnis des Wertes, auf den sich die einzelne Urkunde bezieht, u. nach dem Verhältnisse der rechtl. Beziehungen, von denen die Urkunde handelt, je nachdem diese rechtl. Beziehungen mehr od. weniger Steuerkraft vermuten lassen.

Nun sind die Schlüsse, die sich aus dem Rechtsinhalte einer Urkunde auf die Steuerkraft ziehen lassen, nur sehr unsicher, u. es sollten daher nur sehr niedrige Steuersätze mit verhältnismäßig wenigen Abstufungen zur Anwendung kommen.

In Österr. finden wir diese Steuer unter dem Namen „allg. Urkundensteuer" unter dem Gesetze vom 9. II. 1850.

Sie ist sehr kompliziert u. sehr häufig unklar, die Abstufgn sehr zahlreich, die Sätze sehr hoch *).

Hier ist auch die Steuer von den Dienstverträgen zu erwähnen. Die Verleihg eines Dienstplatzes, mit dem Einkommen verbunden ist, gibt Gelegenht, eine Steuerkraft zu fassen, die im Vergleiche zu den übrigen Fällen der Urkundenbesteuerg ausnahmsweise groß ist. Das gilt sowohl für die erste Verleihg eines Dienstplatzes, bezw. von der Zuweisg eines Diensteinkommens, als auch für die späteren Erhöhgn, weshalb hier etwas höhere Stempelsteuern vorkommen, in Österr. unter dem Namen „Taxen".*)

---

*) Dabei kommen bes. die Privaturkunden in Betracht, durch welche die Übertraggn, Veränderungen, Bestätiggn u. Aufhebgn von Rechten u. Verbindlichkten beurkundet werden, damit sie als Beweismittel gegen den Aussteller dienen können. Die Besteuerg erfolgt in der Regel nach Sk. II.
Der Maßstab der Sk. I ist 2/3 ‰, der von Sk. II 5/6 %, Sk. III. 5/8 %. Was nicht in die Skalen eingetragen ist, unterliegt einer Gebühr von 1 K.

**) Die Taxen sind:

1.) Taxen für landesfürstl. Gnadenverleihgn. Adelstaxen für Standeserhöhgn (: von 3150 K für den Ritter, bis 25.200 K für den Fürstenstand :), Erneuerg eines Adelsdiploms, Prädikatsverleihgn, dann Ordenstaxen, Taxen für die Verleihg von Würden, Ehrenämtern u. Ehrentiteln. Sie werden vielfach nachgesehen.

2.) Taxen für Dienstverleihgn, d. i. für definitive

Ein besonderer Fall ist der der Privilegiumserteilung. Auch hier reden wir von Taxen: Privilegiumstaxen.

---

*) Ernennungen zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staats- od. anderem öffentl. Vermögen verbunden ist, soweit der Dienstbezug den Jahresbetrag von 630 K überschreitet u. in die Pension einrechenbar ist /: daher nicht Aktivitätszulagen, Quartiergeld u. dgl. :/. Sie betragen 1/3 des den Betrag von 600 K übersteigenden Bezuges u. bei Beförderg 1/3 der Differenz. Sie werden in 12 Monatsraten durch Abzug von den Bezügen eingebracht. Befreit sind die Beamten der kaiserl. Kabinetskanzlei u. des Ministeriums des Äußern u. des Kais. Hauses.

3.) Taxen für Privilegienverleihgn:

a) Das Patentges. normiert außer der „Anmeldgsgebühr" von 30 K noch eine „Jahresgebühr", welche für jedes Patent nach Maßgabe der in Aussicht genommenen Dauer des Patentschutzes zu entrichten ist. Dieselbe ist für jedes dieser Jahre mit einem festen Betrag, u. zw. fürs erste Jahr 40 K, für das zweite 50 K, für das dritte 60 K, dann um je 20 K u. je 40 K mehr bis 340 K für das letzte 15. Jahr. Die Jahresgebühren sind im vorhinein entweder von Jahr zu Jahr od. für mehrere od. alle 15 Jahre zu entrichten.

b) Eine Gebühr ist für Konzessionen zur Abhaltg von Jahr- u. Wochenmärkten, u.

c) zur Errichtg von Aktiengesellschaften zum ausschließl. Betrieb von Erwerbsgeschäften zu entrichten.

Das österr. Gebührengesetz (Militärtaxe genannt), Ges. vom 13. II. 1880, abgeändert durch Ges. v. 10. II. 1907. Durch letzteres besteht die Militärtaxe aus einer Dienstersatztaxe u. gegebenenfalls aus einer Ergänzungstaxe. Zur Zahlung der Dienstersatztaxe sind verpflichtet:

1.) diejenigen Wehrpflichtigen, welche wegen Dienstunfähigkeit Befreiung erhalten haben,

2.) die vom vollendeten Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, sofern diese nicht durch die Militärdienstpflicht dabei gestiftet worden ist, entlassen werden,

3.) die vor Ablauf der gesetzl. Dauer der Dienstpflicht od. nachträglich in die Landwehr entlassen werden,

4.) Landwehrpflichtige, die wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Landwehrpflicht nicht mehr herangezogen werden können.

Die Militärtaxepflicht erstreckt sich auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig ist od. noch dienstpflichtig wäre, bei den Landwehrpflichtigen auf 12 Jahre. Sie wird entsprechend den Rängen der Pensionsbeitragsklassen bemessen, beginnt bei der Rangklasse von 1200–1250 K mit 6 K u. steigt sowohl in den Rängen als im Verhältnis wie jene, derart, dass von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Dienstersatztaxe niemals weniger verbleiben darf, als dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Dienstersatztaxe verbleibt.

Die Pflicht zur Entrichtung der Dienstersatztaxe wird durch Einziehung einer einmaligen Ergänzungstaxe nicht berührt. Die

entfällt für diejenigen, die von der Personaleinkommensteuer befreit sind.

Zur Entrichtg der Elterntaxe sind die Eltern der militärtaxpflichtigen Personen, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt, verpflichtet, bezw. wenn nur noch ein Elternteil am Leben ist, dieser. Sie erstreckt sich auf die Dauer der Militärtaxpflicht der Söhne, jedoch keineswegs länger als 12 Jahre. Eltern, welche die Elterntaxe wegen eines Militärtaxpflichtigen entrichten, sind für die betreffenden Taxpflichtjahre von der Entrichtg der Elterntaxe wegen derartiger weiterer militärtaxpflichtiger Deszendenten enthoben. Die Elterntaxe wird mit der Hälfte jenes Betrages bemessen, den die Dienstaxpflichtigen bei einem solchen Einkommen zahlen würden. Durch Befreiung der Dienstaxpflichtigen wegen Einkommens unter 1200 K wird die Elterntaxe nicht berührt.

Die Militärtaxpflichtigen haben sich alljährl. im Jänner bei der Gemeinde ihres ordentl. Wohnsitzes bei sonstiger Strafe bis 50 K zu melden; wissentl. Verschweiggn oder unwahre Angaben in der Meldg werden mit Geldstrafen bis 500 K, event. 1000 K, bestraft.

Von den Erträgnissen der Militärtaxe wird zunächst eine bestimmte Quote einem besonderen Militärtaxfond /: zur Aufbesserg der Invalidenversorgg etc. :/ zugeführt, der Rest als allgemeine Staatseinnahme behandelt.

III. Teil.

Der Staatshaushalt.

§ 57. - Die Ordnung des Staatshaushaltes.

Wie in jeder ordentlichen Privatwirtschaft wird auch in der Staatswirtschaft ein Voranschlag gemacht /: Budget, état, Staatsvoranschlag :/ über die in der kommenden Finanzperiode /: in Österr. 1. Jänner bis 31. Dezember :/ zu erwartenden Einnahmen u. Ausgaben. Gewöhnlich geschieht das für 1 Jahr *), in kleineren Staaten auch auf 2 Jahre **).

---

*) Ob ein ein- od. ein mehrjähriges Budget besser ist, läßt sich nicht absolut entscheiden. Wenn man das letztere fordert, so denkt man dabei an Zeit- u. Kostenersparnisse u. die rationelle Verteilung größerer Ausgaben auf mehrere Jahre; dagegen spricht aber der Umstand, daß durch ein mehrjähriges Budget das Kontrollrecht des Parlamentes geschwächt wird u. es schwer ist, einen zuverlässigen Voranschlag für mehrere Jahre herzustellen. Mehr Zweck hat die Forderung, die Ausgaben für feststehende

Die Vollziehung der Einnahmen u. Ausgaben erfolgt durch die betreffenden Organe, die dabei an den Voranschlag gebunden sind.

Die Hauptbehörde für die Einnahmewirtschaft ist das Finanzministerium mit seinen untergeordneten Organen. Außerdem sind für die Einnahmewirtschaft von Wichtigkeit diejenigen Ministerien, denen die öffentlichen Unternehmungen u. der Staatsbesitz unterstehen.

Einnahmen u. Ausgaben sind fortlaufend zu buchen. Auf Grund der Buchung findet dann die Kontrolle statt.

Wir unterscheiden eine doppelte Kontrolle: Die eine hat zu kontrollieren, ob sich die Buchung mit den wirklichen Einnahmen u. Ausgaben deckt, die andere hat zu

---

* Staatszwecke, welche längere Zeit alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren /: Zinsen der Staatsschuld, Zivilliste u. dgl. :/, als stabiles Budget auszuscheiden u. periodisch od. dauernd festzusetzen, u. nur den Rest als wandelbares Budget der jährlichen Bewilligung zu unterwerfen /: England :/. Man wendet dagegen ein, daß gerade der Inhalt des stabilen Budgets zu Debatten keinen Anlaß gibt.

**s.) Einnahmen u. Ausgaben sollen sich das Gleichgewicht halten. Um einen Überblick über die dauernden Grundlagen dieses Gleichgewichtes wenigstens in den Grundzügen zu gewinnen, legt die Regierung mitunter einen für mehrere Finanzperioden geltenden Finanzplan vor, in welchem sie darlegt, auf welche Weise sie das Gleichgewicht zu erhalten beabsichtigt u. es zu erhalten in der Lage ist.

untersuchen, ob der tatsächliche Vorgang mit dem verfassungsmäßig bewilligten übereinstimmt. Diese zweite Kontrolle nennt man die verfassungsmäßige.

Die verfassungsmäßige Kontrolle wird durch ein eigenes Amt, eine oberste Kontrollbehörde, nämlich durch den obersten Rechnungshof besorgt. Diese Behörde muß den Ministerien gegenüber unabhängig sein.

Auf Grund der Ergebnisse der Kontrolle ist dann die Schlußrechnung zu legen, worauf in konstitutionellen Staaten dem Ministerium für das abgelaufene Verwaltungsjahr das sog. Absolutorium od. die Indemnität erteilt wird.

Die Ordnung dieser Vorgänge, an u. für sich schon kompliziert, wird in konstitutionellen Staaten noch komplizierter dadurch, daß die Zuteilung dieser Akte an die verschiedenen Gewalten des konstitutionellen Staates als staatsrechtlich ganz besonders wichtig erachtet wird. Daher enthält das Verfassungsrecht darüber viele Bestimmungen.

Die größte Wichtigkeit hat der Staatsvoranschlag /: das Budget, der Etat :/ od. das „Finanzgesetz",*) wie es in

---

*) In konstitutionellen Staaten ist die Bestimmung der Ausgaben u. Einnahmenziffern einer künftigen Periode Sache der Gesetzgebung, sie erfolgt durch ein Gesetz, bei uns das sogen. Finanzgesetz, welches sich aus der demselben angeschlossenen Ziffernzusammenstellung /: Erfordernis, d. s. Staatsausgaben einer, u. Bedeckung, d. s. Staatseinnahmen anderseits :/ zusammensetzt.

Österreich heißt, weil es in Gesetzesform publiziert wird *).

Unter Filiation des Budgets versteht man dessen Gliederung nach den einzelnen Ressorts /: Ministerien, Ministerialsystem im Gegensatze zu Territorialsystem :/, die wieder in Sektionen, Kapitel, Titel u. Paragraphen zerfallen. Sie ist in Österr. folgende:

A) Einnahmen:

1.) Finanzministerium: Direkte Steuern, indirekte Steuern u. Monopole, Ertrag des Staatseigentums, Einnahmen der Zentralverwaltung.

2.) Handelsministerium: Gebüren des Ressorts, Post- u. Telegraphenverwaltung, Postsparkassen.

3.) Eisenbahnministerium: Staatseisenbahnen.

4.) Ministerium des Ackerbaues: Domänen u. Forste, Bergwerke.

5.) Ministerium für öffentl. Arbeiten: Gebüren

---

*) In Österr. haben wir 2 Staatsvoranschläge zu unterscheiden, einen für die Auslagen, die sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten der diesseitigen u. der jenseitigen Hälfte beziehen; diesen Ausgaben stehen nur geringe gemeinsame Einnahmen gegenüber, der unbedeckte Rest wird nach einer gewissen Quote zwischen beide Reichshälften geteilt u. in das Budget derselben eingestellt. Neben dem Budget für Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten, welches in den Delegationen beschlossen wird, existiert das Budget der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, welches durch das Finanzgesetz des Reichsrates zustande kommt.

des Ressorts /: insbes. Wasser- u. Straßenangelegenheiten :/.

6.) Verschiedene Staatsverwaltungseinnahmen: Ministerrat, Fachministerien, Pensionskasse, Zinsen und Rückzahlungen von Subventionen, Amortisationsfond der Staatsschuld, Verkauf von Staatseigentum.

B) Ausgaben: Zivilliste, Kabinetskanzlei, Reichsrat, Reichsgericht, Ministerrat, Anteil an den gemeinsamen Ausgaben, die 8 Ministerien, Rechnungshof, Pensionen, Dotationen u. Subventionen, Staatsschuld, Verwaltung der Staatsschuld.

Für den Staatsvoranschlag verlangt das moderne Staatsrecht u. die moderne Finanzwissenschaft:

1.) die Vollständigkeit, bezw. Einheitlichkeit.

Der Staatsvoranschlag soll sämtliche Staatseinnahmen u. Ausgaben umfassen.

Eine Konsequenz daraus ist die, daß der Staatsvoranschlag auch die mit den Einnahmen verbundenen Betriebs- u. Erhebungskosten umfassen muß, d. h. der Etat soll ein Bruttoetat, nicht ein Nettoetat sein *).

Gewöhnlich teilt man den Voranschlag nach Ministerien u. durchlaufend je in ein Ordinarium und ein

---

*) Nur der Bruttoetat gewährt die Möglichkeit der Kontrolle u. ein Urteil über die Rentabilität der Unternehmungen u. die Größe der Belastg. durch Steuern
Das deutsche Reich hat einen Nettoetat, was sich damit erklärt, daß die Einzelstaaten die Reichsabgaben gegen feste Prozente /: ausgenommen Zölle u. Salzsteuer :/ erheben u. nur den Nettobetrag an die Reichskasse abliefern.

Extraordinarium; doch ist diese Unterscheidung nicht entsprechend der wissenschaftl. Unterscheidg zwischen ordentlichen u. außerordentl. Ausgaben, bezw. Einnahmen.

Es ist indes fraglich, ob nicht mit Rücksicht auf manche Veränderungen, die die Staatswirtschaften neuerdings erfahren haben, eine Teilung des Voranschlages nach einem anderen Gesichtspunkte zweckmäßiger wäre, nämlich in der Weise, daß man die zahlreichen privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen des Staates, bezw. die für öffentl. Unternehmungen /: vor allem die Eisenbahnanlagen :/ separat verrechnen sollte.

2.) Die Spezialisierung des Etats. Der Grundsatz der „Spezialität" des Budgets *) bedeutet, daß die einzelnen Ein-

---

*) Davon zu unterscheiden sind die Neben- od. Spezialetats, welche in einzelnen Staaten neben dem Hauptfinanzetat für bestimmte ausgesonderte Verwaltungszweige geführt werden. Wir haben in Österreich seit dem Jahre 1897 neben dem gewöhnlichen Budget noch das sogen. Investitionsbudget. Dieses enthält Summen, welche auszugeben sind hauptsächlich für Amtsgebäude, dann aber auch für Staatseisenbahnen. Da das Investitionsbudget mit einem Abgange schließt, gibt das Finanzgesetz Anordnungen an die Finanzverwaltung zur Bedeckg dieses Abganges; dies geschieht in der Regel durch Aufnahme eines sog. Investitionsanlehens, das jährlich in jenem Betrage zu emittieren ist, der erforderlich ist, um den Abgang des Investitionspräliminares zu decken.

nahme- u. Ausgabeposten möglichst detailliert angegeben sein sollen, u. weiters, daß die für einen Zweck bewilligten Summen auch nur für diesen Zweck, u. zw. gesondert für das ordentliche u. außerordentl. Erfordernis verwendet werden dürfen. Die für einen Zweck bewilligte Summe darf daher nicht einseitig durch die Regierung für einen anderen Zweck verausgabt werden (: Virement in Österr. untersagt u. nur ausnahmsweise für bestimmte, im Finanzgesetz erwähnte Fälle erlaubt :).*)

---

*) Wird nicht die ganze ausgesetzte Summe verwendet oder der Kredit überhaupt nicht im Laufe des Jahres verwendet, so ist der Kredit erloschen, u. wenn nunmehr für den genannten Zweck eine Summe verwendet werden soll, so muß eine neuerliche Bewilligung eines neuen Kredites für diese Summe eintreten.

Es kann nun anderseits vorkommen, daß die bewilligte Summe nicht ausreicht, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, daß also eine Überschreitung dieser Summe notwendig ist. In diesem Falle ist es bei uns nicht notwendig, um die Genehmigung des Parlamentes anzusuchen, sondern der betreffende Minister kann nach Einvernehmung mit dem Finanzminister u. dem obersten Rechnungshofe die Mehrausgaben vornehmen. Wenn aber im Laufe des Finanzjahres Ausgaben zu bewerkstelligen sind, welche im Staatsvoranschlage nicht vorkommen, ist die Regierung genötigt, von der Gesetzgebung einen Nachtragskredit zu nehmen, d. h. sich denselben vom

§58. Das Defizit.

Der Staatsvoranschlag wird auf Grund der bisherigen Ziffern u. Erfahrgn aufgestellt. In der Wirklichkeit kann sich dann ein Überschuß der Einnahmen od. ein Überschuß der Ausgaben ergeben.

---

* Reichsrate bewilligen zu lassen, bezw., wenn derselbe nicht versammelt ist, vom §14 Gebrauch zu machen /: vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine dauernde Belastung des Staatsschatzes handelt :/.

Wie in den Finanzgesetzen aller Staaten finden sich auch in dem österreichischen gewisse alljährlich wiederkehrende Artikel, insbesondere die im der Regel auf 1 Jahr beschränkte Verwendungsdauer derjenigen Kredite, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Staates ihre Ursache finden, sowie die Ermächtigung der Regierung, unbewegliches Staatseigentum bis zum Schätzwerte von zusammen 600.000 K zu veräußern od. zu belasten.

Wenn der Staatsvoranschlag nicht so rechtzeitig abgeschlossen wird, daß er mit Beginn des Finanzjahres im einzelnen feststeht u. als Gesetz erlassen ist, so werden der Finanzverwaltung gesetzlich sog. Budgetprovisorien bewilligt, d. h. dieselbe wird ermächtigt, einstweilen die Steuern u. übrigen Staatseinnahmen einzuheben u. die Verwaltungsausgaben zu bestreiten.

Ergibt sich ein Überschuß der Einnahmen*), so wird derselbe entweder dazu verwendet, um Staatsschulden zurückzuzahlen od. zur Aufhebg drückender Steuern od. zu beiden Zwecken.

Der gewöhnl. Fall aber ist der, daß sich ein plus der Ausgaben ergibt, u. dann spricht man von einem Defizit.

Ein Defizit kann sich schon im Voranschlage ergeben, wenn die zu erwartenden Einnahmen hinter den zu gewärtigenden Ausgaben zurückbleiben /: budgetmäßiges Defizit :/. Dann haben die gesetzgebenden Körperschaften die

---

*) Man unterscheidet kassenmäßige Überschüsse, welche sich dadurch ergeben, daß in einem bestimmten Zeitpunkte des Jahres Einnahmen einfließen, während die Ausgaben erst später zu machen sind, u. budgetmäßige Überschüsse. Diese können sein: unregelmäßige, wenn durch irgend einen Zufall in einem bestimmten Jahre die Einnahmen höher sind, als sie veranschlagt wurden, u. chronische, welche eine Folge allzu vorsichtigen od. unrichtigen Budgetierens sind. Da sich dadurch die Kassenbestände sehr vermehren, u. die Gefahr vorhanden ist, daß sich die Regierg, die auf diese Weise über bedeutende Geldmittel verfügt, der Kontrolle des Parlamentes entziehe, wurde zum erstenmale im Finanzgesetz für 1897 bestimmt, daß über die Verwendung der allfälligen Gebahrungsüberschüsse des J. 1897 dem Reichsrat bis Ende 1898 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten sei.

Aufgabe, den Voranschlag so zu stellen, daß Einnahmen u. Ausgaben ins Gleichgewicht kommen /: Finanzgleichgewicht :/. Das kann entweder geschehen durch Herabdrückg der Ausgaben od. durch Erhöhg der Einnahmen.

Das letztere kan entweder dadurch geschehen, daß man die ordentl. Einnahmen, u. zw., da die privatwirtschaftlichen Einnahmen u. die Gebühren sich nicht willkürlich erhöhen lassen, die Steuern erhöht, od. daß man neue außerordentl. Einnahmen der Staatswirtschaft eröffnet. Die wichtigsten außerordentl. Einnahmen sind die aus Veräußergn von Staatsgut u. die Benützg des Staatskredites /: Aufnahme von Anleihen :/.

Es kann sich jedoch auch ein Defizit einstellen, ohne im Voranschlage vorausgesehen worden zu sein /: wirkliches Defizit :/.

Von diesem eigentl. Defizit, das nach dem Gesagten ein budgetmäßiges od. ein wirkliches sein kann, ist der Fall zu unterscheiden, daß Ausgaben sich zum Schluße des Jahres ausgleichen, daß aber in einem gewissen Momente des Jahres bereits mehr verausgabt ist, als bis dahin eingenommen wurde /: Kassendefizit :/. In diesem Falle hilft man sich entweder durch Verwendg der Kassenreste od., wenn diese nicht ausreichen, mit kleineren Kreditoperationen, mit schwebendem Kredit /: Vorschüsse von Zentralbanken :/.

Akut nennt man das Defizit, wenn es plötzlich durch Vermehrg der Ausgaben od. Verminderg der Einnahmen od. durch beide Momente zugleich hervortritt.

Chronisches Defizit ist jenes, welches sich von Jahr zu

Jahr hinzieht u. nicht zu beseitigen ist. Das chronische Defizit ist das eigentl. gefährliche; es entsteht dann, wenn die Ausgaben sich nicht herabdrücken u. die ordentl. Einnahmen (: insbes. die Steuern :) sich nicht erhöhen lassen. Es bleibt hier in der Tat nichts übrig, als außerordentl. Einnahmen zu beschaffen, insbes. Anlehen aufzunehmen. Werden Staatsgüter veräußert, so greift dabei gewöhnl. eine Verschleuderung Platz, weil der Verkauf in aller Eile erfolgen muß. Auch Anleihen sind nur unter schweren Bedingungen zu erhalten.

Das chronische Defizit ist gewöhnl. von verderblicher Wirkg. „Ist man um eine Anzahl von Millionen vom Gleichgewicht entfernt" – sagt Hock – „da erscheint jede Ersparung im Kleinen unnütz, man erwartet die Rettg von großen Maßregeln u. ein Geist der Unwirtschaft u. Sorglosigkt bemächtigt sich der Finanzverwaltg."

§ 59. – Die Staatsschulden.

Allgemeines.

Nach der Ansicht der heutigen, wie der älteren Fin.-Wiss. ist die Annahme von Anleihen solange als mögl. zu vermeiden. Anlehen sind erlaubt für privatwtschfll. u. ähnliche Kapitalsanlagen, insbes. für Eisenbahnen, ferner für wirkl. außerordentl. Finanzbedarf im Kriegsfalle.

Man hat die Berechtigg von Anleihen damit begründet, daß man sagte, es sei unter Umständen

notwendig u. gerecht, die Kosten gewisser Aufwendungen nicht bloß von der Gegenwart tragen zu lassen, sondern auch der Zukunft zuzuwälzen, u. das geschehe durch eine Anleihe. Dabei läuft aber insoweit ein Irrtum mit, als derartige Kosten in einem gewissen Sinne jedenfalls ganz von der Gegenwart aufzubringen sind. Die Kosten eines Krieges müssen gegenwärtig schon getragen werden. Die betreffenden Mittel, die verzehrten Güter müssen schon jetzt dem Güterstande entnommen werden.

Es fragt sich nur das eine, wer die betreff. Güter, die jetzt zu leisten sind, leisten soll, ob die Bürger od. andere Kapitalisten. Ein Anlehen aufnehmen, um derartige Kosten zu decken, hat den Sinn, daß die steuerzahlenden Bürger für jetzt entlastet werden, sie brauchen das Kapital jetzt nicht einzuzahlen, sondern haben nur für die Zinsen aufzukommen.

Um das Kapital zu beschaffen, wendet sich der Staat an Kapitalisten. Soweit diese Inländer sind, zahlen sie dann nicht Kraft ihrer Steuerpflicht, sondern Kraft ihrer freiwilligen Meldg. u. auch nicht nach Maß ihrer Steuerkraft, sondern nach Maß ihrer Subskription. Man erhält also in diesem Falle das Kapital von Kapitalisten, die es erspart haben, von denjenigen Bürgern, die Kapital übrig haben, während man es – wenn man es in Steuern abforderte – rücksichtslos auch von solchen eintreiben müßte, die kein Kapital erübrigt haben.

Aber immerhin wird auch durch eine Subskription

der Kapitalisten der Volkswirtschaft Kapital entzogen, u. bei einem inländ. Anlehen der inländ. Volkswirtschaft.

Man hat daher auch behauptet, daß ein Anlehen nur zulässig sei:

1.) im Auslande oder

2.) zwar im Inlande, hier aber nur dann, wenn Kapital disponibel, flüssig, unverwendet vorhanden ist.

Für jeden andern Fall hat die klassische National-ökonomie inländ. Anlehen als dem Fortgange der Produktion schädlich bezeichnet, weil sie der Produktion Geld entziehen. Heute sind die Ansichten hierüber etwas geändert, man betrachtet ausländ. Anlehen keineswegs mehr als die günstigeren, weil durch sie das Inland in Abhängigkeit vom Ausland gebracht werden kann. Man zieht jetzt inländ. Anlehen vor, soweit man sie eben im Inlande zu entsprechenden Zinsfuß erhalten kann.

Heute ist die allgem. Ansicht die, daß Anlehen soviel als mögl. vermieden u. auf die allernotwendigsten Fälle beschränkt werden sollen. Tatsache ist aber, daß fast alle europ. Staaten ihre Schuldenlast von Jahr zu Jahr vermehren.

§60. – Einteilung der Staatsschulden.

Wir teilen die Staatsschulden ein in:

a) schwebende,

b) fundierte /: konsolidierte :/

1.) Die schwebenden Staatsschulden

sind die für kürzere Zeit aufgenommenen Schulden, also

mit kurzen od. unbestimmten Rückzahlungsterminen od. auch rückzahlbar nach Willkür des Gläubigers. Man rechnet hieher namentl. auch die Papiergeldschulden.

Abgesehen von der Papiergeldschuld teilt man die schwebenden Schulden ein in Verwaltungs- u. in Finanzschulden.

Verwaltungsschulden sind jene, die aus der Staatsverwaltung entstehen, laufende Verbindlichkeiten, z. B. aus Käufen des Staates, od. Depositenschulden in Rücksicht der gerichtl. u. ähnl. Depositen, Kautionsschulden aus dem Empfange von Dienst- u. ähnl. Kautionen. Man hat namentlich in Frankreich die Tatsache, daß eine gewisse Menge derartiger Depositen, Kautionen u. s. f. immer in der Verfügung des Staates bleiben, weil nie alle behoben werden, dazu benützt, um einen Teil für den Staat einzuziehen.

Die Finanzschulden sind solche, die zum Zwecke der Ausgabenbedeckung, also im Finanzinteresse des Staates gemacht werden. Derartige schwebende Finanzschulden werden aufgenommen etwa gegen Wechsel od. im Kontokorrentverkehr mit einer Bank, sehr häufig gegen „Schatzscheine", „Treforscheine" od. „Salinenscheine"*), wie sie bei uns heißen, weil sie auf die Gmundner Salinen hypothekiert sind. Es sind das Schuldverschreibungen / Teilschuldverschreibungen;

---

*) Ihr Betrag ist wechselnd; sie sollten mit den Staatsnoten zusammen 824 Mill. K nicht übersteigen. Daneben werden jetzt auch noch besondere Schatzscheine ausgegeben. Durch Verordnung des Finanzministeriums in den Jahren 1894 ff. ist die schweb. Schuld in Salinenscheinen auf 96,672.000 K beschränkt

mit kurzer Fälligkt. von wenigen Monaten, von einem halben bis zu einem ganzen Jahre.

Der Staat profitiert hier, wenn er genügend Kredit hat, vom niedrigen Stande des Wechsel-, des Eskompte-Zinsfußes. Derartige schweb. Finanzschulden sind ein gutes Mittel, um jene Differenzen zwischen Einnahmen u. Ausgaben auszugleichen, von denen wir schon gesprochen haben, u. die dadurch entstehen, daß Ausgaben früher entstehen, als die nötigen Einnahmen hereinkommen.

Schwebende Schulden können aber auch bis zu einem gewissen Maße benützt werden, um die Wirkg konsolidierter Schulden zu erreichen, d. h. um dauernde Abgänge zu decken. Es geschieht das bei Schatzscheinen z. B. in der Weise, daß man für fällig gewordene neue ausgibt. In günstigen Verhältnissen u. bei gutem Kredit kann man das für nicht zu hohe Summen ohne Gefahr tun.

Bei höheren Summen u. unter ungünstigen Verhältnissen, sowie bei schlechtem Kredit läuft man Gefahr, daß man derartige Scheine nicht weiter auszugeben vermag u. daher dann plötzl. vor der Notwendigkt steht, die alte, fällige Schuld einzulösen, ohne hiefür Mittel zu haben. Es gehört zu den gefährlichsten Finanzoperationen, dauernde Abgänge größeren Betrages durch schwebende Schulden zu decken. Der plötzl. u. große Bedarf an Kapital zu den Fälligkts-terminen zwingt dann oft, neue Anleihen zu den ungünstigsten Bedingungen zu übernehmen.

2.) Fundierte, konsolidierte, feste Staatsschulden sind solche mit langen u. fest bestimmten Rückzahlgs-terminen od. ohne jede Rückzahlgs-verpflichtg des Staates.

Die schwebende Schuld unterscheidet sich von der fundierten

1.) durch den Zweck. Dieser besteht bei der ersteren hauptsächl. darin, fällige Zahlungsverpflichtungen, für welche augenblickl. andere Mittel nicht vorhanden sind, zu decken, bei der letzteren in der Beschaffung von Kapitalien für spezielle, meist dauernde Aufgaben des Staates;

2.) durch die Zeitdauer; denn sie pflegt bei den schwebenden Schulden, ihrer eben erwähnten Bestimmung gemäß, zumeist eine kurze zu sein, während die fundierten Schulden auf relativ lange Zeit od. überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung eingegangen werden;

3.) durch die rechtl. Ordnung; denn die ersteren haben sofortige od. kurzfristige Fälligkeit u. gewähren den Gläubigern weitgehende Kündigungsrechte; die letzteren geben den Gläubigern nur sehr beschränkte Kündigungsrechte; häufig auch gar keine. Dafür sind aber die fundierten Schulden definitiv geordnet, sie haben zumeist sichere Termine für die Zinszahlung u. häufig auch für die allmähliche Abtragung der Schuld, während die schwebenden Schulden in ihrem Bestande fortwährend schwanken;

4.) durch ihre verwaltungsrechtl. Bestimmung, denn die schwebende Schuld kann sowohl Verwaltungs-, wie Finanzschuld sein, die fundierte Schuld ist nur Finanzschuld. Zu ihrer Eingehung ist ein Gesetz erforderlich.

Wir teilen sie ein:

A) in rückzahlbare fundierte Schulden u.

B) in sog. Rentenschulden.

A) Die rückzahlbaren fundierten Schulden.

Diese können wieder verschieden eingerichtet sein:

a) System des Tilgungsfondes: jetzt allgemein aufgegeben. Es wird ein „Tilgungsfond" errichtet, der mit einer gewissen Summe in Staatsschuldverschreibungen dotiert ist. Der Tilgungsfond empfängt die Zinsen der ihm gehörenden Papiere u. außerdem noch gewisse jährl. Dotationen. Der Tilgungsfond legt alle seine Gelder in Staatspapieren an u. das dauert solange, bis er der einzige Gläubiger des Staates ist.

Man hat gesagt, daß durch dieses System sich jede Staatsschuld von selbst tilge. Dieses System erfordert aber zu seiner Durchführung hohe Steuern, um die Zinsenzahlungen an den Tilgungsfond zu decken. Nachdem sich in den letzten Dezennien die Staaten zu immer neuen Anlehen gedrängt sahen, gab man es auf, derartige regelmäßige Zinsenzahlungen zu leisten: die Tilgungsfonds wurden teils angegriffen, teils überhaupt aufgehoben.

b) Prozentuelle Tilgung: Man zahlt jährlich eine von vornherein in einem Prozente bestimmte Quote des Anlehens an die Gläubiger zurück.

c) Lotterieanlehen: Hier wird das Anlehen entweder gar nicht od. geringer als sonst verzinst u. aus den ersparten Zinsen eine Lotterie dotiert. Dieses Anlehen ist mit einer Lotterie verbunden, u. es wird entweder das eingezahlte, das Nominalkapital od. noch ein Gewinst ausgezahlt *).

---

*)

Heute ist man von allen diesen Formen bestimmter Rückzahlungsverpflichtung abgekommen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß man fast regelmäßig zur Aufnahme neuer Anlehen gedrängt wurde. Man wählt daher lieber die Form einer fundierten Schuld, wo man zwar zurückzahlen kann, aber nicht muß. Das ist

B, die Rentenschuld. Bei der Rentenschuld verpflichtet sich der Staat, eine bestimmte Rente des Nominalkapitals od. überhpt bloß eine bestimmte Summe jährlich an den Inhaber des Staatspapieres zu zahlen. Eine weitere Verpflichtung übernimmt er nicht. Unter Umständen verzichtet er sogar auf das Recht der Rückzahlung, er verzichtet auf das Recht, die Schuld in einer bestimmten Reihe von Jahren od. überhpt jemals zu kündigen.

Die Rentenschuld gewährt dem Staate die größte Freiheit finanzieller Bewegung. Sie soll aber die Rückzahlung keineswegs ersparen; im Gegenteil, wenn Überschüsse da sind, soll man sie zur Rückzahlung verwenden; der Staat soll nur nicht zur Rückzahlung gezwungen sein.

Dabei verliert der Gläubiger keineswegs die Verfügung über sein Kapital, er kann das Papier ja zum Kurswerte verkaufen. *)

Die Rückzahlung der Rentenschulden, wie auch der

---

*) In Österr.-Ung. betrug die allg. konsolidierte Staatsschuld am 1. I. 1904: 5424·37 Mill. K, die konsolidierte Schuld der im Reichsrat vertr. Königr. u. Länder 3686·49 Mill. K, die Schuld Ungarns 5144·80 Mill. K.

meisten andern konsolidierten Schulden außer der Lotterieschuld kann erfolgen: entweder durch Kündigung des Anlehens u. Hinauszahlung des Nominale od. durch den Ankauf der Papiere an der Börse.

Je nach dem Kurse wird das eine od. das andere vorteilhafter sein.

§61. – Die Verwaltung der Staatsschulden.

1. Nominalkapital, Kurs, Nominalzinsfuß und reeller Zinsfuß.

Nominalkapital ist das in der Obligation genannte Schuldkapital. Emissionskurs ist derjenige Preis, den der Staat bei der Begebung wirklich erhält, also der Preis, zu dem das Papier begeben wird. Der Staat bringt die Wertpapiere der Anleihe nicht selbst in Kurs, sondern bedient sich hiezu gewöhnl. einer Bank od. eines Bankkonsortiums. In den Abmachungen mit der Bank wird der Emissionskurs festgesetzt. Im Börsenverkehr gewinnen dann die Papiere einen wechselnden Preis, das ist der laufende Kurs.

Nominalzinsfuß ist der vom Nominalkapital berechnete u. vom Staate verschriebene Zinsfuß, hingegen berechnet sich der reelle Zinsfuß aus dem Verhältnisse der vom Staate versprochenen Zinsen u. dem jeweiligen laufenden Kurse; derselbe ist, da die Papiere gewöhnl. unter pari emittiert werden, höher als der Nominalzinsfuß.

2. Währung des Anlehens.

Staaten mit gutem Kredit haben eben deshalb Aussicht, die beabsichtigte Anleihe auf dem inländischen Geldmarkte zu decken u. geben daher die Anleihen in eigener Währung aus. Hingegen geben ärmere Staaten mit schlechtem Kredit die Anlehen häufig in fremder Währg aus, weil sie auf den ausländ. Markt angewiesen sind, Staaten der Silberwährg insbes. häufig in Goldwährg, Staaten der Papierwährg in einer metallischen Währg.

3. Verpfändg, Sicherheit.

Es kommt vor, daß man für eine Staatsschuld Hypotheken od. andere Sicherht bietet. Nötig ist dies bei Staaten mit schlechtem Kredit.

Eine besondere Sicherstellg ist die durch Verpfändung gewisser Staatseinnahmen (: Türkei, Ägypten :), besond. in der Form, daß ein Gläubigerkomité mit der Verwaltg der betreff. Einnahmen betraut wird. Mitunter sind derartige Gläubigerkomités unter internationalen Schutz gestellt.

4. Form der Begebung.

Früher sind Zwangsanleihen üblich gewesen, d.h. die Bürger wurden gezwungen, sich an den Anlehen zu beteiligen. Derartige Anlehen sind mitunter als Nationalanlehen bezeichnet worden, wenn man dabei besonders an das Staatsgefühl appellierte. Heute aber sind nur freiwillige Anlehen üblich.

Die heute übliche Form ist die Begebg durch Banquiers od. auch ohne solche. Staaten guten Kredits wenden

sich direkt an das Publikum, Staaten schlechten Kredites können die Hilfe von Banken nicht entbehren, insbes. dann, wenn sie sich an das Ausland wenden müssen.

Die Anleihen erfolgen also:

1.) durch Vermittlg von Banken /: Negotiation :/. Die Bank od. das Konsortium von Banken übernimmt das Anlehen zu einem festen Preise auf eigene Rechng u. begibt es nun weiter an die Kunden*). Häufig geht dieser Begebg an eine Bank eine Konkurrenz voraus, indem der Staat eine Offertverhandlg ausschreibt und das günstigste Anbot wählt /: Submission :/.

Die Abmachg mit der Bank kann auch dahin gehen, daß sich der Staat einen Anteil am Bankiergewinn ausbedingt.

2.) durch Subskription; der Staat wendet sich direkt an das Publikum. Dabei erspart er, was er den Banken zugestehen müßte, läuft aber Gefahr, mit seinem Kredit einen minder günstigen Emissionskurs zu erreichen. Bei Überzeichnung erfolgt eine Reduktion im Verhältnis der gezeichneten Summen.

3.) Ein Anlehen kann auch in der Form aufgenommen werden, daß der Staat an den Staatskassen fortlaufend Staatsobligationen zum Kurse verkauft.

---

*) Für ihre Bemühg bezieht sie entw. eine bestimmte Provision, od. sie erhält die Obligationen zu einem solchen Preise, daß sie dieselben um einen höheren wieder verkaufen u. so aus der Differenz sich für ihre Mühewaltg u. ihr Risiko bezahlt machen kann.

5.) Die Konversion (Zinsenreduktion).

Die Rückzahlg der Staatsschulden kommt heute verhältnismäßig selten vor. Das wichtigste Mittel, die betreffs Staatsverpflichtgn zu verringern, sieht man heute in der Herabsetzg des Zinsfußes der Staatsschuld. Man gebraucht dafür häufig den Namen Konversion, weil gewöhnl. nicht nur der Zinsfuß herabgesetzt, sondern auch das Schuldverhältnis selbst geändert, eine alte Schuldverschreibg durch eine neue ersetzt wird.

Die Zinsherabsetzg gegen den Willen der Gläubiger ist eine Gewaltmaßregel u. ein partieller Staatsbankerott. Die Zinsenreduktion ist rechtlich nur dann zulässig, wenn der Staat seinen Gläubigern die Alternative stellt, sich das Kapital al pari zurückgeben zu lassen od. die Schuld zu niedrigerem Zinsfuße zu belassen.

Der einfachste Fall ist der folgende: Der Kurs der Staatspapiere steht über pari, d.h. er ist über den Nominalwert gestiegen. Dann ist der reelle Zinsfuß, den der Staat zahlt, niedriger als der Nominalzinsfuß. In einem solchen Falle hat der Staat die Möglichkeit, das alte Anlehen mit seinem Nominalbetrage nach erfolgter Kündigung, wenn dieß zulässig ist, zurückzuzahlen u. ein neues Anlehen aufzunehmen, dessen Zinsfuß auf den reellen Zinsfuß, wie er sich im Verkehr der Staatsschuldverschreibgn herausgebildet hat, herabgesetzt wird. Die Mittel zur Rückzahlg des alten Anlehens erwirbt der Staat durch Emission des neuen. Er erspart dann die Differenz zwischen dem neuen u. dem alten Zinsfuße an Zinsen. Die Gewinne, die gut

akkreditierte Staaten auf diese Weise gemacht haben, sind ganz enorm.

Gewöhnl. wird diese Umsetzung nicht durchgeführt: die alten Gläubiger bleiben u. belassen ihr Kapital gegen niedrigeren Zinsfuß.*)

Ein Beispiel für eine Konversion in Österr. ist die Konversion der 4·2%igen gemeinsamen Rente /: 5% abzüglich 16% Kuponsteuer :/ in eine 4%ige steuerfreie Rente. Ein geringer Teil /: der sog. ungarische Block :/ konnte mangels eines Einverständnisses mit Ungarn nicht konvertiert werden.

---

*) Die Zinsreduktionen werden oft mit Konsolidierung verbunden. Darunter versteht man wohl auch die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte, besonders aber die Vereinigung mehrerer älterer Anlehen mit verschiedenen Bedingungen, namentlich verschiedener Verzinsung, in eine einzige, völlig gleichförmige Gesamtanleihe. Der Zweck derselben ist entweder nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens und der Verwaltung oder eine Änderung im Tilgungswesen.

Die Konversion kann auch in Form eines Arrosements erfolgen, mit welcher die Gläubiger zu Nachzahlungen bei sonstigem Verluste ihrer Ansprüche aufgefordert werden; auch sie setzt Zustimmung der Gläubiger voraus /: Österreich in den Jahren 1805 u. 1809 :/.

6. Wahl des Nominalzinsfußes.

Man kann ein Anlehen aufnehmen zu einem Nominalzinsfuß, der dem reellen Zinsfuße entspricht: al pari-Emission, od. auch zu einem niedrigeren od. höheren Zinsfuß, als der reelle ist. Danach stuft sich allerdings der Emissionskurs ab: je höher der Zinsfuß festgesetzt wird, desto höher wird auch der zu erreichende Emissionskurs sein.

Den Gläubigern droht bei einem Papiere, das nominell hoch verzinst wird, leichter eine Zinsenreduktion. Sie ziehen daher Papiere mit niedriger Nominalverzinsg vor u. bewilligen dabei einen höheren Kurs, als der Verzinsg genau entspräche.

Insoweit hat der Staat von der Ausgabe derartiger niedrig verzinslicher Papiere einen Vorteil, dagegen hat er Nachteile bei der Rückzahlg des Nominals. Ein solches Anlehen erzielt näml. einen Kurs unter pari. Der Staat empfängt also eine Valuta, die kleiner ist als das verschriebene Nominalkapital. Er muß daher mehr zurückzahlen, als er empfangen hat.

§62. Das Staatspapiergeld.

Dies ist eine Form der schwebenden Staatsschuld. Der Staat bezahlt statt in Münzen in Anweisgn, in Notenzetteln, die er selbst ausgibt. Mitunter kommt es auch vor, daß er die Bank veranlaßt, ihm Banknoten zu geben, mit denen er dann seine Ausgaben bestreitet.

Derartige Banknoten sind dann nicht bankmäßig durch Edelmetall gedeckt, sie vertreten dann die Stelle eines Staatspapiergeldes. Es liegt darin ein sehr bequemes Mittel der Bestreitg von Staatsausgaben, es ist aber zugleich ein sehr gefährl. Mittel, das eben deshalb in gut verwalteten Staaten nicht benützt wird. Allerdings gibt es keinen Staat, der – namentl. in Kriegszeiten – nicht eigentliches Staatspapiergeld ausgegeben hätte. Gewöhnl. ist es die Notwendigkt eines Krieges u. der damit verbundenen hohen Ausgaben, die zu solchen Mitteln treibt.

Staatsnoten u. Banknoten sind in ihrer volkswtschftl. Wirkg sehr verschieden. Die Banknote ist durch den Barschatz der Bank gedeckt u. wird von der Bank als Darlehen sicherster Art ausgegeben. Sie kehrt bei der Bezahlg des Darlehens wieder in die Bank zurück. Die Staatsnote wird vom Staate als Zahlg ausgegeben. Sie kann nun allerdings auch in die Staatskasse zurückkommen, näml. gelegentlich der Steuerzahlg; indes wird der Staat in die Notwendigkt versetzt sein, sie seinerseits neuerdings auszugeben.

Man hat diese Tatsache der Rückkehr der Staatsnoten bei der Steuerzahlg benützen wollen, um von einer sog. Steuerfundation der Staatsnoten zu sprechen, welche man in Analogie zur metallischen Fundation der Banknoten bringen wollte. Man hat gesagt, eine gewisse Summe von Staatsnoten müsse sich immer im Umlauf erhalten können, wenn der Staat er-

-klärt od. sich verpflichtet, die Steuer wenigstens zum Teile in solchen Noten entgegenzunehmen. Die Summen, die sich auf diese Weise halten können, sind jedoch nur gering; sie entsprechen keineswegs – wie man gemeint hatte – dem Jahresbetrage der Steuerschuldigkt, sondern beiläufig nur demjenigen Steuerbetrage, der zu einem Steuertermin, u. zw. der direkten Steuern geschuldet wird.

Immerhin kann man auf diese „Steuerfundation" mit Recht bis zu einem gewissen kleineren Betrage die Zulässigkt der Ausgabe der Staatsnoten gründen.

Man unterscheidet eigentliches u. uneigentl. Staatspapiergeld.

1. Uneigentliches Staatspapiergeld nennt man dasjenige, für welches ein Einlösgs sond da ist.
Es ist aber besser, die Einteilg anders zu treffen; es kommt nicht auf die Einlösbarkt od. Uneinlösbarkt an, sond. auf die ausgegebenen Quantitäten. Auch uneinlösl. Staatspapiergeld kann sich gut halten, namentl. kraft der Steuerfundation, wenn es nur in geringer Menge ausgegeben wird. Das deutsche Reich hat in diesem Sinne seine „Reichskassenscheine".

Gegen die Ausgabe solchen Staatspapiergeldes besteht hauptsächl. nur der eine Einwand, daß man sich im Falle der Not, z. B. bei Ausbruch eines Krieges, dieses Mittels auch für geringere Beträge nicht mehr bedienen kann.

2.) Eigentliches Staatspapiergeld nennt man gewöhnl. das uneinlösliche. Richtiger wäre zu sagen:

es ist das im Übermaß ausgegebene, welches eben deshalb für uneinlösl. erklärt werden muß.

a) Wird derartiges Papiergeld im Übermaße ausgegeben, so ist die nächste Folge die Verschlechterung der Wechselkurse. Die Wechselkurse werden in Papierwährung notiert u. das Ausland nimmt Papier in einem solchen Falle nicht zum Nominalwerte, sondern nur mit einem Disagio an; das Metallgeld erhält ein Agio, was zunächst an den Wechselkursen, an den Münzen- u. Valutenkursen merkbar wird. Man nennt die ausländ. Wechsel auch Devisen, u. darum kann man auch sagen, daß die Devisenkurse das Dasein eines Agio beweisen.

b) Das Metallgeld wandert, sobald das geschehen ist, nach dem Auslande aus; im Inlande erhält nämlich das Papiergeld Zwangskurs. Der Staat erklärt, um den Umlauf des Papiergeldes zu sichern, daß jedermann es zu seinem Nominalwerte an Zahlungsstatt annehmen müsse. Metallgeld richtet daher im Inlande nicht mehr aus als Papiergeld, im Inlande haben beide gleichen Wert. Man verwendet daher zu Zahlgn im Inlande mit Vorteil Papiergeld u. schickt das Metallgeld ins Ausland, wo das Papier weniger wert ist.

c) In weiterer Folge steigen die Preise aller Waren, u. zw. zunächst derjenigen, die im Import- und Exportverkehre mit dem Auslande stehen. Nach und nach — allerdings erst in verhältnismäßig längerer Zeit — werden dann die Preise aller Inlandsartikel entsprechend gesteigert. Die Löhne hingegen steigen erst verhältnismäßig spät.

d) Durch derartige Preisveränderungen ändern sich die Bedingungen der Rentabilität aller inländ. Unternehmungen u. Wirtschaften. Unternehmungen, die zu den gestiegenen Preisen verkaufen können, werden die Löhne u. andere Ausgaben zunächst nach den alten Preisen niedrig bezahlen; sie profitieren also zunächst. Namentlich gewinnen Exporteure u. überh. alle, welche nach dem Auslande verkaufen. Importeure dagegen verlieren. Die Hauswirtschaften der Arbeiter, Beamten, u. überh. derjenigen, die auf fixe Einnahmen gesetzt sind (auch Zinsgläubiger), geraten in Unordnung, weil die Einnahmen zunächst im alten Ausmaße bleiben, während viele Ausgaben enorm steigen. Alle Unternehmungen, die auf längere Zeit hinaus berechnet sind, erhalten infolge der Unberechenbarkeit des Agios etwas Aleatorisches, ein Element der Gefahr, u. damit des Risikos, der Spekulation.

Wenn das Agio sinkt, entstehen entgegengesetzte Veränderungen, u. die auf den Export angewiesenen Unternehmer verlieren, die auf den Import angewiesenen gewinnen; daher die einen das Sinken des Agios gern, die anderen ungern sehen.

e) Bei derartig großen Bedrängnissen u. Veränderungen der Volkswtschft erübrigt schließl. nichts, als das Papiergeld einzuziehen. Die Regierung hat daran ein besonderes Interesse in Rücksicht auf ihre eigene Regierungswtschft: Wenn das Agio hoch u. das Maß der Verschuldung an das Ausland groß ist, so muß sie zu den Schuldzinsen noch das Agio hinzuzahlen, was ungeheure Summen ausmacht, u. wenn sie bei Bestand des Agios neue Anleihen auf-

nehmen will, kann sie dies nur zu hohen Zinsen u. schlechten Kursen erreichen.

Die Einziehg des Papiergeldes, die „Einlösg", erfolgt in der Weise, daß man sich durch ein fundiertes Anlehen das hiezu notwendige Kapital beschafft. Die Volkswtschft wird dadurch mit den Zinsen des notwendigen Valutaanlehens belastet.

Die Einlösg der Noten erfolgt entweder zum Nominalwerte — das ist immer dann zu fordern, wenn die Noten erst vor kurzem ausgegeben wurden — od. zu einem Kurswerte /: Devalvation :/, am besten zu einem durchschnittlichen Kurswerte nach dem Durchschnitt der letzten Jahre unter pari. Das ist dann gerecht u. notwendig, wenn seit der Ausgabe der Noten schon lange Zeit verstrichen ist u. der Verkehr schon durchaus an das Agio gewöhnt war. Die Einlösg der Noten zum Nominalwerte würde in diesem Falle eine neue Verschiebg aller Wirtschaftsbedingungen bedeuten.

Ende.

Fußnote zur Seite 1.: Gleichzeitig ist ein completter Auszug erschienen, wird nur an die Käufer der Finanzw. abgegeben (mit 5 Ko.) erhältlich beim Verleger der F. W. (Seifert.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 072867101